Bru. 1694 9 Lipowsky

Bav. 1694 d

R

Felix Joseph Lipowsky,
Königlich baierischen wirklichen Central-Rathes und
Archivars der Stände des Reiches

Materialien

zur

baierischen

Strafgesetzgebung.

München, 1822.
Druck und Verlag von J. J. Lentner.

Opidum, si incolae bene sunt morati, pulchre munitum arbitror.
Perfidia et peculatus, ex urbe, et avaritia si exulant,
Quarta invidia, quinta ambitio, sexta obtrectatio,
Septimum perjurium, octava indiligentia,
Nona injuria, decimum, quod pessimum aggressu scelus.
Haec nisi aberunt, centuplex murus rebus servandis parum est.
(Plautina virgo Persa Act. 1.)

Principi non minus turpia multa supplicia, quam medico funera.
(Seneca 1. de Clem.)

Wo die Sittenverbesserung immer hindringt, da verschencht sie die Roheit in den Gesetzen, wie in den Sitten, und setzt sich an ihre Stelle. Die Völker erlangen die Sittenverbesserung durch tausend verschiedene Mittel ausser den Gesetzen, und dieselbe führt überall eine neue Ordnnng der Dinge ein. Zu diesem Endzwecke helfen sowohl die Tugenden, als die Laster der Fürsten: die einen befördern sie auf eine sanfte, ungezwungene Weise, und gereichen den Fürsten zum Schutz; die andern führen sie mit Gewalt ein, und bringen den Fürstin die Gefahren, welche der Widerspruch mit der Lage der Welt erzeugt, hierin ist nur die Art und Weise verschieden, das Resultat bleibt aber immer das nämliche.

(Des ehemaligen Erzbischofs von Mecheln de Pradt Europa und Amerika i. J. 1821. Aus dem Französ. (Ellwangen und Gmünd 1822) Kap. VI. S. 65.)

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seinem

Vaterlande

Baiern

ehrfurchtsvoll

gewiedmet

vom

Verfasser.

Vorrede.

Die Aufschrift dieses Buches legt unumwunden meine Absicht dar, und zeiget, daß ich den Entwurf des baier. Strafgesetzbuches weder würdigen und prüfen, noch weniger aber bekriteln, wohl gar tadeln, sondern nur Materialien zu demselben liefern wollte.

Das Material bestehet aus alten und neuen römischen, griechischen und deutschen, dann andern Gesetzen, aus Stellen, Grundsätzen, Sentenzen, Urtheilen und Meinungen römischer und griechischer Klassiker, alter und neuer Rechtsgelehrten, Staatsmänner und Weltweisen.

Ich habe sie alle genannt, ihre Schriften angegeben und angezeigt, wo Dasjenige zu finden ist, das ich in diesem Werke mitgetheilet habe.

Mein Zweck hierbei war, durch diese gelieferten Materialien Ideen und Reminiscenzen zu wecken, und Jenen, die den ehrenvollen Beruf haben, an dieses Werk

Hand zu legen, das viele, oft sehr lästige, oder doch unbequeme Nachschlagen und Aufsuchen in Büchern zu erleichtern [1]).

Die unter diesen Materialien sich befindenden historischen und sonstigen, oft alten Notizen möchten, wie ich glaube, so überflüssig nicht seyn, als sie dem ersten Anblicke scheinen; wollte man sie aber doch als Bauschutt ansehen und behandeln, so dürfte zu beachten seyn, daß man bei Aufführung eines Gebäudes auch des Schuttes bedarf, um Leeren, Höhlungen und Gruben damit auszufüllen.

Ich würde vielleicht unterlassen haben, diese Materialien zu sammeln und zu liefern, hätte mich nicht der Beifall aufgemuntert, der meiner Geschichte des baierischen Kriminalrechtes (München bei Joseph Lentner 1803) im Inn- und Auslande vor ein Paar Decenien geworden [2]).

---

[1]) Populi romani, exterarumque gentium facta simul et dicta memoratu digna, quae apud alios latius diffusa sunt, quam ut breviter cognosci possunt, ab illustribus electa auctoribus deligere constitui: ut documenta sumere volentibus longae inquisitionis labor absit. (Valer. Max. in Prologo ad Tiber. Caes. August.)

[2]) Archives Litteraires de l'Europe. Nr. VII. Paris 31. Juillet 1804 p. 18. Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände-Versammlung des Königreichs Baiern i. J. 1819. B. XIV. S. 56.

Non omnis moriar, und ſo will ich, ſo lange mir Gott Geſundheit und Leben ſchenket, leiſten, was, und ſo gut, und viel ich kann [1]).

Ob man dieſe Materialien gebrauchen werde, gebrauchen wolle? — iſt eine Frage, welche die Zeit beantworten wird und ſoll.

Ob ſie den Beifall der Kenner, der Gelehrten erhalten werden? iſt ebenfalls eine Frage, die von der Zeit beantwortet wird.

Wie ſchwer es indeſſen ſey, ein Werk zu ſchreiben, das den Forderungen unſerer tief bewegten Zeit entſpricht [2]), in der manch leidenſchaftlicher, oft ſelbſt unwiſſender Mann, mancher gallichte Kritiker, abſichtslos, oder vorſetzlich, den Worten einen andern Sinn unterlegt, nicht, mit Gründen unterſtützt, belehrt, ſondern lediglich höhnt, ſchimpft, tadelt, läſtert [3]), u. ſ. w.

---

[1]) Nullis nota Quirites aetas per tacitum fluat. Sic cum transierint mei cum strepitu dies, Plebeius moriar senex. (Seneca.) Fortes et sapientes viros non tam proemia sequi solere recte factorum. quam ipsa recte facta. (Cic. Oratio pro T. Annio Milone. c. 35.)

[2]) Plerique mortales ad judicandum satis ingenii habent, aut simulant: verum enim ad reprehendenda aliena facta, aut dicta ardet omnibus animus. (Sallust. ad Caesar. de ordinanda republ. Epist. 1. in fine.)

[3]) Quam ob rem dissentientium inter se reprehensiones non sunt vituperandae. Maledicta, contumeliae, tum

fühlte schon der gelehrte, über allen Tadel erhabene Johann von Müller, daher er schreibt: „Ein Publikum zu haben, daran liegt mir nichts; die Nachwelt sey es! das gegenwärtige ist ohnehin zu unstät und zu muthwillig.“ [1])

Sollten indessen meine hier mitgetheilten Materialien als unnütz gänzlich verworfen, oder nur zum Theil brauchbar und gut befunden werden [2]); so dürften sie doch zur Verehrung unserer Vorältern und zur Aufklärung der Nachkommen auch Etwas beitragen, und zugleich darthun, daß ich ruhig meine Straße fortwandle [3]), den Mode-Ideen nicht unbedingt huldige, dann mich eben so wenig in die Formen des wandelbaren Zeitgeistes schmiege [4]), auch, nach meiner innern Ueberzeugung, jenen Systemen und Lehren anhänge, welche viele Jahrhunderte als wahr und heilig anerkannten, als solche

---

iracundiae, contentiones, concertationesque in disputando pertinaces indignae mihi philosophia videri solent. (Cic. de finib. bonor. et malor. L. I. c. 8.)

[1]) Dessen sämmtliche Werke. (Tübingen 1810) Th. VI. Br. 210. S. 70.

[2]) Fortunam nec venientem sentiam, nec recedentem. Hominibus prodesse jubet natura. (Senecca-)

[3]) Maxime nos quidem exquirentes ea consilia, quae ad pacem et ad concordiam civium pertinerent. (Cic. de fato. c. 1.)

[4]) Ad majora enim quaedam nos natura genuit, et confirmavit, ut mihi quidem videtur, ac fieri potest, ut errem. (Cic. de finib. etc. L. I. c. 7.)

gelehrte und große Männer noch anerkennen, und wobei die Völker ruhig und zufrieden sich verhalten [1]).

---

[1]) Namque mihi de vero constat, omnium mortalium vitam divino numine invisi, neque bonum, neque malum facinus cujusquam pro nihilo haberi, diversa proemia bonos, malosque sequi. (Salust. ad Caesar. de republica ord. Epist. 2. c. 12.)

Omnia prospere eveniunt colentibus Deos, adversa spernentibus. (Livius L. I. 5.)

Nihil non boni sperant ab eo Principe, quem religiosum et Dei amantem vident, et minus ei adversantem. (Arist. Polit. I. 5.)

Deos patrios, quos a majoribus acceperunt, colendos sibi diligenter, et retinendos arbitrantur. (Cic. in Verr. V.)

Christianorum omnis religio est sine scelere et sine macula vivere. (Lactant. I. 5. c. 9.)

Sunt enim ingeniis nostris semina innata virtutum; quae si adolescere liceret, ipsa nos ad beatam vitam natura perduceret, nunc autem simul atque editi in lucem et suscepti sumus, in omni continuo pravitate et in summa opinionum perversitate versamur; ut paene cum lacte nutricis errorem suxisse videamur, cum vero parentibus redditi, deinde magistris traditi sumus, tum ita variis imbuimur erroribus, ut vanitati veritas, et opinioni confirmatae natura ipsa cedat. Accedunt etiam poetae; qui cum magnam speciem doctrinae sapientiaeque prae se tulerint, audiuntur, leguntur, ediscuntur, et inhaerescunt penitus in mentibus. Cum vero accedit quasi maximus quidam magister, populus, atque omnis undique ad vitia consentiens multitudo, tum plane inficimur opinionum pravitate, a naturaque descissimus etc. (Ciceronis Tuscul. Quaest. L. III. c, 1 et 2.)

Sollte ich nur in Etwas diesen meinen Absichten entsprochen, und das geleistet haben, was eigentlich mein Zweck gewesen, so hätte ich den schönsten Lohn errungen, und mein Bestreben, nach meinen Kräften zu nützen, wäre mir doch zum Theil gelungen.

Geschrieben München den 28. August 1822.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

I. Allgemeine Grundsätze über die Gesetzgebung des peinlichen Rechts. S. 1.

II. Ueber das Prinzip des peinlichen Rechtes. S. 5.

Wiedervergeltung. S. 5.
Präventions- und Straf-Theorie. S. 7.
Sicherheits-Prinzip. S. 8.
Sicherungs-Recht. S. 13.
Religion. S. 15.

III. Ueber Verkündung der Gesetze. S. 16.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen und von deren Strafe überhaupt.. S. 18.

A. Verbrechen-Strafen.

Todesstrafe. S. 24.
Kettenstrafe. S. 32.
Zuchthaus, Arbeitshaus. S. 37.

B. Vergehen-Strafen ꝛc.

Schärfungen der Zucht- und Arbeitshaus-Strafen. S. 40.

Infamie. S. 45.

Landesverweisung. S. 47.

Geldstrafen. S. 48.

II. Kapitel. Vom bösen Vorsatz, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen. S. 52.

Böser Vorsatz. S. 52.

Urheber und Gehilfen. S. 61.

III. Kapitel. Von der Zurechnung zur Strafe. S. 66.

Bei der Jugend. S. 66.

Bei andern Nothfällen. S. 67.

Verführung. S. 70.

IV. Kapitel. Von Zumessung der Strafe. S. 72.

V. Kapitel. Von Erlöschung der Strafbarkeit. S. 72.

Durch Verjährung. 72.

Besondere Bestimmungen.

I. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Sicherheit des Staates. S. 77.

Hochverrath. S. 77.

Landesverrath. S. 98.

II. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Majestät und wider die Würde des Staats. S. 99.

Majestäts-Beleidigung. S. 99.

Gottelästerung und Religions-Verbrechen. S. 109.

Beleidigung des Regenten. 102.
" dessen Gemahlin. S. 107.
" des Thronerbens. S. 108.
" der Familie. S. 109.
" der Amtsehre. S. 113.
" der Wachen. S. 115.
" in der Wohnung zugefügt. S. 138.

III. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Regierung des Staates. S. 116.
Aufruhr. 116.
Aufforderung zur Aufruhr. S. 121.
Verhinderte Gefangennehmung und Befreiung eines Gefangenen. 122.
Fälschung öffentlicher Urkunden. S. 124.
" öffentlicher Sigille. S. 125.
" der Münzen. S. 125.
" der Kredit-Papiere. S. 128.
Bestechung der Staatsbeamten. S. 130.

IV. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden. S. 132.
Landfriedensbruch. S. 132.
Störung des Hausfriedens. S. 137.
Verletzte Gastfreiheit. S. 139.
Zweikampf. S. 140.

V. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit im Staate. S. 143.
Gemeingefährliche Vergiftung. S. 143.
Brandlegung. S. 144.
Verursachte Ueberschwemmung. S. 145.

Raub. S. 148.
Erpreſſung. S. 151.
Landzwang. S. 151.
Gefährliche Bettler und Vaganten. S. 153.

VI. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben. S. 154.
Fälſchung an Privat-Urkunden. S. 154.
Unterſchiebung einer Schrift. S. 155.
Falſches Maas und Gewicht. S. 157.
Prävarikation. S. 158.
Beilegung falſcher Namen, Würden ꝛc. S. 159.
Veränderung der Grenz-Zeichen. S. 160.
Meineid. S. 161.
Fälſchung der Firma. S. 164.

VII. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Perſon. S. 164.
Tödtung. S. 164.
Selbſtmord. S. 169.
Kindermord. S. 170.
Vatermord ꝛc. S. 173.
Heimliche Geburt. S. 174.
Tödtung durch Arzneien. S. 176.
Körperverletzung. S. 177.
Selbſtverſtümmlung. S. 179.
Menſchenraub. S. 180.
Entführung. S. 181.
Widerrechtliches Gefangenhalten. S. 182.

Angriff auf die Sittlichkeit. S. 184.
Nothzucht. S. 184.
Verführung zur Unzucht. S. 189.
Kuppelei. S. 193.
Konkubinat. S. 195.
Blutschande. S. 198.
Verletzung der Familienrechte. S. 200.
Unterschiebung einer falschen Geburt. S. 200.
Ehebruch. S. 201.
Bigamie. S. 210.
Sodomie. S. 213.

VIII. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte des Eigenthums. S. 216.
Entziehung des Eigenthums.
Diebstahl. S. 216.
Verletzung des Eigenthums an Geistes-Werken. S. 227.
Büchernachdruck. S. 227.
Beschädigung des Eigenthums. S. 228.
Wucher. S. 228.
Unerlaubte Spiele. S. 234.
Ungesunde Viktualien. S. 236.
Verletzung des Jagdrechts. S. 238.
" des Fischrechts. S. 242.
" des Perlen fischen. S. 244.

IX. Kapitel. Von Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes. S. 244.

Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen. S. 244.
Verletzung der Subordination. S. 246.
Jugend-Unterricht. S. 250.
Amtsverschwiegenheits-Verletzung. S. 254.
Bestechung. S. 255.
Untreue im Amte. S. 258.
Untreue der Rechtsanwälde. S. 260.
Beschluß. S. 262.

Allgemeine Grundsätze

über die

Gesetzgebung des peinlichen Rechts.

§. 1.

Jedes Gesetz muß gerecht seyn; [1]) daher darf dasselbe weder etwas gebieten, das, wenn es unterbleibt, nicht widerrechtlich ist; noch etwas verbieten, das, wenn es gethan wird, Niemand an seinen persönlichen oder dinglichen Rechten Abbruch thut. [2])

§. 2.

Da auf Gesetzes-Uebertretung Strafe folgt, so muß dieselbe dem verletzten Rechte angemessen, und weder zu hart, noch zu gelinde seyn, wenn sie gerecht seyn soll.

---

[1]) Lex est ratio summa, insita in natura, quae jubet ea, quae facienda sunt, prohibetque contraria. — — — Itaque arbitrantur, prudentiam esse legem, cujus ea vis sit, ut recte facere jubeat, vetet delinquere. (M. T. Cicero de legibus. L. I. c. 6.) Sed justitiae primum munus est: ut ne cui quis noceat, nisi lacessitus injuria etc. (Cicero de officiis. L. I. c. 7.)

[2]) Jam vero illud stultissimum, existimare omnia justa esse, quae scita sint in populorum institutis, aut legibus. Etiamne, si quae leges tyrannorum? aut, si omnes Athenienses delectarentur tyrannicis legibus, num idcirco hae leges justae haberentur? (Cic. de leg. L. I. c. 15.)

§. 3.

Der Styl des Gesetzes muß kurz [1]), deutlich, bestimmt und die Sprache populär seyn [2]).

Als Gebot oder Verbot einer Handlung müssen sich Gesetze befehlend ankünden.

§. 4.

Peinliche Gesetze müssen nicht zu sehr vervielfältigt seyn, damit dieselben Jedermann wissen, und auch behalten könne [3]), und damit der Willkühr und der Chikane nicht unnöthiger Spielraum gegeben werde [4]).

§. 5.

Aeusserungen des Menschens darf kein peinliches Recht, oder Gesetz als strafbar erklären, welche keine widerrechtliche Handlungen sind [5]).

§. 6.

Alles, was der Mensch in Beziehung auf Gott thut, und thun kann, gehört nicht in ein peinliches Gesetzbuch [6]).

---

1) Eum morem igitur cum brevitate, si potero, consequar. (Cicero de leg. L. II. c. 7.)

2) Unumquodque autem genus (styli uberi et gracilis) cum caste, pudiceque ornatur, fit illustrius; cum fucatur, atque praelinitur, fit praestigiosum. (Auli Gellii Noctes att. L. VII. c. 14.) Ita et vos per linguam nisi manifestum sermonem dederitis: quomodo scietur id, quod dicitur? eritis enim in aera loquentes. (Paul. ad Corinth. I. c. 14. v. 9.)

3) Quod (jus populi Romani) ignorari ab iis, qui in republica versantur, turpissimum puto. (Cicero de leg. L. III. c. 20.) Leges autem a me edentur non perfectae; nam esset infinitum: sed ipsae summae rerum, atque sententiae. (Cic. de leg. L. II. c. 7.)

4) Ut enim magistratibus leges, ita populo praesunt magistratus; vereque dici potest, magistratum esse legem loquentem, legem autem, mutum magistratum. (Cicero de leg. L. III. c. 1.)

5) Graviter olim ista vindicabat vetus illa Graecia, longe providens, quam sensim pernicies illapsa civium animos, malis studiis, malisque doctrinis repente totas civitates everteret. (Cic. de leg. L. II. c. 15.

6) Jam ritus familiae, patrumque servare, i. e. (quoniam antiquitas proxime accedit ad Deos) a Diis quasi tra-

§. 7.

Peinliche Gesetze müssen ein richtiges Verhältniß zwischen den verschiedenen Strafen festsetzen, und nicht Diebstahl und Brand mit gleicher Strafe belegen.

§. 8.

Peinliche Gesetze müssen nicht nur gerecht, sondern auch zweckmässig seyn [1]); daher sollen die Arten der Strafen heilsam wirken [2]), und zur Ausrottung einer widrigen Denkungsart beitragen [3]).

---

ditam religionem tueri. (Cic. de leg. L. II. c. 11.) — — — — Ex quo efficitur, ut is (homo) agnoscat Deum, qui, unde ortus sit, quasi recordetur, ac noscat. Jam vero virtus in homine ac Deo est, neque ullo alio ingenio praeterea. Est autem virtus nihil aliud, quam in se perfecta et ad summum perducta natura; est igitur homini cum Deo similitudo. (Cicero de leg. L. I. c. 8.) A Jove Musarum primordia. — — Neque enim mens divina sine ratione, nec ratio divina non hanc vim in rectis pravisque sanciendis habere — — non tum denique incipit lex esse, cum scripta, sed tum, cum orta est. Orta autem simul est, cum mente divina, quam ob rem lex vera atque princeps, apta ad jubendum, et ad vetandum, ratio est recta summi Jovis. (Cic. de leg. L. II. c. 4.) Perpetua sint sacra. (Cic. l. c. II. c. 19.)

1) — — — nos ad justitiam esse natos, neque opinione, sed natura constitutum esse ius. Id iam patebit, si hominum inter ipsos societatem, conjunctionemque perspexeris. Nihil est enim unum uni tam simile, tam par, quam omnes inter nosmet ipsos sumus. Quod si depravatio consuetudinum, si opinionum vanitas non imbecillitatem animorum torqueret, et flecteret, quocunque coepisset; sui nemo ipse tam similis esset, quam omnes sunt omnium; itaque quaecunque est hominis definitio, una in omnes valet. (Cicero de leg. L. I. c. 10.)

2) Neque solum in rectis, sed etiam in pravitatibus, insignis est humani generis similitudo. Cicero l. c. cap. 11.) — O rem dignam, in qua non modo docti, verum etiam agrestes erubescant! (Cic. l. c. c. 15.)

3) Ac me nimis istorum philosophorum pudet, qui nullum vitium vitare, nisi judicio ipso notatum, putant. Quid enim? possumus eos, qui a stupro arcentur infamiae

§. 9.

Gesetze, Begriffe und Strafen sollen nach der Aufklärung des Zeitalters, mit Berücksichtigung der geistigen, moralischen und physischen Kultur nach der Stufenleiter, auf der ein Volk stehet, bestimmt werden.

§. 10.

In einem Gesetzbuche muß Ordnung herrschen, wie dieselbe die Wichtigkeit der verschiedenen Rechte erheischet [1]).

§. 11.

So viel es möglich ist, muß Alles durch gute Gesetze bestimmt, und Nichts der Willkühr der Richter zu entscheiden überlassen seyn [2]).

§. 12.

Fremde Gesetze sollen keinen Eingang finden, sondern nach Möglichkeit verbannt seyn.

Hierüber enthalten nähere Aufschlüsse und Bestimmungen:

Berkh's Philosophie des peinlichen Rechts. (Meissen 1802) §. 44. S. 375.

v. Globig und Huster Abhandl. von der Kriminal-Gesetzgebung (Zürich 1783) S. 24.

K. A. Tittmann über die Grenzen des Philosophismus in einem Systeme der Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzkunde gegen Hrn. Professor Feuerbach. (Leipzig 1802)

---

metu pudicos dicere, cum ipsa infamia propter rei turpitudinem consequatur? etc. (Cicero de legibus. L. I. c. 19.)

[2]) Nec faciunda deseret hunc, nec lucidus ordo. (Horat. epist. ad Pison. L. II. Ep. 3. v. 41.)

[3]) Perspiciendum est judicanti, ne quid aut durius aut remissius constituatur, quam causa deposcit: nec enim aut severitatis, aut clemeutiae gloria affectanda est, sed propenso judicio, prout quaeque res expostulat, statuendum est. Plane in levioribus causis proniores ad lenitatem judices esse debent: in gravioribus poenis sereritatem Legum cum aliquo tempramento benignitatis subsequi. (L. 11. ff. de poenis. In princ.)

Almendingen's Darstellung der rechtl. Imputation. (Giessen 1803) S. 192.

Ueber das Princip des peinlichen Rechtes.

§. 1.

Nach der bestmöglichsten Verbesserung der peinlichen Gesetze streben alle gute Menschen, und vorzüglich zeigte sich diese rühmliche Tendenz zu Ende des dahin geschwundenen XVIII. Jahrhunderts.

Die fähigsten Köpfe, die größten Denker, Männer vom Gefühl für Recht und Unrecht beschäftigten sich mit Verbesserung der Kriminal-Justiz, entwarfen Pläne, wurden aber schon über das Prinzip des Strafrechts uneins.

§. 2.

Unstreitig ist es zwar, daß ohne Festsetzung dieses Prinzips konsequente Gesetze nicht können gegeben werden; allein da man in den Resultaten selbst großen Theils übereinkömmt, und die Mißverständnisse und Schwierigkeiten vielleicht nur aus einer verjährten und uneigentlichen Benennung, die man dem Sicherheits-Befugnisse des Staats gegeben hat, entstehen, da die Verwirrung selbst von der Uebertragung gewisser Ideen aus der kritischen Philosophie und aus der Wissenschafts-Lehre in die Rechts-Lehre veranlaßt worden [1]); so dürfte, da in der Mitte doch immer die Wahrheit liegt, eine Vereinigung statt finden.

Wiedervergeltung.

§. 3.

Die kritische Philosophie nimmt zum Prinzip des Strafrechtes, zum Maasstabe der Strafe das Wiedervergeltungs-Recht [2]), und die Wissenschafts-Lehre erklärt jeden

---

[1]) Ex hac autem non rerum, sed verborum discordia, controversia nata est de finibus. (Cicero de leg. L. I. c. 21.

[2]) Kant's metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre. (Königsberg 1797)

Rechtsverletzer für rechtlos [1]). Wiedervergeltung kann sich nur auf Rache gründen, nicht auf Recht [2]). Rache nehmen, und wenn auch öffentliche, (vindicta publica) ist der Gerechtigkeit unwürdig. Wiedervergeltung ist auch in mehreren Fällen, z. B. bei der Nothzucht [3]), rechtlich unmöglich.

Jeden Rechtsverletzer für rechtlos zu erklären, führt zu weit. Wenn der im Staate lebende Mensch durch Uebertretung der in gesellschaftlicher Verbindung bestehenden Gesetze die Rechte eines Bürgers verlor, wer vermag ihm die Menschenrechte zu nehmen? [4])

§. 4.

Aus der Schule des gelehrten Fichte traten zwei Männer auf: Feuerbach und Grollmann, deren aber jeder seine eigene Rechtslehre hat, jeder seinen eigenen Weg geht.

---

1) Fichte's Naturrecht. (Jena und Leipzig 1796)

2) Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde, oder kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze. (Heidelberg 1822) B. I. Kap. 6. S. 128.

3) — — — nec sic regnante Tarquinio nulla erat Romae scripta lex de stupris, id circo non contra illam legem sempiternam Sex. Tarquinius vim Lucretiae, Tricipitini filiae, attulit. Erat enim ratio profecta a rerum natura, et ad recte faciendum impellens, et a delicto avocans; quae non tum denique incipit lex esse, cum scripta est, sed tum, cum orta est; orta autem simul est cum mente divina. (Cicero de leg. L. II. c. 4.) Quorum cum (Tarquinius ornatissimae feminae Lucretiae stuprum intulisset, matrona dedecus ferro expiavit. Imperium tum regibus abrogatum. (Aen. Flori Epitome rer. roman. L. I. c. 7.)

4) Idem quidem ἀπόλιδες sunt (hoc est, sine civitate) ut sunt in opus metallicum perpetuo dati, et in insulam deportati; ut ea quidem, quae juris civilis sunt, non habeant; quae vero juris gentium sunt, habeant. (L. 17. ff. §. 1. de poenis.)

Präventions- und Straf-Theorie.

Grollmann ist für die Präventions-Theorie[1]) eingenommen, die er mit allem Scharfsinne, Humanität und Wahrheitsliebe in Schutz nimmt [2]); Feuerbach eifert dagegen, und stellt seine Straftheorie [3]) auf. Er bestimmt als das oberste Prinzip: je größer die Gefahr für den rechtlichen Zustand ist, welche die Handlung begründet, desto größer ist die äussere Strafbarkeit, desto größer daher die Strafe [4]).

---

[1]) Sehen wir den künftigen Angriff gewiß voraus, und bemühen wir uns, solchen durch Zuvorkommen von uns abzuwenden, so entsteht eine Prävention, das Recht, uns gegen eine gewisse, künftige Verletzung und derer Urheber in Sicherheit zu setzen, und ihn, wenn er uns diese Sicherheit nicht gewähren will, mit Gewalt in einen andern Zustand zu bringen, worin er uns nicht weiter zu schaden vermag.

[2]) Grolmann sagt in seinen Grundsätzen der Kriminal-RechtsWissenschaft (Giessen 1798) S. 28: Nur derjenige, der sich das Rechtsgesetz zur unverbrüchlichen Regel seines Handelns gemacht hat, passe in die Gesellschaft freier Wesen; derjenige aber, der es sich nicht zur unverbrüchlichen Regel gemacht hat, bedrohe alle andere mit Gefahr, und gefährde also den rechtlichen Zustand.

[3]) Feuerbach schreibt in seinem Werke über die Strafe als Sicherungs-Mittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers, (Chemnitz 1800) S. 94: Das Eigenthümliche meiner Strafrechts-Theorie, in so ferne sie der Präventions-Theorie entgegen gesetzt ist, besteht darin, daß sie die Strafe nicht als Sicherungs-Mittel vor einem bestimmten Verbrecher in concreto, sondern als Sicherungs-Mittel vor möglichen Verbrechern überhaupt, sowohl in Rücksicht auf die Androhung, als in Rücksicht auf die Exekution der Strafe darstellt. Und S. 111. sagt er: Der Zwang, der den Inhalt meiner Straftheorie ausmacht, geschieht, damit die Freiheit aufrecht erhalten werde: darum allein wird die Strafe angedroht, und darum wird sie vollzogen. Denn die Vollziehung derselben geschieht, um die Androhung wirksam zu machen, und die Androhung geschieht, um von Rechtsverletzung abzuschrecken. — Man lese auch B. Turin über das Recht peinlicher Vertheidigung. (Chemnitz 1801) B. II. S. 228.

[4]) Feuerbach's Revision der Grundbegriffe und Grundsätze des positiven peinlichen Rechts. (Chemnitz 1800) Th. II. S. 205.

§. 5.

Klein wollte zwischen diesen beiden Theorien in der Mitte durchgehen, und Strafrecht und Sicherungsrecht, dann Genugthuungs- und Exekutions-Strafe vereinigen.

Er nimmt zwei, dem Zwecke nach von einander verschiedene Arten bürgerlicher Strafen an, eine, welche er die Strafe zur Genugthuung, die andere, welche er die Exekutions-Strafe nennt.

Die Strafe der Genugthuung wird begründet durch den Reiz zu rechtswidrigen Handlungen, den das begangene Verbrechen in andern erregte, hat die Aufhebung dieses Reizes zum Zwecke, und setzt zu ihrer rechtlichen Möglichkeit, weil sie eine Art des Schadensersatzes ist, kein Strafgesetz voraus.

Die Exekutions-Strafe hingegen wird bloß bestimmt durch die Drohung eines Strafgesetzes, das den Zweck hat, vor möglichen Verbrechen den Staat zu sichern, und eben darum die Exekution des angedrohten Uebels im Falle der Existenz einer gesetzlichen Voraussetzung nothwendig begründet.

§. 6.

Almendingen [1]), Runde [2]) und Schall [3]) entscheiden sich für die Präventions-Theorie, und Filiangieri [4]), Wieland [5]) und Globig [6]) sehen bei Bestimmung des Zwecks der Strafe auf die Zukunft.

Sicherheits-Prinzip.

§. 7.

Mehrere nahmen indessen, und nehmen noch die öffentliche Sicherheit als das oberste Prinzip des Strafrechts an.

---

[1]) Ueber das Prinzip des Strafrechts in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft. I. 3. S. 50.
[2]) Deutsches Museum. 1777. St. IV.
[3]) Ueber Verbrechen und Strafe.
[4]) System der Gesetzgebung.
[5]) Geist der peinlichen Gesetze.
[6]) Vier Zugaben zu Globig und Huster's gekrönter Preisschrift von der Kriminalgesetzgebung.

J. A. Bergk stellt S. 32. in seiner Philosophie des peinlichen Rechtes (Meissen 1802) als Prinzip des peinlichen Rechts folgenden Satz auf:

„Jede Handlung, welche der Person des Andern den Genuß irgend eines Rechts, welches zu seiner Existenz als Staatsbürger gehört, nicht nach dem Gesetze der allgemeinen Freiheit, sondern ohne Einwilligung desselben entzieht, und also das gemeine Wesen gefährdet, macht den Thäter seiner Staatsbürgerrechte verlustig, oder macht ihn unfähig, noch länger Staatsbürger zu seyn."

Wenn man aber den Grundsatz des peinlichen Rechtes zum Bestimmungsgrunde der Willkühr erhebt, so lautet er als Gebot auf folgende Weise:

„Jeder, der dem Andern den Genuß eines Rechtes als Bürger entzieht, ohne durch das Gesetz hierzu berechtigt zu seyn, soll seine äussere Freiheit verlieren."

Als Verbot aber:

„Niemand soll seiner Staatsbürgerrechte für verlustig erklärt werden, als wer den andern des Genusses derselben beraubet hat."

§. 8.

Die Wahrheit dieses Satzes wird als unverkennbar behauptet, wird die Entstehung eines Staates recht in's Auge gefaßt.

Nur Naturmenschen können das erste Socialbündniß abschließen, denn die Vereinigung in eine Gesellschaft kam erst durch das Socialbündniß zu Stande, vor dessen Abschluß sie noch ganz unabhängig von einander, und jeder für sich selbst bestehend waren [1]).

---

[1]) Sit igitur hoc a principio persuasum civibus, dominos esse omnium rerum ac moderatores deos, eaque, quae gerantur, eorum ditione ac numine; eosdemque de genere hominum mereri, et, qualis quisque sit, quid agat, quid in se admittat, qua mente, qua pietate colat religiones, intueri; piorumque et impiorum habere rationem. His enim rebus imbutae mentes, haud sane

Der Naturmensch hat nur ein Recht, das seiner persönlichen Existenz, mithin das Recht sich zu erhalten, sich zu vertheidigen [1])

Dieses, und kein anders Recht konnte der Naturmensch bei seinem Eintritte in die Gesellschaft an dieselbe übertragen.

Der Zweck dieses Social-Bündnisses war: Sicherheit, war Schutz, den Alle jedem Einzelnen gewähren sollten.

Die einzelnen Individuen, welche zusammen genommen den Staat, oder die Gesellschaft ausmachten, können also von ihrer natürlichen Freiheit nicht mehr aufgeopfert haben, als eben dieser Zweck erheischte.

§. 9.

Um persönliche und dingliche Sicherheit zu erzwecken, und so vor Rechtsverletzungen zu sichern, war also nothwendig:

1) daß kein Einzelner seine Freiheit zur Beschränkung der Freiheit anderer gebrauche; kurz! anderer Rechte nicht verletze [2]).

2) Daß, so wie im Naturzustande jeder Einzelne sich gegen den Angreifer vertheidigen mußte, nunmehr Jeder sein einzelnes Vertheidigungsrecht in die Hände der Gesellschaft und derer Vorsteher niederlegte, um einen desto sicherern und wohlfeilern Schutz zu erhalten.

---

abhorrebunt ab utili ac vera sententia, etc. (Cicero de leg. L. II. c. 7.)

[1]) Homer sagt von ihm: Ἄφρήτως, ἀδέμιστιος, ἀνέστιος. (Ohne Zunft, ohne Gesetz, ohne Heerd.)

[2]) Sed res se ita habet, ut ex natura vivere, summum bonum sit, i. e. vita modica et apta, virtute perfrui: aut naturam sequi, et ejus quasi lege vivere, i. e. nihil, quantum in ipso sit, praetermittere, quo minus ea, quae natura postulet, consequatur, quod inter haec velit virtute, tanquam lege vivere. (Cicero de leg. L. I. c. 21.)

3) Daß, da Schutz und Sicherheit ohne Zwang nicht erreicht werden können, jeder Einzelne Gehorsam [1]) verspreche, und den Vorständen so viel Zwangsrecht einräume, als zur Erreichung jenes Zweckes erforderlich ist [2]).

4) Verwendung der Kräfte jedes einzelnen Menschens zur Aufrechthaltung dieses Social-Urvertrages.

§. 10.

Des Staates, oder dessen obersten Vorstehers Befugniß besteht also im Aggregate der einzelnen in seinen Händen concentrirten Vertheidigungsrechten.

Er ist also nur berechtiget, Rechtsverletzungen zu hindern, den Staat und dessen Glieder vor denselben zu schützen, zu sichern. Befugnisse, welche kein Strafrecht im gewöhnlichen Sinne begründen, ausgenommen, man versteht unter Strafe die Bezeichnung jenes Mittels, das der Staat, um Rechtsverletzungen zu hindern, anzuwenden befugt ist; unter Kriminal-Strafe aber jenes Mittel, das die Obrigkeit wider den Beleidiger der Rechte des Staates,

---

[1]) Neque solum iis (Magistratibus) praescribendus est imperandi, sed etiam civibus obtemperandi modus. Nam et qui bene imperat, paruerit aliquando necesse est, et qui modeste paret, videtur, qui aliquando imperet, dignus esse. (Cicero de leg. L. III. c. 2.)

[2]) Alle Rechtsverhältnisse der Menschen, alle Bestimmungen ihres Wechselwirkens gehen aus einer vernünftigen Selbst-Beherrschung, aus der Selbstbeschränkung des Triebes der Erhaltung ihrer individuellen Menschennatur hervor, welcher sich auf zwei besondere Arten äussert:

a) in Erwerbung und gütlicher Bewahrung, und

b) in gewaltsamer Vertheidigung der zur Erhaltung unserer Natur nöthigen Güter, woraus das Civil- und Kriminalrecht entspringt.

Vertheidigung im weitesten Sinne würde auch das gütliche Zureden, die Aufstellung von Gründen, Beweisen in sich begreifen.

Aber im engern Sinne, in dem es im Kriminal-Rechte vorkömmt, zeigt es nur einen Gebrauch physischer Gewalt an, wodurch wir Andere von der Verletzung unserer Güter abzuhalten suchen.

oder dessen Glieder zur letztern Sicherheit zu ergreifen berechtiget ist [1]).

§. 11.

Und so ließ sich vielleicht der Grundsatz: öffentliche Sicherheit mit dem Präventions- [2]) und dem Straf-Rechte vereinen, da beide hierunter begriffen sind.

§. 12.

Um Rechtsverletzungen, oder Verbrechen zu verhüten, giebt es kein anderes Mittel, als namhafte Handlungen mit namhaften Uebeln zu belegen, folglich dem Reitze zur That durch Androhung eines ihn überwiegenden Uebels entgegen zu wirken [3]), und so begreift das Recht, Sicherheit zu schaffen, das Recht, Strafgesetze zu geben.

§. 13.

Drohungen, die nicht in Erfüllung gehen, sind ohne Wirkung. Aus dem Rechte, Strafgesetze zu geben, folgt also von selbst das Recht, dieselben an dem Uebertreter in Vollzug zu bringen, um der zur Sicherheit unumgänglich nothwendigen Drohung, Kraft, Wirkung und Sanktion zu geben, und nicht, wie mehrere wollen, um Jenem, der dem Staate ein Uebel zufügte, ebenfalls ein Uebel zuzufügen [4]). (§. 3.)

---

[1]) J. G. Fichte's Grundlage des Naturrechts. (Jena und Leipz. 1796) §. 16. S. 179.

[2]) Regulae juris postulant, id, quod fit non poenae festinatione, sed praeveniendi periculi causa. (L. 6. ff. de injusto, rupto, et irrit. facto testam. §. 9.)

[3]) Quod si homines ab injuria, poena, non natura arcere deberet, quaenam sollicitudo vexaret impios, sublato suppliciorum metu? quorum tamen nemo tam audax unquam fuit, quin abnueret a se commissum esse facinus, aut justi sui doloris causam aliquam fingeret, defensionemque facinoris a naturae jure aliquo quaereret. Quae si appellare audent impii, quo tandem studio colentur a bonis? quod si poena, si metus supplicii, non ipsa turpitudo, deterret ab injuriosa facinorosaque vita; nemo est injustus: aut incauti potius habendi sunt improbi. (Cicero de leg. L. I. c. 14.)

[4]) Malum passionis ob malum actionis. (Hugo Grotius de Jure B. et P. L. II. c. 20. §. 1.

Sicherungsrecht.

§. 14.

Jenes Mitglied der Gesellschaft, das durch eine verbothene That den Social-Vertrag brach [1]), das seine Freiheit zur Beschränkung der Freiheit Anderer mißbrauchte, geneigt ist, Anderer Rechte zu verletzen, und zum Besorgniß ähnlicher Thaten berechtiget [2]), berechtiget zugleich die Gesellschaft, oder derselben Vorsteher, dasselbe hievon abzuhalten. Solche Vorkehrungen sind:

a) Besserungs-Mittel, welche diesem Mitgliede den Willen dazu nehmen [3]);

b) Zufügung eines empfindsamen Uebels, dessen Erinnerung dem Reitze entgegen wirket.

c) Wenn obige Mittel nicht hinreichen, Unfähigmachung solche Verbrechen wiederholen zu können [4]).

§. 15.

Da Erfahrung zeiget, daß ein böses Beispiel andere Menschen zu ähnlichen Thaten reitze, so umfaßt das der Obrigkeit zustehende Befugniß, Sicherheit zu handhaben, auch

---

1) Quis enim non modo liber, sed etiam servus libertate dignus fuit, cui nostra salus chara non esset? (Cic. de leg. L. III. c. 11.

2) Sed ille, quas strages edidit? eas videlicet, quas sine ratione, ac sine ulla spe bona furor edere potuit impurae beluae, multorum inflammatus furoribus. (Cic. de leg. L. III. c. 9.)

3) Summa enim professio stultitiae est, non ire obviam sceleribus cogitatis, sed manere, opperirique, ut cum admissa et perpetrata fuerint, tum denique, ubi quae facta sunt, infecta fieri non possunt, puniantur. (Aulii Gellii Noctes attîcae. L. VII. c. 3.)

4) Andere wollen folgende Stuffen-Folge angewendet wissen:
1) Religions-Unterricht.
2) Schulunterricht.
3) Sittliche, religiöse Erziehung und Bildung.
4) Verhindernde Polizei.
5) Korrektive Polizei.
6) Kriminal-Terrorismus, der nicht mehr auf Besserung des Menschen sieht, sondern straft, und unschädlich dadurch den Verbrecher macht.

das Recht, diesen üblen Folge entgegen zu arbeiten, und so hat der Thäter es seiner Schuld selbst beizumessen, wenn das ihm zugefügte Uebel, — — in so ferne es ohne Ungerechtigkeit gegen ihn geschehen kann — so modificiret wird, als man zur Abschreckung Anderen von ähnlichen Verbrechen es am wirksamsten erachtet [1]).

§. 16.

Da vom Grade der Immoralität der That und des Thäters der Grad der Gefahr abhängt, welche von solch' einem verdorbenen Menschen zu erwarten ist: so ergibt sich ferners aus dem der Obrigkeit zustehenden Sicherungs-Rechte, daß sie befugt seye, bei Bestimmung des Strafübels, auf die aus der That hervorgehende innere Sittlichkeit des Thäters mit Rücksicht zu nehmen [2]).

§. 17.

Und da endlich der eines Verbrechens zwar nicht vollkommen überführte, aber doch durch eigene Schuld sehr verdächtige; mithin dießfalls, oder auch sonst für die Freiheit und Rechte seiner Mitbürger sehr gefährliche Mensch dem Staate Sicherheit zu leisten schuldig ist: so ergiebt sich das weitere Befugniß der Obrigkeit in den Fällen, wo Bürgschaft

---

1) Coeteris specimen esto! quod si est, tenemus omnia. Ut enim cupiditatibus principum et vitiis infici solet tota civitas; sic emendari et corrigi continentia. (Cicero de leg. L. III. c. 13.) — — — quod non solum vitia concipiunt ipsi, sed ea infundunt in civitatem; neque solum obsunt, quod ipsi corrumpuntur, sed etiam quod corrumpunt, plusque exemplo, quam peccato, nocent. (Cic. l. c. c. 14.) — Noxiae poena par esto. (Cic. l. c. c. 20.)

2) Leges non persuadent, sed minantur. At praecepta non cogunt, sed exornant, quia deinde leges a scelere deterrent, praeeepta in officium adhortantur. His adjice, quod leges quoque proficiunt ad bonos mores, si non tantum imperant, sed docent. (Seneca in epist. 94.)

nicht möglich, oder nicht hinreichend ist, jene Sicherheit durch Verwahrung zu verschaffen [1]).

§. 18.

Jede Nation sieht übrigens auf ihre öffentliche Sicherheit, und je nachdem dieselbe mehr für die Sicherheit des Einen, oder des Andern eingenommen ist, oder je weniger sie eine andere Sache entweder nach ihrer Staats-Verfassung, oder nach ihren mit der bestehenden Aufklärung übereinstimmenden Begriffen von Belang, und mehr, oder minder wichtig für ihr Staatswohl achtet, verschärfet, oder mildert sie auch ihre Strafgesetze [2]).

Es gründet sich daher die Humanität, oder Strenge der peinlichen Gesetze auf die verschiedenen Ideen, die eine Nation vom Sicherheits-Prinzipe hat. So straft z. B. England den Diebstahl sehr strenge; indessen ihn ganze asiatische Völkerschaften für gar kein Verbrechen halten.

Religion.

Religion ist endlich die Grundlage guter Gesetze, die von der Vorzeit als heilig und wohlthätig stets geehrt worden [3]), und die auch bei der Gegenwart in ihrer Würde verbleiben muß, will man ein Volk glücklich wissen, ihm gute Gesetze und gerechte Richter, dann den Thronen eine dauernde Festigkeit geben [4]).

---

[1]) K. A. Tittmann über die Natur der Strafrechts-Wissenschaft. (Leipz. 1802.) S. 26.

[2]) Est enim ulciscendi et puniendi modus. (Cicero de officiis. L. I. c. 11.)

[3]) Hierauf wurde schon bei Verfassung der ältesten baier. Gesetze gehalten. Daher heißt es im Eingange zu denselben: — — et que erant secundum consuetudinem paganorum! mutavit secundum legem christianorum. (Leges Baiuuariorum. Herausgegeben nach den Urschriften von J. N. Mederer.) Ingolstadt 1793. (S. 7.)

[4]) Nihil Deos ignorare, quod omnia sint ab iis constituta. (Cicero de Divinat. L. II. c. 51.) Utiles autem esse opiniones has, quis neget, cum intelligat, quam

Ueber Verkündung der Gesetze *).

§. 1.

Gesetze, abgefaßt in einem Style, der nicht für Jeden faßlich ist, in Ausdrücken und Worten, die nur dem Gelehrten verständig sind, in Druck legen, unter Trompeten-Schall, den Meisten unverständig, herabschreien lassen, an öffentlichen Gebäuden affigiren, ist noch keine ordentliche Verkündung für das Volk.

Man tadelt, und mit Recht, den Cäsar Caligula, daß er seine Gesetze sehr klein schreiben und so hoch aufhängen ließ, daß dieselben Niemand lesen konnte, und machte es oft in der Hauptsache nicht viel besser.

§. 2.

Zweckmässiger gieng hierin der Klerus zu Werke. Die Moral-Theologie, für Beichtväter, für geistliche Richter bestimmt, gaben sie in einem Auszuge, Kathechismus genannt, dem Volke in die Hände, unterrichteten dasselbe sowohl in Christenlehren, als auch in Schulen.

---

multa firmentur jurejurando; quantae salutis sint foederum religiones; quam multos divini supplicii metus a scelere revoearit; quamque sancta sit societas civium inter ipsos, Diis immortalibus interpositis tum judicibus, tum testibus. (Cic. de leg. L. II. c. 7.)

Veremur vos Romani, et, si ita vultis, etiam timemus, sed plus veremur et timemus Deos immortales. — — Fidem, et sanctitatem non studio et ratione naturali acquiri; sed semper supernaturaliter hominibus infundi et inspirari. (Liv. Hist. rom. L. 39. c. 39.)

Discite justitiam moniti, et, non temnere Divos.
Vendidit hic auro patriam, dominumque potentem
Imposuit, fixit leges pretio atque refixit.
Hic thalamum invasit natae, vetitosque hymeneos.
Ausi omnes immane nefas, ausoque potiti.
Non, mihi si linguae centum sint, oraque certum,
Ferrea vox, omnis scelerum comprehendere formas,
Omnia poenarum percurrere nomina possim.
(Virgil Aeneidos L. VI. v. 620 — 627.

*) Leges instituuntur, cum promulgantur: firmantur, cum moribus utentium applicantur. (Gratian. D. 4. post can. 3.)

§. 3.

Das nämliche dürfte auch bei Publicirung der weltlichen Gesetze statt haben. Das Gesetzbuch selbst ist nur für Richter und Rechtsgelehrte geeignet, nur für Denker faßlich, und eben daher unbrauchbar für das gemeine Volk.

In den Fall der Anwendung kann nur der Richter kommen. Diesem gebührt es zu beurtheilen: ob das Gesetz auf die einzelne That passe; für ihn gehören also eigentlich die Vorschriften.

§. 4.

Metaphysische Grundsätze, aufgestellt in der Rechtslehre, in Gesetzen sind wieder nicht für den gemeinen Mann faßlich. Und doch muß das Volk von seinen bürgerlichen Pflichten genaue Kenntniß haben, muß wissen, was es zu thun, und was zu unterlassen habe.

§. 5.

In gesetzlicher Hinsicht soll und darf kein Geheimniß für das Volk bestehen; die ganze Nation muß in den Stand gesetzt seyn, die Befolgung gesetzlicher Vorschriften controliren zu können, sich zu überzeigen, daß Gerechtigkeit und nicht Willkühr in den Gerichten herrsche [1]).

§. 6.

Sollen daher Verbrechen verhindert, oder sollen begangene Verbrechen gerecht bestraft werden, so darf nicht Unwissenheit der Gesetze einen Uebelthäter entschuldigen, so müssen alle Mittel ergriffen werden, um jeden Staatsbürger über die bestehenden Gesetze zu unterrichten.

§. 7.

Dieses möchte am beßten erzwecket wecden, wenn ein Auszug des peinlichen Gesetzbuchs, in einer dem gemeinen Volke faßlichen Sprache verfertigt, unter dasselbe vertheilt,

---

1) Summum jus, summa injuria, factum est jam tritum sermone proverbium. Quo in genere etiam in republica multa peccantur. (Cicero de officiis. L. I. c. 10.)

und in den öffentlichen Schulen hierüber Unterricht, jedoch mit Beobachtung des pueris reverentia, gegeben würde [1]).

Uebrigens beziehe ich mich hier auf das Archiv des Kriminalrechts von Klein und Kleinschrod B. II. St. I. Nro. 1. S. 3., und auf des Tittmann Unterricht des Volks in den Strafgesetzen auf Schulen. (Leipz. 1799.)

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
Erstes Kapitel.
Von Verbrechen und Vergehen und von deren Strafe überhaupt.

(S. 9 — 24.)

Verbrechen und Vergehen.

Schon die Römer unterschieden zwischen Verbrechen (crimen) und Vergehen (delictum) [2]). Erst in der Folge scheinen sie diesen Unterschied nicht mehr so genau beobachtet zu haben [3]).

---

[1]) Einen Versuch, die Jugend vom gemeinen Stande in den Gesetzen des Staats zu unterrichten, ist in C. F. Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den k. Preussischen Staaten (Berlin und Stettin 1800) B. XIX. S. 223, 225. u. s. w. zu finden.

[2]) Noxas accipere debemus privatas, hoc est, eas, quaecunque committuntur ex delictis, non publicis criminibus. (L. 17. ff. §. 18. de aedilit. edicto.)

Et post hoc duo terribiles libri positi sunt de delictis privatis et extraordinariis, nec non publicis criminibus, qui omnem continent severitatem, poenarumque atrocitatem. (L. 2. §. 8. Cod. de veteri Jure enucl.)

[3]) Et in privatis et in extraordinariis criminibus omnes calumniosi extra ordinem pro qualitate admissi puniuntur. (L. 3. ff. de Scto. Turpilian.) Generaliter placet, in Legibus publicorum judiciorum, vel privatorum criminum, qui extra ordinem cognoscunt

Rußlands große Kaiserin, Katharina II. drückt sich in der Instruktion zur Verfertigung eines neuen peinlichen Gesetzbuches bestimmt aus, indem sie spricht:

„Nicht alle moralische Unarten, nicht alle Sünden sind bürgerliche Verbrechen, noch ein Gegenstand peinlicher Gesetze."

Hupka [1]) will eine jede freie Handlung, die dem Gesetze entgegen ist, ein Vergehen (Reatus) und in so ferne Jemand eines Vergehens wegen vom bürgerlichen Gesetze nicht nur zum Ersatz, sondern auch zur Strafe verbunden ist, ein Verbrechen nennen.

Gmelin [2]) versteht unter Verbrechen hauptsächlich solche Handlungen, wodurch die Wohlfahrt und Sicherheit des Staats und seiner Bürger beleidiget wird.

Cella [3]) nennt ein Verbrechen, wenn man dadurch einem Dritten an denjenigen eigenthümlichen Rechten, deren Aufrechthaltung und Sicherung der unmittelbare Zweck des Staates ist, eigenmächtig und vorsezlich, und unbefugter

---

Praefecti et Praesides, ut eis, qui poenam pecuniariam egentes eludunt, coercitionem extraordinariam inducant. (L. 1. ff. de poen. §. 3.)

Ne quis pro coercitione delicti vel pistoribus — — — addicatur, sed unusquisque pro crimine in quo fuerit deprehensus, motum congruae severitatis excipiat. (L 19. Cod. de poen.)

In criminibus quidem aetatis suffragio minores non juvantur: et enim malorum mores infirmitas animi non excusat. Si tamen delictum non ex animo, sed extra venit: noxia non committitur. (L. 1. Cod. si advers. delict.)

Lex est commune praeceptum, virorum Prudentium consultum: delictorum, quae sponte vel ignorantia contrahuntur, coercitio, communis reipublicae sponsio. (L. 1. ff. de leg.)

[1]) Lehrbegriff des peinlichen Rechtes. (Wien 1784.) §. 1.

[2]) Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen. (Tübingen 1785.) §. 12.

[3]) Ueber Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. (Zweibrücken und Leipzig 1787.) §. 9.

Weise eine Beleidigung zufügt, und hierdurch glaubt er die Polizei-Vergehen abgesöndert zu haben, welche nämlich die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht verletzen, sondern nur einer gewissen bürgerlichen Verfassung und guten Ordnung entgegen sind.

Quistorp [1]) erklärt solche freie Handlungen für Verbrechen, die nicht allein den Gesetzen zuwider, sondern auch zugleich strafwürdig sind, bemerkt aber auch, daß es noch an einer allgemeinen positiven Bestimmung des Unterschiedes unter Verbrechen und Polizei-Vergehen fehle. Ihm ist übrigens Beleidigung der bürgerlichen Verfassung, festgesetzt durch Gesetze zur Aufrechthaltung der guten Ordnung im Staate, ein Vergehen.

Wieland [2]) sagt: die selbstthätige Bestimmung zu zweckwidrigen Handlungen ist Bosheit, und jede boshafte Uebertretung eines Gesetzes ist ein Verbrechen.

Grolmann [3]) schreibt: man hat viel darüber gestritten, welche Uebertretungen zu den eigentlich peinlichen Verbrechen sollen gestempelt werden, ohne zu bedenken, daß das allgemeine bürgerliche Recht gar nicht befriedigend antworten könne.

Soviel ist zwar gewiß, daß ein großer Unterschied zwischen gesetzwidrigen Handlungen ist, wodurch dem negativen und ersten Zweck des Staates — öffentlicher Rechts-Sicherheit — geradezu entgegen gehandelt wird, welche also das gemeine Wesen unmittelbar gefährden, ihm geradezu Auflösung drohen, und zwischen solchen, wodurch nur den Anstalten, welche der Staat zur Erreichung seines positiven Zweckes nöthig hält, und durch welche er die Vervollkommnung und Bildung der Staatsbürger zu erhalten und zu

---

1) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechtes. (Rostock und Leipzig 1789) Th. I. §. 25. S. 36.

2) Geist der peinlichen Gesetze. (Leipzig 1783) Th. I. §. 209.

3) Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 98. S. 45.

mehren sucht, entgegen gearbeitet, mithin das gemeine Wesen nur mittelbar gefährdet wird.

Es ist eben so gewiß, daß jene ungleich gefährlichere Handlungen für den Staat sind, als diese, und man kann daher dagegen Nichts einwenden, wenn das Resultat der bisherigen Untersuchungen über unsere Frage dahin ausfiel, daß jene unbedingt zu peinlichen Verbrechen geeigenschaftet seyen.

Aber wenn man nun allen Uebertretungen der letztern Art ebenfalls unbedingt diese Eigenschaft absprach, so stellte man eine Behauptung auf, welche man unmöglich beweisen konnte. Man kann hier weiter Nichts sagen, als daß es sich im Allgemeinen nicht bestimmen lasse, welche von ihnen diese Eigenschaften an sich trügen, weil hier alles auf die Wichtigkeit des Einflusses ankomme, welchen die Störung einer solchen Anstalt auf den Staat, nach seiner besondern Beschaffenheit habe, alles auf die Größe der Kultur, und die mehr, oder minder mangelnde Treue und Glauben im einzelnen Staate [1]).

Es bedarf auch hier keiner befriedigenden Antwort, denn es ist genug, daß die gesetzgebende Macht des Staates es weiß, daß sie die Strafe verfügen darf, wo ohne diese das Ansehen der Gesetze nicht behauptet werden kann, und daß sie einen Maßstab hat, wornach sie den Grad des Strafübels für jede einzelne gesetzwidrige Handlung abzumessen im Stande ist.

Hodermann [2]) nennt Verbrechen die That, oder Handlung, welche von einem Menschen aus freiem Willen unternommen worden, dem Wohl des gemeinen Wesens schädlich, und worauf in einem menschlichen Gesetz eine Strafe gesetzt worden ist.

---

[1]) Fichte's Grundlage des Naturrechts. (Jena und Leipz. 1796) §. 4. S. 166.

[2]) Lehrbuch des deutschen peinl. Rechts. (Leipz. 1800.) Th. I. Kap. 1. §. 45. S. 23.

Bergk [1]) versteht unter einem Verbrechen eine widergesezliche Handlung, welche Jemand den Genuß eines Rechts raubt, und dadurch nicht nur die Privat-, sondern auch die öffentliche Sicherheit in Gefahr sezet.

Vergehen ist nach seiner Angabe die Verletzung eines Gesetzes, welches die öffentliche Ordnung nach dem Princip der Freiheit zu erhalten bestimmt ist.

Die öffentliche Ordnung wird durch die Verhütung der Beeinträchtigungen des Genusses der Rechte erhalten, und da dieses Geschäft der Polizei obliegt, so ist ein Vergehen eine Handlung, wodurch ein Polizei-Gesetz übertreten wird [2]).

Kleinschrod [3]) nennt Verbrechen einen Angriff gegen des Menschen angebohrne Rechte, welchen die positiven Gesetze unter einer Strafe verbothen haben. Nach seinem Begriffe kann nur die Rede von Grundrechten der Menschheit seyn; denn Handlungen gegen die von Menschen erworbene Befugnisse ziehen nach positiven Gesetzen gewöhnlich keine Strafe, sondern nur die Pflicht der Entschädigung nach sich [4]).

Das neue königl. preussische Gesezbuch (Landrecht) sezt den Begriff eines Verbrechens dahin fest: „Wer durch eine freie Handlung Jemand widerrechtlich Schaden zufügt,

---

1) Philosophie des peinl. Rechts. S. 72. u. 77.

2) Aber die Polizei = Stelle ist und darf nie Gesezgeberin seyn und werden, sie ist nur Vollzieherin der Gesetze, nach denen sie sich selbst zu richten hat, nach denen sie handeln, wirken, untersuchen, sprechen und strafen muß, und so kann ihr nur gestattet seyn, Gesezе und Verordnungen, welche das Volk vergessen, oder auser Acht zu lassen scheint, ihm als Warnung in Erinnerung zu bringen.

3) Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Th. I. §. 4, 5, 6. u. 7. S. 5.

4) Wenn aber der frevelnde Mensch arm ist, wenn er Entschädigung nicht zu leisten vermag, so tritt freilich: das animal noxae detur, oder das: quod non habet in aere, luat in cute, ein.

der begeht ein Verbrechen, und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich.

So im Th. II. Titel 20. Abschn. 1. §. 7. S. 1176.

Im folgenden §. 8. heißt es ferner: „Auch durch die freie Unterlassung dessen, was die Gesetze von Jemand fordern, begeht derselbe ein Verbrechen." [1])

Das allgemeine Gesez über Verbrechen und derselben Bestrafung Kaisers Joseph II. (Wien 1787) sagt Kap. 1. §. 1. S. 1.: „Nicht jede gesetzwidrige Handlung ist ein Kriminalverbrechen: Und sind als Kriminalverbrechen nur diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden.

Das churbaierische Gesetzbuch (Codex Juris Bavarici criminalis de anno 1751) erkläret im Th. I. Kap. 1. §. 1.: „Es seynd nicht alle Frevel und strafbare Thaten für Criminal zu achten, sondern nur jene, welche entweder mit Leibs- und Lebens-Straf angesehen, oder sonst so beschaffen seynd, daß sie von Rechts oder Gewohnheits wegen ad forum criminale gehören." Im zweiten §. werden diese Verbrechen in geringe (leviora) schwere (graviora) oder gar überschwere (atrocissima) abgetheilt.

---

[1]) Qui non facit, quod facere debet, videtur facere adversus ea, quia non facit. Et qui facit, quod facere non debet, non videtur facere id, quod facere jussus est (L. 121. ff. de reg. Jur.) Necare videtur non tantum is, qui partum perfocat: sed et is, qui abiicit; et qui alimonia denegat, et (is) qui publicis locis misericordiae causa exponit, quam ipse non habet. (L. 4. ff. de agnosc. et alend. liberis.)

A. Verbrechen = Strafen.

1. Todesstrafe.

In drei Hauptgattungen theilen sich die Strafen:

I. Die Todesstrafe, die unmittelbar des Verbrechers Lebens vertilget.

II. Leibesstrafe, die den Körper des Menschens mit physischen Uebeln foltert.

III. Strafen, beschränkend des Menschens Freiheit.

Für und wider die Todesstrafe wurde schon so viel und so vieles geschrieben, Gründe für und dawider angebracht, daß man oft, wie Herkules am Scheidewege, unschlüssig ist: ob man die Todesstrafe rechtlich für Verbrecher annehmen, oder verwerfen solle.

Als widerrechtlich erklären Philosophen die Todesstrafen, weil das physische Leben, als solches, kein Rechtsgegenstand ist, und seine Vernichtung also auch nicht als Strafe Jemand darf zuerkannt werden.

Die Rechtsfähigkeit, aber nicht die Lebensfähigkeit, dürfe der Staat dem Verbrecher absprechen; Daseyn des Menschen auf der Erde sey kein Recht; allein wenn er einmal da ist, so ist es seine und aller andern Pflicht, dasselbe heilig zu erhalten.

Die absichtliche Vernichtung des physischen Lebens des Menschen bleibe Mord, es mag die Person, welche dasselbe zerstöret, seyn, wer sie will, es mag diese Greuelthat der Staat, oder ein einzelner Mensch begehen [1]).

Alle, welche indessen die Rechtlichkeit der Todesstrafe nicht anerkennen, geben doch zu, daß sie erlaubt seye, wenn

---

[1]) J. A. Berg: Philosophie des peinlichen Rechts. §. 38. S. 330.
Die Todesstrafe, oder der gesezliche Tod vom Friderich v. Manger. (Mannheim 1796.)

es das Wohl der Nation unumgänglich erfodert [1]). Aber dadurch stürzen sie ihr eigenes Gebäude.

Wenn nach ihrem Systeme alle Todesstrafen ungerecht sind, so müssen alle Todesstrafen in jedem Betrachte es seyn [2]).

Wenn die Todesstrafen ungerecht sind, warum haben alle Nationen der Welt, derer die Geschichte gedenket, zu allen Zeiten dieselbe eingeführt und ausgeübt? warum dieselbe nach vollbrachten Revolutionen, Absetzung der sogenannten Despoten [3]), wo sich das Volk eine neue Staatsverfassung, und mit ihr neue Gesetze gegeben, beibehalten? warum hat sich nie ein Volk dagegen empört? warum selbst in aufgeklärten Zeiten dieselbe, auch selbst bei entstandenen Republiken, nicht aufgehoben? — Ursprünglich gründet sich die Todesstrafe auf einen Vertrag mit der Gesellschaft, sie ist der öffentlichen Sicherheit nothwendig [4]).

---

1) Credibile est antiquitus quamvis gravium delictorum leves fuisse poenas: sed cum progressu temporis contemnerentur, ventum est ad mortem. (Thucydides. L. III.)

2) Jul. Graf v. Soden's Entwurf zu einen neuen peinl. Gesetzbuch Heft I. S. 76.

3) „Die Könige sind entstanden, um die gesitteten und bessern Bürger vor dem Pöbel zu schützen, und der erste König war gemeiniglich einer aus der Klasse der Edlen, der sich über die übrigen durch Tugend, oder durch Thaten, die von Tugend zeugen, oder durch Vorzüge ähnlicher Art unterschied. Die Despoten aber sind gewöhnlich Leute aus dem Volke, oder Pöbel, die zu Anführern desselben gegen die Vornehmern gewählt werden, um es gegen dieser Ungerechtigkeiten zu vertheidigen. Dieß ist aus der Geschichte leicht zu erweisen, denn die meisten der darin bekannten Tyrannen sind fast alle zuvor Demagogen gewesen, denen das Volk sich deswegen anvertraute, weil sie die Vornehmern verleumdeten und verfolgten." u. s. w.

So die Politik des Aristoteles, übersetzt von Christian Garve. (Breslau 1799) Th. I. B. V. Kap. 10. S. 456.

4) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedanken über die in den preussischen Staaten bemerkte Vermeh-

Die Absicht der Strafe ist: in dem Augenblicke, da der Mensch ein Verbrechen verüben will, ihn zu zwingen, einen Blick auf die Zukunft zu werfen, die traurigen Folgen seiner That, die nicht nur auf die Gesellschaft, sondern auch vorzüglich auf ihn wirken, zu überlegen, und so zum Entschlusse ihn zu bewegen, von seinem bösen Vorhaben abzustehen.

Vernichtung seiner Existenz, als Folge des begangenen Verbrechens, wirket daher am mächtigsten auf ihn, das Bild eines schmählichen Todes erschüttert seine Nerven, und Trieb der Selbsterhaltung heißt ihn das Verbrechen nicht zu verüben. Dieses hat schon viele Menschen abgehalten von blutiger Rache, von Verbrechen, so wie der Gedanke an ewige Verdammniß schon manchen Menschen abgehalten, Selbstmörder zu werden.

Den Taumel der Leidenschaften kann nur eine sehr schreckliche Idee bezähmen, stillen; nur sie allein ist hinreichend, dem Reitze entgegen zu wirken. Diese schreckliche Idee kann aber nur die Todesstrafe seyn [1]).

Lebenslängliches Gefängniß als Surrogat hierfür setzen wollen, heißt dem Reitze zum Verbrechen nicht hinreichend entgegen wirken [2]).

---

rung der Verbrecher. (Frkft. und Leipz. 1803.) Th. I. S. 136.

[1]) Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde, oder kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze: vom Grafen Destutt de Tracy. (Heidelberg 1820) B. I. S. 121 ꝛc.

[2]) Der nachmalige Kaiser Leopold II. hat zwar in dem neuen Gesetzbuche für Toskana die Todesstrafe aufgehoben, weil sie eine Strafe wäre, welche nur einen augenblicklichen Schrecken, der nicht selten in Mitleid verwandelt wird, zu erzwecken vermag; folglich bei einem gutmüthigen Volke ganz irrig für ein zweckmässiges und wirksames Beispiel zum Abschrecken Anderer gehalten wird. Er hat an die Stelle der Todesstrafe ein immerwährendes Gefängniß, oder die Verurtheilung zur Karre auf Lebens-

Physische Existenz hiernieden ist des Menschen höchstes Gut; ihr Verlust muß also auch sein größtes Unglück seyn. Welchen martervollen Heilungs-Methoden, als Brennen, Amputationen, Trepanirungen, Schnitten ꝛc. unterwerfen sich nicht aus Liebe zum Leben die Menschen, da doch oft nur scheinbare Möglichkeit vorhanden ist, ihre Existenz noch einige Jahre zu fristen; welche Schmerzen duldeten nicht Menschen auf der Folter, um nicht sterben zu müssen? —

Der größte Theil der Menschen hat nicht Kenntnisse, nicht Grundsätze, Kultur und Festigkeit des Geistes und des Herzens genug, um die Idee der Vernichtung seines Körpers zu ertragen [1]). Aber eben, weil Verlust des Lebens für diesen größten Theil der Menschen das fürchterlichste Uebel ist, ist es auch die vollkommenste Strafe, da man doch immer auf Menschen, wie sie wirklich sind, einwirken muß und soll, und weil die Todesstrafe gegen schwere Verbrechen der Gesellschaft die möglichst vollkommene Sicherheit gewährt [2]). Auch weiß man bei der Todesstrafe genau, was dem Verbrecher zugefügt wird, welch' ein Uebel er duldet, das sich bei den übrigen Strafen nie so genau bestimmen läßt, indem die Folgen derselben öfters härter sind, als die Strafe selbst.

Man erinnere sich hier der freimüthigen Erklärung, die der Britte Howard nach seiner Besuchung der Gefängnisse in Wien dem Kaiser Joseph II. machte. Ich will lie-

---

Dauer gesetzet. Diese Strafen gewähren kein vorübergehendes, schreckliches Schauspiel, sondern ein bleibendes Bild von Kummer, Elend und Müheseligkeit, und sind daher das sicherste Mittel, Abscheu vor dem Verbrechen einzuflößen; allein der gelehrte A. F. W. Cromme hat in seiner Staatsverwaltung von Toskana (Gotha 1795) B. I. S. 153. sehr schön und gründlich die Nothwendigkeit der Todesstrafe bei einem noch wenig gebildeten Volke dargethan.

1) Mendelsohn's Phädon. III. Gespräch. S. 195.

2) v. Sonnenfels Polizeiwissenschaft. Th. I. §. 340.

ber — sagte er — in England gehangen seyn, als in Eurer Majestät Kerkern leben [1]).

Gefängniß kann nie mit der Todesstrafe gleichen Schritt halten. Dem Gefangenen bleibt immer die goldene Tochter des Himmels, die Hoffnung, tröstend. Alle Hoffnung aber ist bei der Todesstrafe dahin, und eben daher ihr stärkerer Eindruck.

Verbrecher können ihre Ketten zerbrechen, sie können auch der strengsten Wachsamkeit entfliehen; sie sind frei, und für des Staates Sicherheit ist nicht gesorgt. Verbrecher können bei einem künftigen Regenten Gnade finden, können von ihren Anhängern, von feindlichen Soldaten, oder einem fanatischen Pöbel mit Gewalt aus ihrem Verwahrungs-Orte befreit werden, eine Feuersbrunst kann, indem sie das Gefängniß-Gebäude in Asche verwandelt, ihnen Rettung seyn, u. s. w.

So schleichen einem Gefangenen die ersten Jahre in süsser Hoffnung dahin, wo er denn, seiner Ketten, oder seiner Einkerkerung gewöhnt, sich ohnehin nicht viel aus seiner Freiheit mehr macht. Sie verlor für ihn allen Reitz, und seine Lebensart hat er bereits sich angewöhnt.

Will man die ehemaligen Staatsgefängnisse in Venedig, sowohl die unterirdischen, als die unter dem Bleidache [2]), oder auch andere der verschiedenen Staaten, in Anwendung bringen, so übertrift eine solche Strafe zuverlässig die Todesstrafe. Will man, wie die Kaiserin Katharina II., anstatt der Todesstrafe die Keule, das Aufschlitzen der Ohren und Nasen, dann die Bergwerks-Sklaverei in Sibirien, oder, wie Kaiser Joseph II. das Schiffziehen dafür einführen; so fällt von selbst es auf, daß solche Strafen schärfer, als die Todesstrafe seyen. Man tödtet den Menschen

---

1) M. s. Nekrolog v. J. 1790. B. I. S. 100.
2) Beschreibung von Venedig. Zwei Theile. (Frankfurt und Leipzig 1789.) — Joh. Christoph Maier's Beschreibung von Venedig. (Leipzig 1795. Zweite Auflage.)

doch, nur tödtet man ihn langsamer, qualenvoller, und ihm wird sein elendes Leben zur Höllenpein, ist er nicht ganz verruchter Bösewicht, und martert ihn sein erwachtes übles Gewissen [1]).

Aber eben solche schwere, und wenn man will, grausame Strafen sind bleibende, und nicht vorübergehende, Beispiele — heißt es — um von ähnlichen schweren Verbrechen Andere zu warnen und abzuschrecken; allein auch diese Absicht wird nicht immer erreicht, denn selbst an das eben erwähnte Schiffe ziehen, und an das öffentliche Gassenkehren gewöhnten sich Gefangene von höhern Ständen, das Volk gewöhnte sich allmählig an derselben Anblick, und hielt nach und nach diese öffentlich beschimpfende Strafen weniger entehrend [2]).

Nebstdem, daß lebenslängliche Gefängnißstrafe den Zweck nicht immer, wie die Todesstrafe, erreicht, ist dieselbe auch lästig dem Staate, indem derselbe ein ruchloses Mitglied ernähren und bewachen, und dabei doch immer besorgt seyn muß, dasselbe möchte seiner Wachsamkeit entgehen, und dann neuerlich seine Freiheit mißbrauchen [3]).

Die Verhältnisse des Staates erlauben nicht immer Verbrecher zu Arbeiten zu erhalten, die ihm wahrhaft nützlich sind, und die Staatseinkünfte für den Unterhalt seiner Verbrecher vergeuden, ist weder rechtlich, noch mit einer guten Staatsökonomie vereinbar.

---

[1]) Sua quemque fraus, et suus terror maxime vexat: suum quemque scelus agitat, amentiaque afficit: suae malae cogitationes conscientiaque animi terrent. (Cicero in orat. pro Sex. Roscio Amerin. c. 24.)

[2]) Skizzen von Wien. Heft VI. S. 868.

[3]) Das Schwärzen des Gesichtes solcher Gefangenen ist von keiner Dauer, und das Blenden, die Beraubung des Gehörs, das Brennen auf die Wangen solcher Unglücklichen ist eben so unmenschlich, als das Zerschlagen der Kniescheiben, welches bei einigen Negern in Südamerika geschieht, wenn sie mehrmals entflohen, und wieder eingeholet wurden.

Verhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen, so wie die Menschlichkeit, erfordern indessen, die Todesstrafe so selten als möglich anzuwenden, und eben daher nur auf die schwersten Verbrechen zu setzen [1]).

Während auf solche Art die Rechte der Menschheit gewinnen, gewinnt zugleich die Itensität der Todesstrafe und des Staates Sicherheit [2]).

Die Gesetzgebung muß daher die Todesstrafe beibehalten; aber sie muß auch den Werth des menschlichen Lebens richtig würdigen, und sie nur da eintreten lassen, wo ihr, die Todesstrafe zu verhängen, das Wohl des Staats aufdringt, und da bei dieser Strafe das Sterben die Hauptsache ist, und marternde Zusätze den gaffenden Pöbel weder erbauen, noch bessern und abschrecken, vielleicht gar wilder und roher machen, dann sein Aug an blutige Marter-Scenen gewöhnen, so soll eben diese Gesetzgebung nur eine Todesart, und zwar die geschwindeste und leichteste [3]), wofür man die Enthauptung hält, festsetzen und bestimmen.

---

[1]) Das älteste baierische Gesetzbuch schätzt des Menschens Leben, und verordnet daher Tit. II. Kap. 1.: Vt nullus liber baiuuarius alodem aut vitam sine capitale crimine perdat; Id est si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit et exinde probatus inventus fuerit. Tunc in ducis sit potestate vita ipsius et omnes res ejus in patrimonium etc. So waren also nur der Herzogsmord und Hochverrath den alten Baiern Verbrechen, die mit dem Tode gebüsset wurden. (Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. (München 1803.) §. 10. S. 7,

[2]) Wieland's Geist der peinl. Gesetze. Th. I. §. 300 — 315. S. 406. — Thibaut Beiträge zur Kritik der Feuerbachischen Theorie ꝛc. S. 82. — Justus Böhmer über die Todesstrafen. In dessen patriotischen Phantasien. (Berlin 1820.) Th. IV. Nr. 36. S. 130 —

[3]) Für diese hielten sie schon die Römer. — — Quid, ut uno ictu securis afferam mortem filio tuo, quid dabis? ne diu crucietur? — — O magnum atque intolerandum dolorem! o gravem acerbam fortunam! non vitam liberum, sed mortis celeritatem pretio

Diese Enthauptung geschieht indessen bei verschiedenen Nationen verschieden. Bei den Römern wurden die Verbrecher von den Liktoren mit dem Beile hingerichtet. Ritter und Krieger, und unter Cäsar August auch die vornehmen Bürger, starben ausgezeichneter durch ihre eigene Waffen, und so ward die Hinrichtung durch das Schwert eingeführt [1]).

Allgemein wurde diese Hinrichtung in Deutschland, und als das Feuergewehr erfunden gewesen, beim Militär auch das Erschießen eingeführt, welch letztere Todesstrafe als eine ehrenvolle gilt, indem der hierzu Verurtheilte von den Händen seiner Kameraden getödtet worden, und nicht unter des Scharfrichters Händen sein Leben verblutete.

Die Engländer enthaupten noch mit dem Beile; indessen die Italiener eine Maschine hierzu haben, die sie Mamaya nennen [2]).

Die Republik Frankreich hat die Guilotine eingeführt [3]).

Aber so wie der Mensch, der eines natürlichen Todes stirbt, bald leicht und geschwinde, bald qualenvoller und länger leidend in eine bessere Welt übergeht, so wie die Natur das Lebenslicht nur ausbläst, bald aber den Menschen

---

redimere cogebantur parentes. (Cic. Orat. V. in Verrem. c. 45.) Lactant. de mort. persec. c. 22. nennt die Enthauptung sogar bonam mortem.

1) Legatos quippe nostros, ob ea, quae deliquerant, jure agentes, nec gladio quidem, sed ut victimas, securi percutiunt. (L. Aen. Flori Epitom. rer. rom. L. II. c. 5.)

2) Konradin von Schwaben soll schon mit dieser Köpfmaschine i. J. 1268 zu Neapel enthauptet worden seyn. Mit ihm Friederich von Oesterreich. (Tristiani Calchi Hist. patr. L. XVI. p. 335. T. II. rer. Ital. edit. graev.)

3) Kleinschrod's Grundbegriffe ꝛc. des peinl. Rechtes. Th. III. §. 13. S. 21.

marternd abwürgt, eben so bestimmten alte Kriminalgesetze Verschiedenheit der Todesarten, die leichter und geschwinder, langsamer und folternder gewesen, wobei das Princip gegolten: wie das Verbrechen, so die Strafe.

Man war in der Vorzeit in solchen Verschärfungen der Todesstrafen, dann in den Todesarten sehr erfinderisch und grausam.

Mit Pferden zerreissen, lebendig Verbrennen, Verfieden, Ertränken, mit dem Rade die Glieder zerbrechen, und dann die Brust einstossen, Hängen, oder mit dem Strange erwürgen, enthaupten, lebend jemand begraben, oder einmauern, und Hungertod, das waren ungefähr die gewöhnlichen Todesstrafen in den peinlichen Gesetzen, und diese erhielten oft Verschärfungen, als auf einer Kühehaut den Verbrecher zum Schaffote schleppen, mit glühenden Zangen kneipen, die Hand abhauen, u. s. w.

Da mehrere der eben angeführten verschärften Todesarten und Todesstrafen in der i. J. 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg kund gemachten peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaisers Karl V. festgesetzt waren, von der die Gesetzgebung der ehemaligen deutschen Reichs-Stände in der Hauptsache nicht abgehen durften, so darf man sich auch nicht wundern, wenn sowohl das von Baierns Churfürsten Maximilian I. i. J. 1616 gegebene Landrecht, als auch der vom Churfürsten Maximilian III. im Jahre 1751 bekannt gemachte baierische Kriminal-Kodex mehrere dieser verschärften Todesarten und Todesstrafen beibehalten haben. Dieses war im Grunde in allen Staaten des weil. heiligen römischen Reichs deutscher Nation der nämliche Fall, war es auch in andern Reichen und Staaten des civilisirten Europa.

2. Kettenstrafe.

Der Todesstrafe am nächsten kömmt das lebenslängliche Gefängniß. Lebenslängliche Beraubung der

Freiheit, ein Leben, das einem zur Strafe, zur Qual geworden, ist zuverlässig die härteste Strafe, von der nur der Tod den Sträfling über kurz oder lang befreiet, und ebendaher einer langsamen Todesstrafe gleichgeachtet werden kann und muß.

Eigentlich lebt nur der, welcher seines Lebens froh ist, der es genüßt, der es genüssen kann und darf. Das Leben eines seiner Freiheit beraubten, in Fesseln schmachtenden Sträflings ist düster und dumpf, der Freude öffnet sich nicht sein Herz; nur für Leiden ist es fühlend [1]).

Aber eben daher will der Verfasser der Bruchstücke über Verbrechen und Strafen ꝛc. [2]) keine lebenslängliche Gefängnißstrafe gutheißen. Er hält dieselbe für inkonsequent, weil sie dem Grundsatze: daß der Staat durch die bürgerlichen Strafen die höhern Zwecke des Menschen und die höhern Ordnungen der Dinge, für welche, und in welchen der Mensch lebt, nie stören dürfe, ganz geradezu entgegen ist.

Oeffentliche Arbeiten als Strafe für gewisse Verbrechen waren bei den Römern schon eingefährt.

Bergwerke-Arbeiten bestanden schon zu Zeiten der römischen Republik, und wurden häufiger noch unter den Cäsaren den Verbrechern zuerkannt. Bei derselben Unwissenheit in der Chemie, Mineralogie und Mechanik hielten sie den Bergbau nur für Händearbeit, die eben keiner Geistes-Anstrengung bedürfe [3]).

Sklaven, Sträflinge und sonst niedriges Gesinde gaben sich mit dem Bergbaue ab, und wenn ein römischer Bürger zur Bergarbeit verurtheilt worden, so verlor derselbe nach

---

[1]) Streit Programma: an Judex poenam perpet: incarcerationis imponere possit? (Erf. 1731.)

[2]) Th. I. S. 137 ꝛc.

[3]) Joh. Christ. Knötscher von Verdammung der Missethäter zur Bergarbeit. (Leipz. 1795) Fr. Christ. Heyners Diss. de damnat. ad metalla. (Lips. 1794.)

den Grundsätzen des römischen Rechtes als Sklave der Strafe (Servus poenae) auf immer sein Bürgerrecht [1]).

Und diese Verurtheilung der Verbrecher zum Bergbau wurde häufiger, als Städten und Gemeinden das Bergrecht, das sie hatten, vorzüglich unter dem Cäsar Tiberius, eingezohen, und so als Regal behandelt worden ist; daher besonders unter des Caligula Regierung viele ordentliche, und angesehene Menschen als Sträflinge zur Bergarbeit abgegeben wurden [3]). Und alle diese Sträflinge waren mit Ketten beladen, theils um nicht entfliehen zu können, theils um ihre harte Arbeiten noch mehr zu erschweren [4]).

Gräßlich schildern daher die Römer den Zustand dieser Sträflinge, die nicht nur in den Bergwerken, sondern auch beim Metalle schmelzen arbeiten mußten [5]).

---

[1]) Sunt quidam servi poenae, ut sunt in metallum dati, et in opus metalli: et si quid eis testamento datum fuerit, pro non scriptis est, quasi non Caesaris servo datum, sed poenae. (L. 17. ff. de poenis.) In opus metalli ad tempus nemo damnari debet: sed qui ad tempus damnatus est, etiam si facit metallicum opus, non in metallum damnatus esse intelligi debet; hujus enim libertas manet, quamdiu etiam hi, qui non in perpetuum opus damnantur. Proinde et mulieres hoc modo damnatae, liberos pariunt. (L. 28. §. 6. ff. de poenis.)

[2]) Plurimis etiam civitatibus et privatis veteres immunitates, et ius metallorum ac vectigalium ademta. (Sueton. in vita Tiberii c. 49.)

[3]) Multos honesti ordines, deformatos prius stigmatum notis, ad metalla et munitiones viarum, aut ad bestias condemnavit. (Sueton. in vita Caligulae. c. 27.)

[4]) Corn. Tacit. in vita Julii Agricolae. c. 31.

[5]) Inter eos autem, qui in metallum, et eos, qui in opus metalli damnantur, gravioribus vinculis premantur; qui in opus metalli levioribus: quodue refugae ex opere metalli in metallum dantur: ex metallo gravius coercentur. — — — In ministerium metallicorum foeminae in perpetuum, vel ad tempus damnari solent: simili modo et in salinas. — — — In calcariam quoque vel sulphuriam damnari solent, sed hae

Auch die Deutschen verurtheilten ehemals zum Bergbau, in der Periode des Mittelalters noch, ihre Verbrecher, und ahmten so hierin die Römer nach, wie diese hierin den Egyptiern nachgefolgt sind, die ebenfalls ihre Verbrecher in den Bergwerken verwendet haben [1]).

Die Verurtheilung der Verbrecher zu den Bergarbeiten kam indessen in Deutschland ganz ausser Uebung, war auch in Baiern nie eingeführt, denn man erwog:

1) daß die Härte der Arbeit verschwunden wäre, indem mit weniger Lebensgefahr und Schwierigkeit der Bergbau verbunden wäre;
2) ehrliche Männer sich hievon nähren und mit den Bergwerken sich beschäftigen, auch
3) eine eigene Bergwerks-Verfassung statt gefunden.
4) Kam es nicht mehr lediglich auf Händearbeit, sondern besonders auf Geschicklichkeit und praktische Gewandtheit an, daher
5) Nachtheile für den Bergbau entstehen würden, wollte man denselben unbedingt unkündigen Sträflingen überlassen [2]).

Auch zu andern öffentlichen Arbeiten, als Reinigung der öffentlichen Plätze und Gassen, dann zur Anlegung neuer Straßen und offentlichen Gebäude wurden bei den Römern die Verbrecher mit Verlurste ihrer Bürgerrechte

---

poenae metalli magis sunt. (L. 8. §. 6 — 13. ff. de poenis.)

Tertulliani Apologetica. c. 27. Sam. Pitsc. Lex antiq. Rom. in metallum.

[2]) Diodor. Sic. L. III. C. G. de Winkler Diss. de suplicio plumbatarum media aetate usitata. (Lips. 1747.)

[2]) Christoph Gotthelf Hübner über die Anwendung der Bergbau-Strafe in Deutschland. (Leipzig 1796.) S. 28. — J. v. Sperger's tyrolische Bergwerksgeschichte. (Wien 1765.) — v. Lory Samml. des baier. Bergrechts. (München 1764.)

verurtheilt, dann eben so zu Steinbrüchen und zum Kanäle graben [1]).

Aber solche zur Kettenstrafe, oder zum Zuchthause verurtheilte Verbrecher bei Marmor- und Steinbrüchen, dann derselben Polituren, bei Dammbauten an Flüssen, beim Kanäle graben, bei Straßen-Anlegnng und Reparirung zu verwenden, rathen mehrere Gelehrte, indem sie auf solche Art nicht nur verwahrt und bestraft werden, sondern auch dem Staate nützlich sind [2]).

In Baiern hatte wegen der Einsperrung der Verbrecher, dann der Frevler und Polizei-Uebertreter immer ein großer Unterschied statt, daher es Spinn-, Arbeits- und Zuchthäuser gegeben, und ein Unterschied zwischen peinlicher Strafe und polizeilicher Züchtigung bestanden hat.

Die Galeeren-Strafe, welche ein churbaier. Mandat vom 16. Juli 1695 gegen die herumziehenden Zigeuner verhänget hat, und die an die Venetianer abgegeben worden [3]), dann die schweren Verbrecher, welche, mit Ketten geschlossen, in die Zuchthäuser München, Amberg und Burghausen, dann zur Schanzarbeit in die Festungen Ingolstadt und Rottenberg abgeliefert wurden, und dort auch in Ketten arbeiten mußten, zeigen, daß die Kettenstrafe, wenn gleich nicht unter dieser Benennung, früher schon in Baiern einge-

---

[1]) Servus in opus publicum perpetuum, ac multo magis temporarium non datur. (L. 34. ff. de poenis.) — Decurionem in opus publicum dari non oportere, manifestum est. (L. 3. Cod de poenis.) — Plin. epist. L. X. epist. 41.

[2]) Kleinschrod's Grundbegriffe des peinl. Rechtes. Th. III. §. 36. S. 59. — St. Frhrn. v. Stengel's Rede an dem Stiftungs-Jahrtage der baier. Akad. d. Wissensch. (München 1802.)

[3]) Justus Möser's patriotische Phantasien. Th. IV. Nr. 37. S. 147 halten es für so übel nicht, wenn man Uebelthäter, die es verdienen, in fremde Gegenden verschickt, oder verkauft, wie es noch in verschiedenen Seestädten geschieht.

führt gewesen, und daß selbst lebenslängliches Gefängniß mit Verlurst der bürgerlichen Rechte üblich und in den Gesetzen gegründet war [1]).

3. Zuchthaus. 4. Arbeitshaus.

Die Einrichtung, dann Unterhaltung der Zucht- und Arbeitshäuser erfordern großen Kosten-Aufwand, und selten ist der Fall, daß solche Straf-, Züchtigungs-, Korrektions- und Sicherheits-Anstalten sich in einem Staate selbst unterhalten; indessen sind sie für einen gut organisirten Staat unvermeidlich, und so ist die Criminal-Justiz mit der Polizei Gebieterin über die Staatsökonomie.

Bei diesen Anstalten kömmt es indessen vorzüglich darauf an, daß Niemand müssig gehe, sondern jeder Sträfling oder Züchtling arbeite, und so das sich angewöhne, was er in seinem freien Zustande nicht gewöhnen wollte: Arbeitsamkeit.

Bei Vertheilung der Arbeit muß vorzüglich auf körperliche Stärke und Fähigkeit, dann das vorher getriebene Metier des Sträflings oder Züchtlings Rücksicht genommen werden, daher es widersinnig ist, wenn man die stärksten Männer, ehemals an schwere Arbeit und Bewegung gewöhnt, im Zucht- oder Arbeitshause zum Wolle spinnen verwendet.

Eben das ist auch der Fall bei Künstlern und Handwerkern, die das, was se gelernt haben, in den Straf- oder Züchtigungs-Orten verlernen. Sie werden auf solche Art unfähig, nach ausgestandener Strafzeit ihr Brod ferner zu verdienen [2]).

---

[1]) Cod. Max. criminal. P. I. c. 1. §. 7. Meine Kirchen- und Sittenpolizei der Herzoge und Churfürsten von Baiern. (München 1821.) S. 188 — 196. u. S. 299. Note.

[2]) Heinr. Balth. Wagnitz Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminal-Anstalten. (Halle 1801.) I. Samml.

Schön ist daher die Idee, daß jeder Sträfling, oder Züchtling sein erlerntes Metier auch am Straforte forttreiben, und hiemit nicht nur seinen Unterhalt erwerben, sondern auch den von ihm dem Staate, oder einem Privaten zugefügten Schaden ersetzen solle; allein, ob diese Idee auch ausführbar seye, hieran ist zu zweifeln, denn Schwierigkeiten und Hindernisse thürmen sich dagegen auf.

Die Ausführung dieser Idee erfodert

1) die Beischaffung aller nothwendigen Handwerks-Zeuge,
2) Materiale zur Bearbeitung und
3) Absatz des Verarbeiteten.

Ohne zu erwähnen, wie schwer dieses auszuführen, dringt sich auch der Gedanke auf, daß solch' eine Straf-Anstalt in eine Fabrike oder Manufaktur sich umstalte.

Nun entstehen Klagen und Beschwerden über Gewerbs-Beeinträchtigung, über Nachtheil für die Innungen, über Mangel an Arbeit für rechtliche Bürger, über Erarmung ganzer Familien.

Und wirklich kann eine andere Fabrike, ein bürgerliches Gewerbe nicht gleichen Schritt mit solchen Anstalten halten, nicht in Konkurrenz mit denselben treten, denn

a) solch' eine Straf-Anstalt hat ihr nöthiges Gebäude unentgeldlich, darf dasselbe nicht unterhalten, keine Steuer, oder sonstige Abgabe davon entrichten; wogegen der Bürger alles dieses auf seine Kosten leisten muß.
b) Solch' eine Anstalt erhält ihr Verlags-Kapital vom Staate; der Bürger muß dasselbe verzinsen, oder doch sonst in Anschlag bringen.
c) Die Strafanstalt hat ihre Gesellen bei geringer, schmaler Kost, bei gar keinem, oder doch sehr wenigem Lohne; der Bürger muß seinen Gesellen gute, nahrhafte Kost auftischen, und denselben einen guten Wochen- oder Arbeits-Lohn darreichen.

d) Eben diese Anstalt trägt keine Staatslasten, zahlt keine Gewerbesteuern u. s. w., das den Bürger trifft, und schwer oft drückt.

e) Die erösterte Anstalt schaft auf des Staates Kosten sich den Handwerks-Zeug, die Maschinen ꝛc. bei, die der Bürger auf seine Kosten sich verschaffen muß.

Es wären noch mehrere Vortheile, die hier, als Fabriken, die Straf-Anstalten gegen die der Bürger für sich haben, aufzuzählen und darzulegen; allein das bisher Angeführte mag genügen, denn das Uebrige geht von selbst hervor.

Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß sich nicht überall Straf- und Arbeits-Häuser durch Nägel schmieden, wie in Philadelphia, so vortheilhaft erhalten, und zwar ohne Beschwerniß der bürgerlichen Gewerbe, indem im ganzen dortigen Freistaate kein Nagelschmied ansässig sich befindet [1]).

Zu bemerken ist hier noch, daß unter Karl Theodors Regierung in der Vorstadt Au nächst München ein militärisches Arbeitshaus [2]) bestanden, das gleich einer Fabrik gewirket und gehandelt hat; allein dieses Arbeitshaus war keine Zwangs-Anstalt, es wurde meistens für das Militar, darin und auch ausser demselben, gegen Bezahlung gearbeitet und fabrizirt, und so jedem Unbeschäftigten beiderlei Geschlechtes, die Kinder selbst nicht ausgeschlossen, Arbeit und Verdienst gegeben. Selbst für bürgerliche Gewerbe war dieses Militär-Institut gedeihlich, denn stockte das Gewerbe bei einem, oder dem andern Bürger, mangelte ihm auf einige Zeit die Arbeit, mit ihr Verdienst, um sich und seine Familie zu nähren, so erhielt er von diesem Institute selbst Arbeit in sein Haus, und baare Bezahlung hierfür, so wie von ihm die Ueberlieferung geschehen ist [3]).

---

[1]) Wagnitz am a. O. S. 85.
[2]) Auch in Mannheim und in Düsseldorf bestanden sie.
[3]) Die Einrichtung dieses militärischen Arbeitshauses ist in meinen Geschichten der Vorstadt Au (München 1816) S. 51. S. 90 — 97. zu lesen.

B. Vergehen-Strafen ꝛc.

5. Schärfungen der Zucht- und Arbeitshaus-Strafen.
6. Dienstes-Entsetzung. 7. Ehren-Entsetzung.

Strafe bedeutet ein Uebel, welches um begangener gesetzwidriger Handlungen willen einem Subjekte zugefüget wird.

Die Strafe unterscheidet sich also von Züchtigung (correctio) und Vertheidigung (defensio) sowohl gegen angefangene, als künftige Rechtsverletzungen [1]).

Strafe muß einen Rechtsgrund haben, und dieser liegt im Rechte der Sicherung.

Der Zweck des bürgerlichen Vereins erheischt: daß überhaupt keine Beleidigungen im Staate geschehen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind physische Hindernisse nicht allein zureichend, es müssen denselben moralische Grundsätze, aus der Religion stammend, vorgehen und zur Seite stehen [2]), auch müssen Religion und Staat auf das Begehrungs-Vermögen der Bürger wirken. Dieses geschieht:

Daß die Bürger keine rechtswidrige Neigungen haben [3]).

---

[1]) P. J. A. v. Feuerbach's Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. (Erfurt 1799) Th. I. Kap. 1. S. ꝛ. ꝛc.

[2]) Parvi fuisset momenti jurisjurandi religio, nisi per disciplinam et institutionem leges puerorum moribus quasi tinxisset Lyeurgus et nutrimenta ardenti studio imbuisset institutorum suorum. (Plutarch. de Lycurgo in vita Numae.)

[3]) Aus eben diesem Grunde muß die Regierung des Staates ihr Augenmerk vorzüglich auch den Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten widmen; durch diese, und nicht durch strenge Strafen geht die Nationalbildung vorwärts. (Des Fürst Primas Karl Theodor Frhrn. v. Dalberg) Ariston, oder über die Wirksamkeit der peinli-

Nachdem aber dieser Zweck nicht immer, und ungleich seltner, vollends erreicht wird; so ist

psychologisch von der Staatsgewalt zu verhindern, daß, wer unbürgerliche Neigungen hat, diese nach den Gesetzen bestimme, und dieses geschieht, wenn jeder Bürger weiß: daß auf Uebertretung der Gesetze ein größeres Uebel folgen werde, als dasjenige ist, welches aus der Nichtbefriedigung des Bedürfnisses nach der Handlung entspringt.

Die Ueberzeugung wird dadurch bewirket: daß die Verknüpfung des Uebels mit dem Verbrechen durch ein Gesetz angedrohet wird [1]).

Der Zweck des Strafgesetzes ist also: durch Abschreckung Sicherheit jedem Bürger zu gewähren.

Der Grund der Zufügung der Strafe hingegen zunächst: Realisirung der Vorschrift des Gesetzes [2]).

Der Begriff von Strafe ist also: ein vom Staate wegen begangener Rechtsverletzung zugefügtes, durch ein Strafgesetz vorher angedrohtes Uebel.

---

chen Strafgesetze. In des J. Fr. Plitt Repertorium für das peinl. Recht. (Frankfurt am Main 1786) S. 27. Helvet. de l'esprit. (à la Haye 1752) Disc. 3. l'Esprit des nations.) Kein Lehrer darf daher lehren, was er will, oder wie es ihm eben einfällt, sondern nach dem Staatszweck, nnd also unter Aufsicht. — J. G. v. Herder's Adrastea S. 232. Desselben Sophron (Tübingen 1812) S. 232. — K. L. v. Haller's Restauration der Staatswissenschaft. (Winterthur 1817) B. II. S. 392. Nr. 66. — Meine Kirchen- und Sitten-Polizei unter den baier. Herzogen und Churf. (München 1821) B. II. S. 78 — 105. — Wieland's Geist der Gesetze. Th. I. §. 35. S. 262 ꝛc.

[1]) Feuerbach am a. O. Th. I. S. 41 ꝛc.

[2]) Bergk's Philos. des peinl. Rechts. §. 44. S. 375.

Hieraus folgt:

1) Strafe kann nur aus, und nach einem Strafgesetze verhänget werden;
2) der Staat kann nur Rechtsverletzungen als solche strafen;
3) die bürgerliche ist verschieden
   a) von der Rache, da diese ohne einem rechtlichen Grund ausgeübt wird;
   b) von der Privatstrafe, die nur abusive Strafe genannt wird, da sie eine Art Schadensersatzes ist, und nicht vom Staate, sondern von Privatpersonen gefordert wird [1]).

Strafgesetze sind jedem Staate unentbehrlich, und selbst im Naturrechte gegründet.

Ohne Prohitiv-Mandate kann sich keine menschliche Gesellschaft bilden und erhalten.

Wo Ordnung, und mit ihr Friede, Ruhe, dann persönliche und dingliche Sicherheit bestehen soll, muß sie durch Gesetze geregelt seyn [2]).

Die Strafe muß dem Grade des Verbrechens, so viel möglich, angemessen seyn. Man muß ebendaher nicht die That nach der Strafe, sondern die Strafe nach der That bemessen.

Straf- und Züchtigungs-Gesetze müssen, ohne dem Character der Allgemeinheit zu verlieren, auf Rücksichten gebaut seyn, welche von der Regierungsform, von dem Geiste und der Gemüthsneigung des Volkes, von seiner Lebensart, von dem Physischen seines Bodens, von seinem Klima u. s. w.

---

[1]) A. Fr. Thibaut Beiträge zur Kritik der Feuerbachischen Theorie ꝛc. (Hamburg 1802) S. 17.

[2]) Bergk's Philosophie ꝛc. §. 8. S. 53 — 58. — J. S. Schernhauer's Versuch einer Beantwortung der von Klein und Kleinschrod im Kriminalarchive aufgeworfenen Frage: in wie ferne läßt sich eine ausserordentliche Strafe rechtfertigen? ꝛc. (Pirna 1800) S. 11.

hergenommen sind [1]). Zeit, Ort, Umstände, Temperamente, Erziehung, Stand, Handwerk, Gewerbe u. dgl. sind daher bei Bestimmung der Strafen nie auser Acht zu lassen, und ebendaher können und müssen oft Strafen in einem Jahrzehend wegen eines und des nämlichen Verbrechens geschärft, oder gemildert werden [2]).

Peinliche Strafen haben immer auf die Vernichtung, oder das Wehe des menschlichen Lebens wesentlichen Einfluß; aber eben deßwegen sollen sie so selten, als möglich, und da mit der äussersten Gewissenhaftigkeit angewendet und vollzogen werden [3]).

Uebertriebene Gesetze frommen nicht, und werden am wenigsten gehalten. Jede Strafe, welche nicht die dringendste Noth erfodert, — sagt Montesquieu [4]) — ist tyranisch, ist ungerecht.

Es ist also irrig zu glauben, daß mit Strenge und Schärfe alles gethan wäre. Härte schadet, Todesstrafen frommen nicht immer [5]). Jenes Land, in welchem grau-

---

[1]) Quae, si tanta potestas stultorum sententiis atque jussis, ut eorum suffragiis rerum natura vertatur; cur non sanciunt, ut, quae mala, perniciosaque sunt, habeantur pro bonis ac salutaribus? etc. (Cicero de leg. L. I. c. 16.)

[2]) Aphorismen über die Provinzial-Gesetzbücher überhaupt, und besonders für den Preussischen Staat. (Ohne Druck-Ort 1802). — J. Gf. v. Soden Entwurf eines peinl. Gesetzbuches. (Dessau 1782) Heft I. §. 13. S. 19.

[3]) Omnis autem et animadversio et castigatio contumelia vacare debet; neque ad ejus, qui punitur aliquem, aut verbis castigat, sed ad reipublicae utilitatem referri. Cavendum est etiam, ne major poena, quam culpa sit; et ne iisdem de causis alii plectantur, alii ne appellentur quidem. Prohibenda autem maxime est ira in puniendo. Nunquam enim iratus, qui accedet ad poenam, mediocritatem illam tenebit, quae est inter nimium et parum. (Cicero de officiis L. I. c. 25.)

[4]) L'Esprit des loix Liv. VI. ch. 12.

[5]) Perspiciendum est judicanti, ne quid aut durius, aut remissius constituatur, quam causa deposcit. (L. 11. ff. de poen.)

same Gesetze am meisten würgen und tödten lassen, zählet verlässig auch die rohesten und wildesten Menschen.

Das Klima bildet Mohren und asiatische Völker furchtsam; aber ebendaher, daß sie auch alles mit dem Schwerte rächen. Diese Palliative aber ist von keiuer Dauer, die Last setzt sich mit dem Drucke in's Gleichgewicht, und hat den Ausbruch einer Empörung mit allen ihren gräßlichen und traurigen Folgen zur Folge [1]).

Um peinliche Strafen so selten, als möglich, zu machen, muß eine gute Polizei der peinlichen Gesetzgebung vorgehen. Gute Schul-Anstalten, auf Religion und Sittlichkeit vorzüglich gegründet, Erziehungs-Häuser, und gute Beispiele von Oben herab durch alle Klassen [2]) der Menschen würden zuverlässig mehr gute Bürger liefern, als der Criminal-Terrorismus mit allen Schaffoten, Kettenstrafen, Zucht- und Arbeitshäusern [3]).

Philosophie und eine gute Beurtheilungskraft müssen daher bei Bestimmung und Anwendung der Strafen und Züchtigungen ebenfalls und vorzüglich mitwirken.

Aber auch hier hat die Philosophie so, wie bei allen Wissenschaften, ihre scharf bestimmten Grenzen, die sie schlechterdings nicht überschreiten darf, wenn ihre Wohlthaten nicht Uebelthaten werden sollen.

---

[1]) de Beccaria dei Delitti e delle Pene. §. 25. — A. Fr. J. Thibaut Beiträge zur Kritik ꝛc. S. 90.

[2]) Recte facere cives suos faciendo docet, cumque sit imperio maximus, major vult esse exemplo. (Vellejus L. II. c. 126. n. 5.)

[3]) Montesquieu l'esprit etc. Liv. V. chap. 13. Charakterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde, oder kritischer Commentar über Montesquieu's Geist der Gesetze vom Grafen Destut de Tracy. (Heidelberg 1820) B. I. S. 124. ꝛc. Jul. Grf. v. Soden am a. O. Heft I. §. 64. S. 120.

Sie kann die positive Jurisprudenz nur aufklären, darf sie aber nicht beherrschen; sie ist nicht Gebieterin der Themis, sondern Magd, die mit ihrer Fackel leuchtet [1]).

So wie es verschiedene Grade des Verbrechens gibt, so giebt es auch verschiedene Strafen. Hierin muß, so viel möglich und thunlich ist, Gleichheit walten, es muß Verhältniß zwischen dem Grade des Verbrechens und dem Grade in der Bestrafung seyn. Aber alles dieses müssen, so viel wieder thunlich ist, die Strafgesetze, und nicht der Richter Willkühr bestimmen [2]).

Infamie.

Wenn Jemand öffentlich als Schurke erklärt, als solcher auf einer Schandbühne dem öffentlichen Hohn ausgestellt, wenn er aller Ehrenzeichen beraubt, und tief herabgewürdiget wird, aufhört, dem bürgerlichen Leben anzugehören, so ist verlässig einem Manne von Ehre willkommener der Tod. Zu beachten ist daher, wem solche Strafe trift, da sie auf den ungebildeten, rohen Menschen, auf einen Menschen, der das Kleinod bürgerlicher Ehre nicht zu achten versteht, nicht jenen tiefen Eindruck macht, ihn nicht so tief erniedrigt, wie den Mann vom Stande, Ehre und Erziehung; zu beachten ist, daß diese unschuldige Kinder und Verwandte mittreffe [3]).

Indessen sagt Meister [4]): die Entehrung übertreffe gar viele eigentliche Leibesstrafen, und der baierische Crimi-

---

[1]) P. J. A. v. Feuerbach's philosoph. juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. (Erfurt 1798) In der Vorr. III. — Bergk's Philosophie des peinl. Rechts. §. 45. S. 378.

[2]) Un bon legislateur s'attachera moins à punir les crimes, qu'à les prevenir il s'appliquera plus à donner des moeurs, qu'a infliger des supplices. (Montesquieu L. VI. chap. 9.)

[3]) Selehow Selecta capita de infamia. §. 6. Montesquieu L. VI. chap. 9. J. A. Bergk am a. O. §. 38. S. 338. — Wieland am a. O. Th. I. S. 443.

[4]) Peinlicher Prozeß. S. 32. Heumann's Geist der Gesetze der Teutschen. (Nürnberg 1761) Kap. XIV. §. 10.

nal-Kodex vom Jahre 1751 zählt Th. I. Kap. 1. §. 9. Büchst. c. die Erklärung für ehrlos unter die geringern Criminalstrafen [1]).

Das römische Recht [2]) spricht sich hierüber aus, wie folgt: Infamem non ex omni crimine facit, sed ex eo, quod judicii publici causam habuit. Itaque ex eo crimine, quod judicii publici non fuit, damnatum infamia non sequetur: nisi id crimen ex ea actione fuit, quae etiam in privato judicio infamiam condemnato importat; veluti furti, vi bonorum raptorum, injuriam.

Auch Unzucht zog einst Ehrlosigkeit nach sich, und uneheliche Kinder waren mit einer leichten Mackel behaftet, das durch die Galanterie jetzt ausser Mode und Wirkung gesetzt worden ist [3]).

Der Reichs-Abschied vom Jahre 1731 verfügte endlich: daß alle vom Landesherrn, oder von einem Pfalzgrafen legi-

---

ic. S. 180. — J. P. Harl's Entwurf eines Polizei-Gesetzbuchs. (Erl. 1822.) S. 470.

1) Die Ursache, oder der Grund dieses gesetzlichen Ausspruchrs ist: weil schon das Verbrechen selbst den Missethäter in den Augen aller rechtlichen Menschen erniedrigt, und als ehrlos ihn erkläret.

2) L. 7. ff. de publ. Judiciis.

3) Wenn unsere Voráltern uneheliche Kinder mit einer Mackel belegten, so thaten sie es nicht, um solche Kinder (als an der Sache unschuldig) zu züchtigen, sondern um (in sorgfältiger Rücksicht auf das Wohl des Staates) eine Warnung aufzustellen, bei welcher sie hofften, daß die Vermehrung der unehelichen (und dem Staate sehr gewöhnlich auf irgend eine Art zur Last fallenden) Kinder gehemmt werden würde. (L. v. Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie, Geographie ic. (München 1817) B. X. S. 297.) — Heumann's Geist der Gesetze der Teutschen. Kap. XIV. §. 10. S. 182. — Möser über die zu unsern Zeiten verminderte Schande der Huren und Hurenkinder. In dessen patriotischen Phantasien. (Berlin 1820) Th. II. Nr. XXXIII. S. 160 — 165.

timirte, oder ehrlich gemachte unehelige Kinder unweigerlich von den Handwerkern in die Lehre genommen, und in die Gilden aufgenommen werden sollen [1]).

Landesverweisung.

Ewige, oder auch nur zeitliche Landesverweisung eingebohrner Landeskinder will nicht gutgeheissen werden. Da, wo der Mensch gebohren und erzogen worden, hat er ein vorzügliches Recht zu bleiben, zu wohnen und sich zu nähren. Fehlt er, so hat der Staat Mittel genug, ihn zu züchtigen, zu bessern und zu strafen, ohne der Exilirung zu bedürfen [2]).

Benachbarten Staaten Böswichter zuzusenden, geht nicht an, und mit Recht sendet dieselben der benachbarte Staat in ihr Vaterland zurück, ohne auf die gezwungen abgeschworne Urphede zu achten.

Ganz anders verhält sich indessen die Sache, wenn solche eingebohrne Uebelthäter nach dem Staate angehörigen Inseln deportirt werden, oder wenn auswärtige Vaganten und liederliches Gesinde dahin, woher sie gekommen, zurückgeschoben werden [3]).

Schläge [4]) auf den Rücken, oder auch mehr Unten, Stauppenschlag, Schillinge für Knaben und Mädchen sind da, wo die Menschen als Sklaven noch behandelt werden müssen, oder wollen, an ihrem Orte. Eben so das beim Militär übliche Gassenlaufen.

---

[1]) J. Möser am a. O. Th. I. Nr. 49. S. 289 — 294.

[2]) J. A. Bergk am a. O. §. 38. S. 337.

[3]) Kleinschrod's Grundbegriffe des peinl. Rechtes. Th. III. §. 45. u. 46. S. 74.

[4]) Schläge oder Prügel, als militärische Strafe, sind schon im ältesten baier. Gesetzbuche enthalten. — — — Si quis hoc ausus fuerit facere vel contra dicere aliquid, quod facere lex vetat, ille tunc si inventus fuerit coram duce disciplina hostile subjaceat, vel ante comite suo id est L, percussiones accipiat.

Will man indessen solche Strafen noch gelten lassen, will man zur Moralität die Menschen prügeln [1]), und glaubt man, daß sich bessere Grundsätze, bessere Aufführung, und überhaupt ein züchtiges und gesetzmässiges Betragen einpläuen lasse, so geschehe eine solche Bestrafung zwar in Gegenwart des Gerichtes; nie aber öffentlich, denn diese Gattung Strafen vernichtet jedes Gefühl der Ehre, und vernichtet den Werth des Menschens.

Uebrigens ist es gegen alle Decenz, und führt auf verschiedene Vermuthungen, veranlaßt manche nicht ungegründete Bezichtigung, wenn man, was sich einige Polizei-Behörden eigenmächtig, und also gegen die Gesetze des Staates angemasset haben, erwachsenen Mädchen, und wenn sie auch zu den öffentlichen Dirnen gehören sollten, Schillinge geben läßt [2]).

Daß aber auch solche Strafen da, wo sie noch Gang und Gebe sind, nur vom Gesetze ausgesprochen, und nicht von der Richter, oder Polizeibeamten Willkühr abhängen, dann nach dem Geschlechte, Alter, Gesundheit und der Stärke des Körpers von der Person, welche diese Züchtigung erhalten soll, bemessen werden müssen, versteht sich von selbst [3]).

4. Geldstrafen.

Vermögens-Strafen können nie peinliche Strafen seyn. Es kann und darf also im peinlichen Rechte weder bloße Vermögensstrafen geben, noch dürfen Freiheits- und Vermögensstrafen miteinander verbunden seyn, weil die Strafe ganz persönlich seyn muß, und weil von dem

---

[1]) Verberare servum, ac vinculis et opere coercere, rarum. (Tacit. de morib. Germ. c. 25.)

[2]) Beyer de virgidemia. (Jenae 1706) — Bergk am a. O. S. 335. — Kleinschrod am a. O. Th. III. §. 19. S. 31.

[3]) Kleinschrod am a. O. Th. II. §. 76. S. 178.

Vermögen eines Verbrechers weiter Nichts als Ersatz für das Geraubte genommen werden darf.

Die Untersuchungs-Kosten soll der Staat bezahlen, indem jeder Bürger von dem Seinen schon die Abgaben zu seiner Erhaltung entrichten muß, und es daher ungerecht seyn würde, die Zuerkennung desjenigen, was die Gerechtigkeit fodert, und den Schutz des Seinen noch besonders bezahlen zu müssen; indem die Realisirung dieser beiden Zwecke doch des Staates Zweck ist, warum er vorhanden ist, und warum er auch erhalten wird.

Nach dieser Voraussetzung soll also Gerechtigkeit jedem Bürger umsonst dasjenige zuerkennen, was seine Thaten werth sind.

Unrühmlich ist es anbei für den Staat, wenn man Verbrechen mit dem Gelde gutmachen kann [1]), und ungerecht ist es, einem Verbrecher sein rechtlich erworbenes Vermögen, ausgenommen zur Entschädigung des von ihm beschädigten Mitbürgers, zu nehmen.

Solch' ein widerrechtlicher Eingriff in fremdes Eigenthum versetzt seine Familie, ohne all ihr Verschulden, in Dürftigkeit, Noth und Elend, entzieht seinen Kindern die Mittel zur Erziehung, zum Lehrunterricht, zur einstigen Versorgung, oder doch zum rechtlichen Broderwerb [2]).

---

[1]) Male enim res se habet, cum, quod virtute effici debet, id tentatur pecunia. (Cicero de off. L. II. c. 6.)

[2]) Die neue Josephinische peinliche Gerichtsordnung (Prag und Wien 1788) verfügt Hptst. 20. §. 268. S. 191.: „Die Gerichtsbehörde hat dem Weibe, den Kindern und all Denjenigen, deren Unterhalt des verurtheilten Haus-Vaters Pflicht war, den standesmässigen Unterhalt, mit alleiniger Rücksicht auf die dem Verbrecher obliegende Vergütung des durch sein Verbrechen zugefügten Schadens auszumessen." Ferner Hptst. 21. §. 279. S. 196.: „Und auch in dem letztern Falle hat er die Kriminalkosten nur dann zu ersetzen, wenn solche von seinem Vermögen, ohne den Hauptstamm seiner Erwerbung anzugreifen, und ohne ihn in Erfüllung derjenigen Pflichten

Wo Geldbussen allein zu rechtfertigen sind, sind die Verbrechen aus dem Wucher entstanden.

Wenn indessen Strafen am Gelde von Polizei wegen verhängt und eingebracht werden, so sollen sie eben so wenig, als die Vortheile der Konfiskationen eines nicht tarifmässigen, schlechten Brodes, Fleisches ꝛc. in den Amts-Säckel einer solchen Behörde fließen, sondern dem Armenfonde angehören, damit aller Schein des Eigennutzes schwinde [1]), und Unpartheilichkeit in ihrem vollen, reinen Glanze erscheine [2]).

Allein Geldstrafen sind bei den Gerichten schon lange eingeführt, und machen zum Theil selbst eine Rente für Richter und Polizeibeamte, um sie anzuspornen, desto thätiger und arbeitsamer zu seyn, um dem Staate die Besoldungen für dieselbe entweder ganz, oder doch großen Theils zu ersparen.

Das älteste baierische Gesetzbuch, (Leges Baiuuariorum) erlassen unter dem Könige Theoderich, verordnet schon dieselben. So heißt es z. B. Titl I. Kap. 2.: Si quis aliqua persona contra res ecclesiasticas injuste agere voluerit. — — — — Inprimis in dei judicio et offensionem sanctae ecclesiae et judici terreno auri uncias III persolvat etc. Tit. II. K. 3.: Si quis sedi-

---

zu hindern, die ihm zur Leistung einer Entschädigung, oder zur Ernährung der Seinigen obliegen."

[1]) Caput autem est in omni procuratione negotii et muneris publici, ut avaritiae pellatur etiam minima suspicio. — — — Nullum igitur vitium taetrius, quam avaritia, praesertim in principibus rempublicam gubernantibus, habere enim quaestui rempublicam non modo turpe est, sed sceleratum etiam et nefarium. (Cicero de offieiis L. II. c. 21. et 22.)

[2]) J. A. Bergk am a. O. §. 38. S. 339. — Hugo Grotius de Jure Belli et Pacis. (Amsterd. 1646) L. I. c. 2. §. 5. p. 38. et L II. c. 20. §. 3. p. 336. et §. 32 p. 335. — Kritischer Commentar über des Montesquieu's Geist der Gesetze vom Grafen Destutt de Tracy. B. I. S. 316.

tionem excitaverit contra ducem suum — — — componat duci DC. solidos etc. K. 4.: Si quis in exercitu — — scandalum excitaverit infra propria hoste, et ibi homines mortui fuerint, componat in publico (der Staatskasse, dem Fiskus) DC. solidos etc. Tit. IV. Kap. 1. u. 2.: Si quis liberum per iram percusserit, quod pulislac vocant I. solidum donet; si in eum sanguinem fuderit, quod plotrunst (blutrünstig) vocant, I et seme conponat u. s. w.

Ueberhaupt zeigen die meisten deutschen und mit denselben auch die baierischen Polizei-Gesetze, daß Geldbussen am häufigsten stets an der Tagsordnung gewesen, daher es zum Sprüchworte geworden: „das Bußamt (Polizei) greift nach dem Säckel, das Halsgericht aber nach dem Leben."

Auch Besoldungs-Abzüge bei einem Staatsdiener als Strafe zu verfügen, ist weder räthlich, noch strenge gerecht. Der auf ein ganzes, oder halbes Jahr, ja! nur auf ein Monat mit entzogenem Gehalte bestrafte Beamte gleicht dem Landmanne, der ackern, pflügen, säen, aber nicht ärnden soll. Ein Staatsdiener, ohne Mittel und Gehalt, wird entweder seine Obliegenheiten schlecht besorgen, oder den Entgang auf eine andere unerlaubte Art zu ersetzen suchen, oder sich in Schulden stürzen müssen, die er schwer, oder gar nicht zu tilgen vermag.

Wehe der Gerechtigkeit, die um Vergehen und Verbrechen zu bestrafen, neuere und vielleicht noch größere veranlaßt [1])!

---

[1]) J. B. v. Schieber's Materialien ꝛc. S. 34.

Zweites Kapitel.

Vom bösen Vorsatz, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehilfen.

(S. 24 — 35.)

I. Böser Vorsatz.

Wenn eine freie Handlung, unternommen gegen die zur Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit vom Staate gegebener Strafgesetze, ein Verbrechen ist, so folgt:

1. daß nur die Existenz eines Strafgesetzes ein Verbrechen begründe; denn in Ermanglung eines Gesetzes läßt sich im bürgerlichen Staate kein Verbrechen denken [1]).
2. Daß das Verbrechen in einer That bestehe, welche die allgemeine Sicherheit beleidiget;
3. daß sich die That durch äusserliche Handlungen zeige, und
4. vorsätzlich mit freiem Willen verübt werde [2]).

(Es ergibt sich ferner: daß

a. nur von menschlichen Strafgesetzen die Rede hier seyn könne, und daß eine That wider Gottes Gebote, oder wider die Verordnungen einer Kirche begangen, als Sünde, nicht immer in ein peinliches Gesetzbuch gehören [3]).

---

[1]) Boehmer Elementa Jurisprud. crim. Sect. I. c. 2. §. 3. et 39. p. 23. et 24. — Hartleben de crimine sine poena. (Jenae 1722.)

[2]) Sam. Stryk de Jure cogit. exst. in ejus Tract. de Jure Sens. Diss. X. c. 6. Nr. 12 et 13. Leyser spec. 602. nr. 4 et 5. Boehmer in Medit. ad art. 178 C. C. C. §. 3. J. A. H. Ulrich Initia Juris naturae. §. 527 et 528. p. 356. Rheden de poen. cogit. ad L. 18. ff. de poen.

[3]) Hodermann's Lehrbuch des peinl. Rechts. Th. I. §. 51. S. 27. Engau Elem. Jur. criminal. germ. L. I. Tit. 11. §. 14. p. 16. Meister Princip. Jur. crim. germ. comm. Sect. II. P. I. §. 33. p. 20.

b. Daß Verbrechen entweder aus Bosheit, (dolo) oder aus besonderm Verschulden (culpa in specie sic dicta) können begangen werden, worauf sich die Imputation gründet [1]).

c. Daß alle Handlungen, welche durch zufällige Begebenheiten veranlaßt wurden [2]), oder durch Zwang, Nothwehre, aus Irrthum [3]), oder einer unüberwindlichen Unwissenheit (ignorantia invicibili) geschahen, nicht unter die freien Handlungen eines Menschens gehören [4]), und

d. daß eben diese Freiheit zu handeln auch bei Jenen dahin sey, welche alles Gebrauches ihrer Vernunft beraubet sind [5]).

---

[1]) Quistorp's Grundsätze des peinl. Rechts. Th. I. §. 34. S. 53.

[2]) C. C. C. art. 146.

[3]) Qui si probaverit non occidendi animo hominem a se percussum esse, remissa homicidii poena — — crimen enim contrahitur, si et voluntas nocendi intercedat. Coeterum ea, quae ex improviso casu potius, quam fraude accidunt, fato plerumque, non noxae imputantur. (L. 1. Cod. ad leg. Corn. de sicariis.)

[4]) J. G. H. Feder's Untersuchung über den menschlichen Willen. Th. III. B. V. Heft 4. §. 70. S. 464. Meister l. c. §. 21. p. 19 et 20.

[5]) v. Selchow's Rechtsfälle. B. III. S. 105. Nr. 69.

Das baierische Kriminal-Gesetzbuch v. J. 1751 zählt dieselbe im Th. I. Kap. 1. §. 4. auf, indem es dort heißt: „Wem es an genugsamen Verstand oder freien Willen ermangelt, der ist keines Verbrechens fähig. Was demnach vom unvernünftigen Viehe, unmündigen Kindern, unsinnigen Leuten, oder im Schlaf, Trunkenheit, oder aus Irrthum, Unwissenheit und Nothzwang geschieht, wird für kein Verbrechen geachtet."

Der 179ste Artikel der peinl. Gerichts-Ordnung Krs. Karl V. aber bestimmt: „Wird von jemand, der jugend oder anderer gebrechlichkeit halben, wissentlich seiner sinn nicht hett, eine übelthat begangen, das sol mit allen vmbständen, an den orten und enden, wie zu ende dieser vn-

Aber nicht nur durch eine in den Gesetzen verbothene That, sondern auch durch Unterlassung einer That, welche vermög bestehender Gesetze hätte sollen begangen werden, ergibt sich, wie oben schon bemerkt ist worden, ein Verbrechen.

Eben hiernach verordnet das baier. Kriminal-Gesetzbuch v. J. 1751 Th. I. Kap. 1. §. 3.:

„Ein Verbrechen wird begangen, da man gegen das Gesatz Etwas thut oder unterlasset aus gefährlichen bösen Fürsatz, oder aus merklichen Versehen.“ (Dolo vel culpa.)

Willkühr besteht im Vermögen, sich selbst zum Handeln in Beziehung auf andere zu bestimmen.

Diese besitzen sowohl der seines Verstandes Beraubte, als der Blödsinnige. Ersterer, weil er manche Bewegungen und Thätigkeiten unternimmt, welche Aeusserungen der Willkühr sind; Letzterer, weil er, um zu leben und zu seyn, doch Etwas äussern muß.

Aber eben diese Aeusserungen der Willkühr sind bei solchen Menschen mehr, oder weniger gebunden, aus Mangel der Einsicht, aus Mangel des Verstandes, aus mehr oder minderer Beschränkung, oder wohl gar Zerstörung einiger Sinne, und eben daher die Ursache, daß solche Menschen mehr mechanisch, als aus freiem Triebe, aus Ueberlegung handeln [1]), obwohl Handlungen solcher Menschen oft auch von großer Bosheit zeigen.

---

ser Ordnung angezeigt, gelangen vnd nach raht derselben vnd ander verständigen leut, darinn gehandelt, oder gestraft werden.“

[1]) Omnes autem perturbationes animi, morbos philosophi appellant, negantque, stultum quemquam his morbis vacare: qui autem in morbo sunt, sani non sunt: omnes insipientes igitur insaniunt. — — — Qui igitur exisse e potestate dicuntur, idcirco dicuntur, quia non sunt in potestate mentis, cui regnum totius animi a natura tributum est. Graeci autem μανιαν unde appellent, non facile dixerim, eam tamen ipsam nos melius distinquimus, quam illi; hanc enim insa-

Aber auch hierauf muß die Gesetzgebung Rücksicht nehmen. Ein Gesetz setzt als Bedingungen seiner Möglichkeit und seiner Wirklichkeit entweder die Thätigkeit der Denkkraft des Menschen, oder des Staats voraus.

Gehorsam ist zwar jedes Gesetz zu fordern berechtigt [1]); allein Gehorsam erfordert Beurtheilungskraft, um zu untersuchen, um zu unterscheiden: ob eine Handlung, die man ausübt, unter dem Gesetze enthalten, und ob sie entweder gebothen, oder verbothen sey.

Wer ein Gesetz übertreten kann, muß die Fähigkeit besitzen, einen Fall unter die allgemeine Regel zu subsumiren und einzusehen, was das Gesetz, in Ansehung dieser, oder jener Handlung, bestimmt.

Vermag ein Mensch dieses nicht zu entscheiden, so kann er auch kein Verbrechen begehen.

Ein Verbrecher muß also Verstandesfähigkeit besitzen, um beurtheilen zu können, welche Handlung das Gesetz gebietet, oder verbietet. Hierzu werden aber weder tiefe Einsichten, noch ausgebreitete Kenntnisse erfodert, auch nicht einmal große Fertigkeit im Selbstdenken. Ein alle Tagsverstand ist hinlänglich, um das Rechtliche, oder Unrechtliche einer Handlung zu beurtheilen, und besonders dann, wenn hierin der Religions-Unterricht in der Jugend schon vorhergegangen ist [2]).

---

niam, quae juncta stultitiae patet latius, a furore distinquimus. Graeci volunt illi quidem, sed parum valent verbo: quem nos furorem, μελαγχολιαν illi vocant, quasi vero atra bili solum mens, ac non saepe vel iracundia graviore, vel timore, vel dolore moveatur. (Cic. Tusc. Quaest. L. III. c. 5.)

[2]) Neque solum iis (Magistratibus) praescribendus est imperandi, sed etiam civibus obtemperandi modus. — Justa imperia sunto; iisque cives modeste ac sine recusatione parento. (Cicero de Leg. L. III. c. 2 et 3.)

[2]) Grolmann's Criminalrechts-Wissenschaft. §. 28 — 43. S. 13. u. §. 68 — 75. S. 30.

Sobald die Kinder mündig, die Verstandes-Kranken gesund geworden, dann dürfen sie auch bestraft werden, weil sie nunmehr von ihrem Verstande beliebigen Gebrauch machen können.

Eben deßwegen nehmen mehrere Rechtsgelehrte auch die sogenannten lucida intervalla bei den Irren oder sogenannten Unsinnigen aus, und behaupten, daß Verbrechen, zu einer Zeit begangen, wo der Wahnsinnige eben den Gebrauch seines Verstandes hatte, wo nicht mit der ordentlichen, doch einer andern, und zwar mildern Strafe zu belegen seyen [1]).

Das erösterte baierische Kriminal-Gesetzbuch verordnet daher Th. I. Kap. 1. §. 17.: „Toll- und unsinnige, wie auch dumme, melancholische Leute, welche nicht einmal wissen, was sie thun oder lassen, sind von aller, jene hingegen, denen der Verstand nur halb verruckt ist, von der Ordinari-Strafe befreit, welches aber auf deklarirte Verschwender nicht gezogen werden mag. — Es ist aber bei dergleichen Leuten wohl auf den Grund zu sehen, ob nicht die Dummheit, Melancholie und Unsinnigkeit, nur ein verstelltes Wesen, oder etwa das Verbrechen tempore lucidi intervalli bei gutem Sinn und Verstand ausgeübt worden sey, weßwegen man sich ihres vorigen Lebenswandels fleißig zu erkundigen, sofort den Befund nach, nöthige Vorsorge zu thun hat, damit solch' gefährliche Leute keinen weitern Schaden thun mögen." Ferner §. 18.: Sprach- und Gehörlosigkeit (sonderbar die von Geburt) ist zwar gemeiniglich mit großer Dummheit verknüpft, und wird alsdann auf gleiche Art angesehen. Sind aber Sprach- und Gehörlose mit hinlänglichen Begriffen ihres Thuns und Lassens begabt, so wird die Ordinari-Straf nur alsdann gemildert, wenn sie nicht mittels eigener Handschrift zur klaren, lautern Bekanntnuß gebracht werden mögen."

---

[1]) Rivinus de homicidio a furioso commisso. (Lips. 1740.)

Betrunkene [1]), oder jene, welche im Taumel einer Leidenschaft [2]) ein Verbrechen verüben, befinden sich nach dem Grundsatze: „die Möglichkeit, seinen Verstand zu gebrauchen, begründe die Möglichkeit, ein Verbrechen zu verüben," in einer Lage, worin sie ebenfalls unfähig wären, ein Verbrechen zu begehen.

Der Zustand eines solchen Menschens ist der des Thiers, roh und wild, und er ist nicht fähig, von seinem Verstande den gehörigen Gebrauch zu machen [3]); allein in eben diesen vernunftlosen Zustand versetzt sich meistens der Mensch aus eigenem Verschulden, und zwar zu einer Zeit, wo er seiner Sinne noch mächtig gewesen, wo er sich vor der Trunkenheit, einem Laster, hätte hüten können, wo er die Leidenschaft in ihrem Entstehen hätte bezähmen, und nicht in einen tobenden Sturm ausbrechen lassen sollen.

Weder Trunkenheit, noch Zorn [4]) können daher ganz entschuldigen, und wenn die erste beim Menschen statt fand,

---

1) Strenge waren des ehem. deutschen Reiches Gesetze gegen Trunkenbolde, ꝛc. in den Reichs-Abschieden, erlassen zu Augsburg 1500, zu Cöln 1512, zu Augsburg 1530 und 1548, zu Frankfurt 1577, und zu Speyer 1570.

2) Quae autem libidini subjecta sunt, ea sic definiuntur, ut Ira sit libido poeniendi ejus, qui videatur laesisse injuria: Excandescentia autem, si ira nascens, et modo existens, quae δυμωσις Graece dicitur: Odium, ira inveterata: Inimicitia, ira ulciscendi tempus observans: Discordia, ira acerbior, intimo odio et corde concepta. (Cic. Tusc. Quaest. L. IV. c. 9.) Iracundia est ulciscendi libido. (Cic. Tusc. Quaest. L. III. c. 5.)

3) Ebrietas hominem de mente quasi dejicit, eumque dono, quo praestabilius generi humano divinitus nihil dari potuit, ratione privat, et in brutum convertit. (Fr. Ch. Baumeister Elem. Philosophiae recent. (Viennae 1781) §. 153, p. 525.

4) Sic igitur inflatus et tumens animus, in vitio est. Sapientis autem animus semper vacat vitio, nunquam turgescit, numquam tumet; at irati animus ejusmodi est: numquam igitur sapiens irascitur; nam si irasci-

um desto beherzter, oder unternehmender zum Verbrechen zu werden, das er im Rausche auch vollführte, oder wenn sie statt gefunden, wo ihm seine Amtspflicht, der Dienst Nüchternheit und Geistesgegenwart geboth, so vergrößert [1]) dieselbe überdieß die im Rausche vollbrachte Uebelthat, und mit ihr auch die Strafe [2]).

Sehr zu beachten dürften die folgenden Sprüchwörter — und in Sprüchwörtern liegt die altdeutsche, wahre Philosophie: „Einem Berauschten soll ein mit Heu beladener Wagen ausweichen." Dann: was Jemand im Rausche gesündiget hat, muß derselbe nüchtern büssen", auch hier seyn [3]).

---

tur, concupiscit. Proprium est enim irati cupere, a quo laesus videatur, ei quam maximum dolorem inurere etc. (Cic. Tusc. Quaest. L. III. c. 9.)

Vix sum, inquit, compos animi; ita ardeo iracundia:
Nihil est, quod malim, quam illam totam familiam mihi dari obviam,
Ut ego iram hanc in eos evomam omnem, dum aegritudo, haec est recens.
Satis mihi id habebam supplicii, dum illos ulciscar modo.

(Terrent. Adelph. III. 2. 12.)

[1]) Eben daher nimmt die Reutterbestallung, zu Speyer 1570 errichtet, Art. 50. u. 78. den Rausch nicht als Entschuldigung oder Milderungs-Grund an, sondern erklärt ihn als erschwerend das Verbrechen. Eben so die Fußknechts-Bestallung. Art. 56, 57, 58 u. 61.

[2]) v. Feuerbach's Revision ꝛc. Th. II. S. 338.

[3]) Pittacus gab unter andern seinem Vaterlande ein Gesetz: „Daß diejenigen, welche in der Trunkenheit andere schlagen, doppelt so viel Strafe leiden sollen, als die, welche es nüchtern thun." (Die Politik des Aristoteles. B. II. K. 10. S. 176.)

Die baier. Landesordnung v. J. 1501 sagt: „Und nachdem Trunkenheit auch ein großes Laster ist, dadurch der Mensch des Lichts der Vernunft beraubet, und des Guten erarmt wird, und Todtschlag und andere Uebel daraus kommen, ordnen Wir, welcher Mensch an solcher

Der churb. Kriminal-Kodex bestimmte daher Th. I. K. 1. §. 19. wie folgt:

„Trunkenheit, welche aus keinem merklichen Verschulden herrührt, und den ganzen Verstand benimmt, entschuldigt von aller Strafe. Wo aber das Verschulden groß, oder der Rausch nur mittelmässig ist, da hört nicht alle, sondern die ordentliche Strafe auf [1]). Und wer sich endlich gar fürsetzlicher Weise in der bösen Absicht, um die That desto beherzter vollbringen zu können, mit Fleiß betrinkt, oder schon ehemals dergleichen Händel in der Trunkenheit verübt, auch deßwegen schon bestraft oder gewarnt worden ist, verdient keine Straf-Milderung, sondern wird dießfalls für nüchtern gehalten.

Weiters heißt es §. 20.: Gähheit und Uebereilung laßt man nur alsdann pro causa mitigante passiren, wenn man aus nicht geringer Ursach und ohne selbst eigenen schuldhaften Anlaß dazu gereizet, annebens die That gleich in der ersten Hitze ohnüberlegter verübet und nachhero genugsam bereuet wird."

Uebrigens waren die baierischen Polizei-Gesetze stets besorgt, zu hindern, daß das Laster der Trunkenheit nicht

---

Trunkenheit auf der Gasse öffentlich betretten würde, der soll durch die Schergen und Bütteln desselben Endes von Stund an in die Keichen (Gefängniß) gelegt werden, bis er nüchtern wird, und ob er in solcher Trunkenheit Frevel oder Unzucht begienge, oder thäte, darum soll er ferner nach Gestalt seiner Verhandlung am Leibe gestraft werden. (Fr. v. Krenner's Baierische Landtags-Handlungen. B. XIII. S. 265.)

[1]) Quidquid in calore iracundiae vel fit, vel dicitur, non prius ratum est, quam si perseverantia apparuit, judicium animi fuisse. (L. 48. ff. de R. I.)

Delinquitur autem aut proposito, aut impetu, aut casu. Proposito delinquunt latrones, qui factionem habent. Impetu autem, cum per ebrietatem ad manus, aut ad ferrum venitur etc. (L. 11. ff. de poen. §. 2.

Wurzel fasse, sie waren besorgt, die Gelegenheiten zu entfernen, besorgt, Maß und Ziel auch hier zu beobachten [1]).

Verführung mildert die Strafe des Verführten, und mehret die des Verführers, vorzüglich wenn Letzterer Gewandtheit, Argliſt und verschiedener ungebührlichen Mittel sich bediente, um den unschuldigen, arglosen, unbefangenen, der Welt noch unkündigen Menschen in die ausgestellten Netze zu verwickeln, und zur That vorzubereiten, einzuweihen, zu beschwatzen, zu bewegen.

Solche Verführung hat vorzüglich bei fleischlichen Vergehen und Verbrechen statt, wo Darstellung obscöner Gegenstände [2]), zu vieler Genuß berauschender Getränke, warmes Blut, Gelegenheit, Anreitzung, Versprechen u. s. w. so manche Unschuld verführten, willig machte, und um ihr köstlichstes Kleinod, um Tugend, Ehre, Geschämigkeit und zeitliche Versorgung brachte [3]).

Eben deßwegen setzet das baierische Strafgesetzbuch v. J. 1751 Th. I. K. 1. §. 35. die Verführung junger, unschuldiger Menschen zur Begehung einer Uebelthat unter die be-

---

[1]) Meine baier. Kirchen- und Sitten-Polizei. IV. Abth. S. 113 — 123.

[2]) Secessu vero Capreensi etiam sellariam (ein Gemach mit offenem, mit keinen Vorhängen oder sonst bedeckten Sessel oder Stühlen begabt. Juvenal Satyr. 3. v. 135, die man auch zurücke mit der Lehne legen konnte) excogitavit, sedem arcanarum libidinum: in quam undique conquisiti puellarum et exoletorum (Buben zur Sodomie sich willig bezeigend) greges, monstrosique concubitus repertor, quos spintrias (ein Ruhebette, Soffa nach Art der heutigen Ottomannen. Scheffer de re vehicul. L. II. c. 4.) appellabat, triplici serie connexi, invicem incestarent se coram ipso, ut adspectu deficientes libidines excitaret. Cubicula plurifariam disposita tabulis ac sigillis lascivissimarum picturarum et figurarum adornavit etc. (Sueton in vita Tiberii c. 43.

[3]) Kap. VII Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person.

schwerenden Umstände für den Verführer, wenn es sie gleich §. 35. für den Verführten nur als Begnadigungs-Motiv, aber nicht als einen die Strafe mildernden Grund will gelten lassen. Als Rechtfertigung wird sich in den Anmerkungen auf des Böhmer Jus crim. Sect. II. §. 23. bezohen und angeführt: Verführung werde nur in poenis arbitrariis, wo spes emendationis vorhanden, in Erwägung genommen.

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung erklärt Art. 122. den Verführer oder Verführerin der Kinder zu unkeuschen Werken für ehrlos, und will dieselbe nach gemeinen Rechten bestrafet haben.

Die dem Königreiche Sizilien vom Kr. Friedrich II. i. J. 1239 gegebenen Gesetze enthalten sehr eigenthümliche Vorschriften zur Erhaltung keuscher Sitten. Müttern, welche ihre Töchter, oder Weibern, welche andere unschuldige Mädchen zur Hurerei verführten, ward die Nase abgeschnitten. Dasselbe durfte der Mann seiner im Ehebruche ertappten Frau anthun, den Ehebrecher durfte er tödten. Nahm er diese Rache nicht auf der That, so verlor zwar der Thäter nicht mehr, wie sonst, durch Urtheil das Leben, wohl aber traf ihn eine schwere ausserordentliche Strafe, und zur Büssung der frevelhaften Lust, welche die heiligsten Verhältnisse stört, zog man seine Güter ein. Erließ der beleidigte Ehemann seiner Frau die obige Strafe, so ward diese doch auf Befehl des Gerichtes ausgepeitscht, und behielt er sie, so hielt man ihn, von nun an, für einen unehrlichen Hurenwirth. Der Leibeigene, der seines Herrn Frau beschlief, war entmannt [1]).

III. Urheber und Gehilfen.

Zu einem Verbrechen kann die Kraft eines Einzigen oder Mehrerer gewirket haben. Ersterer Fall begründet den Urheber, letzterer die Theilnehmer.

---

[1]) Constitutiones Regum regni utriusque Siciliae, mandante Friderico II. imperatore, per Petrum de Vinea coucinnatae. (Neapoli 1786 in Fol.) Const. III. 73, 74, 80, 81 et 92. Const. V. 9.

Die Imputation ist entweder zu gleichen oder ungleichen Theilen.

Wenn in jedes Theilnehmers willkührlicher Handlung der Grund der nothwendigen Existenz des Verbrechens zu finden ist; so tritt der erste Fall ein, und die Theilnehmer heißen Miturheber. Wenn aber der Grund der nothwendigen Existenz des Verbrechens nur in einem, oder einigen enthalten ist, der, oder die aber nur die Ausführung des Verbrechens beförderten; so tritt der zweite Fall ein, und die Mitschuldigen heissen: Gehilfen, Helfer, Helfershelfer.

Miturheber entstehen durch Verschwörung, Auftrag, Befehl, Rath.

Verschwörung [1]) ist eine auf einen Vertrag gegründete Theilnahme Mehrerer an einem Verbrechen [2]).

Auftrag und Befehl können nur dann Miturheber bewirken, wenn weder allein in dem, welcher denselben giebt, noch auch allein in dem, welchem er gegeben wird, sondern in beiden der Grund der nothwendigen Existenz des

---

[1]) In tanta, tamque corrupta civitate Catilina, id, quod factu facillimum erat, omnium flagitiorum aut facinorum circum se, tanquam stipatorum, catervas habebat. Nam quicunque impudicus, adulter, ganeo, manu, ventre, pene pro patria laceraverat, quo flagitium aut facinus redimeret praeterea omnes undique paricidae, sacrilegi — — — ii Catilinae proximi erant. — — Sed maxime adolescentium, familiaritates appetebat: eorum animi molles et aetate fluxi, dolis haud difficulter capiebantur etc. (Sallust. bell. Catilin. c. 14.)

[2]) — — tametsi illis, quieta movere, magna merces videbatur; tamen postulare plerique, uti proponeret, quae conditio belli foret, quae proemia armis peterent, quid ubique opis aut spei haberent. Tum Catilina pelliceri tabulas novas, proscriptionem locupletium, magistratus, sacerdotia, rapinas, alia omnia, quae bellum atque lubido victorum fert etc. (Sallust. l. c. c. 21 et 22.)

Verbrechens liegt. Der, welcher Auftrag und Befehl ertheilt, kann daher sowohl alleiniger Urheber, als bloßer Gehilfe seyn.

Dieses nämliche behauptet Grolmann [1]) auch vom Rathe [2]); (von der Rathgebung, vom Unrathen) indessen dürfte es hierbei vorzüglich auf folgenden Unterschied ankommen: ob der Verbrecher schon vor Ertheilung des Rathes das Verbrechen zu verüben festgesetzt habe, oder nicht. Die Ertheilung des Rathes wirket nur dann einen völligen Antheil, wenn in dem Rathgeber die moralische Ursache der Uebelthat anzutreffen ist [3]). Sonst aber kann aus der Ertheilung des Rathes keine volle Theilnahme (concursus plenus) vermuthet werden, oder auch sich anbegeben, ausgenommen es wäre der Fall, daß ohne die gegebene An- und Rathschläge das Verbrechen nicht hätte zu Stande kommen können [4]).

Obgleich unter den angeführten Umständen sowohl dem boshaften Rathgeber, als dem Rathnehmer die Uebelthat auf gleiche Weise imputirt wird, und eben deßwegen beide gleiche Strafe verdienen; so wird dem Letztern doch dann das

---

[1]) Grundsätze der Kriminal-Rechtswissenschaft. §. 61. S. 27.

[2]) Ueble Beispiele, besonders wenn sie von vornehmen und in hohen Würden stehenden Personen, und sogar ungeahndet, gegeben werden, wirken im Ganzen und im Individuellen eben so schädlich, oft noch schädlicher, als übler, böser Rath. Principes plus exemplo, quam peccato nocent, sagt daher Cicero de legibus L. III. c. 14.

[3]) Stryk de Jure persuas. c. 5. J. H. Boehmer ad art. 177. C. C. §. 5. Kleinschrod's Grundbegriffe ꝛc. Th. I. §. 184. S. 269.

[4]) Qui servum, servam, alienum, alienam recepisse, persuasisseve quid ei dicetur dolo malo, quo eum, eam deterriorem faceret, in eum, quanti ea res erit, in duplum judicium dabo. (L. 1. ff. de servo corrupto.) — — Nec enim oportet laudando augeri malitiam. (L. 1. ff. §. 4. de serv. corrupt.)

Verbrechen weniger imputirt, wenn die Würde und das Ansehen des Rathgebers und die Mittel, deren er sich bediente, die Moralität der Handlung desjenigen, der den bösen Rath angenommen hat, schwächen sollten [1]).

Wurde aber der Rath nur aus Leichtsinn, jedoch umständig gegeben, ohne daß der Rathgeber eigentlich Theilnehmer des Verbrechens ist; so hat nach vollbrachter That nur die halbe Strafe statt. Giebt endlich Jemand nur im Allgemeinen einen Rath, ohne ein umständiges Projekt beizufügen, so ist derselbe einer geringern Nachläßigkeit schuldig [2]).

Auch gegen die Gehilfen eines Verbrechens ist das Strafrecht gegründet, denn auch diese verrathen durch äussere gesetzwidrige Handlungen Mangel an Achtung gegen das Gesetz, machen dadurch künftige unrechtliche Handlungen wahrscheinlich, und berechtigen die Gerichte zur Erzweckung des Sicherheits-Prinzips denselben entgegen zu wirken [3]).

Die Hilfleistung kann sich auf einen mit dem Urheber eingegangenen Vertrag gründen, oder auch ohne denselben statt haben; daher sie sich in die a) verabredete, und b) in die zufällige abtheilet.

Die Hilfeleistung selbst kann wieder entweder nur ganz im Allgemeinen, oder auch an den einzelnen eigenthümlichen Haupttheilen der concentrirten Handlung Antheil nehmen; daher die Eintheilung in allgemeine und besondere.

Ferner kann die Hilfeleistung vor und während der That geschehen a) durch Rath, wovon schon gehandelt wor-

---

[1]) v. Cramer's Abh. vom bösen Rathe, den eine Mutter ihrer Tochter zum Kindermorde gegeben hat.

[2]) Globig und Huster über Criminal-Gesetzgebung. S. 148.

[3]) Grolmann's Grundsätze ꝛc. §. 62. S. 28. Hupka Sätze über das peinl. Recht. (Wien 1784) §. 24. S. 22.

den, und b) Begünstigung, als Unterlassung der schuldigen Verhinderung bekannter Verbrechen Anderer [1]).

Nach vollbrachter Uebelthat aber ist keine eigentliche Hilfeleistung mehr denkbar, wohl aber noch Antheilnehmung an fremden Verbrechen durch nachfolgende Begünstigung [2]).

Zu verkennen ist es übrigens nicht, daß die Polizei die Criminal-Gewalt stets unterstützen müsse, mittelbar

durch Beförderung der geistigen und sittlichen Kultur,

unmittelbar

durch Sicherheits-Anstalten zu Verhütung der Verbrechen, auch zur schleunigen Entdeckung der Uebelthäter,

wie zum Theil in der Einleitung dieses Werkes: über das Prinzip des peinlichen Rechtes §. 14. S. 13. schon bemerkt ist worden.

Die Polizeigewalt und Criminalgewalt unterscheiden sich daher in Rücksicht der Gegenstände, der Wirkungsart, der Mittel zu ihren Zwecken, der Anwendung dieser Mittel und der Verfahrungsart [3]).

---

[1]) Quisquis enim patitur peccare peccantem, is vires administrat audaciae, et qui desinit obviare, cum potest, consentit. (H. Grot. de Jure B. et P. L. II. c. 21. §. 1.

[2]) Grolmann am a. O. §. 63 — 66. S. 28 u. 29. Hupka am a. O. §. 25 — 28. S. 23.

[3]) Joh. Ludw. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. (Frankfurt am Main 1817) Th. II. Kap. 11. §. 312. S. 495. W. J. Behr's neuer Abriß der Staats-Wissenschafts-Lehre. (Bamberg und Würzburg 1816) §. 354. S. 202.

Drittes Kapitel.

Von der Zurechnung zur Strafe.

(S. 35 — 44.)

II. Insbesondere. 1) bei der Jugend.

Kinder unter sieben Jahren sind zwar keines Verbrechens fähig; allein ihre Bosheit, ihr Eigensinn, oder ihre Unachtsamkeit richten oft Schaden an, den ein Dritter unschuldig büssen soll [1]).

Wenn Aeltern oder Vormünder des Kindes Aufsicht vernachlassigen, und hierdurch der vom Kinde verübte Schade veranlaßt wurde, so dürfte es billig seyn, daß dieselben den Beschädigten entschädigen.

Hat indessen lediglich des Kindes Rohheit oder Bosheit [2]) den Schaden gestiftet, und hat dieses Kind Vermögen, so behaupten Huster und Globig [3]), daß auch dasselbe für Schadensersatz hafte [4]), in so ferne es nicht einen

---

[1]) Der baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751 verordnet: Th. I. K. 1. §. 15., wie folgt: „zweitens mitigiret die Minderjährigkeit andergestalt nicht, auffer wo selbe näher bei dem 14ten als 18ten Jahre, annebens die Bosheit nicht allzufrüh und zur künfftigen Besserung grosse Hoffnung vorhanden ist, welche theils aus vorhergehendem Lebenslauf und beschehener Aufführung, dann andern Umständen leicht abzunehmen ist. Es wird auch bei Ausrechnung des Alters nicht auf die Zeit, da die Bestraffung geschehen soll, sondern da das Verbrechen verübt worden, gesehen."

In eius rei consideratione aetatis quoque ratio habeatur.) L. 16. ff. §. 3. de poen.) Quoties de delicto quaeritur, placuit non eam poenam subire, quem debere, quam conditio eius admittit eo tempore, quo sententia de eo fertur: sed eam, quam sustineret, si eo tempore esset sententiam passus, cum deliquisset. (L. 1. pr. ff. de poenis.)

[2]) Hier wollen einige Rechtsgelehrte auch das Malitia supplet aetatem gelten lassen.

[3]) Abhandl. von der Kriminal = Gesetzgebung. Absch. III. S. 115.

[4]) Numquis irascitur pueris, quorum aetas nondum novit rerum discrimen? (Seneca de ira. L. II. c. 9.)

wesentlichen Abbruch an des Kindes Ernährung und Erziehung macht.

Ueberhaupt ist auch bei Kindern zu berücksichtigen, von welch' einem Geiste, von welchen Sitten ihre Aeltern, Vormünder oder Erzieher sind. Sind diese schlechte, rohe oder böse Menschen, so wirken üble Beispiele derselben auf dieselben mehr, als alle Strafen zu verhindern vermögen.

Die baierischen Gesetze über Bestrafung der Kinder [1]), dann daß sie den ungesitteten, bösen Aeltern ꝛc. abgenommen, und einer bessern Erziehung übergeben werden sollen, dürften hier einer Erwähnung würdig seyn [2]).

Unter 14 Jahren will die peinliche Halsgerichts-Ordnung Art. 164. gegen Kinder mit der ordentlichen Strafe nicht eingeschritten haben [3]).

9. Bei andern Nothfällen.

Es muß auf gewisse Art auch eine Kraft bestehen, welche den Staat bewegt, Kinder- und Waisen-, dann Kranken- und Armen-Versorgungshäuser gehörig zu erhalten [4]),

---

Puerum aetas excuset, feminam sexus. (Seneca l. c. L. III. c. 24.)

[1]) Polizei-Ordn. L. IV. T. 11. Art. 1. u. L. V. T. 7. u. 8., dann Mandate vom 3. Okt. 1678, 26. Mai 1735 u. 2. Januar 1748. §. 5.

[2]) Meine Kirchen- und Sittenpolizei unter Baierns Herzogen und Churfürsten. S. 103, 194, 171, 181, 184 u. 219.

[3]) Pueris grandisculis peccatum nolunt attribuere, nisi ab annis 14, cum pubescere coeperint. Quod merito crederemus, si nulla essent peccata, nisi quae membris genitalibus admittuntur. Quis vero audeat affirmare furta, mendacia, et perjuria non esse peccata? At his plena est puerilis aetas, quamvis in eis non ita, ut in majoribus, punienda videatur. (C. 1. X. de puerorum delictis.)

Der Lex 37. §. 1. ff de minoribus empfiehlt bei Minderjährigen nur Erbarmen mit dem Alter (miserationem aetatis) an.

[4]) A. Frhr. v. Seckendorff am a. O. Br. 21. S. 264.

oder, wenn sie noch nicht bestehen sollten, denselben ihr Entstehen zu geben, und überhaupt Anstalten zu treffen, damit jeder arbeitsfähige Mensch durch Arbeit ehrlich sich nähren könne, und kein armer, kranker, schwacher, alter oder krippelhafter Mensch den Hungers-Tod sterbe, verschmachte [1]).

Auch der ärmste Mensch muß im Staate für die Erlaubniß, essen und trinken zu dürfen, bezahlen, da auf jeder Eßwaare, auf jedem Getränke der Aufschlag, eine bekannte Geld-Auflage, haftet. Aber eben deßwegen ist er auch berechtigt, vom Staate persönliche Sicherheit, Erhaltung seines Ich zu fordern, denn von dinglicher Sicherheit kann bei dem Armen ohnehin keine Rede seyn.

Menschen, die hilflos und verlassen in Gottes weiter Schöpfung stehen, befinden sich im Stande der Natur, denn die Bande, welche sie an den Staat fesseln, hat der Staat selbst gelöset, da er sie als Nutzthiere behandelt, die ihm nur in so lange angehörten, als sie ihm eintrugen, und Vortheil brachten.

Um zur Erhaltung ihres Lebens sich zu sättigen, zu kleiden und eine Herberge, als Schutz gegen die Witterung

---

1) Der Grundsatz: „Jede Gemeinde versorge ihre Arme", hat schon die Kirchen-Synode zu Dingolfing in Baiern ausgesprochen; allein derselbe setzt voraus, daß der Reichen und Wohlhabenden mehr in einer Gemeinde seyen, als der Armen. Eben so, daß, wenn eine Gemeinde sich Armen-, Versorgungs-, Waisenhäuser, Spitäler erbauet und dotiret hat, der Staat sie schütze und erhalte, nicht sich darein menge, um die Dotation oder Gebäude an sich zu ziehen, zu vergeuden. (Meine baier. Kirchen- und Sitten-Polizei. Abth. XII. S. 196. K. L. v. Haller's Restauration der Staatswissenschaft. B. II. S. 353.) Das königl. preuß. Landrecht legt die Verpflegung Th. II. Tit. 10. §. 10, 13 und 15 der Armen den Gemeinden auf, sobald sie dieselben wirklich aufgenommen hat, oder wenn derselbe zu den gemeinen Lasten ehevor beigetragen hat. (J. P. Harl's Handb. der Polizei-Wissenschaft. (Erlangen 1809. §. 653. S. 622 Desselben Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches. (Erlangen 1822) S. 537 ꝛc.

aller Art, zu haben, kann die eben höchst nöthige Vergreifung an Hab und Gut seines Mitbürgers unmöglich Verbrechen heissen, und wollte man's demungeachtet so nennen, so lastet dasselbe auf dem Staate, der für Verdienst durch Arbeit und Versorgungs-Anstalten der zur Arbeit unfähigen armen, gebrechlichen und alter Menschen nicht zu sorgen versteht [1]).

Der heroische Akt: lieber sterben, als stehlen, ist dem Menschen nicht zuzmuthen, da der Trieb der Selbst-Erhaltung, in der Natur gegründet, stärker wirkt [2]).

Wo ist der Philosoph, der den Hungerstod wählt, wo für ihn noch Rettung in Gesuchen für Unterstützung, und seye es auch im eleganten Bettlen, oder, wenn diese Quellen ihm verschwanden, im Eigenthume eines Dritten blühet? — Wer vermag Vater- und Mutter-Gefühl zu unterdrücken, wenn am Hungertuche die armen Kinder nagen? — Das, was der Natur geradezu widerstrebt, muß zur Gesetzes-Würde nie erhoben werden [3]).

Lächerliche Philosophie! — so Globig und Huster [4]) — die ihre kaltblütige Spizfindigkeiten zum Zaum des heftigsten Leidens machen will! Philosophie des Wohllüstigen, der die Hütten des Armen nicht kennt, des Geizigen, der sich dafür fürchtet. — Genug! wenn man vergebens sich an den Magistrat gewendet; denn diesem liegt ob, den Armen Arbeit und Lebens-Unterhalt zu schaffen, sie mögen Schuld an ihrer Dürftigkeit seyn, oder nicht. Genug! wenn man nicht mehr entwendet, als zum Unterhalte auf einen Tag erfoderlich ist.

---

[1]) Wieland's Geist der peinl. Gesetze. Th. II. §. 474. S. 183. L. Harscher v. Almendingen Darstellung der rechtlichen Imputation. (Gießen 1803) S. 101 ꝛc.
[2]) Bergk's Philosophie ꝛc. §. 22. S. 243.
[3]) J. Gf. v. Soden Geist der deutsch. Kriminalgesetze. B. II. §. 163 — 169. S. 192.
[4]) Abhandl. von der Kriminal-Gesetzgebung. Abschnitt III. S. 132.

Und nun noch einige Bemerkungen über Verführung, wo der Grundsatz: Fluch dem Verführer, Mitleid dem Verführten! seine rechtliche Anwendung finden möchte.

Oft unterliegen die beßten Menschen, mit allem guten Willen ausgestattet, arglos den Gefahren der Verführung. Ihnen mangeln Umsicht, Schlauheit, fester Charakter, rechtliche Begriffe von der Sache, Einsicht, Erfahrung, Menschen-Kenntniß, und, daß man es mit einem Worte sage: Welt.

Wie mancher sonst gescheide Mann wird erst auf Kosten eigener Erfahrung klug. Bücher geben oft verkehrte Grundsätze, und geben sie auch gute, so gehen sie nicht immer sogleich in Ausübung über [1]).

Wie mancher gute, moralischer Jüngling wurde durch Doktrinen verdorben, und verführt zu Verbrechen, wie viele gut gesittete, unbefangene Mädchen verwickelten sich in denselben gelegte Netze, wurden in Fallstricken gefangen, ohne es zu wollen? wie viele gutherzige Menschen wurden bethöret, zu Verbrechen beredet, beschwätzet, übervortheilt? wie viele gutgeartete, sittlich gebildete Menschen verführte der so genannte Zeitgeist, verleiteten Mode, Luxus, s. a. das zu werden, auch zu seyn, was sie nach ihrer genossenen Erziehung, nach ihren primitiven Grundsätzen weder werden, noch seyn wollten? wie viele Kinder des Elendes und des Jammers zwang die Armuth Anfangs ihren Körper und ihre Ehre, dann aber, als die körperlichen Reitze und Ehrliebe dahin waren, sich ganz, und seye es auch zum Verbrechen, dahin zu geben? wie viele Männer von Rang und Würde haben arme Menschen mißbraucht, als Instrumente zur Erreichung ihrer Uebelthaten gebraucht, und dann, sich zurückeziehend, als Schuldige der Strafe der Gerechtigkeit unbekümmert überlassen, wohl gar übergeben [2])?

---

[1]) Istud est sapere, non, quod ante pedes modo est,
Videre, sed etiam illa, quae futura sunt.
(Terrent. Adelph. Act. III. Sc. 4.)

[2]) So einer jemand seyn Eheweib, oder ein unverleumbd Jungfrauw wider des Ehemans oder des Ehelichen Vat-

Aber verdienen alle diese Verführten nicht Nachsicht, nicht Minderung der Strafe? — So was läßt sich vielleicht richtiger fühlen, als demonstriren, und so entscheiden öfters natürliche Gefühle weit sicherer und richtiger, als gelehrte Deduktionen im Winter hinter einem warmen Ofen bei gutem Fraß und gutem Getränke sorgenlos niedergeschrieben [1]).

Nicht so ganz verkannte das churb. peinliche Gesetzbuch v. J. 1751 diese Gründe, und wenn dasselbe Th. I. K. 1. §. 34. gleichwohl die Verführung nicht unter die mildernde Umstände bei Erkennung auf die Strafe wegen eines begangenen Verbrechens aufgenommen hat, so läßt sie dieselbe doch pro motivo aggratiandi höchster Orten zu.

Verführung muß also in jedem Staate entfernt, vertilget werden, und Sittlichkeit die Oberhand erringen und behalten, will er ein gesundes, kräftiges und langes Leben leben [2]).

---

ters willen, einer vnehrlichen Weiß entführt — — — vnd soll der Thäter nach sazung vnser Vorfahrn vnd vnser Keyserlichen Rechten darnach gestraft vnd derhalb bey den Rechtsverstendigen rahts gebraucht werden. (C. C. art. 118.) So jemand sein Eheweib oder Kinder, vm einigerley geniess willen, wie der namen hat, williglich zu vnehrlichen, vnkeuschen vnd schendlichen Werken gebrauchen lest, der ist Ehrlos vnd soll gestrafft werden. (C. C. art. 122.)

[1]) Quistorp am a. O. §. 47. S. 52, u. §. 74. S. 88. Sam. Stryk de vita ante acta. cap. III. §. 56. etc. Isdem de seductione c. II. §. 7. etc. Ueber Verführung durch Lehre, üble Beispiele, Anreitzungen, Versprechen, Benützung der Noth u. s. w. ein Wort auch für Kriminal-Jurisprudenz, und Warnung für Jedermann. (Leipzig 1775.)

[2]) Saepe jam audivi, qui reges, quae civitates et nationes, per opulentiam magna imperia amiserint, quae per virtutem inopes ceperant: id adeo haud mirandum est. Nam ubi bonus deterriorem divitiis magis clarum, magisque acceptum videt; primo aestuat, multaque in pectore volvit: sed ubi gloria honorem magis in dies, virtutem opulentia vincit, animus ad voluptatem a vero deficit etc. (Sallustii, aut alii

Alle Macht, schreibt daher Joh. v. Müller [1]), beruht auf den Sitten, von denen, die aufhören, sie zu verdienen, geht sie zu fähigern oder bessern über, und jedes große Reich fällt durch sich selbst, und bekannt ist es: wo die Kraft mit den Sitten weicht, da kömmt die Zahl nicht mehr in Anschlag [2]).

Viertes Kapitel.
Von Zumessung der Strafe.
(S. 44 — 47.)

Hierüber bezieht man sich auf die vorhergegangenen Materialien und Erinnerungen.

Fünftes Kapitel.
Von Erlöschung der Strafbarkeit.
(S. 47 — 50.)

II. Insbesondere. 5) durch Verjährung.

Verjährung in peinlichen Sachen hat lediglich das Verbrechen zum Gegenstande, und hebt also die bürgerlichen Klagen und Ansprüche nicht auf [3]).

Diese Verjährung ist schon in den römischen Gesetzen festgesetzt [4]).

Authoris, Epistola 2da ad C. Caesarem de republ. ordinanda c. 7.)

1) Allgem. Gesch. Th. III. S. 172.

2) Geist der Gesetze. B. III. K. 5.

3) Lauterbach de praescript. criminal. §. 3. v. Justi von der Verjährung der Missethaten in seinen juristischen Schriften. (Frankfurt und Leipzig 1760) B. I. S. 423. J. A. Gründler's Entwicklung der Lehre von Verjährung peinl. Strafen. (Halle 1796.)

4) Quamcunque enim quaestionem apud fiscum, si non alia sit praescriptio, viginti annorum praescribi Divi Principes voluerunt. (L. 3. ff. de requir. vel absent. damnand.) Sicut in rem speciales, ita de universitate, ac personales actiones ultra triginta annorum spatio

Die Gründe, welche die Einführung der Verjährung in peinlichen Fällen veranlaßt haben, werden verschieden angegeben.

Der berühmte Leyser [1]) will diese Verjährung sogar im Naturrechte gegründet wissen, weil

a) die Vermeidung der Ungewißheit und Verwirrung der Gerechtsamen ein Grund wäre, weßwegen die Verjährung der bürgerlichen Klagen aus dem natürlichen Rechte fliesse; aber eben dieses müsse noch mehr in peinlichen Fällen gelten, zumal auch

b) es dem Staatswohl vorträglicher ist, wenn längst verübte und bereits vergessene Uebelthaten nicht mehr in das Andenken zurückgerufen werden, daher auch ein altdeutsches Sprüchwort sagt: „es ist Gras darüber gewachsen."

Engau [2]), Böhmer [3]), Koch [4]) und Meister [5]) nehmen eben diese Gründe für Verjährung der Verbrechen an, behauptend anbei, daß es sehr hart wäre, nach so langer Zeit einen Verbrecher zu bestrafen, während welcher er sich doch gebessert hätte, und Besserung wäre vorzüglich der Strafe Zweck, der hier, ohne derselben zu bedürfen, erreicht worden ist.

Einige, und hierunter Hofrath Dr. Wilhelm Joseph Behr, wollen keine Verjährung anerkennen, und so

---

minime protendantur: sed si qua res, vel ius aliquod postuletur, vel persona qnalicunque actione vel persecutione pulsetur: nihilominus erit agenti triginta annorum praescriptio metuenda. (L. 3. Cod. de pracscript. 30 vel 40 annorum.)

[1]) Medidat. ad Pandect. spec. 404. medidat. 2. et 515.

[2]) Elem. Jur. criminal. §. 362.

[3]) ad Carpzov quaest. 141. obs. 1.

[4]) Institut. Jur. crim. §. 972.

[5]) Principia Jur. crim. §. 873.

äussert sich derselbe in seinem neuen Abriß der Staatswissenschafts-Lehre §. 378. S. 377.: „Gleichwie übrigens die Zweckmässigkeit der Gesetzgebung dadurch bedingt ist, daß in ihr nirgends gegen schuldlose Gatten, Descendenten oder andere Verwandte eines Verbrechers Strafe angedroht sey, so verbiethet es ebenmässig die Rücksicht auf den Zweck aller Strafandrohung, daß in ihr einer Verjährbarkeit der Strafe statt gegeben werde, als für welche, wenn auch nicht die Hoffnung auf Straflosigkeit durch sie genährt würde, auch nicht ein einziger haltbarer Grund erfindlich ist."

Anbei wollen doch mehrere Rechtsgelehrte Verjährung nicht allen Gattungen der Verbrechen zugestehen, und nehmen von derselben aus:

a) den Hochverrath [1]),
b) Regenten-, Vater-, Mutter-, Kinder- nnd Gatten-Mord [2]),
c) vorsetzlichen Todtschlag [3]),
d) vorsetzlich angelegten Brand [4]) und
e) eine untergeschobene falsche Geburt [5]).

Nach Verschiedenheit der Verbrechen soll nach dieser Theorie der Rechtsgelehrten auch die Zeit der Verjährung verschieden seyn, die sie auf 20 bis 30 Jahre, beim

a) Ehebruche,
b) Bigamie,
c) Konkubinat,
d) Unkeuschheit wider die Natur,

---

[1]) L. 5 et 6. Cod. ad Leg. Jul. Majest.

[2]) Eorum, qui parricidii poena teneri possunt, semper accusatio permittitur. (L. 10. ff. de lege Pompeia de parricidiis et L. 13. de SCto. Silan. et Claudiano. Gründler am a. O. §. 27.)

[3]) Leyser Spec. Medidat. 515. n. 1 — 14.

[4]) Berlichii Conel. 35. n. 48. P. V.

[5]) Accusatio suppositi partus nulla praescriptionis tempore depellitur. L. 19. ff. de lege Cornel. de falsis. §. 1.

e) Hurenwirthschaft [1]), und bei der
f) Blutschande [2])
auf fünf Jahre festsetzen.

Injurien haben sich sonst auch binnen fünf Jahren verjährt; allein Quistorp hat derselben Unrechtlichkeit in seinen Grundsätzen zum peinl. Recht Th. I. §. 334. darzuthun versucht.

Uebrigens wird die in den Gesetzen gegründete Zeit von jener Periode an gerechnet, da das Verbrechen verübt worden [3]); die Verjährung aber hat dann nicht statt, wenn dieselbe entweder durch erhobene Anklage, oder durch die General- oder Spezial-Untersuchung unterbrochen wurde [4]).

Eben so wenig will man demjenigen die Verjährung zugestehen, der durch die ergriffene Flucht die Strafe vereitelt, oder das nämliche Verbrechen wiederholet hat.

Ist indessen vom Uebelthäter die Verjährung gehörig bewiesen, so hat sie völlige Nachsicht der Strafe, Unterdrückung des ganzen Inquisitions-Prozesses, und Erhaltung des guten Namens zur gedeihlichen Folgen [5]).

---

1) Hoc quiennium observari legislator voluit, si reo vel reae stuprum, adulterium vel lenocinium obiiciatur. — Praescriptione quinque annorum crimen incesti conjunctum adulterio non excluditur. (L. 11. ff. §. 4. ad leg. Jul. de adulteriis coercend. L. 29. h. t. §. 5. et 6. L. 34. eiusd. tit. et L. 39. §. 5. h. t.

2) Leyser Medidat. l. c. Sp. 515. n. 6. — Carpzov. Quaest. 141. n. 49. — Heißler von der Verjährung der Blutschande und übrigen fleischlichen Vermischungen. (Halle 1788) §. 5. — J. H. Boehmer de incestu quinquen. praescrib. (Hallae 1754.) — Engau von der Verjährung in peinl. Fällen. (Jena 1750.)

3) Quistorp am a. O. Th. II. §. 868.

4) Quistorp am a. O. §. 869. — Hupka Sätze über das peinl. Recht §. 168 u. 169. S. 124.

5) Quistorp am a. O. §. 870. — Hupka am a. O. §. 170 u. 171. S. 126. — J. L. Dorn's prakt. Commenthar über das peinliche Recht. (Leipz. 1791) B. II. §. 448. S. 613.

Nach der Malefiz-Ordnung des baier. Landrechts vom Jahre 1616 Art. 5. S. 801. verjähren sich binnen 20 Jahren die Verbrechen, ausgenommen sind jedoch hievon Ehebruch mit Blutschande verbunden, Nothzucht, Ketzerei [1]), Verbrechen der beleidigten Majestät, Vatermord [2]), Kindermord, von Aeltern verübt, u. dgl. nach Verordnung der gemeinen Rechte.

Das churbaierische Criminalrecht vom Jahre 1751 [3]) sagt: „Malefizische Verbrechen werden überhaupt inner 20 Jahren dergestalt verjährt, daß nach Verlauf solcher Zeit weder Anklag, noch Inquisition und Strafe mehr statt hat. Doch seynd hievon ausgenommen das Laster der beleidigten Majestät, Ketzerei, fürsetzlicher Todschlag, falsche Münzung, Unterschiebung eines fremden Kindes, wie auch andere gar überschwere Thaten. — Dahingegen werden die fleischliche Sünden, wo es nicht an das Leben geht, in kürzerer Zeit, nämlich inner 5 Jahren präscribirt, und fängt die Verjährung allzeit von dem Tage, wo das crimen vollbracht worden, und in reiterirten Verbrechen von der Zeit an, da es das Letztemal geschehen ist. — — Ein Anderes ist, wenn dieselbe entweder per citationem, inquisitionem, oder sonst die Hände schon eingeschlagen worden; dann da wird zwar die Verjährung unterbrochen, fängt aber von der Zeit des letzten actus judicialis wieder zu laufen an, jedoch ohne Einrechnung der vorhergehenden Zeit."

Wenn sich aber auch Verbrechen gesetzlich verjährt haben, so dürfte, nach einiger Rechtsgelehrten Meinung, sich

---

[1]) Apostatarum sacrilegum nomen, singulorum vox continua accusatione incesset, et nullis finita temporibus huiuscemodi criminis arceatur indago. (L. 4. Cod. de apostatis.)

[2]) — — namque eos, qui parricidii poena teneri possunt, semper accusare permittitur eodem Senatus consulto. (L. 13. ff. de SCto. Silan. et Claudiano.)

[3]) Th. II. Kap. 11. §. 4.

nicht die Schadlvshaltung verjährt haben, die der Verbrecher von Rechts wegen dem Beschädigten zu leisten schuldig ist, vorausgesetzt, daß der Beschädiger Vermögen besitzt, um Entschädigung leisten zu können, oder wenn des Beschädigers Vermögen, wo nicht ganz, doch zum Theil von dem begangenen, wenn gleich verjährten, Verbrechen stammt, indem, wie Rechtsgelehrte sagen, das vitium inhaeret rei, und letztern Falls auch der titulus vitiosus vorhanden ist [1]).

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Sicherheit des Staats.

(S. 51 — 57.)

I. Hochverrath.

Sind Majestäts-Verbrechen in einem Strafgesetz-Buche nicht genau bestimmt, so wissen niedrige Schmeichler jedes Wort, jeden Laut, der gegen den Regenten, oder seine Ministerien ertönet, mit dem Namen Majestäts-Verbrechen und Hochverrath zu bezeichnen, und so die Gerichte wenigst in Verlegenheit zu versetzen [2]).

---

[1]) Max Grafen v. Lamberg Entwurf zum öffentlichen Gerichts-Verfahren in peinlichen Sachen. (Sulzbach 1821) Hptst. III. §. 3. Nr. 16. S. 12.

[2]) Nullum crimen ex malitiosa adulatorum interpretatione latius patet, quam laesae Majestatis. Vix ullum delictum est, quod ad illud referri non potest; si modo violatione legum, Majestatem legislatoriam laedi dicas. (Leyser in medidat. ad Pandect. Sp. 868.) Sed Mar-

Die Kaiserin, Katharina II., von Rußland, drückt sich in der Instruktion für den Entwurf eines neuen Gesetz-Buches ꝛc. (Riga 1796) Kap. 20. sehr gemässigt und weise über dieses Verbrechen aus, und erklärt nur solche Handlungen als Hochverrath und Majestäts-Verbrechen, welche die Ruhe und Sicherheit des Staates, dann die Ruhe und Sicherheit seines Regenten zum Gegenstande haben.

Das erste Gesetz über Majestäts-Verbrechen hat, nach des Dionysius Versicherung, Romulus gegeben. Die Strafe des Staatsverräthers war, daß er den Untergöttern geweiht wurde [1]).

Nach Vertreibung der Könige lebte das Volk gesetzloser, als je. Die wenigen Gesetze der Könige waren mit ihnen dahin, und Volk und Stadt geriethen unter die Willkühr der Patritier. So entstand Anarchie.

Aus den Händen der Decemviren erhielt endlich das Volk die Gesetze der zwölf Tafeln; allein ob und was dieselbe über das Majestäts-Verbrechen verordnet haben, ist

---

cellum insimulabat, sinistros de Tiberio sermones habuisse: inevitabile crimen, cum ex moribus Principis quaequae deligeret accusator, objectaretque reo, nam quia vera erant, etiam dicta credebantur. Addidit Hispo, statuam Marcelli altius quam Caesarum sitam: et alia in statua, amputato capite Augusti, effigiem Tiberii indictam, ad quod exarsit adeo, ut, rupta taciturnitate, proclamaret: se quoque in ea causa laturum scntentiam palam et juratum, quo caeteris eadem necessitas fieret. Manebant etiam tum vestigia morientis libertatis. (Tacit. Annal. L. I. c. 74.) None vides, quemadmodum in praeceps agat cxtincta libertas, dum nemo ex animi sui sententia suadet, dissuadetque, sed adulandi certamen est, et unum amicorum officium, una contentio, quis blandissime fallat. (Seneca de Benef. VI. c. 30.)

[1]) Ant. L. II. c. 10.

unbekannt. Man weiß nur so viel, daß der am Leben gestraft worden, der feindliche Truppen gegen das Vaterland sammelte, und dem Feinde einen römischen Bürger auslieferte [1]).

Durch Aufstellung der Volks-Tribunen erlitt die römische Republik als Aristokratie eine Reform. Rom ward eine Demokratie, und so entstand republikanischer Stolz. Cicero nennt daher die Majestät: Majestas est amplitudo ac dignitas civitatis. — Majestatem — sagt er ferner — is minuit, qui ea tollit, ex quibus rebus amplitudo civitatis constat. Aber hieraus geht auch hervor, daß unter der Majestas populi Romani, von welcher die Gesetze sprechen, gar nicht die höchste Gewalt, die eigentliche Majestät, sondern der Gesammtstaat zu verstehen seye.

Der Begriff von Majestäts-Verbrechen erweiterte sich erst in der Folge. Der die Würde und Ehre des Staats beleidigte, der war ein Verbrecher, und vergriff sich als Feind an der Existenz des Staates.

Der die Sicherheit der Republik in Gefahr brachte, der ihre Würde schmälerte, der war ein und desselben Verbrechens schuldig.

Das erste Gesetz, welches auf diese Art den Hochverrath erweiterte, war Lex Apuleia [2]) v. J. d. St. 652. Die Flüchtlinge von der Armee des C. Catulus, welcher gegen die Cimberer focht, wurden von diesem Gesetze als Majestäts-Verbrecher aus dem Grunde erklärt, weil sie die Würde des Staates verminderten [3]).

---

[1]) Si quis adversus patriam concitaverit bellum, et civem tradiderit hosti, vel in adversariorum manus aliquem venire curaverit proditione, capite puniatur. (Leges 12. tabularum. Tab. IX. leg. 7.)

[2]) Der Volkstribun Apuleius Saturnius veranlaßte dieses Gesetz. (Bach Hist. Juris §. 64. p. 165.)

[3]) — — — pleraquae enim de iis, quae ab isto objiciebantur, cum confiterer, tamen ab illo majestatem mi-

Zwölf Jahre darauf, i. J. d. St. 664 setzte der Volkstribun C. Varius Hybrida ein anderes Majestäts-Gesetz durch, nach welchem diejenigen, welche die Bundesgenossenen zum Krieg gegen die Römer reitzen würden, ebenfalls des Majestäts-Verbrechen schuldig sollten seyn.

Sulla ist indessen der eigentliche Urheber eines allgemeinen, mehrere Fälle in sich enthaltenden Majestäts-Gesetzes. Er, ein Usurpator, hat das Verdienst, das Majestäts-Verbrechen, näher bestimmt, aber auch die Schande, es mit Ungebühr erweitert zu haben. Diese Lex cornelia war im Allgemeinen gegen Jene gegeben, welche die Majestät des römischen Volkes verletzen würden.

Die einzelnen Fälle, die es bestimmt sind:

a) ungeheissenes Kriege führen,
b) Werben der Soldaten,
c) angestifteter Aufruhr unter den Legionen, und
d) durch Bestechung bewirkte Befreiung der Feinde des römischen Volkes.

Anbei enthält es noch andere Fälle, die Sigonius [1]) anführt. Die Strafe war Landesverweisung [2]).

---

nutam negabam: ex quo verbo, lege Apuleia, tota illa causa pendebat etc. — — — Sic in illa omni defensione atque causa, quod esse in arte positum videbatur, ut de lege Apuleia dicerem, ut, quid esset minuere majestatem, explicarem etc. (Cicero de oratore. L. II. c. 25. et 49.)

1) De Judic. L. II. c. 29. — Praetor, qui ex hac lege quaeret, de eo quaerito, qui intercessionem sustulerit, aut magistratui, quo minus munere suo fungatur, impedimento fuit. Qui exercitum e provincia eduxerit, aut sua sponte bellum gesserit. Qui exercitum sollicitaverit. Qui ducibus hostium captis ignoverit. Qui potestatem suam in administrando non defenderit. Qui civis Romanus apud Regem externum versatus fuerit. Mulieris testimonium accipiatur. Calumniatoribus nulla poena sit. His damnatis aquae et ignis interdictio.

2) L. 40. ff. de poen.

Julius Cäsar, des Sulla Nachfolger im Triumvirate, bestimmte das rechtliche Verfahren beim Hochverrathe. Er verordnete in seiner Lege Julia de vi et majestate: daß dem Majestäts-Verbrecher keine Berufung an das Volk erlaubt seyn solle [1]).

Cäsar Oktavian Augustus erweiterte durch die Lege Jul. Majest. das Majestäts-Verbrechen auf die Pasquille [2]).

Mit den Comitien war die Persönlichkeit der Nation auf Roms Regenten übergegangen, und so gieng die Majestät des Volkes auf die des Cäsars über [3]).

Hatte gleichwohl Tiberius verfügt: daß Thaten zwar, aber nicht Worte als Majestäts-Verbrechen gelten sollten [4]), so kam's doch bald wieder dahin, daß jede wörtliche oder thätliche Beleidigung des Cäsars als Majestäts-Verbrechen angesehen und bestraft auch wurde, es kam dahin, daß, wer zufällig eine Statue des Cäsars geworfen, oder eine Bild-Säule desselben eingeschmolzen, oder einen Ring, worauf sich des Cäsars Bildniß befand, ins Bordell mitgenommen hatte, eben so als Verbrecher gestraft wurde, als ob er den Staat hätte an den Feind verrathen [5]).

---

1) Cic. oratio Philippica. I. 9.

2) Primus Augustus cognitionem de famosis libellis, specie legis eius tractavit, commotus Cassii Severi libidine, qua viros, feminasque illustres procacibus scriptis diffamaverat. (Corn. Taciti Annal. L. I. c. 72.)

3) Tum primum e campo comitia ad Patres translata sunt. (Tacit. Annal. L. I. c. 15.)

4) Facta arguebantur, dicta impune erant. (Tacit. l. c. L. I. c. 72.)

5) Qui statuas, aut imagines Imperatoris jam consecratas conflaverint, aliudve quid simile admiserint, Lege Julia tenentur. (L. 6. et 7. §. fin. ff. ad leg. Jul.)

Sub idem tempus, consulente Praetore, an judicia majestatis cogi juberet, exercendas esse leges respondit, et attrocissime exercuit. Statuae Augusti quidam caput demserat, ut alterius imponeret. Acta res in

Die Strafe war bei Geringen: lebendig verbrennen, oder von wilden Thieren zerrissen werden, bei den Vornehmen: Enthauptung, auch Deportirung auf eine Insel.

So weit wußte es die Tyrannei römischer Cäsaren, unter welchen sich vorzüglich Tiberius, Domitian, Nero und Caligula auszeichnen, zu bringen [1]).

In diese Zeiten fällt auch die wesentliche Abtheilung des Hochverathes (crimen perduellionis) und des Verbrechens der beleidigten Majestät (crimen laesae Majaestatis) [2]).

Aber immer tiefer sank indessen Rom. Das Ansehen der Cäsaren wurde stets schwächer, die guten Sitten, die Stützen des Staates, verschlechterten sich, und die Bürger würdigten sich zu Verbrechen herab [3]), waglich war es, ein rechtlicher, schuldloser, guter Mensch zu seyn [4]), um Geld

---

senatu; et quia ambigebatur, per tormenta quaesita est. Damnato reo, paulatim hoc genus calumniae eo processit, ut haec quoque capitalia essent: circa Augusti simulacrum servum cecidisse, vestimenta mutasse, nummo vel annulo effigiem impressam latrinae aut lupanari intulisse, dictum ullum factumve eius existimatione aliqua laesisse etc. (Sueton. in vita Tiberii. c. 58.)

[1]) Taciti Annal. L. I. c. 73 et 74. — Fr, Alef Diss. de Perduellione. (Heidelbergae 1740.)

[2]) Gundling (Diss. de lege Majestatis cap. 1.) setzt ihren Anfang in die Zeiten des Augustus und Tiberius.

[3]) Ceterum abolitos paulatim patrios mores, funditus everti per accitam lasciviam, ut, quod usquam corrumpi et corrumpere queat, in Urbe visatur: degeneretque studiis externis juventus, gymnasia, et otia, et turpes amores exercendo. Principe et Senatn auctoribus: qui non modo licentiam vitiis permiserint, sed etc. (Tacit. Annal. L. XIV. c. 20.)

[4]) Innocentia sola vivere velle in his, tantisque humanis erroribus periculosum est. (Livius) Majestatis singulare et unicum crimen fuit illorum, qui crimine vacarent. (Plin. in Paneggr. c. 42.)

war alles feil [1]), und so nahm mit andern Lastern auch das Verbrechen des Hochverrathes häufig zu.

Um hier zu helfen [2]), erschien das grausame Gesetz des Arkadius und Honorius, das jeden mit dem Rade bestraft, der sich gegen das Leben des Cäsars oder seiner Minister verschwört, ihm sein Vermögen einzieht [3]), sein Andenken verflucht, und mit ewiger Schande seine Kinder brandmarket [4]).

In Deutschland, wo ehevor schon der Fürstenmord, wie sich's gebührt, mit dem Tode bestraft wurde [5]), kamen endlich auch die römischen Gesetze an die Tagesordnung und mit denselben die über Hochverrath und Majestäts-Verbrechen erlassenen Verordnungen; indessen wurde das Gesetz des Arkadius und Honorius über Hochverrath nirgends grausamer befolgt, als in Frankreich und England. Einem Hochverräther und Majestäts-Verbrecher wurden in Frankreich die Glieder zerfleischet, dieselben mit glühenden Zangen zerrissen, in seine Wunden geschmolzenes Blei gegossen, und

---

1) Venditata ab eo munera Principis et adipiscendorum honorum ius. (Tacit. Annal. L. XIV. c. 50.) Si aerarium ambitione exhauserimus, per scelera suplendum erit. (Tacit. Annal. L. II. c. 38.) Urbem venalem esse, et mature perituram, si emtorem invenerit. (Sallust. de bello Ingurth. c. 35.)

2) Ergo, dum scelera Principis, et finem adesse imperii, deligendumque qui fessis rebus succurreret. (Tacit. l. c. L. XV. c. 50.)

3) Illud videtur esse crudele, quod ad libcros poena perveniat, sed antiquum est etc. (Cic. in Epist. familiarl Epist. 15.)

4) Accusati post sepulturam, decretumque, ut more majornm punirentur. (Tacit. Annal. L. XVI. c. 11.)

5) Leg. Baiuuar. T. II. c. 1 — 4. Leg. Sax. c. 11. Leg. Ripuar. c. 59. Edictum Regis Theodosii, in dem aber die Ausdrücke crimen perduellionis et laesae Majestatis nicht vorkommen, sondern Untreue gegen den Herzog, (Ducis) dann Verrätherei und Verschwörung. (Perfidia et conjuratio)

die verbrecherische Hand langsam am Feuer verbrannt. — In England wurde dem Verurtheilten das Herz aus dem Leibe gerissen, und ihm um das Angesicht geschlagen [1]).

Kaiser Karl IV., der Deutschlands Churfürsten königliche Vorrechte verliehen, oder doch bestättiget hat, dehnte das Majestäts-Verbrechen auch auf dieselbe aus. Enthauptung war die Strafe hierfür, die sich auch auf den Versuch erstreckte, da nicht immer der vollbrachte Hochverrath der Bestrafung unterliegen kann [2]).

Kaiser Karl V. verschärfte aber dieses Gesetz, indem er in seiner peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 124. die Todesstrafe durch Viertheilen, bei Weibern aber durch Ertränken, und wenn der Schaden und das Aergerniß sehr groß gewesen, mit Verschärfung, als zur Richtstadt schleifen, und mit Zangen reissen bestimmte, bei mildernden Umständen aber, als Mäßigung, die Enthauptung, und darauf erst das Viertheilen festsetzte.

Wegen der Vermögens-Einziehung dieser mit dem Tode bestraften Verbrecher wurde in der Wahlkapitulation Kaisers Joseph II. Art. 21. §. 4. beliebt: Die Allodial-Güter fallen dem Territorial-Herrn, in dessen Staate sie liegen, anheim. Die Lehengüter, im Fall die Agnaten hierauf nicht schon erweisliche Rechte haben, gehören dem Lehen-Herrn [3]).

---

[1]) Donnat Suplement zum Staatsrecht. B. III. Tit. 2. §. 6.

[2]) Si quis cum Principibus, militibus — — — scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum, vel dederit, de nece Venerabilium nostrorum et S. R. I. tam Ecclesiasticorum, quam Secularium Principum Electorum, seu alterius eorundem: Nam et ipsi pars corporis nostri sunt.

Eadem enim severitate voluntatem sceleris, quam effectum puniri jura voluerunt: Ipse quidem, utpote Majestatis reus, gladio feriatur, bonis eius omnibus Fisco nostro addictis. (Aurea Bulla. c. 24. §. 2 et 3.)

[3]) Die Konfiskation der Güter, womit die mehrentheils unschuldigen Familien wegen der Verwandtschaft mit dem

Die alten baierischen Gesetze erklärten nur denjenigen für erblos, der entweder einen Liebling des Fürstens mordete, oder den Fürsten beleidigte und stark lästerte [1]).

Das baier. peinl. Gesetzbuch v. J. 1751 enthält Th. I. Kap. 8. §. 1. die in der peinlichen Halsgerichts-Ordnung festgesetzten Strafen. Eben so die churpfälzische Malefiz-Ordnung v. J. 1610. Tit. XI. S. 452.

Im wahren Sinne des Wortes ist Hochverrath Beleidigung gegen den Staat; Majestäts-Verbrechen aber gegen die Person des Landesherrn.

Der Hochverräther ist nicht bloß Beleidiger, sondern Feind des Staates [2]), was schon das Wort perduellio, das in ältern Zeiten gleichbedeutend mit hostis war, bezeichnet.

Die Gradation dieser Gattung von Verbrechen fällt von selbst auf, und beruht auf Rechtsverletzungen, die mehr oder minder wichtig, dem Staate mehr oder minder schädlich sind [3]).

Verbrecher ungerechterweise bestraft worden, um gleichsam mit einer Beute das Aerar zu bereichern, wurde bei allen und jeden Criminal-Fällen in Toscana abgeschafft. (Cromme Staatsverwaltung ꝛc. B. I. S. 125 u. 165.)

1) Meine Gesch. des baierischen Criminal-Rechts. §. 17. S. 16.

2) Plane non quisque legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est; sed qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam animatus est. (L. fin. ff. ad L. Jul. M.)

Man will das Wort auch aus der griechischen Sprache von περι, und δυλοω (woher Δυλεια) in servitutem redigere (servitus) stammen lassen, indem man das Vaterland unterjochen wollte, und so dessen Feind geworden.

3) Crimen perduellionis eo gravius et severius puniendum, quo magis reipublicae et status publici interna quies turbatur. (Tacit. L. I. Histor.)

Die unterste Stufe nehmen die Verletzungen der Ehre ein, auf sie folgen Verletzungen des Eigenthums, dann die des Körpers, und auf der obersten stehen die Verbrechen gegen das Leben.

Nach diesem Maasstabe gehören also zur niedrigsten Stufe jene, welche den Staat und den Landesherrn nur als Privatpersonen angehen.

Dann folgen jene Verbrechen, die den Staat als Staat, den Landesherrn als Landesherrn, als Regenten betreffen, und eben deßwegen eine wahre Verletzung der, Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft sind. Diese Verletzungen können zweifach seyn:

a) wenn der Bürger denselben entgegen handelt, ohne sie selbst aufheben zu wollen, und

b) wenn er denselben nicht entgegen handelt, sondern ihre Aufhebung zum Gegenstande seines Verbrechens macht.

Jenes findet statt bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät, bei der offenen Gewalt (vis publica) und privata, bei Empörungen und Auflaufen gegen die rechtmäßige Obrigkeit, in so ferne sie nicht Aufhebung der Grundverträge beabsichten.

Dieses kann nur bei dem Verbrechen angetroffen werden, welches die Aufhebung des Staats selbst, entweder als eines Staates überhaupt, oder als eines besondern Staats zu seinem Gegenstande hat [1]).

---

[1]) Est enim respublica quodam modo corpori humano similis. Utrumque enim est compositum et constat ex multis partibus, quarum singulae nec eandem vim habent, nec usus pares exhibent. Si igitur humani corporis partes singulae proprium sensum et propriam vocem separatim accipiant, deinde orta inter eas seditione reliquae omnes partes conspirent contra unum ventrem, et pedes dicant, sibi totum corporis onus

Selbst der revoltirende Bürger, wenn er dieses ist, erhebt sich nur gegen einen Akt der Regierung, ohne die Regierung und die Existenz des Staates selbst anzugreifen. Er ist Beleidiger, aber noch nicht Mörder des Staates, er ist ihm untreu, ohne ihn zerstören zu wollen.

Wenn also Jemand Hochverräther seyn soll, wenn Jemand Hochverrath begeht, so muß er dem Staate die Fähigkeit, ausser sich zu wirken, entziehen, und die gesetzgebende Gewalt desselben haben vernichten wollen, denn ohne diese Gewalt giebt es keine Staatsverfassung [1]).

Der Staat besteht als Staat überhaupt, und als besonderer Staat nur durch seine Grundverträge, und seine Existenz wird mit der Aufhebung dieser Grundverträge vernichtet.

Ein Verbrecher dieser Art ist also ein wahrer Mörder des Staats, er verübt das größte Staatsverbrechen, da der Mord eines Privaten schon unter die größten Verbrechen gehört.

Was Hochverrath seye? hierüber existiren verschiedene Definitionen.

---

occumbere, manus vero, se artes exercere et victum comparare, et cum hostibus pugnare etc. Si igitur haec ipsis placeant, et nulla corporis pars amplius faciat suum officium, fierine potest ullo modo, ut corpus diutius duret, at non intra paucos dies fame, pessimo mortis genere, consummatur? Nullus certe est, qui possit aliter dicere. Eodem sane modo et de civitate sentiatis. Nam et haec quoque constat ex multis et dissimilibus gentibus, quarum unaquaeque proprium reipublicae usum praebet, ut membra corpori etc. Sic itaque ad avertendam ciusmodi animorum dissensionem arctius vinculum requiritur, quae antea erat varia, dissors et sic ad vitam civilem ferre inepta. (Dion. Halycarnass. L. VII.)

[1]) J. A. Bergk's Philosophie des peinl. Rechts. (Meissen 1802) S. 132.

Hellfeld sagt in seiner Jurispr. forensi §. 2017: Factum contra securitatem reipublicae susceptum, perduellionis crimen vocatur; allein dieser Begriff führt zu weit, und es würde sohin auch der Diebstahl, vis privata u. s. w. dazu gehören.

Koch in seinen Institut. juris criminalis §. 566 nennt, crimen perduellionis ea molimina, quae in eo consistunt, ut subditus hostili animo adversus Principem, vel Civitatem, cui nomen dedit, aliquid machinetur; allein molimina können ja das Verbrechen des Hochverraths nicht ausmachen.

Professor Ulef heißt in seiner oben angeführten Abhandlung de perduellione S. 2. einen Hochverrath: Si quis subditorum in subversionem reipublicae hostili animo quid machinatur. Dieser Begriff ist zwar richtiger, umfaßt aber durch den Ausdruck: machinatur, nicht mit die Vollführung.

Bergk in seiner Philosophie des peinl. Rechts sagt S. 139.: Hochverrath seye eine Handlung, welche durch Vernichtung der gesetzgebenden Gewalt die eingeführte Staats-Verfassung umstürzt, oder zu vernichten sucht.

Kleinschrod in den Grundsätzen des peinl. Rechtes Th. III. S. 225 nennt Hochverrath, wenn man die politische Existenz des Staates in Schaden und Gefahr bringt. Aber auch dieser Begriff genüget nicht, weil

a) er zu viel umfaßt, da jedes wahre Verbrechen die politische Existenz des Staates in Gefahr und Schaden bringt; und

b) wieder zu wenig einschließt, indem der Regenten-Mord, der doch unter das Verbrechen des Hochverraths gehört, darunter nicht zu zählen wäre.

Dem v. Feuerbach [1]) ist daher Hochverrath ein von einem Landesunterthan gewagtes Verbrechen, das die Aufhebung der Grundverträge des bürgerlichen Vereins zu seinem Gegenstande hat.

Hochverräther ist also derjenige, welcher den Untergang des Staates, dem er angehört, oder seines Landesherrn zu seiner unmittelbaren Absicht hat.

Unter den Grundverträgen eines Staates befindet sich auch der Subjektions-Vertrag, der für eine bestimmte Person das Recht der bürgerlichen Oberherrschaft begründet. Wer also diese Bestimmung aufheben, wer den Landesherrn tödten, oder entthronen will, oder eine andere Handlung wagt, durch welche der Regent aufhören soll, Regent zu seyn, der ist nicht bloß Feind des Landesherrn, sondern auch ein unmittelbarer Feind des Staates [2]), da erst durch den Unterwerfungs-Vertrag und den durch ihn bestimmten Oberherrn der Gesellschafts-Vertrag wirksam und die bürgerliche Gesellschaft zum Staate wird [3]).

---

[1]) Philosoph. juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrathes. (Erfurt 1798) S. 19.

[2]) Omnem potentiam ad unum conferri pacis interfuit. (Tacit. Histor. L. I. c. 1.) Haec immensa multitudo unius animae circumdata, illius spiritu regitur, illius ratione flectitur, pressura se ac fractura viribus suis, nisi consilio sustinetur. (Seneca de clement. L. I. c. 3.) Gratulandum tamen in tanta perturbatione est, quod potissimum ad Octavium Caesarem Augustum summa rerum rediit; qui sapientia sua atque sollertia perculsum undique et perturbatum ordinavit imperii corpus: quod ita haud dubie numquam coire et consentire potuisset, nisi unius praesidis nutu, quasi anima et mente, regeretur. (Flori Epitom. rer. Rom. L. IV. c. 3.)

[3]) v. Feuerbach am a. O. S. 24. — J. L. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes. Th. II. K. 1. §. 190 u. 191. S. 291.

Aber Hochverrath hat das Eigne an sich, daß bei demselben die vollbrachte That nicht zu erwarten, sondern schon der Versuch hierzu mit der ordentlichen Strafe zu belegen ist [1]).

Zwar kann nach dem Naturrechte und den allgemeinen Grundsätzen von Verbrechen ein Strafgesetz nur durch die That selbst übertreten werden, und so kann eine vom Gesetze als Verbrechen erklärte Handlung nur dann Verbrechen seyn, wenn sie vollbracht ist worden, da die Versuche zu derselben verpönten That, gleich entfernte, oder nähere, nicht für Uebertretungen, als ausser dem Gesetze liegend, zu halten sind.

Indessen hat doch der Staat das Recht, seine Straf-Gesetze auch auf Versuche auszudehnen, und sie

a) entweder mit einer besondern Strafe zu bedrohen, oder, wenn er das für nöthig hält,
b) sie den vollbrachten Verbrechen gleichzusetzen [2]).

Die Ausdehnung der strafenden Gewalt auch auf Versuche ist nirgends so nothwendig, als beim Hochverrathe [3]). Die Abscheulichkeit des Verbrechens, die Größe und Nähe der Gefahr, mit der eine solche That den bürgerlichen Verein bedroht, fordern die gesetzgebende Macht auf, auch dem entferntesten Attentate ein mächtiges Gleichgewicht entgegen zu setzen [4]).

---

[1]) Das Objekt der Handlung beim Hochverrathe ist der vollendete, oder versuchte Umsturz der eingeführten Verfassung. (Bergk am a. O. S. 139.)

[2]) Feuerbach am a. O. S. 33.

[3]) Altera promulgata lex est, ut et de vi et de majestate damnati ad populum provocent, si velint. Haec utrum tandem lex est, an legum omnium dissolutio? quis enim est hodie, cuius intersit istam legem manere? nemo reus est istis legibus etc. (Cic. in Orat. Philipp. I. c. 9.)

[4]) Gmelin in den Grundsätzen der Gesetzgebung nimmt S. 122. sogar den Versuch zum Verbrechen in den Be-

Die Gesetze der deutschen und anderer Nationen folgten daher diesem Winke, und setzen jeden Versuch dem vollendeten Verbrechen gleich [1]).

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Krs. Karl V. straft nicht die Gedanken, wie einst in Frankreich geschehen [2]), sondern den Versuch, den Willen zur Begehung der That, wenn sich derselbe schon durch äusserliche (durch etliche scheinliche Werke) bewiesen hat [3]).

Die Constitutio criminalis Theresiana bestraft Art. 61. §. 2. S. 178. ebenfalls den Willen zu solch' einer Greuelthat, wenn er rechtsbeständig erweislich gemacht wird, um so mehr mit dem Tode, wenn dieser Wille in eine wirkliche Bestreb- und Zubereitung übergegangen und ausgebrochen ist.

Endlich bestrafte auch das churb. peinliche Gesetzbuch v. J. 1751 den Versuch eines Hochverrathes Th. I. Kap. 8. §. 2. mit dem Tode, jedoch nur durch Enthauptung, dann mit Verlurste des Vermögens.

Als Rechtfertigung, auch den Versuch des Hochverrathes, gleich der That zu bestrafen, werden folgende Motive angegeben.

---

griff des Hochverraths auf. Des Staates Sicherheit erfodert hier die kürzesten und sichersten Mittel, um die allgemeine Ruhe des Staates aufrecht zu erhalten, und ein Leben für Tausende zu opfern, die in der Folge dabei noch in Gefahr kommen könnten. Wären Ankerström und seine Anhänger nicht hingerichtet worden, so wäre Schwedens Ruhe vielleicht noch in Gefahr.

[1]) Eadem severitate voluntatem sceleris, qua effectum jura puniri voluerunt. (L. 5. Cod. ad L. Jul. M.) — Phradates, regnum affectasse suspectus, occiditur. (Curt. L. X. c. 1.)

[2]) Donnat's Suplement ꝛc. B. III. T. II. Art. 5.

[3]) C. C. Art. 124.

Es gründet sich zwar das Verbrechen auf eine That-Handlung, und Gedanken können das Wohl des Staates nie stören; allein in so ferne der Gedanke, der Entwurf eines Verbrechens, andern mitgetheilt wird, ist auch der Schritt zur Unternehmung schon gewagt. Leichter ist der zweite Schritt, von der Idee zur Unternehmung, indem der Böse-wicht schon zur Vollendung reift, wenn er der ersten Idee eines Verbrechens nicht widerstehet, nach und nach an die-selbe sich gewöhnt, endlich gar Wohlbehagen an ihr findet.

Ist es einmal mit dem Menschen dahin gekommen; so folgt die That schnell dem Entwurfe [1]). Furcht vor der Strafe hält nicht mehr zurücke, vielmehr sieht er Rettung im verstärkten Komplotte.

Der seinem Feinde — und Feind des Staates ist der Hochverräther — den ersten Schritt weicht, hat halb verlo-ren. Wenn der Verbrecher schon beim Beginnen seiner That keine unangenehme Folgen empfindet, so wächst sein Muth, er wird unternehmender, und wagt noch mehr. Eigensinn, Vertrauen auf seine und seiner Anhänger Kraft, unbändiger Stolz, Rachsucht, glänzende Aussichten in die Zukunft u. s. w. gestatten ihm nicht, sein Vorhaben aufzu-geben [2]). Sehr wahr spricht daher Lessing [3]): Hat dich der Teufel nur bei einem Haar gefaßt, so bist du sein auf ewig!

Wenn der Regent entthronet, wohl gar ermordet, und der ganze Staat revolutionirt ist, wer wird da die Hoch-verräther bändigen, zur Strafe ziehen? Nicht unferne Bei-spiele liefert hier Frankreichs Geschichte, und die Ermordung

---

[1]) Tantummodo incepto opus est: cetera res expediet. (Salsust. Bell. Catilinar. c. 20.) Superioris Germa-niae legiones, rupta sacramenti reverentia, Impera-torem alium flagitare etc. (Tacit. Hist. L. I. c. 12.)

[2]) J. A. Bergk am a. O. S. 139.

[3]) Im Trauerspiele: Emilie Galotti.

des guten, eines bessern Schicksals würdigen Königs Ludwig XVI.

Hochverrath muß schon in seinem Keime unterdrückt, vernichtet werden [1]).

Hinderniſſe, daß das vorgehabte Verbrechen nicht vollführt ist worden, hängen entweder

a) vom Verbrecher selbst, oder
b) von ausser ihm liegenden Umständen ab.

Wurde aus eigenem Antriebe vom Verbrecher selbst die Unternehmung unterlassen, so muß gering die Strafe seyn, da von ihm der Staat nichts zu fürchten hat, indem Religion, Vernunft und Gesetze auf bessere Gedanken ihn gebracht, und er aus freiem Triebe von einer vorgehabten Uebelthat abgestanden, die vollführt, den ganzen Staat in Unordnung gebracht haben würde [2]).

Wird aber der Hochverrath in seiner Vollführung durch andere Umstände gehindert, oder hingehalten, war ein vom Verbrecher unabhängiges Ereigniß, ein Zufall, der nicht in seinem Plane, oder seiner Kräften Berechnung lag, Schuld hieran, dann folge schwere Ahndung dem Verbrecher, dann folge der Tod [3]); denn wenn von seiner Seite der Verbrecher Alles gethan hat, was zur Vollbringung der Uebelthat nöthig gewesen, so kann ein glücklicher Zufall, so

---

1) Capta urbe, nihil sit reliquis victis. — — Quare cum de P. Lentulo, coeterisque statuetis, pro certo habetote vos simul de exercitu Catilinae et de omnibus conjuratis decernere. Quanto vos attentius ea agetis, tanto illis animus infirmior erit. — — — Ne ista vobis mansuetudo et misericordia, si illi arma ceperint, in miseriam vertet etc. (Sallust. in bello Catilin. cap. 52.)

2) G. A. Kleinschrod's Grundbegriffe des peinl. Rechts. Th. 1. §. 42. S. 73.

3) Non exitus rerum, sed hominum consilia videantur. (Cic. in orat. pro Milone.)

können andere Umstände, die ihn an der vollkommenen Ausführung des Verbrechens gehindert haben, von ihm nie zur Entschuldigung angenommen werden. Sein böser Vorsatz, und das hierdurch gegebene üble Beispiel werden dadurch nicht gemindert, und seine moralische Handlung bleibt immer die nämliche [1]).

Auch Jenem, der einen Hochverrath in seiner Entstehung anzeigen würde, ist, und wenn er auch hieran Theil genommen, gelindere Bestrafung, oft gänzliche Begnadigung zu ertheilen [2]).

Obwohl nur solche Handlungen als Hochverraths-Verbrechen angesehen werden, welche geradehin auf Umsturz oder Veränderung des Staats abzwecken, so werden doch in verschiedenen Gesetzbüchern, und von verschiedenen Rechtsgelehrten mehrere derselben aufgezählt, derer zu erwähnen, hier an seinem Orte seyn möchte.

1. Erleichterung feindlicher Handlungen, Zufuhr von Munition u. s. w. [3])

2. Wenn man Provinzen, Festungen u. s. w. in die Gewalt des Feindes bringt [4]).

---

[1]) Wieland's Geist der peinl. Gesetze. Th. II. §. 375. S. 46. — Vier Zugaben zu Globig und Hustet's gekrönter Preisschrift von der Kriminal-Gesetzgebung. (Altenburg 1785) S. 47.

[2]) §. 11. Sane si quis ex his in exordio initae factionis, studio verae laudis accensus, ipse prodiderit factionem, et praemia a nobis et honore donabitur. Is vero, qui usus fuerit faetione, si vel sero, tamen incognita adhuc consiliorum arcana patefecerit, absolutione tamen et venia dignus habebitur. (Aurea bulla Caroli IV. de anno 1355. cap. 24.)

[3]) L. 1. §. 1. ff. et L. 4. pr. ad leg. Jul. M.

[4]) Königl. preußisches Gesetzbuch Th. II. Tit. 20. Abschn. 3. §. 103. u. 104. setzt als Strafe: Schleifen zur Richtstadt, Tod durch das Rad, und Flechten des Körpers auf das Rad.

3. Kriegsheere in des Feindes Hände spielt [1])

4. Soldaten für den Feind anwirbt, und ihm zusendet [2]).

5. Dem Feinde die Eroberung des Staats befördert [3]).

6. Vorsätzlich des Landes Truppen hindert, sich den feindlichen Unternehmungen zu widersetzen [4]).

7. Zu des Feindes Beßten Aufruhr erregt, Magazine in Brand steckt u. s. w. [5])

8. Die feindlichen Truppen durch freiwillige Lieferungen mit Kriegsbedürfnissen unterstützt [5]).

9. Sich als Kundschafter (Spion) vom Feinde gebrauchen läßt, oder demselben Kriegsoperations-Plane, Festungsrisse u. s. w. mittheilt [7]).

10. Kundschafter des Feindes verbirgt, um sie in ihren Absichten zu unterstützen [8]).

11. Alle Handlungen, wodurch auswärtige Mächte zum Krieg gegen den Staat gereitzet werden [9]).

Nicht Schriften, die Jemand über einen Staat bekannt macht, nicht Injurien, die gegen denselben gewagt werden,

---

[1]) L. 4. pr. ff. ad L. Jul. M. Löwenstern in den gelehrten Beiträgen zur Schwerinischen Intelligenz v. J. 1776. Nr. 2 — 5.

[2]) L. 3. ff. ad L. Jul. M. N. königl. preußisches Gesetzbuch am a. O. §. 143. S. 1195. Anmerk. zum baier. Civil-Gesetzbuche. Th. V. K. 21. §. 23.

[3]) Feuerbach über Hochverrath. S. 53.

[4]) N. kön. preußisches Gesetzbuch. Th. II. T. 20. Abschn. 3. §. 107. S. 1189.

[5]) Obiges Gesetzbuch §. 108. u. 109. S. 1189.

[6]) Das nämliche Gesetzb. §. 10. S. 1189.

[7]) Eben dieses Gesetzbuch. §. 111. S. 1190.

[8]) Das Nämliche. §. 112. S. 1190.

[9]) Neues königl. preuß. Gesetzb. am a. O. §. 134. S. 1193 Feuerbach über den Hochverrath. S. 55.

können Handlungen seyn, welche eine fremde Macht zum Krieg reitzen; wohl aber Verrückungen der Grenzen, Einfälle in das Gebiet des andern, Münzen-Verfälschung und Aufwiegelungen. Wer sich solche Thaten zu Schulden kommen läßt, der stört den Frieden, und setzt sein Vaterland der Gefahr des Krieges aus [1]).

12. Boshafte Entdeckung und Bekanntmachung der Staatsgeheimnisse [2]), dann Mittheilung, Verfälschung oder Vernichtung wichtiger Urkunden zum Vortheil des auswärtigen, und Nachtheil des inländischen Staates [3]).

13. Anlegung der Festungen ohne ausdrückliche landesherrliche Bewilligung, welche dem Feinde des Staates zum Aufenthalte dienen können [4]).

14. Heimliche Beischaffung des schweren Geschützes, Sammlung einer beträchtlichen Anzahl von Feuergewehren ꝛc. Anlegung ansehnlicher Kriegsvorräthe [5]).

15. Zusammenbringung bewaffneter Leute, Annahme derselben in Sold ohne landesherrliche Erlaubniß [6]).

Ob aber derjenige, welcher einen Hochverräther aus der Gefangenschaft befreit, selbst Hochverräther seye, oder

---

[1]) Berg's Philosophie ꝛc. S. 159.

[2]) Kap. IX. Von Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten der Staatsdiener.

[3]) Neues königl. preuß. Gesetzbuch §. 141. S, 1194. Wieland's Geist ꝛc. Th. II. §. 363. S. 29.

[4]) Neues königl. preußisches Landrecht am a. O. §. 125. S. 1192.

[5]) Neues königl. preuß. Landrecht. §. 126. S. 1192.

[6]) Genanntes Landrecht. §. 128. S. 1192.

Die Werbung für eine fremde Macht ohne landesherrliche Bewilligung ist ebenfalls Hochverrath. (Perduellis est, qui injussu Principis delectum habuit. L. 3. ff. ad leg. Jul. M. Leyser Spec. 624. Med. 6. 7. 11. et 12. Ickstatt Abh. von den unerlaubten Soldatenwerbungen in eines andern Herrn Land, und von deren Strafen. (Würzburg 1738)

Hochverrath verübe, wird von Vielen bezweifelt. Leyser [1]) bejaht diesen Satz; Böhmer [2]) verneint ihn, weil die Verhinderung der Bestrafung des Hochverräthers noch kein Hochverrath selbst wäre.

Quistorp [3]) giebt in diesem Falle den Hochverrath dann zu, wenn man darum einen Hochverräther aus der Gefangenschaft befreiet, um den Staat der Gefahr des Hochverraths abermal auszusetzen.

Die Verbindlichkeit, den bevorstehenden Hochverrath der Obrigkeit anzuzeigen, und so den Staat zu retten, ist im Social-Vertrage gegründet [4]); aber eben diese Verbindlichkeit legt niemand die Pflicht auf, eine förmliche Anklage zu stellen, auch beruht sie auf einem Wissen, das auf genugsamen Gründen von Gewißheit, oder doch Wahrscheinlichkeit beruht [5]).

Es ist zwar oben schon angeführt worden, daß nur Unterthanen des Staates einen Hochverrath im eigentlichen Sinne des Wortes begehen, indessen unterscheidet man nicht: ob der Verräther den Homagial- oder Huldigungs-Eid geleistet habe, oder nicht, weil die Atrocität des Hochverrathes nicht so sehr vom Huldigungs-Eide, als von der Personal-Subjektion abhängt, und eben daher unterscheidet man auch nicht, ob sein Domicil im Staate bestehe, oder ob er nur ein Forensis seye.

Diejenigen, die gegen den Staat, worin sie wohnen, und dessen Unterthanen sie wenigst während ihres Aufenthaltes sind, indem jeder während dieses Aufenthaltes an die Ordnung des Staates und seine Gesetze ge-

---

[1]) Spec. 368. nr. 8.

[2]) Ad art. 124. C. C. C. §. 5.

[3]) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechtes. Th. I. §. 152.

[4]) L. fin. Cod de accus. und Aurea bulla cap. 24.

[5]) Leyser Spec. 368. nr. 6. — Wieland's Geist der peinl. Gesetze. Th. II. §. 37. S. 47.

bunden ist, feindlich handeln, begehen einen wahren Hochverrath, und sind hiernach gemäß den Gesetzen des Staates, gegen den sie feindlich sich betragen haben, zu bestrafen [1]).

Diejenigen aber, welche Lehenleute, und nicht zugleich Landsassen sind, begehen eigentlich keinen Hochverrath, sondern Felonie [2]).

Einige unterscheiden auch zwischen Hochverrath und Landesverrath, und wollen des Landesverrathes jene Menschen schuldig halten, und mit dem Tode bestraft wissen, die nicht gegen den Staat sich verschworen, und desselben selbstständige Existenz und Verfassung zu vernichten, oder zu ändern sich bemühen, sondern lediglich aus Gewinn, oder sonst einer ihnen vortheilhaften Absicht, oft aus Armuth, und um in der Noth sich zu helfen [3]), die Unternehmungen einer fremden feindlichen Macht gegen jenen Staat, dem sie angehören, durch Unterstützung jeder Art, z. B. Spionerie, befördern, oder sonst derselben behilflich sind.

Da indessen Hochverrath und Landesverrath im Effekte eines sind, und die Ausscheidung dieser beiden

---

[1]) Coccеii Jus contravers. Qu. 1. Boehmer ad art. 124. C. C. C. §. 6. Wieland am a. O. Th. II. §. §. 356. S. 29. Bergk am a. O. S. 140.

[2]) Moser's europäisches Völkerrecht. B. III. Kap. 24. — Crammer de delict. et poen. Statuum Imperii §. 4. et seq. Anmerkungen zum baier. Civil-Gesetzbuch. Th. V. Kap. 18. §. 51 — 56. Nr. 9 — 15.

[3]) In der Verarmung findet Montesquieu die Ursache des Untergangs der monarchischen Staaten. (L. F. v. Meseritz über die gegenwärtige Volksnoth in Deutschland und die Mittel zu deren Abhilfe. (Stuttgart und Tübingen 1822) §. 7. S. 26. Destut de Tracy kritischer Commenthar über des Montesquieu Geist der Gesetze, übersetzt und glossirt von C. E. Morstadt. (Heidelberg 1821) B. I. B. 5. K. 5. S. 83. ꝛc. B. II. B. 13. K. 14. S. 1. ꝛc.

Verbrechen lediglich für eine Subtilität, und nicht für Wesenheit gehalten wird, so ist mehreren Strafgesetzbüchern Hoch- und Landesverrath ein und das nämliche Verbrechen; jedoch hat nach Verschiedenheit der Grade eine ordentliche oder mässigere Strafe statt.

Die Athener unterschieden übrigens zwischen Vaterlands- und Hochverrath. Ersterer veranlaßte nur Beschädigung [1]), und wurde daher mit Einziehung seines Vermögens, Niederreißung seines Hauses, öffentlicher Brandmarkung seines Namens an der Schandsäule, Infamie seiner Kinder, dann Verbannung gestraft; Letzterer aber, der den Staat umstürzen, seine Verfassung ändern, oder vernichten, dann eine andere Regierungsform einführen wollte, war desselben erklärter Feind, Einziehung seines Vermögens und Tod waren über ihn ausgesprochen, auch hatte jeder patriotische Bürger das Recht, ihn ungestraft zu tödten [2]).

Zweites Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Majestät und wider die Würde des Staats.

(S. 57 — 61.)

I. Majestäts-Beleidigung.

Während das heilige römische Reich deutscher Nation noch bestanden hatte, waren diejenigen Handlungen, wodurch der Kaiser, der römische König, und die Churfürsten von deutschen Reichs Unterthanen, oder die deutschen Reichsfürsten als solche, ohne feindliche Absicht gegen den ganzen Staat beleidigt, und angegriffen wurden, Majestäts-Verbrechen [3]).

---

[1]) Verrath eines festen Platzes, eines Feldlagers, oder Schiffes der Athener an ihre Feinde.

[2]) A. W. Hefftter's die athenäische Gerichtsverfassung. (Cöln 1822) S. 150 — 153.

[3]) Koch Institut. Jur. crim. §. 574.

Wer daher die Familie des Kaisers, des röm. Königs, der Churfürsten oder derselben erste Staatsdiener beleidigte, begieng zwar auch ein Majestäts-Verbrechen; jedoch in einem ungleich mindern Grade [1]).

Zu Majestäts-Verbrechen werden nicht nur Beschimpfungen und Vergwaltigungen, sondern auch jene Handlungen gerechnet, wodurch die landesherrlichen Hoheitsrechte angegriffen werden, z. B. wenn Privatpersonen Münzstädte errichten, Zölle anlegen, Gefängnisse erbauen u. s. w. [2])

Die deutschen Reichsgesetze geben überhaupt keine besondere Bestimmungen in Absicht des Verbrechens der beleidigten Majestät.

Die Bambergische Halsgerichts-Ordnung hatte zwar einen Artikel hierüber unter der Aufschrift: „Von jenen so kayserlich oder königliche Majestät lästern"; allein Kr. Karl V. ließ diesen Artikel in seiner peinlichen Halsgerichts-Ordnung weg, und bestättigte also stillschweigend die Verordnungen der römischen Gesetze und der goldenen Bulle.

Wenn Jemand den Regenten durch Hand anlegen thätige Injurien zufüget, oder gegen denselben entweder öffentlich Pasquille und Schmäheschriften verfertiget [3]), oder verabredet, der soll nach dem Reichs-Abschiede v. J. 1555 (§. „wir setzen und ordnen" ꝛc.) enthauptet werden.

---

[1]) Stelzer's Kriminalrecht. §. 308.

[2]) Koch l. c. §. 567. Grolmann's Grundsätze ꝛc. Th. II. Tit. 2. §. 471. S. 303.

[3]) Si quis famosum libellum sive domi, sive in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat, priusquam alter inveniat, aut nulli confiteatur inventum. Si vero non statim easdem chartulas vel corruperit, vel igni consumpserit, sed vim earum manifestaverit: sciat se quasi auctorem hujus delicti capitali sententiae snbjugandum etc. — — Hujusmodi autem libellus opinionem alterius non laedat. (L. un. Cod. de famosis libell.) Hiernach war auch der Verbreiter eines Pasquills des Todes schuldig, und das Pasquill selbst dem, welchen es betroffen, an seiner Ehre nicht nachtheilig.

Das Majestäts-Verbrechen unterscheidet sich wesentlich von der Verletzung der schuldigen Ehrerbietung gegen den Landesherrn.

Dieses Letztere, das erst in neuern Zeiten einen eigenen Namen erhielt, dem Begriffe nach aber längst bekannt war [1]), kann von Jedermann, und wenn er auch nicht Unterthan des Regenten ist, begangen werden.

Ist man je einem Menschen Ehrerbiethung schuldig, so gebührt dieselbe zuverlässig der Würde eines Regenten [2]). Ihre Entstehung beruht nicht auf Stolz, nicht auf Macht und Reichthum; sondern im Verhältniß des Unterthans gegen die oberste Staatsgewalt [3]).

Die Ehrerbiethung [4]) besteht in den reinen, affirmativen Handlungen der Unterthanen, wodurch sie ohne andere Verpflichtung ihren Fürsten beweisen, daß sie ihn in dieser Eigenschaft anerkennen, achten, verehren, und ihm sich unterwerfen.

---

1) Omnemque injuriam aut in corpus inferri, aut ad dignitatem, aut ad infamiam pertinere. In corpus fit, cum quis pulsatur. Ad dignitatem, cum comes matronae abducitur. Ad infamiam, cum pudicitia adtentatur. (L. 1. §. 2. ff. de injur. et famosis lib.) Die Wirkungen der Ehrerbietung gegen Patronen, Aeltern und nahe Blutsverwandte zu Rom, sind bekant. Nach den Gesetzen der Salier Kap. 58. kostete ein Blick unter den Schleier einer Dame 6 Dukaten. Nach den Gesetzen der alten Boier Tit. VIII. Tit. 3. mußte derjenige 12 Schilling Strafe bezahlen, der einer freien Weibsperson, sie mag eine Jungfrau, oder eines andern Eheweib gewesen seyn, aus geiler Begierde die Kleider über die Knie emporhub, oder ihren Kopfputz zerstörte u. s. m.

2) Dareau sur les Injuries. T. I. c. 2. §. 2.

3) Leyser Spec. 669.

4) Obsecro igitur primum omnium fieri obsecrationes, orationes, postulationes, gratiarum actiones pro omnibus hominibus, pro regibus et omnibns, qui in sublimitate sunt, ut quietam et tranquillam vitam agamus in omni pietate et castitate. Hoc enim bonum est et acceptum coram Salvatore nostro Deo, qui vult

Aber göttliche Ehrenbezeugungen kann kein Fürst verlangen. Die Israeliten liessen sich allen Druck der Römer gefallen; nur wollten sie des Caligula Statue nicht in ihrem Allerheiligsten wissen.

Aber heilig muß die Person des Regenten Jedem seyn, und diese Pflicht gehet nicht nur aus dem Subjektions-Vertrage, sondern auch aus der christlichen Religion [1]), die den König salbet, sein Diadem, seine Attributen heiliget, und als schweren Sünder jenen erkennt und bestraft, der sich am Gesalbten des Herrn vergangen hat, der Beleidiger des von Gott gesetzten Regentens geworden [2]).

---

salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire. (S. Paul. Ep. 1. v. 1 — 5. ad Timoth.)

Hanc igitur video sapientissimorum fuisse sententiam, legem neque hominum ingeniis excogitatam, nec scitum esse aliquod populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum regeret, imperandi prohibendique sapientia. Ita principem legem illam et ultimam mentem esse dicebant, omnia ratione aut cogentis, aut vetantis Dei; ex qua illa lex, quam Dii humano generi dederunt, recte est laudata. (Cicero de Leg. L. II. c. 4.)

[1]) Domine in virtute tua laetabitur Rex, et super salutare tuum exultabit vehementer. — — Quoniam praevenisti eum in benedictionibus dulcedinis, et posuisti in capite eius coronam de lapide pretioso. (Psalm. XX. v. 1. et 4. — G. Lauterbecken's Regentenbuch. (Leipzig 1557) B. I. Kap. 15. S. 18. zr. u. B. II. K. 1. S. 31.

[2]) Schon Plinius, der Römer, schrieb in seiner Lobrede auf den Cäsar Trajan: Principem dat Deus, ut sua vice fungatur.

Salomon wurde zum Könige in Israel gesalbet, und feierlich eingeführt. (L. Regum. III. c. 1. v. 33. et 34.) Eben so David (L. Regum I. c. 16. v. 13.)

Aber eben deßwegen legten sich Kaiser und Könige, dann andere regierende Fürsten die Titulatur „Von Gottes Gnaden" bei, um hierdurch zu bezeichnen, woher ihr Herrscher-Gewalt stamme, um zu bekennen, daß sie von Gott bestellt seyen, um ihre Völker zur ewigen und zeitlichen Glückseligkeit zu leiten, um Recht zu sprechen, Gerechtigkeit handzuhaben, für Wittwen und Wai-

Alle Rechte der Unterthanen, garantirt durch die Gesetze und die Staatsverwaltung, müssen daher mit den Forderungen der Ehrerbietung bestehen und unverletzt bleiben.

Handlungen, durch welche die Unterthanen ihre schuldige Ehrfurcht und Unterwerfung ihrem Regenten erweisen, bestehen:

1) In Handlungen, welche zu pflegen oder zu unterlassen Anstand, Höflichkeit und gute Sitte erfordern.

2) In Unterlassung jener Handlungen, wodurch man den Landesherrn oder dessen Familie dem Spotte und Hohn aussetzet, ohne daß diese Handlungen in Injurie ausarten [1]).

Da durch Majestäts-Verbrechen der Landsherr als solcher, — durch Verletzung der schuldigen Ehrfurcht [2]) aber lediglich seine Person beleidigt wird, und Ersteres nur von

---

sen zu sorgen, der Armuth zu helfen, den Schutzlosen zu schirmen u. s. w. (Königs Friedrich Brief an d'Alembert in dessen hinterlassenen Werken. B. XII. Br. 121. S. 61.) Ideo ad tantum malum evitandum de consilio et consensu electorum et aliorum principum imperii declaramus: quod imperialis dignitas et potestas immediate a solo Deo sit. (Ludov. IV. Imperat. et Ordinum Constitutio de Jure Imperii, facta comitiis Francof. ao. 1338. (ap. J. J. Schmauss. Corp. Jur. publ. S. R. I. (Lips. 1745.) p. 3.)

[1]) R. H. B. Bosse über Hochverrath. (Göttingen 1802) S. 85. u. 88. — Weber über Injurien. Abth. I. S. 10. — Leyser Spec. 668. p. 613. et Spec. 669.

[2]) Ehrfurcht ist ein ethisches Gefühl, entspringend aus dem Bewußtseyn der Hochachtung oder Unterwürfigkeit einer Person, die über uns allgemein, oder in besondern Fällen zu gebieten hat. Ehrerbietung aber in dem sinnlich sich äussernden Benehmen, wodurch Jemand seine Achtung und seinen Gehorsam einem Andern bezeigt, ohne daß die Unterlassung dieses äussernden Benehmens eine andere Zwangspflicht erzeuget.

seinen Unterthanen; Letzteres aber von allen Menschen verübt werden kann, so ergiebt sich der Unterschied von selbst [1]).

Von Geistes Größe und Herzens Güte eines Regenten zeigt es aber, wenn er bei persönlich ihm erwiesenen Beleidigungen derselben nicht achtet, wohl gar sie verachtet, wenn er verzeiht [2]).

Eine vom Regenten verziehene Beleidigung, seiner Person erwiesen, bewirket beim Thäter — ist er nicht ganz verdorbenen Herzens — Bewunderung, Liebe, Verehrung, eben so beim Volke; wogegen eine zu harte Ahndung in solchen Fällen oft nur Erbitterung, selten Reue oder Besserung erregt.

Reden, Geschwätze, oft nicht aus Ueberlegung, oft nur im Unmuthe, und ohne böse Absicht, vielleicht im Trunke gesprochen, unsicher: ob sie eben so, und nicht anders lauteten, da jeder seine eigene Empfindung, seinen ihm geläufigen Ausdruck, seine Darstellungsgabe, Einbildungskraft, Erinnerungs-Vermögen, und im Sprechen seine eigene Accentuirung u. s. w. hat, sollen nach obiger Voraussetzung nie der

---

[1]) Stelzer am a. O. §. 309. C. A. — Schott über das Verbrechen der beleidigten Majestät. (Tübingen 1799) §. 51. S. 111.

[2]) Si quis pudoris gnarus improbo, petulantique ingenio nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum fuerit; eum poenae nolumus subjugari, neque durum ac asperum volumus sustinere, quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insania miseratione dignissimum; et si ab injuria remittendum. (L. 1. Cod. si quis Imperat. maledix.)

Ira in puniendo, quia mediocritatem servare nescit et misericordiam excludit. prohibenda. Sine misericordia severitas abit in crudelitatem, procul habet amorem paternum, qui necessarium tamen est poenarum tempramentum. (Monita paterna Max. I. Eleet. Bav. ap. Adlzreiter Annal. b. g. P. III. L. 35. p. 582.)

Gegenstand einer Untersuchung, und noch weniger einer Bestrafung werden [1]).

Aber Schriftsteller und andere Individuen, die sich so was in gedruckten oder lythographirten Schriften, Künstler, die sich so was in Kupferstichen u. s. w. erlauben, und deren Sinn, Absicht und Tendenz unläugbar vor Augen, schriftlich oder bildlich dargestellt, liegt, die sind strafbar, besonders dann, wenn sie Unzufriedenheit beim Volke zu bewirken, oder den Regenten, dessen Thronfolger und Familie herabzuwürdigen, oder doch lächerlich zu machen suchten [2]).

Wird eine solche Schmäheschrift, oder ein solches Schandgemälde wohl gar dem Regenten, oder einem Mitgliede seiner Familie zugeeignet, so vergrößert sich der ihm erwiesene Schimpf, und der Frevler büsse um so härter [3]).

---

1) — — — suscepitque Cestius accusationem; quod maxime exitiabile tulere illa tempora, cum primores Senatus infimas etiam delationes exercerent, alii propalam, multi per occultum: neque discerneres alienos a cunctis, amicos ab ignotis: perinde, in foro, in convivio, quaqua de re locuti, incusabantur, etc. (Tacit. Annal. L. VI. c. 7.)

Delationibus omnibus aures praebendae, non praebenda omnibus fides: nemo enim innocens haberi posset, si accusasse sufficeret, neque nocens deprehendi, si nullus accusationi locus esset. Utrumque igitur in vitio est, omnibus credere et nulli. (Mon. pat. Max. I. l. c. p. 581.)

Königl. preuß. Gesetzbuch. Th. II. T. 20. §. 201. S. 1204. — Adolph Frhr. v. Seckendorf am a. O. Br. 17. S. 188.

2) — — Non attingo Graecos, quorum non modo libertas, etiam libido impunita: aut, si quis advertit, dictis dicta ultus est. — — — — Libros per Aediles cremandos censuere Patres; sed manserunt occultati et editi etc. (Tacit. Annal. L. IV. c. 35.)

3) Emanuel Sieyes politische Schriften. (Ohne Druck-Ort. 1796) B. II. S. 13.

Straffrei ist aber jeder Authoꝛ, oder Künstler, der dem Regenten, oder einem Mitgliede seiner Familie ein literarisches oder artistisches Werk, in guter Absicht verfertiget, ehrfurchtsvoll zugeeignet hat [1]), ohne ehevor die höchste Genehmigung hierüber nachgesucht und erhalten zu haben [2]).

Diese nachsuchen zu müssen, ist Erfindung neuerer Zeiten, und wenn es auch hier und dort eine gelehrte oder artistische Bettelei seyn sollte, so hängt es immer vom freien Willen des Regenten ab, ob er demselben eine Verehrung geben, oder ihm zum Akademiker machen, oder beides unterlassen wolle.

Umsonst schützen den Regenten seine Garden, wenn nicht die Liebe seiner Unterthanen für ihn wacht [3]). Sehr

---

[1]) Bene vero, quod Mens, Pietas, Virtus, Fides consecratnr manu: quarum omnium Romae dedicata templa publice sunt. — — — Virtutes enim, non vitia consecrare decct. (Cic. de leg. L. III. c. 11.)

[2]) Tum Cn. Pompeius tertium Consul, corrigendis moribus delectus, et gravior remediis, quam delicta erant, suarum legum auctor idem ac subversor, quae armis tuebatur, armis amisit. Exin continua per viginti annos discordia: non mos, non jus: deterrima quaeque impune, ac multa honesta exitio fuere. (Tacit. Annal. L. III. c. 28.)

[3]) Coeterum palmarium maximeque necessarium Principis officium est, parare quotquot potest amicos. — — — Numquam tutus eris, si hostes habeas et insidiatores: nunquam quietus, et sccurus. — — Eris autem tectus protectusque velut in medio fasciculo viventium, si multorum amicitiis praesidioque circumsistaris. (Monita paterna Maximiliani I. Elect. Bav. ad filium suum Ferdinand. ap. Adlzreiter Annal. b. g. P. III. L. 35. p. 580.) Potissimum praesidium situm est in subditorum benevolentia. (Ibid. p. 581.) Regi unum et inexpugnabile munimentum amor civium. (Seneca de clementia. c. 19.) Persarum omnium eadem fere fuit vox: nefas esse deseri Regem. (Q. Curt. de reb. gest. Alexandri M. L. V. c. 9.)

strafbar ist daher jener böse Mensch, der alles wagt, der Allem aufbietet, um ihm die Liebe seiner Unterthanen zu entziehen, oder doch sie zu schwächen. Umsonst schützen eben diese Garden den Landesherrn, wenn nicht auch durch die Gesetze seine Person gesichert und geschirmt ist [1]).

Die dem Landesfürsten durch Handanlegen erzeigte Unbilden straften daher die Gesetze immer mit dem Tode [2]), und eben so Jenen, der Uneinigkeiten in der herzoglichen Familie veranlaßte und zu erhalten suchte [3]).

Des Regenten Gemahlin besitzt zwar die Majestäts-Rechte nicht, weßwegen gegen dieselbe im strengen Sinne des Wortes auch kein Majestäts-Verbrechen verübt werden kann [4]); allein demungeachtet ist doch auch derjenige Böswicht des Todes schuldig, der des Königs erhabene Gemahlin tödtet, verwundet, gefangen nimmt, oder dem Feinde ausliefert, und einer Ketten- oder lebenslänglichen Zuchthaus-Strafe dann, wenn er sie, als des Landes Mutter, schwer beleidigen sollte [5]).

Und dieser Verruchte wird sogar Majestäts-Verbrecher, wenn sie als Regentin-Mutter oder Vormünderin des

---

[1]) Ferrum tuetur Principem, melius amor civium. (Seneca.)

[2]) L. 3. §. 19. ff. de injur. L. fin. §. 1. de re milit. L. 5. pr. Cod. ad L. Jul. M. Gail de pace publ. L. I. c. 1. nr. 6. et L. I. Obs. 39. nr. 1. R. A. v. J. 1555. §. Wir setzen, ordnen ꝛc. Königl. preuß. Landrecht. Th. II. Tit. 20. Absch. 5. §. 197. S. 1203. Bosse am a. O. S. 71. Nec fas, nec licitum Regis corpori manus inferre. (Hugo Grot. de J. B. et P. L. I. c. 4. §. 7.)

[3]) Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. §. 73. S. 73.

[4]) Gewisse Verbrechen gegen Sie, werden indessen doch bestraft, wie Majestäts-Verbrechen, oder Felonie. (J. L. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. (Th. II. K. 1. §. 185. S. 284.)

[5]) Max Grf. v. Lamberg Entwurf ꝛc. Hptst. XI. §. 12. S. 19.

noch nicht großjährigen [1]) Thronfolgers die Zügel der Regierung faßt und leitet.

Auf ähnliche Art verhält es sich auch mit dem Kron- oder Erbprinzen. Er hat ein positives Recht auf Thronfolge und Fürstenehre, welches in Absicht seines rechtlichen Grundes, seiner Erwerbungsart schon gegenwärtig, in Absicht der Ausübung aber künftig ist [2]), das ihm weder des Vaters Machtspruch, noch des Volkes Wille zu entreißen fähig ist, und eben daher ihm große Ehrenbezeugungen und Vorzüge gewährt.

Wird daher gleich gegen den Thronfolger ebenfalls noch kein Majestäts-Verbrechen verübt, so ist's doch unwidersprechlich, daß ein demselben nahe kommendes Verbrechen begangen werde. Aber eben deßwegen, und weil große Nachtheile für den Staat entstehen können, wenn für die Sicherheit des Thronfolgers durch die Gesetze nicht hinlänglich gesorgt worden, so setzen mehrere Rechtsgelehrte auch hierauf die Todesstrafe.

Endlich ist es bekannt, daß man den Vater in seinen Kindern, den Gatten in seiner Gattin ehre, daß die Familie des Landesherrn von seinem Volke mit allem Fug und

---

[1]) Ueber die Großjährigkeit in Baiern in meinem Nat. Garde Almanach. Jahrg. 1813. S. 54 — 69. Ueber die der Griechen in des A. W. Hefftter's athäneische Gerichts-Verfassung. S. 75 — 79.

[2]) In gentibus, quae regnantur, certa dominorum domus. (Tacit. Histor. L. I. c. 16.) Mos omnium popnlorum est, ut natu maximus imperium habeat. (Herodot.) Artabazanes, maximus natu, aetatis privilegio regnum sibi vindicabat: quod et ordo nascendi, et natura ipsa gentibus dedit. (Justin. L. XI.) Firmius futurum esse regnum, si penes unum remansisset, quam si portionibus inter filios divideretur, arbitrabantur. (Just. L. XXI.) In eadem domu, familiaque imperii vires remansuros esse: hereditarium imperium stirpem regiam vindicaturam: assuetos et ipsum nomen colere, venerarique: nec quenquam id capere, nisi genitum ut regnaret. (Curt. L. X.)

Rechte Ehrerbietung und Ehrfurcht, auch selbst Unterwürfigkeit fordern könne und solle, weßwegen Beleidigungen, denselben erwiesen, wenigst mittelbar den Landesherrn auch angehen.

Aber eben solche vorsetzliche und besonders thätliche, den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses zugefügte Beleidigungen und grobe Beschimpfungen sollen am Verbrecher nach Umständen mit dem Tode, der Ketten- oder einer Zuchthausstrafe gebüsset werden [1]).

Gotteslästerung und Religions-Verbrechen.

Gotteslästerung war bei den Israeliten ein schweres Verbrechen, das mit dem Tode gestraft worden [2]), und wo bei Fällung des Urtheils die Richter mit Zerreissung ihrer Kleider ausriefen: „Dein Blut sey über deinem Haupte."

Die Gesetze der Römer und Griechen erwähnen zwar der Gotteslästerung in ihren Gesetzen nicht; indessen ist es doch von den Römern zu Genüge bekannt, daß sie auf ihre Götter und ihren Kultus heilig hielten [3]), und keiner andern Religion den Eingang in ihrem Lande gestatteten, und eben daher sogar mit Todesstrafen gegen die Christen, Israeliten und Egyptier verfuhren [4]), dann daß Zerstörung hei-

---

[1]) Just. Henning Boehmer Introd. in Jus. publ. univers. (Halae, Magdb. 1755) L. III. c. 1. p. 580. — Quistorp am a. O. §. 150.

[2]) Et qui blasphemaverit nomen Domini morte moriatur. (Lib. Levitici c. 24. v. 16.)

[3]) Cicero in Verrem. L. I. c. 15. L. II. c. 51. et L. III. c. 58. Oratio 3tia in Catilin. c. 6. in Q. Caelium. c. 14. Philippica I. c. 6. Ad Attic. L. XII. epist. 36. de natura Deor. L. II. c. 4. de divinit. L. II. c. 54. Livii Hist. L. X. c. 37. Jul. Caesar de bello civili. L. I. c. 76. de bello gall. L. VI. c. 16. d. B. Alexandr. c. 32. L. Aenn. Flori Epit. r. Rom. L. I. c. 2., 8. et 13. L. II. c. 6.

[4]) Tacit. Annal. L. II. c. 85. et L. XV. c. 44.

liger Bilder und Tempel, Läſterung gegen ihre Religions-Uebungen, Gebräuche und Ceremonien, Verhöhnung ihrer religiöſen Handlungen ſchwer gebüſſet, und ſelbſt oft mit dem Tode geſtraft auch wurden [1]).

---

[1]) Dieſe Verbrechen ſehen mehrere Rechtsgelehrte und weiſe Männer nicht nur als gegen die Gottheit (Deus ipse viudex erit), ſondern auch gegen die Staats-Geſellſchaft begangen an, und erklären ſie daher für ſtrafbar. Gottes-Läſterung, Religionsläſterung, Zerſtörung, Mißhandlung, und Entehrung religiöſer Gefäſſe, Bilder der Heiligen, der Altäre, Verhöhnung religiöſer Handlungen, Störung des Gottes-Dienſtes ꝛc. iſt daher ihnen noch immer ſtrafbar, und nach Umſtänden ſelbſt mit Ketten- oder Zucht-Hausſtrafe zu büſſen. (R. Hommel's kriminaliſtiſche Blätter. S. 65. Bergk am. a. O. §. 26. S. 279. — v. Almendingen über das Prinzip des Strafrechts in Grolmann's Bibliothek. B. I. St. 3. S. 67. Quiſtorp am a. O. §. 283. S. 310. Wieland am a. O. Th. II. §. 400. S. 83. Globig und Huſter am a. O. S. 255. Emanuel Sieyes politiſche Schriften, vollſtändig geſammelt vom deutſchen Ueberſetzer. B. II. S. 137 — 148. u. S. 176. ꝛc. Max Grafens v. Lamberg Entwurf ꝛc. Hptſt. XIV. §. 44. S. 47.) Auch das kön. preuß. Landrecht B. IV. Th. II. Tit. 20. Abſchn. 6. §. 217 u. 219. S. 1206 findet ſolche Religions-Verbrechen ſtrafwürdig.

Anbei glauben einige philoſophiſche Rechtsgelehrte, daß die Gotteslästerung am zweckmäſſigſten, und nach aller Gerechtigkeit dadurch beſtraft werde, wenn man den Gotteslästerer als einen ſeiner Vernunft beraubten, Geiſtesverrückten, Irren oder Narren erklären, und ſo nach der Größe ſeiner Läſterung und nach der Größe und Beſchaffenheit des gegebenen Aergernuſſes auf ein, zwei bis drei Monate in Polizei-Arreſt ſperren würde. Ein Narr kann weder die Religion, noch die religiöſe Gemeinde, noch ſonſt beleidigen, und ſo ſchwinden Schimpf, Hohn, Verachtung, und mit denſelben auch das gegebene große oder kleine Aergernuß dahin. Es iſt auch wirklich Unſinn und Unverſtand, das höchſte Weſen, eine Religion u. ſ. w. beſchimpfen, verhöhnen, verachten, läſtern zu wollen.

Weil aber der, dem es am Verſtande gebricht, deſſen Geiſteskräfte, deſſen Sinne zerrüttet ſind, auch der Heilung, und wegen dieſer eines Arztes bedarf; ſo ſoll der Ortspfarrer, Paſtor oder Rabiner von ſeiner Glaubens-Konfeſſion oder Religion, wenn nicht alle Tage, doch öf-

Auch den Griechen war ihre Religion stets heilig, und Irreligiosität ein schweres Verbrechen, daher Theodoros, beschuldigt Atheist zu seyn, nur durch des Demetrius Einfluß der Gefahr entgangen, vor dem areiopagitischen Senat gestellt zu werden.

Der Ketzerei, oder Verehrung der von ihnen nicht anerkannten Gottheiten einführen wollte, der Mysterien entweihte und divulgirte, heilige Gegenstände verletzte, oder einen der Göttin Athene geweihten Oelbaum beschädigte, war verbannt und seines Vermögens verlurstig erklärt, denn er hatte ein Religions-Verbrechen begangen.

Auch Verführung der Jugend und Verleitung zur Unsittlichkeit wurde als ein Religions-Verbrechen behandelt und bestraft.

Die Geschwornen in der Heliäa richteten daher über den Sokrates, angeklagt wegen Ketzerei, und über die Buhlerin Phryne, beschuldigt des von ihr veranlaßten Sittenverderbnisses, beschuldigt, daß sie irreligiöse (ἀσεβήσ) [1]) wäre [2]).

---

ters sich zum Lästerer in den Arrest begeben, und denselben in den Lehren seines religiösen Glaubens unterrichten, das Geistige anregen, und stärken, das Thierische aber vertilgen.

Die Athenäer hatten ein eigenes geistliches Gericht, das über Religions-Verbrechen erkannte. (A. W. Hefftter am a. O. S. 405.) Die vom Kr. Friederich II. dem Königreiche beider Sizilien i. J. 1239 gegebenen Gesetze verordnen: daß der Gotteslästerer die Zunge verlieren solle, damit er sie nicht ferners auf die frevelhafteste Weise mißbrauchen könne. (Constitutiones regum regni utriusque Siciliae, mandante Friderico II. imperatore, per Petrum de Vinea concinnatae. (Neapoli 1786.) Const. III. 43.

1) Vom Zeitworte Σεβω (adoro, veneror) stammend, und bedeutend, daß sie die Götter nicht anbethe. Daher auch ἀσβεια (Impietas, contemptus cultus divini.)

2) Die athenäische Gerichtsverfassung von Aug. Wilhelm Hefftter. (Cöln 1822) Abschn. I. Kap. 2. §. 2. S. 147 — 150.

Kaiser Justinian befahl, den Gotteslästerer mit dem Tode zu strafen [1]).

Nach dem baier. Rechte v. J. 1518 wurde die Gotteslästerung mit einer Geldbusse, mit Gefängniß, mit Gassenkehren, Wasserschnellen, Springer, und nach Umständen auch schärfer bei den Adelichen; bei gemeinen Leuten aber mit Gefängniß, öffentlicher Ausstellung, bemessener Leibes-Strafe ꝛc. gebüsset. Das Landrecht v. J. 1616 verfügt eben diese Strafen, setzt aber bei: im Falle dieselben nicht den Gotteslästerer bessern sollten, daß er alsdann mit halb entblößtem Leibe, mit einer brennenden Kerze und einer Ruthe in den Händen an drei Sonntagen öffentlich bei der Pfarr-Kirche ausgestellt werden sollte [2]).

Ketzerei wurde nach den ältern baierischen Gesetzen nach Umständen mit Gefängniß, Landesverweisung, ja auch mit dem Tode durch das Schwert, Wasser, oder gar durch das Feuer bestraft [3]).

Das baier. Kriminalrecht v. J. 1751 bestraft die Gotteslästerung, zum ersten und zweiten Male verübt, mit Geld, Gefängniß, öffentlicher Schande, Landes-Verweisung und

---

1) Et qnoniam quidem ad haec, quae diximus, et blasphema verba et sacramenta de Deo jurant, Deum ad iracundiam provocantes — — — — — Praecipimus enim gloriosissimo Praefecto regiae Civitatis, permanentes in praedictis illicitis et impiis actibus post hanc admonitionem comprehendere, et ultimis subdere suppliciis etc. (Nov. 77. c. 1. §. 1. et 2.)

2) Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. §. 76. S. 80. u. §. 104. S. 116. Adolph Frhr. v. Seckendorf bemerkt und beweiset in seinen Briefen an einen Prinzen (Leipzig 1805) Br. 2. S. 10.: daß die erste Pflicht eines Fürsten gegen sich selbst seye: „Religion zu lieben und zu üben."

3) Obige Gesch. §. 74. S. 73. Meine akad. Rede Argula v. Grumbach (München 1801) S. 7. Note 5. u. S. 18. N. 30., dann S. 25. Nr. 48. u. S. 27. Franz v. Krenner's baier. Landtags-Handlungen. B. XIII. S. 264.

Staub-Besen, zum dritten Male aber mit Enthauptung. — Abtrünnige vom christlichen Glauben wurden mit dem Schwerte hingerichtet, und ihr Vermögen eingezogen. — Ketzer starben ebenfalls durch's Schwert, wornach ihr Leichnam verbrannt wurde [1]). — Störung des öffentlichen Gottesdienstes endlich wurde nach Beschaffenheit der begangenen Gewaltthat und Gefährde, an Leib und Leben gestraft [2]). Eine gleiche Strafe wiederfuhr auch denen, welche die Bilder der Heiligen entehrten, der heiligen Sakramente spotteten, u. s. w. dann der Feuertod jenen Verruchten, der sich an der heiligen consecrirten Hostie vergriffen und sie entehret hat [3]).

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Art. 106. [4]), dann die Reichsabschiede v. J. 1495 §. 36., 1530, 1548 und 1577 setzen auf eben angeführte Religions-Verbrechen die nämlichen Strafen.

VI. Beleidigung der Amtsehre.

Der Landesherr wird durch seine Staatsbeamte vertreten und repräsentirt, und unter dieser Voraussetzung trifft die denselben im Amte erwiesene Beleidigung auch Ihn, und gehört daher in's Gebiet der peinlichen Gerichte [5]).

Kleinere Beleidigungen aber, oder wo die Repräsentation des Landesherrn nicht eintritt, erwiesen dem Richter im Amte, kann derselbe selbst abthun und bestrafen, nach dem bekannten Satze: quilibet judex potest injuriam sibi in officio illatam vindicare [6]).

---

1) Th. I. Kap. 7. §. 1 — 7.
2) Th. I. Kap. 8. §. 6.
3) Th. I. Kap. 7. §. 2.
4) Bei dieser Verfügung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung beläßt es auch die churpf. Malefiz-Ordnung v. J. 1610. Tit. VIII. S. 448, und das Landrecht enterbet Th. III. Tit. 15. S. 345. die Ketzer.
5) Anmerk. zum baier. Civil-Gesetzbuch. Th. V. Kap. 24. §. 12.
6) Anmerk. zur baier. Gerichts-Ordnung. Kap. I. §. 20. Buchst. b.

Das baier. peinliche Gesetzbuch v. J. 1751 verordnet daher Th. I. K. 8. §. 4.: „Hat aber jemand die regierende Landesherrschaft gelästert, Dero bestellte Räthe, Commissarios, Beamte und obrigkeitliche Personen in Verrichtung ihres Amtes, oder auch ausser wirklicher Amts-Aktivität in böser Absicht auf dasselbe beleidiget — — — wird nicht nur an Ehr, Hab und Gut, sondern auch an Leib und gestalten Dingen gar am Leben bestraft“ [1]).

In den Anmerkungen hierüber kömmt vor: „Allein das Jus novissimum bauaricum considerirt nur, ob die Beleidigung in Absicht auf das Amt geschehen seye, oder nicht. Letztern Falls ist es eine injuria privata und eine Particular-Sache. Andern Falls schlagt die That zwar allzeit in das crimen laesae ein, wie aber unter den Obrigkeiten selbst ein großer Unterschied ist, und die Beleidigung eines Dorfrichters bei weitem nicht so hoch aufgenommen wird, als waun man sich an einem Statthalter, kommandirenden General, fürstlichen Dicasterio u. dgl. vergehen würde, so muß man bei solchen Beleidigungen folgende Umstände wohl in Obacht nehmen:

1) ob es eine hohe, mittelmässige, oder niedere Obrigkeit gewesen.

2) In was für einem Charakter sich der Beleidigende respectu derselben befinde.

---

[1]) So sehr Kaiser Friederich II. auf einer Seite das Ansehen der Beamten schützte und erhob, so streng war er auf der andern gegen Unwürdige und Faule. Er ordnete oft ausserordentliche Untersuchungen durch betraute Personen über ihre Geschäftsführung an, und so wie das Vergehen gegen den Beamten doppelt gestraft wurde, so mußte auch der einer Schuld gegen seine Untergebene überführte Beamte doppelt leiden. (Constitutiones Regum regni utriusque Siciliae etc. III. 68. Gregorio, Considerazioni sopra la Storia di Sicilia (Palermo 1815) III. 24. Pecchia, Storia civile e politica del regno di Napoli. (Napoli 1795) I. 213. et 220.)

3) Ob die Beleidigung mit Werken oder Worten, auch letztern Falls in Gegenwart, oder in Abwesenheit der obrigkeitlichen Person geschehen sey.

4) Ob nicht die Obrigkeit selbst etwa durch Exzeß und Mißbrauch ihres Amts Anlaß dazu gegeben habe? [1]) u. s. w.

Umsonst verlangt indessen der Staatsbeamte in und ausser seinem Amte die ihm gebührende Achtung und Ehrerbietung, wenn er nicht auch selbst auf Ehre hält, Sittlichkeit beweiset in allen seinen Handlungen, auf einen unbescholtenen Ruf fest hält, und überhaupt der Mann nicht ist, der er seyn soll [2]). Zudem ist auch Bürger-Ehre zu beachten.

Uebrigens ist: Respekt vor Schildwachen! ein alter militärischer Grundsatz [3]), nothwendig in der Ausführung, denn wie könnte sonst ein Mann mit einem einzigen Worte: Halt! eine ganze Horde von Menschen zurücke halten, wie Sicherheit auf seinem Posten, den er behauptet und behaupten muß, gewähren?

Wache stehen ist ein Ehrenposten, von dem oft das Wohl einer ganzen Armee, einer ganzen Gemeinde abhängt [4]).

Beleidigung der Wachen.

Jede Schildwache, sagt das königl. preußische Reglement, jede Patrouille und detachirte Mannschaft ist, als vom Könige selbst zu den Dienstverrichtungen befehligt, anzusehen;

---

[1]) At quem dignitas sua defendet, cum Praefectura Urbis non profuerit? (Tacit. Annal. L. XIV. c. 43.)
Scelera sceleribus tuenda sunt. (Seneca de Clement. L. I. c. 5.)

[2]) Kap. VII. Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person, und Kap. IX. Von Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

[3]) J. G. Hoyer's Gesch. der Kriegskunst. (Göttingen 1797) B. I. Abschn. 5. §. 353. S. 482.

[4]) Ign. Fr. Bergmayr's Verfassung der k. k. österreich. Armee. Wien 1821) Hptst. I. §. 24. S. 23.

daher muß ihr vor allen und jeden Personen, Militär- oder Civilstandes ohne Unterschied, mit dem hiernach gebührenden Respekte und mit schuldiger Achtung begegnet werden. Wer diese unterläßt, und sich etwa der Schildwache, Patrouille oder detachirten Mannschaft widersetzt, oder zum Beistande der widerspenstigen Personen, oder auch als Zuschauer aus Neugierde sich einfindet, und auf Geheiß der Schildwache, der Patrouille oder detachirten Mannschaft wegzugehen sich weigert, ist zu arretiren [1]). Das churb. Kriegsreglement [2]), und der Kriminal-Kodex v. J. 1751 [3]), bestrafen Beleidigungen und erzeigte Gewaltthätigkeiten gegen Schildwachen, Patrouillen und Detachements verübt, nach Umständen mit Leibs- und Lebens-Strafen.

Auch hat im Zweifel die Angabe oder Aussage einer Schildwache, die vorzüglich nächtlicher Weile, oder auf einem abgelegenen Posten beleidiget oder mißhandelt worden, nicht nur die Vermuthung (praesumptio), sondern auch Trauen und Glauben (fides) für sich, weil sie im höchsten Herrndienste sich befindet, und sich und ihren Posten in Ehren halten und beschützen muß.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Regierung des Staats.

(S. 61 — 79.)

III. Aufruhr.

Römer und Deutsche bestraften sehr strenge Aufruhr und Empörung.

---

1) G. W. C. Cavan das Kriegsrecht, wie solches jetzt bei der königl. preuß. Armee besteht. (Berlin 1801) B. II. §. 2974 u. 2975. S. 65.

2) Kriegsartikel §. 13. Dienstreglement v. J. 1774. Th. III. Verhaltung V. §. 2. S. 61.

3) Th. I. Kap. 8. §. 6.

Vor den Zeiten des Krs. Justinian wurden bei den Römern die Anführer nach Verschiedenheit der Stände entweder gekreutziget, oder den Thieren vorgeworfen, oder deportirt [1]); nachhin aber verordnete dieser Kaiser, daß die Anführer eines Aufruhrs nach Verhältuiß ihres Standes, nämlich die von der niedern Volks-Klasse entweder aufgehangen, oder den Thieren vorgeworfen, die Ansehnlichern und Vornehmen aber auf eine Insel verbracht werden sollen; Strafen, welche auch die nachgefolgten Pönalgesetze bestättigten [2]).

Die alten Deutschen bestraften die Aufrührer und Empörer mit Augen ausstechen, oder sonst an Leib und Leben [3]).

Die goldene Bulle büßt solche Verbrechen mit der Infamie und zehn Mark Goldes [4]), bestimmt aber wegen der verschiedenen Arten des Aufruhrs, desselben Grade, Konspirationen ꝛc. eben so wenig, als die peinliche Halsgerichts-Ordnung Krs. Karl V. In letzterer heißt es nur, daß nach der Größe und Gelegenheit der Mißhandlung, die Anführer mit Enthauptung gestraft, oder mit Ruthen gezüchtiget, und des Landes oder Distriktes, wo sie das Verbrechen verübten, verwiesen werden sollen [5]).

Der Reichs-Abschied v. J. 1526 bestimmt: „Doch sollen ohne sonderlich treffentliche Ursachen vnd Bewegung, die zu jeder Obrigkait Bedenkhen vnd Macht stehen, diejenige, so gedachter Aufruhr Anfänger, Aufwiegler vnd Hauptsacher oder sonderliche Förderer gewesen, zu keiner Gnade angenommen werden."

In neuern Zeiten wurden die Stifter und Urheber des Aufruhrs nur dann mit dem Tode bestraft, wenn sie

---

[1]) Boehmer Medidat. ad C. C. C. art. 127. §. 2.
[2]) L. 38. §. 2. ff. de poen. L. 1. et 2. Cod. de sedit.
[3]) Hellfeld in Repert. juris privati. S. 352. — Quistorp's Grundsätze des peinl. Rechts. Th. I. §. 182. — Desselben Beiträge. S. 440.
[4]) A. B. cap. 15. §. 2.
[5]) C. C. C. art. 127.

Hand an die Obrigkeit gelegt, eine Wache getödtet hatten [1]), oder wenn Häuser angezündet, oder zerstört, oder niedergerissen wurden [2]).

Da man nicht alle an der Empörung und dem Aufruhr Theil genommene Individuen dem Tode überliefern kann, oder will, weil ihre Anzahl zu groß, auch ihre Schuld mehr oder weniger ist, auch viele oft, ohne es zu wollen, mit im Gewühle fortgerissen wurden, so wollten einige Rechtslehrer die Bestrafung der Aufrührer und Empörer durch das Loos entschieden wissen [3]); allein dieses ist zu vag, da öfters Minderschuldige strenge bestraft werden, indessen größere Verbrecher gelinder durchkommen, auch ist Entscheidung durch das Loos eine Art zufälliger Beleidigung.

Besser und zweckmässiger, ja selbst gerecht ist daher Mässigung der Strenge in der Art, daß die Strafe auf Wenige (die Aufwigler oder Rädelsführer) der Schrecken auf Viele (Mitschuldige) und das Beispiel auf Alle sich erstrecke [4]).

Aufruhr ist: Verschwörung gegen die Regierung des Staates, Zusammenrotten in Geheim, oder auf öffentlichen

---

[1]) Zweiter Abschn. Kap. 1. Von Verbrechen und Vergehen wider die Sicherheit des Staats. S. 77.

[2]) Kress Commentar. in Constitut. Carol. art. 127. nr. 4. — Carrach in den rechtlichen Urtheilen und Gutachten über peinliche Fälle. Nr. 94. — Meister's rechtliche Erkenntnisse. Respons. 45. Th. I.

[3]) Vosmaer Specimen juridic. exhibens doctrinam de imputatione ad delicta universitatis adplicans. (Lugund. Batav. 1775)

[4]) v. Sonnenfels Polizeiwissenschaft. Th. I. §. 156. S. 215. Sed si vis manifestae audaciae, si impendens patriae periculum me necessarie de hac lenitate deduxerint, illud profecto perficiam, quod in tanto, et tam insidioso bello vix optandum videtur, ut ne quis bonus intereat, paucorum poena, vos omnes jam salvi esse possitis. (Ciceronis Oratio 2da in L. Catilinam.) Georg Lauterbecken's Regentenbuch. (Leipz. durch Jakob Berwalt 1557) B. IV. K. 18. S. 176. zr.

Straßen, laut geäusserter Hohn gegen den Fürsten, öffentlicher Tadel seiner Verordnungen, gewagter Trotz und Widerstand gegen seine Verfügungen, Widersetzlichkeit gegen die Befehle der rechtmäßigen Obrigkeit. Und alles dieses, vereint oder einzeln, durch Thathandlungen, und, wenn auch in blinder Wuth, geäussert vom untergebenen Volke, von einzelnen Klassen derselben, von Gilden oder Zünften, ist Aufruhr, Tumult [1]).

Es ist aber ein Unterschied zwischen Aufstand und Aufruhr.

Aufstand ist eine widergesetzliche Vereinigung von Menschen, welche irgend eine Veränderung in der Staats-Einrichtung mit Gewalt durchsetzen wollen, und so den bestehenden Gesetzen den Gehorsam aufkünden.

Aufruhr ist gewaltthätige Widersetzlichkeit Mehrerer gegen die Obrigkeit, und unterscheidet sich vom Aufstande, daß dieser gegen die gesetzgebende Gewalt gerichtet ist, jener aber nicht; daß dieser die Aufhebung eines Gesetzes, jener die Vernichtung einer Verfügung oder eines Ausspruches wolle; dieser mehrere Personen, als jener begreife [2]).

Nachdem aber Aufstand und Aufruhr im Effekte doch größtentheils übereinkommen, da beide eine gesetzwidrige

---

[1]) Factiones fuere, eruntque pluribus populis magis exitio, quam bella externa, quam fames, morbive, quaeque alia in Deum iras, velut ultima publicorum malorum vertunt. (Liv. Hist. L. I. c. 9.) Aeternas esse opes Romanas, nisi inter sen etipsas seditiones saevi-ant, id unum venenum, eam labem civitatibus opulentibus repertam, ut magna imperia mortalia essent. (Livius L. II. c. 44.) Nonne igitur millies perire est melius, quam in sua civitate sine armatorum praesidio non posse vivere? Sed nullum est istuc, mihi crede, praesidium. Charitate et benevolentia civium septum oportet esse, non armis. (Cicero in Orat. Philipp. II. c. 44.)

[2]) Bergk am a. O. S. 147 u. 151.

Vereinigung von Menschen sind, welche Gewalt zu gebrauchen drohen, oder wirklich ausüben, die den Grundsatz haben, man ertrotzet mehr, als man erflehet [1]); so wird auf den Unterschied, daß der Aufruhr nicht, wie der Aufstand die Aufhebung eines Gesetzes zur Absicht habe, wohl nicht viel zu achten, sondern hier lediglich auf die Ruhe und Sicherheit des Staates Rücksicht zu nehmen, und zu bedenken seyn: daß sich der Bürger der gesetzgebenden Gewalt entgegen setze, und seiner Obrigkeit den Gehorsam versage [2]).

Was hieß gesetzgebende Gewalt ohne die vollziehende? — Beide müssen vereint, verbunden seyn, und Erstere kann ohne die Letztere gar nicht bestehen.

---

[1]) Dr. M. Luther schrieb den aufrührischen Bauern (dessen Werke Leipziger Ausgabe XIX. 256) „Ihr sprecht: die Obrigkeit ist zu böse und unleidentlich, denn sie das Evangelium uns nicht lassen wollen, und drücken uns allzuhart in zeitlicher Güter Beschwerung und verderben uns also an Leib und Seele. Antworte ich: daß die Obrigkeit böse und unrecht sey, entschuldigt keine Rotterei, noch Aufruhr: denn die Bosheit zu strafen, gebührt nicht einem Jeglichen, sondern der weltlichen Obrigkeit, die das Schwert führt, wie Paulus und Petrus sagt, daß sie zur Strafe der Bösen von Gott verordnet sind. So giebt's auch das natürliche und aller Welt Recht, daß Niemand noch möge, noch solle sein eigener Richter seyn, noch selbst rächen. — Ich setze euch selbst sie zu Richtern, und stelle es in euer Urtheil, welcher Räuber der ärgste sey: ob es der sey, der einem Andern ein groß Stück Gutes nimmt, und läßt ihm doch Etwas; oder der, so Einem Alles nimmt, was er hat, und den Leib dazu." u. s. w.

[2]) Principibus summum rerum judicium Dii dederunt; subditis obsequii gloria relicta est. (Seneca de Clementia. cap. 4.)

Oft stillt den ganzen Tumult, den Aufstand ein Wort jenes Mannes, auf den das gährende Volk sein Zutrauen hat, dem es Anfangs zuhorcht, und endlich gar gehorcht.

Jamque faces et saxa volant; furor arma ministrat:
Tum, pietate gravem ac meritis si forte virum
quem
Conspexere, silent, arrectisque auribus adstant;
Iste regit dictis animos, et pectora mulcet.
(Virgil. Aencidos. L. I. v. 150.)

Aufstand und Aufruhr, beide Verbrechen sind daher mit gleicher Strafe zu belegen [1]).

Aufforderung zur Aufruhr.

Auch Derjenige, welcher sich erfrecht, an öffentlichen Orten Reden an versammelte Volkshaufen zu halten, und in demselben die Zuhörer zum Ungehorsam auffordert, der das Nämliche in gedruckten Schriften wagt [2]), Zusammenrottirungen, wie immer, veranlaßt, ist ein Aufrührer, ein Empörer, und daher nach Umständen mit Ketten- oder Zuchthausstrafe zu büssen [3]).

Eben so derjenige, der durch ein gedrucktes Buch die Bürger anreitzt, sich der Ausübung der Gesetze mit Gewalt zu widersetzen, Gewaltthätigkeiten zu verüben, zur Abhilfe ihrer gegründeten oder ungegründeten Beschwerden andere, als gesetzmässige Mittel zu gebrauchen.

Gleichfalls, wenn eine gedruckte Schrift, die in einer Zeit von 8 Tagen vor einem mit Gewaltthätigkeiten begleiteten Auflauf oder Aufruhr bekannt gemacht wurde, ohne geradezu die Bürger zu diesen Verbrechen aufzureitzen, falsche Angaben oder erdichtete Thatsachen enthält, welche im Stande sind, dazu zu verleiten, so sind die, welche für diese Schrift verantwortlich sind, als Aufrührer zu verfolgen und zu strafen, wenn es erwiesen ist, daß diese ersonnenen Anga-

---

[1]) Wieland's Geist der peinlichen Gesetze. Th. II. §. 357. S. 20. De Boehmer ad art. 127. §. 3. p. 529.

[2]) Wie es deßwegen bei den Griechen und Römern gehalten, dann wie überhaupt Pasquille und satyrische Schriften gestraft worden, ist in des Christoph Frhrn. v Aretin Beiträgen zur Geschichte und Literatur. (München 1803) B. I. S. 71 — 85 zu lesen.

[3]) Max Grafens v. Lamberg Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen. (Sulzbach 1821) Hptst. XII. §. 18. S. 21. — J. L. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. (Frkft. a. M. 1317) Th. II. Kap. 15. §. 417. S. 695.

ben und Thatsachen beigetragen haben, die Bürger zum Aufruhr oder diesen Gewaltthätigkeiten zu verleiten [1]).

Lord Ellenborough, Präsident des obersten Criminalgerichts in England, erklärte i. J. 1804: strafbar sey eine jede Publikation, die zur Absicht hat, die Unzufriedenheit des Volks zu erregen, indem sie, sey es durch Schmähungen, sey es durch Spott, die von der Regierung eingesetzten Autoritäten in Mißachtung (disesteem) bringt [2]).

Ein neuerer Schriftsteller Englands (Edinburgh Review August 1816) aber sagt: das Vergehen eines Libellisten bestehet in der Bekanntmachung eines geschriebenen, gedruckten oder gemalten Werkes, dessen Absicht dahin geht, den öffentlichen Frieden zu stören, indem es die Regierung herabsetzt, oder die Unterthanen zum Aufstande reitzt [3]).

IV. Verhinderte Gefangennehmung. V. Befreiung eines Gefangenen.

Nach den alten römischen, und selbst auch den alten deutschen Gesetzen wurde Demjenigen, der einen Gefangenen vorsetzlich frei gemacht hatte, eben jene Strafe auferlegt, welche der befreite Gefangene verwirket hatte, ohne zu unterscheiden: ob diese Befreiung gewaltsam bewirket worden [4]).

Daß diese Bestrafung, ohne diesem Unterschiede, zu hart, und nicht rechtlich gewesen, fällt von selbst auf [5]).

Das churb. Strafgesetzbuch v. J. 1751 verordnet Th. I. S. 12. §. 10.: „Hinterlistige Befreiung, welche nicht mit Gewalt geschieht, wird nach Gestalt der befreiten Per-

---

[1]) Emanuel Sieyes politische Schriften. B. II. S. 12 und 13.

[2]) Commentaries on the law of England, Vol. IV. p. 151.

[3]) Jahrbücher der Literatur. (Wien 1818) B. I. S. 221.)

[4]) L. 4. Cod. de cust. reor. — Schwabenspiegel. K. 120. — C. C C. art. 180. — Boehmer ad art. 180. §. 1.

[5]) Quistorp am a. O. Th. I. §. 192. S. 392.

son und deren Verbrechen zwar arbitrarie, doch niemals am Leben bestraft, und dieses hat auch gegen Obrigkeiten, Kerkermeister und Gerichtsbediente statt, wenn aus ihrer Schuld und Verwahrlosung jemand des Verhafts entweichet. Sollten sie aber gar mit Fleiß und Fürsatz jemand aus dem Arrest helfen, so greifet die nämliche Strafe, welche den Entwichenen betroffen haben würde; oder, da diese noch ungewiß wäre, eine wohl empfindliche Leibesstrafe gegen selbe Platz."

Grolmann [1]) will dann insbesondere Strafmilderung eintreten lassen, wenn der Gefangene ein naher Anverwandter, Freund oder Wohlthäter jenes Befreiers gewesen, weil so starke Beweggründe ihn zur That gereitzet haben. Eben so will er [2]) die Strafe des Gefängnisses gelinder haben, wenn er den Gefangenen nicht vorsätzlich befreite, sondern nur durch Nachlässigkeit seine Befreiung erleichterte.

Die Römer sahen es als ein besonders schweres Verbrechen an, wenn sich ein Gefangener auf eine gewaltsame, oder doch eigenmächtige Weise frei machte [3]).

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung bestimmt hierüber Nichts, und so war den römisch-deutschen Rechtsgelehrten Spielraum genug gegeben, um verschiedene Meinungen über die Strafbarkeit eines entflohenen Gefangenen zu äusseru.

Einige behaupten: durch die gewagte Flucht habe der Gefangene sich zugezogen, daß nicht nur die ihm wegeu seines Verbrechens oder Vergehens gebührende Strafe verschärfet, sondern nach Beschaffenheit seiner verübten Gewaltthätigkeit ihm wohl gar die Todesstrafe zuerkennt werde [4]).

---

1) Dessen Grundsätze der Kriminal-Rechtswissenschaft. B. II. Tit. 1. §. 479. S. 309.

2) §. 479. S. 309.

3) L. 1. de effractoribus. L. 13. de cust. et exhibit. reor. L. 38. §. penult. de poen.

4) Püttmann Elem. Jur. crimin. §. 185. Stryk in V. M. L. XIVII. Tit. 18. §. 2.

Andere vertheidigen das Gegentheil, und sehen die Flucht nicht für strafbar an, denn kein Mensch seye im Gefängnisse sein eigener Wächter, der Trieb der Freiheit wäre in der menschlichen Natur gegründet, eben so der Trieb der Selbsterhaltung, der Trieb, einer bevorstehenden Strafe zu entkommen.

Um die Flucht des Gefangenen zu hindern, gebe es Thüren, Gitter, Ketten, Schlösser und Wächter, und diese Mittel sind es allein, welche den Gefangenen zurück zu halten vermögen. Versteht er diese zu überlisten, zu zersprengen, zu zerbrechen, ohne ein neues Verbrechen, z. B. Mord des Wächters, zu begehen, so verübt derselbe durch die Flucht kein weiteres Vergehen, denn er suchte nur das höchste Gut des Menschen, die Freiheit, zu erringen.

Hier kömmt, wenigstens analog, das Gesetz, den entflohenen Gefangenen: custodiae refuga, non militiae desertor [1]), zu ihrer Freisprechung in Anwendung [2]).

VII. Fälschung öffentlicher Urkunden.

Unter allen Betrügen ragt die Verfälschung öffentlicher Urkunden zum wesentlichen, oft unersetzlichen Schaden des Staates, und zum Nutzen des Auslandes unternommen, vorzüglich empor, und ist von der Art, daß sie zum Hochverrath wird.

Julius Graf v. Soden sagt am a. O. §. 196.: Verfälschung oder Erdichtung der Urkunden sind desto schärfer zu bestrafen, je nachdem sie entweder Staats- oder Privatpapiere betreffen, dem Staate, oder dem Privaten mehr, oder weniger schaden, oder um Kredit bringen, und von Beamten oder Privatleuten gewagt worden. Vorzüglich be-

---

[1]) L. 13. §. 5. ff. de re militari.

[2]) Boehmer ad Carpzov. Q. 111. Obs. 10. P. III. p. 34. — Kress ad art. 180. — C. C. C. §. 3. nr. 2. — Grolmann am a. O. B. II. Tit. 2. §. 480. S. 310.

steht die Größe des Schadens im Mißbrauche der Wahrheit, des öffentlichen Glaubens und Vertrauens, dann in dem hohen Grade des Verderbnisses der Seele, in Hinterlist, Falschheit und Treulosigkeit.

VIII. Fälschung öffentlicher Siegel.

Der ein Insigl stahl, dasselbe dem Eigenthümer zum Schaden an eine Urkunde legte, und durch dieses Falsum über zwölf Pfenninge gewonnen hatte, dann Jener, welcher falsche Sigille gegraben, oder abgegossen hatte, wurde nach dem zu Ende des XIII. Jahrhunderts in Baiern bestandenen Rechtbuche in einem Kessel versotten [1]).

Damals, wo keine Urkunden unterschrieben wurden, weil die Ritter des Schreibens grossentheils unkündig gewesen, lag alle Kraft und Legalität einer Urkunde auf dem angehangenen oder aufgedruckten Siegel. So heißt es in des Krs. Ludwig und seiner Söhne Rechtbuche: „von Hantfesten. Ez mag chain Hantfest chraft gehaben ez sein „dann die Insigel gar vnd genzlich daran chömen, die an „der Hantfest mit namen benent sein."

Uber eben daher die äusserst schwere, selbst grausame Todesstrafe.

IX. Münzfälschung.

Ein Münzverbrechen wurde dann begangen, wenn man entweder die im ehemaligen deutschen Reiche gangbaren Münzen ohne Bewilligung des Kaisers oder des Landesherrn nach den verschiedenen Provinzen Deutschlands nach ihrem ordentlichen und wirklichen Gehalte (Schrott und Korn)

---

[1]) L. v. Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie, Geographie ꝛc. B. VII. §. 139. S. 94. — Meine Geschichte des baierischen Kriminalrechts. §. 48. S. 39. — Meine Grundlinien der Heraldik. (München 1816) §. 17, S. 110. Note.

ausprägt, oder wenn man auch das Recht zu münzen besitzet, dieselben zum Nachtheil des Publikums und des Kommerzes zu gering ausprägt, oder durch andere prägen läßt [1]).

Das römische Recht unterscheidet die verschiedenen Arten der Münzverbrechen nicht genau, sieht jedoch, wie überhaupt bei allen Verbrechen, auf den Stand des Verbrechers [2]).

Die Cäsaren bestraften den Münzverbrecher mit dem Verlurste des Lebens und seines Vermögens [3]). Verfälschung der Goldmünzen zog die Strafe des Feuers nach sich. Der sein Haus falschen Münzern überlassen hatte, verlor dasselbe, denn es fiel dem Fiskus heim. Theilnehmer wurden gelinder behandelt, und als Falsarien gestraft [4]).

Die alten Deutschen weichen in der Bestrafung dieses Verbrechens sehr von einander ab. Einige bestraften Verfälschung der Münzen mit dem Tode, andere mit Hand abhauen [5]). In Baiern wurde nach dem zu Ende des XIII. und Anfange des XIV. Jahrhunderts üblich gewesenen Recht-Buche der Münzverfälscher in einem Kessel versotten; jener aber, der falsches Geld von demselben, und zwar über 72 Pfenninge betragend, ausgegeben hat, wurde mit dem Strange bestraft. Eben diese Strafe wiederfuhr auch Demjenigen, der das Geld beschnitt, zustutzte, und so an seinem Gehalte geringer machte [6]).

---

[1]) Münzordnungen von den Jahren 1551, 1559 u. 1571. — Engau de delictis monetarum. (Jenae 1750.)

[2]) L. 8. ff. ad L. Corn. de sicar.

[3]) L. 1. et 2. Cod. de fals. monet.

[4]) L. 9. ff. ad L. Corn. de fals.

[5]) Sächsisches Landrecht. B. II. Art. 126. — Boehmer ad arts 111. C. C. C. §. 4.

[4]) Meine Geschichte des baierischen Kriminalrechts. §. 49. S. 40.

In den Zeiten des Mittelalters sah es im deutschen Reiche übel mit dem Münzwesen aus. Puffendorf sagt daher: das deutsche Geld erröthe wegen seines schlechten Schrottes und Korns. Verschiedene deutsche Fürsten, und selbst der Kaiser, suchten zwar diesem Unwesen zu steuern; allein die Folge war doch, daß die Reisenden von einer Grenze zur andern das Drittel ihrer Baarschaft verlieren mußten [1]).

Um diesen Gebrechen abzuhelfen, wurde unter Kaiser Ferdinand den 19. August 1559 eine allgemein verbindliche Münzordnung verfaßt, worin der Münzen innerer Werth, Form, und wie sie in den Münzstädten der Kreise probirt werden sollten, festgesetzt worden. Es wurde auch verordnet, daß die Stände des Kaisers Brustbild und Namen ihren Münzen aufdrücken, daß in jedem Kreise zwei oder drei Münzstädte existiren, und aus der Mark Silbers zehendhalb Stücke Reichsgulden, aus der Mark Goldes aber 67 Stück Dukaten oder 72 Stücke Goldgulden verfertigt werden sollen [2]).

Die deutschen Reichsgesetze handeln besonders vom Mißbrauche des Münzregals, und nach denselben soll die Münzverfälschung mit dem Verluste des Münzrechtes gestraft werden, wenn auf geschehene Warnung die Mißbräuche nicht abgestellt wurden. Auf diesem Fall soll auch nebst dem Schadens-Ersatze noch eine Geldstrafe von 50 Mark löthigen Goldes statt haben [3]).

Die neueste Wahlkapitulation [4]) bestimmte den Verlust des Münzregals, dann Suspension von Sitz und Stimme auf dem Reichstage [5]).

---

[1]) Meine Uebersicht der deutschen Geschichte. (München 1794) B. II. §. 107. S. 180 u. §. 115. S. 217.

[2]) Praun's Abhandl. vom Münzwesen, besonders der Deutschen. Kap. V. §. 7. S. 147.

[3]) Rs. Abschiede von den Jahren 1559 §. 73., 1570 §. 127. 1594 §. 102 u. 1566 §. 155.

[4]) Art. IX. §. 7 u. 10.

[5]) J. L. Klüber am. a. O. Th. II. K. 12. §. 335 — 342. S. 539.

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Karls V. erkennt auf Münzverfälschung, wenn dieselbe zugleich mit dem Verbrechen beleidigter Majestät verbunden ist, (d. h. wenn der Verbrecher falsche Münze unter dem Stempel des Staates, worin er Bürger ist, geschlagen hat) den Tod durch das Feuer.

Eben dieser Feuertod soll auch Jenen wiederfahren, welche wissentlich falsche Münzen einwechseln, dann boshaft und gefährlich zum Schaden und Nachtheil des Gewerbes wieder ausgeben [1]).

Das bloße Falschmünzen ist kein eigentliches Verbrechen, wird es aber, sobald das falsch gemünzte Geld ausgegeben, und hiemit Angriffe auf das Eigenthum Anderer widerrechtlich gemacht werden [2]).

X. Fälschung der Kredit-Papiere.

Unter der Münze ist nicht bloß Geld aus Metall, sondern auch das Papier zu verstehen, und da beide die Stelle des Tauschmittels vertreten, so ist es eins: ob Jemand falsches Silbergeld [3]) ꝛc., oder falsches Papiergeld macht.

Daß vielleicht der Reitz zur Verfertigung des Papier-Geldes [4]) größer, als zur Ausprägung des Metall-

---

[1]) Der Reichs-Abschied v. J. 1577 bestimmt sogar auch die Einziehung aller Güter als Strafe, indessen sich die eben angeführte peinl. Halsgerichts-Ordnung nur auf die Konfiskation des Hauses beschränkt. (Materialien für Münz-Gesetzgebung und dabei entstehende Erörterungen. (Frkft. am Main 1822) S. 91 — 94.

[2]) Grolmann am a. O. §. 491. S. 315.

[3]) Zu geringe, nicht nach dem Münzfuße geprägte, zu leichte Münzen aus dem Auslande nach Baiern zu bringen, und damit zu handeln, sie zu kaufen und verkaufen ꝛc. untersagte ein baier. Landgebot vom 16. Dez. 1487 bei Strafe an Leib und Gut. (Fr. v. Krenner's baier. Landt. Handl. B. VIII. S. 510.) Ferneres Landgebot vom 10. März 1497. (v. Krenner am a. O. B. XIII. S. 57.)

[4]) Wie das Papiergeld entstanden ist, ist in meinem Repertorium über die Verhandl. der baier. Ständeversamml. v. J. 1819 S. 698 zu lesen.

Geldes seye, macht das Verbrechen nicht größer, denn es ist die Schuld des Staates, daß er ein Tauschmittel gewählt hat, das viele Verbrecher macht [1]).

Ein besonders mildernder Umstand ist nach Grolmann's [2]) Meinung, wenn der durch falsches Geld, gleichviel in Metall oder Papier, betrogene arme Mensch durch weiteres Ausgeben desselben seinen Schaden zu entfernen sucht [3]).

Der den kursirenden Münzen ihre Schwere und ihr nach dem Münzfuße regulirtes Gewicht nimmt, ist Verfälscher, und ist nach der Größe des Vorsatzes, und des verursachten Schadens mit einer Zuchthausstrafe zu büssen, auch aus seinem Vermögen zur Entschädigung anzuhalten. Die ehemaligen deutschen Reichsgesetze setzten sogar die Todes-Strafe hierauf [4]).

---

[1]) J. A. Bergk Philosophie des peinl. Rechts. S. 157. Mittel zur Begründung der Volks-Moralität in des Grafen Destutt de Tracy kritischen Kommentar über des Montesquieu Geist der Gesetze. (Heidelberg 1822.) B. II. K. 3. S. 255.

[2]) Am a. O. §. 494. S. 317.

[3]) Joh. Ludw. Klüber bemerkt am a. O. Th. II. K. 12. §. 342. S. 555.: „So fern eine gewaltsame Finanz-Operation unter dem Papiergelde nicht verborgen, und eine sichere Anweisung auf reele Münze darin enthalten ist, so, daß der Staat solches zur gehörigen Zeit in wahrer, vollgültiger Münze, oder deren Werth al Pari realisirt, auch ihm bei allen Zahlungen an Staatskassen, völlig gleichen Werth mit baarem Gelde einräumt, oder hinreichende Auswechslungs-Anstalten errichtet, steht solches nicht im Widerspruch mit der Gerechtigkeit. Staatswirthschafflich betrachtet, kann die Einführung der Papiermünze nur dann räthlich seyn, wenn sie ohne Zweideutigkeit als Wohlthat für die Unterthanen erkannt wird. Gewöhnlich aber ist sie ein eben so leichtes, als gefährliches Mittel, womit man der Staatskasse auf kurze Zeit aus der Noth hilft, und auf lange empfindlich schadet. Ihr gangbarer Werth beruht auf dem Grad von Zutrauen, welchen das Publikum auf die Zusage des Ausstellers setzt, jeden Inhaber vollständig zu entschädigen."

[4]) C. C. C. art. 112. Rs. Absch. v. J. 1559. §. 161 u. 162. v. J. 1578. §. 75. Quistorp am a. O. B. I. §. 165. S. 336.

Kleinschrod [1]) behauptet, daß die Münzverbrechen nicht unter die der verletzten Majestät gehören. Münze-Verfälschung ist ein Betrug, und dieser kann sich nur zum Nachtheil des Münzregals, des Staates und einzelner Bürger anbegeben, und dieser Betrug ist um so schändlicher und größer, als der öffentliche Kredit des Staates, da für die Güte und den vollen Werth der Münze des Landes-Herrn Brustbild und Wappen garantiren, hierdurch selbst Schaden leidet, und Unsicherheit im Handel und Wandel erzeugt wird [2]).

XII. Bestechungen der Staatsbeamten ꝛc.

In den gelehrten Anmerkungen znm churb. Criminal-Kodex Th. I. K. 11. §. 10. Buchst. a heißt es: In jure romano kommen freilich noch mehr benannte crimina vor, welche aber heut zu Tage gar nicht in usu, oder aber schon unter obgenannten begriffen seynd [3]). Also gehört z. E. das crimen ambitus, da man sich um weltliche Chargen durch Versprechungen bewirbt, ad crimen repetundarum.

Wegen dieses Vergehens heißt es nun im eben angeführten Gesetzbuche Th. I. Kap. IX. §. 6. „Alle corrup-

---

[1]) Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Th. III. §. 133. S. 225.

[2]) Im Münzgelde hat man indessen, und wenn auch zu gering, wohl gar falsch geprägt, einigermassen ein Pfand an dem Werthe, der im Münzmetalle steckt; allein anstatt dieses Pfandes hat man bei Geldpapieren bloß den Kredit desjenigen, der sie verfertigt und ausgiebt; aber eben daher ist Verfälschung oder Nachahmung des Papiergeldes noch schärfer, als das falsch münzen zu bestrafen. (Dr. J. Ad. Oberndorfer's System der National-Oekonomie. (Landsh. 1822) Th. III. §. 172. S. 396.

[3]) Das römische Gesetz der zwölf Tafeln sagt: Si judex, aut qui ad causam dicendam ab ao constitutus est, arbiter perfide agat, pecuniaque vel aliis donis acceptis, adeo sibi passus fuerit obscurari oculos, ut justum non ferat judicium, capitis poenam luito.

tiones, (Bestechungen) da man etwas verspricht, giebt, annimmt, um mehr, oder weniger zu thun, als was die Amts-Pflicht ohnehin schon erfordert, werden ohne Unterschied, ob sie für sich, oder durch andere wissentlich geschehen seynd, mit der Konfiskation des Geschenks und Entsetzung von dem Amt, jene aber, welche sich hierunter gebrauchen lassen, arbitrarie bestraft" [1]).

Die ältesten baierischen Gesetze verordnen: Judex autem talis ordinetur, qui veritatem secundum hoc edictum judicet, non sit personarum acceptor (es soll nicht Nepotismus, es sollen nicht schöne Suplikantinen ꝛc. auf ihn einwirken) [2]) neque cupidus pecuniae (nicht Geld, nicht Geschenke). Perit lex cupiditatis amore, proemia et dona legibus vires tulerunt, imponita (impunita) manet male vivendi licentia, propterea talis constituetur judex, ut plus diligat justitiam, quam pecuniam.

Judex, si accepta pecunia male judicaverit, ille, qui injuste aliquid ab eo per sententiam judicantis abstulerit, ablata restituat. Nam judex, qui pecunia perperam judicaverit, in duplum ei, cui damnum intulerat; cogatur exsolvere, quia ferre sententiam contra legem cogatur XL solidos persolvere. (und 40 Schillinge zum Fiskus zahlen, weil er sich erfrechet hat, gegen unsere Gesetze das Urtheil zu fällen.) [3]).

---

[1]) Kap. IX. Von den Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

[2]) Nec defuere, qui Antonium suspicionibus arguerent, tanquam dolo cunctantem, post secretas Vitellii epistolas, quibus Consulatum, et nubilem filiam et dotales opes, pretium proditionis, offerebat. (Tacit. Histor. L. III. c. 78.) Vela te, et verte in varias formas: ubicunque vera virtus non est, vitium subsequitur. (Just. Lipsius in Praecept. polit. II. c. 6.)

[3]) Leges Baiuvar. T. II. c. 16. et 17. bei Mederer am a. O. S. 97. u. 98.

Aber auch jene Bestechung ist scharf zu bestrafen, die geschieht, um im Staatsdienste eine Anstellung oder Beförderung zu erhalten, und die der Bestochene dann auch dem, der ihm Geld oder Geldeswerth giebt, verleiht, ohne auf persönliche Fähigkeit, Würdigkeit, Verdienste, Kenntnisse, Herz und Charakter gebührende Rücksicht zu nehmen, und diese Bestechung wird um so strafbarer, wenn man, um dem Günstling zu helfen, oder ihn befördern zu können, einen gut und treu gedienten, oft sehr verdienten Mann sogar in die Ruhe versetzt [1]).

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden.

(S. 79 — 84.)

I. Landfriedensbruch.

Sich selbst Recht zu verschaffen, seine Genugthung im Blute seines Beleidigers finden, sich in kleinen Horden herum zu balgen und Fehden zu liefern, war Sitte des alten deutschen Mannes.

Um diesem Unwesen zu steuern, gaben sich die Kaiser alle Mühe, und selbst die Kirche suchte durch Exkommunikations-Strafen zu helfen; allein die göttliche Treuge konnte nur soviel bewirken, daß an Sonnabenden, Sonntägen, dann von ihr eingesetzten Feiertägen die Waffen ruhten, und an diesen der Bauer, der Gewerbs- und Handelsmann ruhig und ungestört ihrer Arbeit pflegen, über Land reisen, und ihren Geschäften nachgehen konnten [2]).

---

[1]) J. L. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes. Th. II. K. 14. §. 404. S. 663. Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten. (Frkft. u. Leipz. 1782.)

[2]) C. 1. X. de Treuga et pace. Sächsisches Landrecht. B. I. art. 66. Schwäb. Landrecht K. 4. Meine Kirchen- und Sittenpolizei der Herzoge und Churfürsten von Baiern. Abh. I. §. 9. S. 18.

Der Landfriede [1]), welchen Kr. Rudolph i. J. 1287 zu Würzburg in deutscher Sprache verkünden ließ, enthält im Wesentlichen Folgendes: So Jemand Schaden geschieht, soll er ihn nicht rächen, sondern seinem Richter klagen. Wenn er aber klagt, und wird nicht gerichtet, so, daß er aus Noth seinen Feinden widersagen muß, so soll er das beim Tage thuen, und bis an den vierten Tag ihm keinen Schaden, weder am Leibe, noch an Gut zufügen, so hat er drei ganze Tage Frieden [2]).

Diesen Landfrieden erneuerte Kr. Adolph den 3. Okt. 1292 auf dem Reichstage zu Cölln auf drei Jahre [3]).

Kaiser Ludwig der Baier verkündete zu Nürnberg i. J. 1323 einen allgemeinen Frieden. Auch die goldene Bulle nahm hierauf Bedacht, und verordnete: daß die verstellte Aufkündung der Lehen, die nur geschieht, um die Lehenherrn befehden zu können, dann jede Art unerlaubter Vereine und Verbindungen [4]), jedoch mit Vorbehalt derjenigen, welche zur Erhaltung des Landfriedens abzwecken, ferner die Aufnahme der Pfahlbürger, und alle und jede

---

[1]) Um den Landfrieden auch in Sicilien herzustellen, verordnete Kr. Friederich II. in seiner i. J. 1239 gegebenen Reichs-Konstitution I. 9 — 14: Alle Selbsthilfe und Befehdung ist verboten, den Fall der Nothwehr ausgenommen, und so soll Jeder sein Recht vor dem Richter suchen. Wer dieses Gesetz übertritt, und öffentlich Krieg im Reiche erhebt, wird, ohne Rücksicht auf Stand und Würden, aller seiner Güter verlurstig erklärt, und verliert den Kopf. Erlaubt sich Jemand Wiedervergeltung, so büßt er die Hälfte seiner Güter ein, und meidet das Land. (Constitutiones regum regni Siciliae, mandante Friderico II. imperatore, per Petrum de Vinea concinnatae. (Neapoli 1786)

[2]) Datt de pace publ. L. I. c. 5. n. 5. p. 27. Lehmann's Speierische Chronik. B. V. c. 108. S. 556.

[3]) Anonym. Leob. ap. Pez Script. rer. Austr. T. I. p. 869.

[4]) Meine Grundlinien der theoretischen und praktischen Heraldik. (München 1816) §. 22. S. 19. Note.

ungerechte, nicht drei Tage zuvor angekündete, oder sonst zur Unzeit oder am unrechten Orte vorgenommene Befehdung nebst damit verknüpften Mord, Raub, Brand, und unter dem Namen Zoll nnd Geleit erpreßten Abgaben bei Strafe der Unehre, auch der Acht, und Erlegung von 10—100 Mark Goldes verboten seyn sollen [1]).

Auch Kaiser Wenzel errichtete, um bei der allgemeinen Gährung im deutschen Reiche sein Gewicht und Ansehen nicht ganz zu verlieren, auf dem Nürnberger Reichstage im Jahre 1383 einen allgemeinen Landfrieden. Die, welche daran Theil nahmen, wurden in vier Ordnungen oder Kreise getheilt, und hierdurch der Grund zu einer Einrichtung gemacht, die bis zur Auflösung des deutschen Reiches dem so vielfach zusammengesetzten deutschen Reichs-Systeme Verbindung und Festigkeit gegeben hat.

Zur ersten Ordnung gehörten: Böhmen, Brandenburg und die Herzogthümer Sachsen und Lauenburg; zur zweiten: Mainz, Trier und Cölln, Pfalz, Hessen und Baden; zur dritten: Baiern, Oesterreich, Lothringen, Würtemberg und Oettingen, dann die Bischöfe von Straßburg, Augsburg und Regensburg; zur vierten endlich: Thüringen, Meissen, die Burggrafschaft Nürnberg, dann die Bischöfe von Würzburg, Bamberg und Eichstädt [2]).

Auf einem Reichstage zu Eger verordnete Kr. Wenzel i. J. 1389 abermal einen Landfrieden [3]); allein alle diese Landfrieden brachten die sich verheissenen Zwecke nicht hervor, daher man sich bei der römischen Königswahl des

---

[1]) A. B. cap. 14. §. 1. c. 15. §. 1 et 2. §. 16. §. 1. et c. 17. §. 1., 2. et 3. Mein Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern i. J. 1819. S. 506. Note.

[2]) Wenker apparat. archiv. p. 233.

[3]) Reichs-Abschiede. B. I. S. 91. Datt de pace publ. L. I. p. 34.

Sohnes vom Kr. Friederich III. Hoffnung machte, daß Maximilian dazu behilflich seyn würde, die Entwürfe zur Errichtung eines Kammergerichtes zur festern Begründung des Landfriedens zu realisiren; doch man täuschte sich, und so kam nur ein nach alter Norm geschlossener zehnjähriger Landfriede im J. 1486 zu Stande, der jedoch veranlaßte, daß unter der Benennung: schwäbischer Bund, i. J. 1488 ein beträchtlicher Theil der deutschen Reichsstände sich in eine Konföderation begab, die beständig 1000 Mann zu Pferde und 8 bis 9000 Mann zu Fuß unterhielt, und vermittelst eines besondern Bundesraths oder Bundes-Gerichts einen großen Theil von Deutschland mit ziemlichen Nachdruck in Ordnung hielt [1]).

Endlich gelang es dem Kr. Maximilian I., einen dauernden Landfrieden zu Stande zu bringen, der als Reichs-Gesetz unter dem Namen: der königliche Land-Friede den 7. August 1495 zu Worms öffentlich kund gemacht wurde. Sein wesentlicher Inhalt ist, wie folgt:

1) Alle Theilungen und Fehden hören auf, und unter keinem Vorwande ist der Krieg im Reiche erlaubt.
2) Niemand kränke den Andern in Ansehung seiner Person, Güter, Rechte und Privilegien.
3) Jeder lasse des Andern Unterthanen ruhig durch sein Land reisen, halte sie nicht auf, oder an, noch weniger aber wage er, dieselben wegzunehmen, und so das Occupationsrecht gegen dieselben zu üben.
4) Niemand erdreiste sich, des Andern Unterthanen abwendig zu machen, und an sich zu ziehen; noch weniger aber in Schutz zu nehmen, und daher das Jus de non evocando.
5) Die Vaganten sind von Niemand aufzunehmen, und denselben Unterschleife zu geben, ist verboten. Eben-

---

[1]) Datt de pace publ. L. II. c. 4., 6. et 9. p. 255.

falls ist es nicht erlaubt, daß ein Reichsstand des andern böse, oder wegen Verbrechen entflohene Unterthanen in Protektion nehme. Es soll Auslieferung dießfalls statt haben, und im Falle von einem Stande ein Gleiches nicht erwiedert würde, so hat dieser den flüchtig gewordenen, oder sonst herumziehenden bösen Menschen zu ergreifen, ihn zu bestrafen, und so des fori deprehensionis sich zu bedienen.

6) Der Schützer eines Friedensbrechers ist des Reiches Feind.

7) Vollziehung der Reichsacht ist von dem, welchem sie übertragen worden, unverzüglich zu vollführen.

8) Ueberfallung mit bewaffneter Hand hat nie statt; sollte sie aber von einem Reichsstande geschehen, so ist Jener, der überfallen worden, berechtigt, sich ihm zu widersetzen, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben.

9) Des geächteten Länder sollen ohne des Kaisers und des Reiches Wissen von Niemand an sich gebracht werden [1]).

Auf dem Reichstage zu Worms verboth Kr. Karl V. i. J. 1521 alle Befehdungen, und verordnete, daß der königliche Landfriede ein ewiges Grundgesetz für Deutschland bleiben solle [2]). Auch die Reichs-Abschiede, ungeachtet Karls peinliche Halsgerichts-Ordnung die Befehdungen unter gewissen Einschränkungen zuließ [3]), verboten alle Befehdungen in Deutschland unbedingt [4]).

---

1) Datt de pace publ. L. V. c. 7. p. 825. v. Senkenberg's Sammlung rarer und ungedruckter Schriften. Th. II. S. 94. Müller's Reichstags-Theater unter Friederich I. T. I. S. 13. und unter Max. T. I. S. 200. u. Vorst. II. §. 3. S. 373.

2) Pfeffinger Vitriar. illustr. I. p. 282. Struv. Jus. publ. c. 6. §. 45.

3) Art. 129. Leyser Spec. 553. n. 6.

4) R. A. von den Jahren 1548, 1555 und 1594. Oetter's Untersuchung der Frage: ob die Friedensbrecher die Hunde tragen, oder führen mußten? (Augsb. 1784)

Die Unterthanen begiengen einen Landfriedensbruch, wenn sie in einer beträchtlichen Anzahl mit bewaffneter Hand feindlich gegen die öffentliche Sicherheit des deutschen Reiches Etwas unternahmen [1]).

Solche Friedensbrecher wurchen nach dem Ausspruche der deutschen Reichsgesetze mit dem Schwerte hingerichtet [2]). Wenn sie aber abwesend waren, so wurden ihre Güter eingezogen, sie als ehrlos erklärt, und Niemand war befugt, ihnen Schutz und Sicherheit angedeihen zu lassen [3]).

Gedieh ein Landesfriedensbruch nicht zur Vollendung; so blieb die Bestrafung dem Ermessen des Richters überlassen, indessen mußte immer die Schadloshaltung aus des Friedenbrechers Vermögen geleistet werden [4]).

Auch nach dem baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751 Th. I. Kap. 8. §. 5. ist das Schwert die Strafe für die Urheber eines Landfriedensbruches [5]).

III. Störung des Hausfriedens.

„Wir wollen auch, daß einem jeglichen Bürger sein Haus seine Veste sey, und eine sichere Zuflucht.

So schön und treffend drückt sich das vom Herzoge Albert der Stadt Wien i. J. 1340 gegebene Rechtbuch aus [6]).

---

[1]) Landfriede v. J. 1495, dann die R. A. von den Jahren 1548 u. 1594.

[2]) C. C. C. art. 128 et 129.

[3]) Landfr. v. J. 1495, dann 1521 §. 3. u. 7. K. G. O. Th. II. T. 10. §. 3.

[4]) K. G. O. Th. II. Titl. 12. Boehmer ad art. 129. C. C. C.

[5]) Baier. Landgebot in Betreff der öffentlichen Sicherheit im Lande, erlassen München den 30. März 1490. (v. Krenner's baier. Landtags-Handl. B. IX. S. 11.

[6]) Adriani Rauch rer. austr. Scriptores. (Vienae 1794) Vol. III. p. 45.

In München durften die Stadt-Söldner, wenn gleich zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit aufgestellt, keines Bürgers Haus betreten, wenn nicht im Innern desselben um Hilfe gerufen wurde; nur auf Straßen und an offenen Oertern waren sie berechtigt, schädliche Leute zu packen, und Ruhe und Ordnung herzustellen und zu erhalten [1]).

So sah schon die Vorzeit des Staatsbürgers eigene Wohnung als dessen sichersten Aufenthalt an, und gestattete nicht einmal der Polizei, in dieselbe [2]), besonders nächtlicher Weile, einzudringen, und den Bürger in seiner Ruhe zu stören, ihn im Schlafe aufzuschrecken [3]).

Es gab daher Landesgesetze, welche die Verletzung des Hausfriedens nach Umständen an Leib, und selbst am Leben bestraften [4]).

Es ist nicht zu widersprechen, daß eine Beleidigung, oder Beschädigung, einem Menschen in seiner Wohnung er-

---

[1]) Meine Urgeschichten von München. (München 1815) Th. II. §. 51. S. 101.

[2]) Das churb. Strafgesetzbuch Th. II. K. 3. §. 9. gesteht der Obrigkeit das Recht zu, Hausuntersuchungen vorzunehmen, auch wegen Gefahr des Unterschubs, oder der Verhehlung, jedoch niemals durch Gerichtsdiener allein, vornehmen zu lassen. In den gelehrten Anmerkungen hierüber wird Buchst. a angeführt unter andern: „Heut zu Tag darf sich niemand unterstehen, die Hausuchung privata authoritate vorzunehmen, sondern sie ist eine Sache, die durch obrigkeitliche Hände gehen muß. Die Obrigkeit selbst aber kann sich dessen nicht ermächtigen, wo keine genugsame und solche Indicia voraus gehen, welche ad Inquisitionem erklecklich sind."

[3]) Quia tutissimum sua cuique domus receptaculum. (L. 18. ff. de in ius vocando.)

[4]) B. G. Struve de Pace domest. (Viteb. 1713) Beyer dn violat. securitat. domest. in suis Opusc. p. 156.

Daß man auch Räuber, Diebe u. dgl. sicherer beim Tage, als nächtlicher Weile fange, zeigt Erfahrung. (Just. Möser's patriotische Phantasien. Th. I. Nr. 67. S. 171.)

wiesen, wegen des dabei verletzten Hausfriedens strenger, als sonst, zu bestrafen seye [1]).

Die Entschuldigung des Hausfriedens-Verletzer, daß er durch eine vorhergegangene Beleidigung gereitzt worden, verdient in der Regel keine Aufmerksamkeit, vorzüglich wenn eine solche Beleidigung nicht unmittelbar der Verletzung des Hausfriedens vorhergegangen, sondern schon einige Zeit zuvor geschehen ist [2]). Es ist aber in zweifelhaften Fällen von Jenem billig zu vermuthen, daß er bei einer vor sich gegangenen Thätigkeit der angreifende Theil gewesen, wenn eingestanden oder erwiesen ist, daß er zum Andern unvermuthet in das Haus gekommen, und deßwegen keine gründliche Ursache angeben kann [3]).

IV. Verletzte Gastfreiheit.

Die nämliche Beschaffenheit hat es auch mit der Verletzung der Gastfreiheit [4]), wenn ein Mensch den andern unter dem Vorwande der Freundschaft zu sich in seine Wohnung locket, oder sonst als Gast bewirthet, und dort ihn entweder beleidigt, oder beschädiget [5]); oder auch denjenigen zu beleidigen, wohl gar zu mißhandeln sich erdreistet, der zu ihm auf Besuch oder sonst in Geschäften gekommen,

---

[1]) Koch l. c, §. 611.

[2]) Leyser Spec. 591. n. 5.

[3]) Das Lübeckische Recht. B. IV. Tit. 8. Art. 5. Hamburgisches Recht. B. IV. Tit. 51. letzter §. Fischer's Kammeral- und Polizei-Recht. B. II. §. 222. S. 159.

[4]) Liberos cuique ac propinquos suos natura carissimos esse voluit. Hi per delectus, alibi servituri, auferuntur: conjuges sororesque, etsi hostilem libidinem effugiant, nomine amicorum atque hospitum polluuntur. (Tacit. in vita Agricolae. c. 32.)

[5]) — — — soli huic cognitioni adeo per totos dies deditus et intentus, ut Rhodiensem hospitem, quem familiaribus literis Romam evocaret, advenisse sibi nunciatum, torqueri sine mora jusserit, etc. (Sueton. in vita Tib. c. 62.)

und zwar als Freund, oder doch ohne sonst Arges zu vermuthen und vorzuhaben [1]).

V. Zweikampf.

Als Ueberbleibsel des Faustrechts, der Selbsthilfe, der alten Blutrache, ja! selbst der ehemaligen Ordalien [2]) besteht bei nunmehr veränderter Ordnung der Dinge, der sich verbreitenden Aufklärung und Humanität der Völker, unter den weisen Regierungen der Könige und Fürsten Europens nach alter Sitte noch der Zweikampf, (Duell) und findet als geheiligter Mord seine Anhänger, die ihn als die einzige Aegide der Ehre vertheidigen, rühmen und verehren [3]).

Was Blut kostet — spricht Lessing — ist des Blutes nicht werth, und diese Wahrheit trifft vorzüglich beim Zweikampfe ein, wo oft eines unbedeutenden, beleidigend scheinenden Wörtchens wegen Freunde sich entzweien, und dann Selbsthilfe ausüben, blutige Rache nehmen. So wie Blut geflossen, tritt Blutversöhnung ein.

Vorurtheil liegt hier mit im blutigen Spiele, gegründet auf Herkommen, auf alter Sitte [4]).

Soll persönliche und dingliche Sicherheit, sollen Ruhe, Friede und Ordnung in einem Staate bestehen, so müssen

---

[1]) J. Miller de Jure hospitalitatis. (Lips. 1730.)

[2]) Meine Gesch. d. baier. Kriminalrechts. §. 10. S. 8. — Meier's Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe. (Jena 1795)

[3]) Joh. Heumann's Geist der Gesetze der Deutschen. K. XX. §. 6. S. 293. — K. S. v. Ziegesar über das alte Ritterwesen, falsche Point d'honeur und Duelle. (Stuttgart 1793) Abth. I. S. 1. ꝛc. Abth. II. S. 103. Hugo Grot. de Jure B. et P. L. II. c. 1. §. 10—16.

[4]) Beatus est nemo, qui ea lege vivit, ut non modo impune, sed etiam cum summa interfectoris gloria interfici possit. (Cic. in orat. Philipp. 1. c. 14.)

alle Regierungen der civilisirten Staaten von Europa zusammenwirken, um den Zweikampf gänzlich zu verbannen [1]).

Da Ehrgeitz vorzüglich die Quelle dieses Unwesens ist, so glauben Mehrerr einen Damm dagegen zu finden, wenn sie die Duellanten mit Schande brandmarken; andere aber, und hierunter selbst Beccaria, behaupten: die Regenten hätten kein wirksames Mittel, die Ehre gegen das allgemeine Vorurtheil zu schützen, und wollen daher die Duelle der Adelichen, Honoratioren und Militaren gar nicht bestrafen, indem diesen Erhaltung ihrer Ehre, der allgemeinen Achtung und der öffentlichen guten Meinung so wesentlich nothwendig, ja! unentbehrlich ist.

Oft ist eines Mannes von Ehre einziger, beßter Freund sein Degen; nur dieser hält Verläumdung im Zaume, sichert ihn vor falschen Bezichtigungen, erhält seine ehrenvolle Existenz. Mit gänzlicher Abschaffung der Duelle wagt man auch Ehre zu vertilgen, oder doch sie zu schwächen. Auf Ehre gründen sich Monarchien, und ohne Ehre besteht Muthlosigkeit und Feigheit bei Armeen, Treulosigkeit in der Verwaltung des Staatsvermögens, Geldgierde und Unwissenheit bei den Staatsbehörden, und endlich eine zerstörende Verwirrung im ganzen Staate [2]).

Nicht die Duelle selbst, sondern Mißbräuche derselben sind schädliche, schändliche und verwerfliche Dinge, aber ebendaher soll nur dem öffentlichen Muthwillen gesteuert werden. Der Zweikampf soll und darf nie Folge eines übertriebenen, mißverstandenen Point d'honeur seyn und werden [3]).

---

[1]) August Henning's Duell-Geschichte. Abschn. II. S. 119. u. 167. — Gf. v. Soden's Geist der deutschen Kriminal-Gesetze. B. II. §. 141. S. 170.

[2]) Des Grafen Destutt de Tracy kritischer Kommenthar über Montesquieu's Geist der Gesetze. B. I. B. 3. K. 1. S. 34 u. 35.

[3]) Graf v. Soden am a. O. §. 143. S. 172. — Wieland am. a. O. §. 443 — 446. S. 142. — A. Hau-

Bis nun die Begriffe vom Duell durch ein allgemeines Uebereinkommen aller Staaten, durch eine Konvention, wie Garve sagt, sich ändern, bis der Grundsatz mehr befestiget seyn wird: ohne Tugend giebt es keine wahre Ehre, bis endlich einmal eigene Ehren-Gerichte bestehen werden, und in Ehren-Sachen und der hieraus resultirenden Duelle eine sonderheitliche Proceßform errichtet und gegeben wird, indem die Abbitte für einen Mann von Ehre zu niedrig, die mulcta pecuniae und Anschlag der verletzten Ehre im Geld-Werthe zu schändlich, dann die actio oder provocatio ex lege diffamari zu vag und ungenügend, endlich die Aufhebung der Beschimpfung von Amts wegen nicht hinreichend sind, wird man sich nach Meinung anderer Militaren und Rechtsgelehrten umsonst bemühen, den Zweikampf gänzlich aus der menschlichen Gesellschaft zu verbannen, und jene Gesetzgebung hat Wunder gewirkt, die bis dahin nur dem greulichsten Unfuge der Duelle gesteuert hat [1]).

---

ser's Gedanken über einige Punkte des Kriminalrechts. (München 1781) II. S. 39. N. — Dr. J. P. Harl's Entwurf eines Polizei-Gesetzbuchs. (Erlangen 1822) S. 473 — 480. — Desselben vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. (Erlangen 1809) 3r Abschnitt §. 520 — 550. S. 532 — 548.

a) K. S. v. Zingesar am a. O. S. 287, 289 u. 309. — Graf v. Soden am a. O. B. II. §. 142. S. 171. u. §. 144. S. 177. — A. Henning's Duellgesch. S. 192. ꝛc. — Bergk am a. O. S. 173. — Globig und Huster am a. O. S. 184. — J. B. v. Schieber und Socher's Materialien zum baier. Kriminalrecht. S. 47. u. 163. — C. Godeschard Reflexions sur la Duel, et sur les moyens le plus efficaces de la prévenir. (Paris an IX. — 1801) — Wieland am a. O. Th. II. §. 443. S. 142. u. §. 447. S. 146. Nr. 18. — G. W. C. Cavan's kön. preuß. Kriegs- oder Militärrecht. (Berlin 1801) B. II. §. 3183 ꝛc. S. 108 — Justus Möser's patriotische Phantasien. Th. IV. Nr. 35. S. 135 — 139. — Martin Aschenbrenner's der Zweikampf, als Probe des Muthes, an sich selbst betrachtet. In dessen Betrachtungen über vorzügliche Gegenstände im Staatsleben. (Landshut 1822) Nr. VI. S. 95 — 103.--

Dem so trefflichen preußischen Landrechte soll es, wie Einige meinen, nicht so ganz gelungen seyn, die Verlegenheit, in der es sich in der Materie über Duelle befunden, zu verbergen, und will daher einige Vorrechte der Honoratioren und besonders des Militär-Standes in den §§. 686, 687 u. 688. B. IV. Th. II. Tit: 20. S. 1274. bemerket haben. Eben so in den königl. sächsischen Mandaten gegen Selbstrache, Injurien und Duelle [1]).

Ein Duell-Edikt vom Churfürsten von der Pfalz, Johann Wilhelm, gegeben Düsseldorf den 10. Mai 1692, ist dem churpfälzischen Landrechte (gedruckt zu Weinheim 1700) beigegeben, auch sind mehrere alte Duell-Verbote verschiedener Kriegs-Mächte im Corpore Juris militaris (Frankfurt am Main 1709) Abth. I. S. 121, 178, 179, 296, 362, 424 u. 630. Abth. II. S. 29, 42, 345 u. 364 zu lesen.

Das alte churbaierische Duell-Edikt v. J. 1748 befindet sich in den Anmerkungen zum Kriminal-Kodex. Th. I. Kap. 3. §. 9. Buchst. h.

Fünftes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Sicherheit im Staate.

(S. 84 — 95.)

I. Gemeingefährliche Vergiftung.

Hierunter rechnen Einige auch die wissentliche Verbringung von Waaren aus jenen Gegenden, wo eben die Pest herrschet, oder geherrscht hat, und wodurch denn, wenn nicht die Pest selbst, doch ansteckende Krankheiten veranlaßt worden sind.

Adolph Frhr. v. Seckendorff's Briefe an einen Prinzen. (Leipzig 1805) Br. 28. S. 328.

[1]) Criminalistische Blätter von R. Hommel. (Leipz. 1800) Heft I. S. 34.

Wenn gleich behauptet werden will, man dürfe dem Feinde, der ungerecht das wehrlose Land überfällt, grausam wüthet, mordet, raubt, plündert, Weiber und Mädchen schändet, die Brunnen vergiften, um seiner sich zu befreien, so wird doch auch dieses Mittel nicht gut geheissen, und als Verbrechen angesehen [1]).

Vergiftung der Bienen [2]) fallen in Rücksicht der Bestrafung in die Kathegorie der Diebstähle [3]).

Der baierische Kriminal-Kodex sagt Th. I. K. 3. §. 13.: „Vergiftungen des Viehes, oder der Brunnen und Weidenschaften seynd nach Beschaffenheit des daraus erfolgten Schadens, oder Größe der Gefahr, welche hierans leicht hätte entstehen können, an Leib und Leben zu bestrafen."

II. Brandlegung.

Unter den Verbrechen der boshaften Beschädigung der Güter zeichnet sich als eines der größten das Feuer anlegen aus, ein Verbrechen, das oft den ganzen Staat, oder doch wenigst ganze Städte, Märkte, Flecken und Dörfer in Schrecken setzet, das nicht nur das Eigenthum eines einzelnen Bürgers, sondern auch ganzer Familien, ganzer Gemeinden zerstört, sie in Armuth stürzet [4]), und das die

---

[1]) Hugo Grot. de Jure B. et P. L. III. c. 4. §. 17. p. 461. — — Ita ne hostis quidem et potentis, et bellum ultro inferentis, interitum cum scelere approbavit. (Cic. de off. L. I. c. 13.)

[2]) Die Bienenzucht war ehemals in Baiern sehr bedeutend. (Mein Repert. der Stände-Versamml. v. J. 1819.) Zweite Aufl. S. 791.

[3]) v. Globig u. Huster am a. O. S. 219.

[4]) Auch derjenige, der boshaft und mie gutem Wissen, was er thut, einen Wald in Flammen stecket, und so nicht nur am Holze, sondern auch sonst Schaden und Gefahr für die Nachbarschaft veranlaßt, und bewirket, soll die absichtlich begangene Uebelthat mit dem Verluste seines Lebens büssen. (Baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751. Th. I. K. 8. §. 8.).

Menschen den empfindlichsten Schmerz, selbst dem grausamsten Tod aussetzet [1]).

III. Verursachte Ueberschwemmung.

An dieses Verbrechen der Brandlegung reihet sich die Ueberschwemmung, wenn die Bosheit der Menschen Dämme durchsticht, und so Menschen, Häuser und Vieh der Gefahr aussetzet, von den Fluthen des Wassers überschwemmt und fortgerissen zu werden [2]).

Da durch diese beiden Verbrechen Eigenthum, Leib und Leben vieler Mitbürger in Gefahr gerathen; so wollen die Rechtsgelehrten hierauf die stärkste Strafe, den Verlurst des Lebens, in den Gesetzen bestimmt haben [3]).

Die Größe der Gefahr bestimmt die Größe des Verbrechens, nicht der erfolgte Schaden; es wäre denn, daß der Brenner dem Schaden noch in Zeiten vorgebeugt hätte [4]).

Der Unterschied, der sonst auch zwischen Mordbrand und Brand gemacht wird, ist im Grunde von keinem Belange; denn die Absicht hierbei, noch ein Verbrechen zu verüben, das der Begriff des Mordbrandes ist, wäre erst nach dessen Verübung strafbar, und dann wären zwei Verbrechen: Feuer anlegen und Diebstahl zu bestrafen [5]).

Das Verbrechen der Brandstiftung beschränkt sich nicht bloß auf menschliche Wohnungen, sondern umfaßt alles, was durch Anlegung des Feuers vernichtet, oder zu vernichten bedroht wird, als Anzünden der Wälder, des Getreides auf

---

1) Wieland's Geist der peinlichen Gesetze. Th. II. §. 493. S. 207.
2) Bergk's Philosophie des peinl. Rechts. §. 24. S. 248.
3) Grolmann's Grundsätze der Criminal-Rechtswissenschaft. §. 451. S. 287.
4) Grolmann am a. O. §. 453. S. 289. — J. A. Berg am a. O. §. 24. S. 245. — R. Hommel's criminalistische Blätter. Heft I. S. 47.
5) v. Globig und Huster von der Criminal-Gesetzgebung. S. 217.

den Feldern u. s. w. Ob Jemand bei Tag oder Nacht angezündet habe, ist gleichviel. Der Brenner sterbe! [1])

Aus Nachlässigkeit, Leichtsinn, Ungeschicklichkeit ꝛc. veranlaßte Feuersbrünste, sind nicht dem Kriminalrichter, sondern der Polizei gehörig [2]).

Das baier. Kriminalrecht v. J. 1751 bestraft Th. I. K. 8. §. 8. den Brenner mit lebendiger Verbrennung; wenn aber durch den angelegten Brand wenigst kein Schaden erfolgt ist, mit dem Schwerte.

Den Feuertod bestimmt auch die peinl. Halsgerichts-Ordnung Art. 125., ohne Unterschied, ob der verursachte Schaden groß oder klein sey.

Nach den ältesten baier. Gesetzen [3]) mußte der, welcher Häuser, oder sonst Gebäude in Brand steckte, den Werth des Schadens dem Beschädigten vergüten, und 40 Schillinge für jeden Fürst eines Hauses erlegen. Wenn aber bei diesem Brande freie Menschen nur mit Zurücklassung ihrer Kleider entfliehen konnten, um ihr Leben zu retten, so mußte der Brenner jedem eben so viel bezahlen, als hätte er eine Wunde in den Eingeweiden erhalten, und doppelt war diese Strafe bei den Weibspersonen.

Schon im XV. Jahrhundert war die gesetzliche Strafe der vorsetzlichen Brandstiftung in Baiern der Feuertod [4]).

Die Römer, welche wegen Verhinderung der Feuersbrünste überhaupt gute Polizei-Anstalten getroffen hatten [5]),

---

[1]) Bergk am a. O. S. 247. — Globig und Huster am a. O. S. 219.
[2]) Grolmann §. 451. S. 287. u. §. 453. S. 289.
[3]) Leg. Baiuuar. Tit. X. Art. 1 — 5.
[4]) Meine Gesch. des peinl. Kriminalrechts. §. 73. S. 72.
[5]) Ceterum Urbis, quae domuum supererant, non, ut post Gallica incendia nulla distinctione, nec passim erecta, sed dimensis vicorum ordinibus, et latis viarum spatiis, cohabitaque aedificorum altitudine ac patefactis areis, additisque porticibus, quae frontem insularum protegerent, — — — — aedificia ipsa, cer-

waren gegen die Brandstifter in ihren Gesetzen ebenfalls sehr strenge; denn auch sie bestraften solche Verbrecher mit dem Feuertode [1]).

Aber eben weil hier von Polizei-Anstalten zur Verhinderung eines entstehenden Brandes, und wenn auch nur gelegenheitlich, oder zufällig, die Rede ist, dürfte es auch an seinem Orte seyn von Verwahrung des Schießpulvers in Städten, Märkten und Flecken zu sprechen, indem, wenn dießfalls keine Vorkehrungen und Einrichtungen zweckmässig bestehen, große Feuersgefahren bestehen und Brünste sich ergeben können, indem entweder zufällig, oder aus Nachlässigkeit, Leichtsinn, Unvorsichtigkeit, wohl gar aus Bosheit der in einem Hause oder sonst gesammelte Schießpulver-Vorrath angezündet werden kann, indem einem Böswicht, der Feuer anlegen will, solch' ein ihm bekanntes Pulvermagazin willkommen seyn mag, um sein teuflisches Verbrechen desto zerstörender und schauerlicher zu vollführen. Die Wirkung der Entzündung eines solchen Pulver-Vorra-

---

ta sui parte, sine trabibus, saxo Gabino Albanove sosidarentur: quod is lapis ignibus impervius est. Jam aqua, privatorum licentia intercepta, quo largior et pluribus locis in publicum flueret, custodes et subsidia reprimendis ignibus in propatulo quisque haberet: nec communione parietum, sed propriis quaeque muris ambirentur. (Tacit. Annal. L. XV. c. 43.)

[1]) Qui aedes, aut frumenti acervum, ad aedes positum sciens dolo incenderit: vinctus verberatusque, igni sacer necator. Ast si casu, et sine dolo, damnum dederit, istud sarcito: vel, si minus idoneus est, levius castigator. (Leg. XII. Tabular. Tab. 7.) Incendiarii capite, puniantur, qui ob inimicitias, vel praedae causa incenderint intra oppidum et plerumque vivi exuruntur. Qui vero casam (domum) aut villam, aliquo levius (L. 28. §. 12. ff. de poen.) Qui data opera incendium in civitate fecerint, si hnmiliore loco sint, bestiis objici solent: si in aliquo gradu id fecerint, capite puniuntur, aut certe in insulam deportantur. (L. ult. ff. de incend. ruina etc.)

thes ist um so stärker, wenn derselbe in Kellern, oder sonst in einem Gemache zur ebenen Erde sich befindet, es zertrümmert das ganze Haus, oder zerschellt dasselbe, das Feuer greift rasch um sich, und die Flammen verbreiten sich oft selbst in die benachbarten Gebäude.

Aber eben deßwegen ist in mehreren Städten verordnet, daß bei Geldstrafe kein Einwohner ohne Polizei-Bewilligung Schießpulver, die hiemit Handel treibenden Krämer aber nur höchstens vier Pfunde hievon im Hause haben dürfen, wornach der Hauptvorrath eines Jeden im Stadt Pulverthurme, welcher an der Stadtmauer mit einem leichten Dache begabt stehen, gegen die Stadt mit drei starken, gegen derselben Glacis aber mit einer schwächern Mauer erbaut, dann mit einem Wetterableiter versehen seyn soll, und vor dem eine Wache steht, verwahrt wird [1]).

Daß übrigens Verbrechen und Strafe eines Brandstifters sich vergrößern, wenn derselbe an einem Pulverthurme, oder an jenem Orte eines Hauses, wo Schießpulver verwahrt ist, boshaft und absichtlich Feuer legt, ergiebt sich von selbst.

IV. Raub.

Der mit Gewalt [2]) seinen Mitbürger beraubt, begeht ein doppeltes Verbrechen, denn er beleidigt a) Freiheit und b) Eigenthum.

---

[1]) Polizei-Vorschriften für die großherzogl. Badische Hauptstadt Mannheim. S. 99 — 102. — Dr. Joh. Paul Harl's vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft. §. 708. S. 649. — Desselben Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches. S. 366.

[2]) In dieser Beleidigung besteht das Wesentliche des Raubes, und der Unterschied vom Diebstahle. Aliud autem esse rapi, aliud amoveri, palam est: si quidem amoveri aliquid etiam sine vi possit, rapi autem sine vi non potest. (L, 3. §. 5. ff. de incend. ruina, naufr. etc.)

Kömmt noch körperliche Verletzung oder gar Mordthat dazu, so ist das Verbrechen dreifach, und heißt im letzten Falle Straßenraub [1]).

Der sich der Waffen [2]), auch nur zu seiner Vertheidigung bedient, um den andern bestehlen zu können, hat demungeachtet einen gewaltsamen Raub verübt [3]). Dieses ist um so mehr der Fall, als

a) der Räuber in einem unerlaubten Geschäfte sich befindet; der Beraubte, oder Angegriffene aber sich nur um seine Habe, oft um sein Leben wehret, und

b) der Thäter, als angreifender Theil, auf die Nothwehre sich nicht berufen kann.

Die ordentliche Strafe des Straßenräubers ist nach Lehre der meisten Rechtslehrer der Tod, und dieses Verbrechen, mit ihm die Strafe, vergrößert sich, wenn ein zur Aufrechthaltung der Sicherheit aufgestellter Gensd'arme, Polizeidiener ꝛc. dasselbe verübt [4]).

Einige wollen den Räuber nicht mit dem Tode bestrafen, vorzüglich dann, wenn er wegen zeitig angekommener Hilfe, oder sonst eines Ereignisses den Raub nicht vollbringen konnte, wenn der Werth des Geraubten nicht groß ist, oder wenn der Räuber den Beraubten nicht mißhandelt, verwundet oder getödtet hat [5]).

---

1) Grassatores, (Räuber, Straßendiebe) qui praedae causa id faciunt, proximi latronibus haberi, et si cum ferro adgredi et spoliare instituerunt; capite puniuntur: ntique si saepius, atque in itineribus hoc admiserunt: coeteri in metallum dantur, vel in insules relegantur. (L. 28. §. 10. ff. de poen.)

2) Armatos non utique eos intelligere debemus, qui tela habent, sed etiam quid aliud, quod nocere potest. (L. 9. ff. ad L. Jul. de vi publ.)

3) Globig u. Huster am a. O. S. 215 u. 225.

4) v. Feuerbach's Revision ꝛc. Th. II. S. 264 u. 455.

5) Wieland am a. O. Th. II. §. 469. u. 470. S. 175.— Globig u. Huster am a. O. S. 225.

Nach Kr. Karl des Großen Verordnung v. J. 794 wurde der Straßenraub mit dem Tode gestraft.

Nach Ruprechts Rechtbuche wurde der Straßenräuber an die Schandsäule gestellt, und er mit 40 Streichen gebüßt, wenn der Diebstahl unter drei Pfenninge betrug, überschritt er dieselbe, so wurde der Räuber durch die Zähne gebrannt, (auf die Wangen gebrandmarkt) betrug aber der Werth des geraubten Guts über zwölf Pfenninge, so wurde der Thäter mit dem Strange hingerichtet [1]).

Ohne Unterschied der geraubten Summe belegte auch das baierische Landrecht v. J. 1518 Tit. XIX. Art. 8. S. 72. den Räuber mit dem Tode.

Der baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751 aber verordnet Th. I. K. 2. §. 19., wie folgt: „Gewaltsame Abnehm- und Abnöthigung, oder auch bedrohliche Abschrökung fremden beweglichen Guts, um Gewinn oder Vortheils wegen auf öffentlicher Straß, oder anderwärts, wird mit dem Strange bestraft, ohne Unterschied, ob die Sache viel oder wenig werth, etwas anders auf dem Schein dagegen gegeben, der Räuber schon einmal correctus gewesen, und die Restitution geschehen sey, oder nicht. Im Fall auch die Räuberei mit Grausamkeit verübt worden, soll man den Räuber durch das Rad, und zwar, wenn der Ausgeraubte an der mörderischen Tortur gestorben, von unten auf, ohne Gnadenstoß hinrichten §. 20. Eben gedachte Strafe des Rads, sowohl von oben herab, als von unten auf, betrifft resp. nur jene von der Räuberbande, welche durch Bind-, Schlag- oder Peinigung der Leute selbst unmittelbar Hand angelegt haben [2]). So

---

[1]) Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. §. 42, 43 u. 44. S. 36.

[2]) Dieses peinliche Gesetzbuch wurde eben zu einer Zeit gegeben, wo sich in Baiern, Franken und Schwaben zahlreiche Räuberbanden umhertrieben, die allgemeine Unsicherheit auf den Landstraßen und auf Einöden, dann in Dörfern veranlaßten, die Post- und Bothen-Wägen, dann

viel aber die Strafe des Strangs belangt, ist hierinfalls unter denen Mithelfern und implicirten Personen kein Unterschied, wann sie nur vor-, in- oder nach der That, Hilfe geleistet haben. Wo nun aber eines von diesen Beeden ermangelt, wird statt des Stranges nur eine willkührliche Strafe erkannt."

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Art. 126. bestimmt auf Raub die Todesstrafe mit dem Schwerte, oder, wie an jedem Orte in diesen Fällen mit guter Gewohnheit Herkommen ist, doch die Lebensstrafe.

V. Erpressung.

Erpressung wird verübt, wenn Jemand etwas fordert, das zu geben von keinem Gesetze gebothen ist. Hier aber wird darunter verstanden die Handlung von öffentlichen Personen, und wenn sie widerrechtlich seyn soll, so muß sie Etwas seyn, das dem Andern Etwas von dem Seinen nimmt, das dieser nicht zu geben verbunden ist.

Daher ist Erpressung eine Handlung, welche Jemand unter dem Vorwande eines öffentlichen Befehls vornimmt, um Etwas von dem Andern zu erhalten, was dieser vermöge des Gesetzes nicht zu geben schuldig ist.

Reisende anfielen, ausraubten und mordeten, auf Einöden und Weilern aber die armen Leute durch die grausamsten Martern zwangen, ihnen ihr verborgenes Geld, oder sonst beßte Habe anzuzeigen, und zu verrathen, und daher seine Strenge.

Da ähnliche Unsicherheit, ähnliche Greuelthaten und grausame Mordthaten von umherziehenden Räuberbanden, auch in den Jahren 1780 u. 1781 in Baiern statt hatten, so befahl eine churpfalzb. Verordn. vom 7. Jul. 1781 die Straßenräuber nach aller Schärfe, und zwar mit dem Rade von Unten auf hinzurichten, die nicht Beifall bei Vielen gefunden hat, indessen die Sicherheit herstellte. (Schlözer's Staats-Anzeigen. Th. IX. Heft 53. S. 288.)

Die Charakteristik dieses Verbrechens ist also:

a) es wird Etwas gefordert,

b) was nicht gesetzlich ist,

c) unter dem Vorwande, als wäre es des Gesetzes Wille.

Wo diese Merkmale nicht vorkommen, bestehen dann Raub und Betrug.

Erpressen setzet also Mißbrauch der anvertrauten Gewalt voraus, durch den Jemand zu Etwas, oder zu Mehreren genöthigt wird, als er durch das Gesetz verbunden ist, und da die vollziehende Gewalt die Aufsicht über die Erhebung der Abgaben hat, so wird durch die Erpressung ein Eingriff in die Rechte derselben gethan, weil ihr dadurch alle Schuld der Bedrückung aufgebürdet wird [1]).

VI. Landzwang.

In Erwägung der großen Verlegenheit, der qualenvollen Unruhe, des allgemeinen Schreckens, und der Unsicherheit, in die solch' ein boshafter Mensch durch aufgesteckte Brandzeichen, durch Drohbriefe, Anschlags-Zettel, ganze Gegenden versetzet, erklärt der baier. Kriminal-Kodex solche Handlungen Th. I. K. 8. §. 6. für malefizisch, und nach Beschaffenheit der begangenen Gewaltthat und Gefährde an Leib und Leben strafbar.

Die oberpfälzische Malefiz-Ordnung v. J. 1658 bestimmt Tit. IX. Art. 5. S. 611. dem Landzwinger den Verlurst seines Lebens durch das Schwert.

Eben diese Strafe bestimmt auch die churpfälzische Malefiz-Ordnung v. J. 1610 Tit. 15. S. 456. in Folge des Augsburger Reichs-Abschiedes v. J. 1555. §.: „Als sich denn auch zu vielmalen vnd an vielen Orten" dann des v. J. 1566 u. s. w.

---

[1]) J. A. Berg's Philosophie ꝛc. §. 22. S. 183. Grolmann am a. O. §. 393. S. 239.

VII. Gefährliche Bettler und Vaganten.

Hierüber, wie es einst in Baiern mit den Bettlern und Vaganten, dann den Zigeuner-Horden gehalten worden, enthalten Aufschlüsse die baier. Lands- und Polizei-Ordnung v. J. 1616 B. V. Tit. 1., 2., 3., 4. u. 5. S. 671 — 688, die oberpf. Polizei-Ordnung v. J. 1658 Tit. I. §. 17 — 25 S. 359 — 369, und der baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751 Th. I. Kap. 10., ferner meine Gesch. des baier. Kriminalrechts §. 99. S. 106. u. 107., dann die von mir herausgegebene baier. Kirchen- und Sitten-Polizei. Abh. XII. S. 196 — 221.

Ueberhaupt ist aber acht zu haben, daß das Volk nicht erarme, daß es sich durch Arbeit ehrlich ernähren könne, daß nicht dem Auslande und dem Fremdlinge Vortheile zugewendet werden, die dem Vaterlande und dem Eingebohrnen gebühren [1]), und daß man dießfalls die öffentliche Stim-

---

[1]) Die altbaierischen Landstände beschwerten sich ebendaher in mehreren und zu verschiedenen Zeiten erlassenen Vorstellungen und Schreiben bei ihren Regenten, daß man so viele Fremdlinge den Eingebohrnen vorziehe, so Unmuth herbeiführe, und die Landeskinder entweder darben und unversorgt bleiben, oder in auswärtigen Staaten ihr Glück versuchen, und ihr Unterkommen suchen müssen, und so versprachen denselben die Herzoge, keine Ausländer mehr anzustellen und zu versorgen in den Freiheitsbriefen Nr. 3, 6, 7, 9, 10, 13, 16, 20, 25 u. 42; dann auf dem Landtage v. J. 1514 u. s. w. Auch die Würtemberger Stände-Versammlung führte am 8. Sept. 1819 hierüber Beschwerden, bemerkend unter andern, daß die Furcht vor den Fremden in diesem Königreiche nicht ungegründet und stets eine Landesbeschwerde gewesen seye, daher man, um sich zu überzeugen, für das letzte Jahrhundert nur die Namen Grävenitz, Süß und Montmartin zu nennen brauche u. s. w. (Verhandl. d. Ständeversämml. des Königreichs Würtemberg. Abthl. 41. S. 10.

Welche Beschaffenheit es übrigens mit diesem Süß hatte, ist in des Christoph Frhrn. v. Aretin Beiträgen zur Geschichte und Literatur (München 1804) B. III. S. 59. u. zu lesen. Eben dort S. 101 vom Grävenitz.

me, die nicht immer leerer Schall ist, beachte, würdige und ebendaher Maas im Staatshaushalte, und Uebermaas in Forderung der Staatsabgaben zu halten wisse.

Armuth ist immer die größte Versuchung zu Verbrechen und Empörungen, wenn gleich auch nicht zu verkennen ist, daß die größten Verbrechen, oder Ungerechtigkeiten öfters um des Ueberflüssigen, und nicht des Nothwendigen willen von den Menschen begangen werden [1]).

Demungeachtet bleibt der Grundsatz fest bestehen: Nützlich ist es dem Staate, wenn seine Bürger vermöglich sind [2]).

Sechstes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben.

(S. 95 — 105.)

I. Fälschung an Privat-Urkunden.

Da alle Verbrechen, welche gegen das erworbene Recht eines Dritten begangen werden, vermittelst der Schrift, oder Rede, z. B. wenn sich Jemand für den Andern ausgiebt, um einen Vortheil zu erhalten, geschehen; so findet Verfälschung statt, wenn Jemand an einer Schrift etwas anderes, als darin geschrieben steht, oder gedruckt ist, an dessen Stelle setzet, um hierdurch Vortheile zu erhaschen. Testamente, Wechsel, Verschreibungen u. s. m. werden verfälscht, wenn Jemand die Schrift, die dasjenige enthält, was dem Andern bestimmt ist, und worüber er mit Jemand überein kam, zu seinen Nachtheil ändert.

---

[1]) Die Politik des Aristoteles. B. II. Kap. 4. S. 106. u. K. 5. S. 117. Des Grafen Destutt de Tracy kritischer Kommentar über des Montesquieu Geist der Gesetze. B. II. K. 14. S. 1 — 74.

[2]) Politik des Aristoteles. S. 119.

Das Verbrechen der Verfälschung ist daher eine Handlung, wodurch eine Schrift zur Beeinträchtigung des Andern verändert wird, um entweder größere Ansprüche auf ihn zu erhalten, oder ihm weniger zu geben, als ihm gebührt, und da durch eine solche Verfälschung Jemands Leistung vermehrt, vermindert oder vernichtet wird, und da jede Leistung auf die Person des Andern sich bezieht; so ist Verfälschung ein Verbrechen gegen das persönliche Recht.

Der Thatbestand sind die zum Nachtheile des Andern veränderte Schriftzeichen [1]).

Schiebt Jemand eine Schrift unter, so will er dadurch eine Leistung von dem Andern erhalten, in welche dieser nicht eingewilliget hat.

Die Unterschiebung hat statt, wenn Jemand ein Testament, eine Verschreibung oder andere Urkunden vorzeigt, die nicht ächt sind.

Das Verbrechen der Unterschiebung ist eine Handlung, vermög welcher Jemand durch Vorzeigung einer unächten Schrift Anspruch auf eine Leistung des Anderu, in welche dieser nicht gewilliget hat, macht. Zeigt er diese Schrift nicht vor, so hat sie keinen Effekt, und hierbei kann auch Niemands Recht beeinträchtigt werden. Sobald sie aber von Jemand vorgezeigt worden, so ist von demselben das Verbrechen der Unterschiebung begangen, dessen Thatbestand die öffentlich bekannt gemachte, zum Nachtheile des Andern vorgezeigte unächte Schrift ist [2]).

Der kaufmännische Wechsel u. dgl. nachmacht, und in Umlauf bringt [3]), verdient lebenslänglich zur öffentlichen

---

[1]) J. A. Bergk am a. O. S. 252. — Jul. Graf v. Soden sagt in seinem Geiste deutscher Kriminal-Gesetze B. II. §. 196. S. 229. Verfälschung ist eine vorsätzliche Veränderung der Wahrheit zum Schaden eines Dritten.

[2]) J. A. Bergk am a. O. S. 253.

[3]) S. oben Kap. III. Nr. VII. S. 124.

Arbeit verurtheilt zu werden, indessen Derjenige, welcher falsche Brandbriefe, oder Bewilligungen verfertigt, um Allmosen betteln zu können, zwar nach Umständen ebenfalls peinlich bestraft wird; jedoch gewöhnlich nur mit dem Zuchthause [1]).

Der Privat-Urkunden wissentlich unterschiebt, verfälscht und so den Andern zu benachtheilen sucht, oder schon benachtheiligt hat, verdient nach Umständen eine Zucht- oder Arbeitshaus-Strafe, und hat im letztern Falle auch vollen Ersatz zu leisten [2]).

Hat Jemand bei Verfälschung oder Unterschiebung der Privat-Urkunden sein Amt mißbraucht [3]), und geständig oder bewiesenermassen ein, oder mehrere falsche Dokumente verfertigt, oder wissentlich falsche Abschriften vidimirt [4]); so ist derselbe ohne weiters seines Amtes zu entlassen, zum Schadens-Ersatze anzuhalten, und mit Gefängnißstrafe zu büssen [5]).

So wie treulose Bothen und Briefeträger nach Inhalt allgemeiner Vorschriften von Betrug und Verfälschung, und bei Unterschlagung der denselben anvertrauten Gelder nach

---

[1]) Eisenhart in seinen Rechts-Händeln Nr. 23. u. Th. VIII. Nr. 16.

[2]) Quistorp's Entwurf ꝛc. §. 205. S. 229. — v. Globig u. Huster am a. O. S. 216.

[3]) Is, qui aperuerit vivi testamentum, Legis Corneliae poena tenetur. — Is, qui deposita instrumenta apud alium, ab eo prodita esse adversariis suis dicit, accusare potest eum falsi. (L. 1. §. 5 et 6. ff. de lege Corn. de falsis.)

[4]) Sed et coeteros, qui in rationibus, tabulis, literis, publicis, aliave qua re sine consignatione falsum feccrunt; vel, ut verum non appareat, quid celaverunt, subjaccrnnt, resignaverunt: eadem poena affici solere, dubium non esse. (L. 16. §. 2. ff. de L. Corn. de fals.)

[5]) Wieland's Geist der peinlichen Gesetze. Th. II. §. 485. S. 197.

den über Diebstahl bestehenden Gesetzen zu bestrafen sind, eben so soll es auch mit Jenen gehalten werden, welche anderer Leute Briefe erbrechen, oder boshaft unterschlagen [1]).

Wenn indessen durch das Briefe Erbrechen oder Unterschlagen kein Schaden Jemand zugieng, so tragen mehrere Rechtsgelehrte auf Leistung einer gerichtlichen Abbitte und auf ein achttägiges Gefängniß an.

Das baier. Kriminal-Gesetzbuch Th. I. Kap. 9. §. 2. setzet das Briefe und Sigel corrumpiren, nachmachen, erbrechen, unterschlagen, oder gar entziehen, unter jene Verbrechen, welche nach Eigenschaft des gespielten Betrugs, der Gefährde und Größe des hierunter verursachten Schadens, gar an Leib und Leben gestraft werden sollen.

Der indessen Briefe aus Irrung, Verstoß, und in der Meinung, daß sie ihm angehören, erbricht, ist eben so wenig strafbar, als Derjenige, der von Amts wegen berechtigt ist, dieselben zu eröffnen [2]).

Der falsches Maas und Gewicht [3]) führt, ist Betrüger, sobald er hievon Gebrauch macht, und so widerrechtliche Vortheile zum Schaden der Käufer sich erwirbt [4]).

---

[1]) Die Unverletzlichkeit der, der Post anvertrauten Briefe und Effekten (das Briefgeheimniß im Gegensatze des sogenannten Postgeheimnisses, oder des willkührlichen Manipulirens der Briefe) staatsverbrecherischer Verkehr ausgenommen, muß ebenfalls gehandhabt und geachtet werden. (J. L. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes ꝛc. Th. II. K. 12. §. 358. S. 591.

[2]) Stryk Dissert. de curiositate. c. 5. n. 35. — Lauterbach de Nuntio. Thes. 52.

[3]) Die Charta magna Englands v. J. 1215 gebietet Art. 43. einerlei Mässerei und Gewicht für das Fluide und das Trockene im ganzen Königreiche. (Ludw. Bonaparte's Gesch. des engl. Parlements. (Sondershausen und Nordhausen 1821) S. 354.)

[4]) Si venditor mensuras publice probatas vini, frumenti, vel cuiuslibet rei, aut emtor corruperit,

Da widerrechtlicher, schändlicher Gewinn hier die Triebfeder solcher Handlungen ist, so ist ein solcher Betrüger zum erstenmal nebst einer Gefängnißstrafe mit einer Geld-Buße zum Besten des Armen-Fondes an seinem Orte zu büssen, auch sollen die gebrauchten falschen Mässereien und Gewichte, mit dem Namen des Betrügers bezeichnet, zur Warnung des Publikums öffentlich von Polizei wegen ausgestellt werden.

Wird der Betrug vom Gebüßten demungeachtet fortgesetzet, so ist Zuchthaus, und Verlurst des Gewerbes seine Strafe; jedoch soll das Gewerbe seinem hieran nicht Theil genommenen Weibe, oder seinen unschuldigen Kindern fortzuführen gestattet seyn, damit sie sich ehrlich nähren können [1]).

Daß zwei Partheien in ein und der nämlichen Sache dienen, das die Römer Praevaricatio nannten, und das sich vorzüglich auf Rechts-Anwälde [2]) bezieht [3]), bestraft

---

dolove malo fraudem fecerit: quanti ea res est, eius dupli condemnatur: Decretoque divi Hadriani praeceptum est, in insulam eos relegari, qui pondera aut mensuras falsassent. (L. 32. §. 1. ff. de L. Corn. de fals.)

1) N. Hommel's Criminalische Blätter. Heft I. S. 51.— Globig u. Huster am a. O. S. 85 — Filiangeri am a. O. Th. IV. K. 32. — Königl. preuß. Landrecht am a. O. §. 1442 — 1451. — G. Lauterbecken's Regentenbuch. B. IV. K. 14. S. 170. zr.

2) Ist die Zahl der Advokaten einzuschränken? und Vorschlag zu einem besondern Advokaten-Kollegium in Möser's patriotischen Phantasien. Th. I. Nr. 50. S. 294. u. Th. III. Nr. 52. S. 190.

3) St. Dümont's in seiner Tactik der Theorie des Geschäftsganges nach den Papieren des Jeremias Bentham (Erlangen 1817) beschnldigt Kap. 27. S. 116. auch Denjenigen wenigst einer halben Prävarication, welcher sich zu eben jener Zeit aus einer Sitzung entfernt, oder gar ausbleibt, wo eben ein Gegenstand vorkömmt, gegen den er nach seiner Ueberzeugnng hätte sprechen und stimmen müssen, weil, wenn die Sache durch Stimmen-

Kr. Karl des V. peinliche Halsgerichts-Ordnung mit Schadens-Ersatz, öffentlicher Schandstrafe, Dienstes-Entsetzung, und nach Umständen sogar mit dem Staupenschlage [1]).

Es giebt übrigens noch einige Betrüge, welche Niemand wirklich an der Person, oder am Vermögen, sondern nur der guten Ordnung im Staate schaden, z. B. wenn Jemand Stand und Wappen eines Adelichen sich zueignet, die ihm nicht gebühren [2]) u. s. w. Solche Anmassungen gehören nur für die Polizei, und strafen sich genug durch das Lächerliche, das den Betrüger trift, sobald öffentlich seine Anmassung geworden, und ihm die nicht zustehenden Insignien abgenommen werden [3]).

Hierbei versteht sich aber von selbst, daß hierdurch Niemand ein Schade zugegangen, und daß keine besondere Anmassung der Vorzüge einzelner Personen eintreten, denn sonst entwickelt sich eine Injurie [4]).

Verstellung seiner Person durch Veränderung seines Namens [5]), eigenmächtige Beilegung verschiedener unbefugter Titeln, Würden, Wappen ꝛc. um wegen vorher begangener Verbrechen und erlassenen Steckbriefen ungekannt zu seyn, oder um in Gesellschaften der Vornehmen wohl gar

---

Mehrheit durchgesetzt wird, sie ungerecht, oder schädlich ist, und wobei er keinen andern Grund der Entfernung hat, als den, daß wenn er nach seiner Ueberzeugung sprechen und stimmen würde, er bei einem Großen, bei seinem Beschützer oder Freund in Ungnade, in Ungunst kommen würde, was er daher auf solche Art vermieden hat.

[1]) Leyser Spec. 554 de Praevaricationibus. Med. 8. 15. Kap. IX. Von Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

[2]) Leg. unica Cod. ad Leg. Viselliam.

[3]) v. Globig und Huster am a. O. S. 222. — Königl. preuß. Landr. §. 1440 S. 165.

[4]) J. Grf. v. Soden's Geist der deutschen peinl. Gesetze. B. II. §. 199. S. 231.

[5]) Leg. unica Cod. de mutat. nominis.

bei Hofe als solcher zu erscheinen [1]), zählt der baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751 Th. I. Kap. 9. §. 2. unter die peinlichen Verbrechen, die eine körperliche Züchtigung, und nach Umständen wohl gar eine Lebensstrafe zur Folge haben,

II. Veränderung der Grenz-Zeichen.

Verrückung der Grenzsteine büßte nach den ältesten baierischen Gesetzen der Freie dadurch, daß er für jeden Stein sechs Schillinge bezahlen mußte, ein Knecht aber erhielt für jeden verrückten Grenzstein 50 Prügel [2]).

Die baierische erklärte Lands-Freiheit [3]) erklärt dieselbe als malefizisch, und also unter die Vizedom Händel denjenigen gehörig, welcher einem Andern seinen Markstein, Markbaum, Graben, oder ein anderes Mark heimlich und gefährlich verrückt, wegnimmt, abhauet, oder einebnet, um seine Feldgründe zu erweitern.

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Krs. Karl V. setzt Art. 114. eine Leibes-Strafe darauf; indessen die Römer eine Markverrückung mit öffentlicher Strafarbeit auf zwei Jahre, wenn sie absichtlich geschehen, zufällig aber bewirket, mit Schlägen bestraften [4]).

Wenn Landgrenze-Steine absichtlich verrücket, oder Landgrenze-Markungen vernichtet worden, wodurch Feindlichkeiten und Unruhen zwischen den Nachbarstaaten entstehen, so wollen Rechtsgelehrte dieses Verbrechen als Hochverrath bestraft wissen [5]).

---

[1]) Qui se pro milite gessit, vel illicitis insignibus usus est, vel falso diplomate vias commeavit: pro admissi qualitate gravissime puniendus est. (L. 27. §. 2. ff. de L. Corn. de falsis.)

[2]) Leg. Baiuuar. Tit. X. c. 1 — 6. et Tit. XII. c. 1 et 2.

[3]) Th. I. Art. 16. §. 20. S. 415. — Landr. v. J. 1616. Titl. XXV. Art. 3. S. 311.

[4]) L. 2. ff. de termino moto.

[5]) Leyser Spec. 558. de termino moto. Medit. 4.

Der baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751 bestimmt auf boshafte und absichtliche Verrückung der Marksteine Th. I. K. 9. §. 2. nach Eigenschaft des begangenen Betruges und Größe des veranlaßten Schadens eine Leibs- und Lebens-Strafe.

III. Meineid.

Der Meineid [1]) ist eine der heimlichsten allgemeinen Betrügereien; aber eben deßwegen auch desto strenger zu bestrafen [2]).

In so ferne derselbe Beleidigung Gottes, Verletzung der Religions-Pflichten, und ebendaher Tod-Sünde ist, gebührt die Ahndung der Kirche, der geistlichen Obrigkeit, und wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß der Eid vorzüglich das Gewissen in Anspruch nimmt [3]), und ebendaher die Religiosität des Schwörenden voraussetzet [4]); ja! ganz auf auf dieselbe sich gründet [5]); so unterliegt derselbe doch als

---

1) Est autem periurium juramentum pro confirmando mendacio praestitum.

2) Qui falsum testimonium dixerit, de saxo Tarpeio praecipitato. (LL. XII. Tabular. Tab. 7ma) Jurisjurandi, ad fidem adstringendam, maxima vis esto. (LL. XII. Tabular. Tab. 10ma.) Ea pietate omnium pectora imbuerat, ut fides ac jusiurandum, legum et poenarum metu propulso, civitatem regerent. (Liv. Dec. I. L. I. c. 21.)

3) Nullum vinculum ad adstringendam fidem majores nostri jurejurando arctius esse voluerunt. (Cicero de officiis L. I.) Jusiurandum, quod ab omnibus habetur hominibus ultimum, atque firmissimum et fidei mutuae et veracitatis pignus (Procop. Persic. L. II.)

4) Est enim jusjurandum affirmatio religiosa, quod autem affirmate, quasi Deo teste, promiseris; id tenendum; jam enim non ad iram Deorum, quae nulla est, sed ad justitiam et ad fidem pertinet. (Cicero de officiis L. III. c. 29.)

5) Mens excitari jurejurando solet, ut bina evitentur mala. Culpari amicis, et Deos offendere. (Sopho-

Verbrechen der peinlichen Gerechtigkeit, die auch, so wie die Civil-Gerechtigkeit sorgen wird, daß mit Eiden vom Richter nicht gespielet werde, daß man das Heilige heilig, und mit der ihm gebührenden Würde und Anstand behandle, daß man da, wo es erforderlich ist, eine auf Religion [1]) sich gründende Meineids-Erinnerung voraus schicke, daß man den Schwörenden weder beim Schwur, noch in seinen Aussagen übereile, daß man die Eidesleistung nicht fabrikmäßig betreibe, und überhaupt nicht wegen jeder Kleinigkeit schwören lasse, und so den Eid zur Alletages Sache, zu einer gewöhnlichen Formalität herabwürdige [2]).

---

cles in Hippod.) Cum vero jurato sententia dicendi sit; meminerit: Deum se adhibere testem. (Cic. de off. L. III. c. 10.) Ubi, etsi personae jus deficiat, cum Deo negotium est. (Plutarch. in vita Lysandri.)

1) In den meisten Fällen ist ein Zeuge in England zur Beweisführung hinreichend, nur Hochverrath erfordert zwei. Beim gewöhnlichen Eide findet ein sehr kurzes Verfahren statt; es trifft aber den falschen Eid eine schwere, nachsichtslose Strafe. Diese rechtfertiget indessen nicht die allzu große Leichtigkeit und Ceremonielosigkeit der Eides-Leistung. — Wenn das Verbrechen des Meineides auf den brittischen Proceßlisten nicht häufiger vorkömmt, als in andern Ländern, so muß man dieses vornemlich auf die Rechnung der größern und allgemeinen Religiosität schreiben, welche dieses Land vor andern auszeichnet. Auch ist es eine sehr schädliche Eigenheit der brittischen Gesetze, daß jeder, ohne Unterschied, Kinder, bekannt ehrlose Menschen, zum Zeugen-Eide zugelassen werden. (L. Frhr. v. Vincke's Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. G. Niebuhr. (Berlin 1815) S. 49.)

2) Ut sacramenta (Eidschwüre) non cito fiant, judex causam bene cognoscat prius veraciter. Ut enim veritas latere non posset, nec facile ad sacramentum veniat. Hoc autem volumus inter Baiuuarios in perpetuum custodire. Ut causam investigatam et veraciter inventam apud judicem sit judicata. Nulli liceat jurare, sed sicut judicatum est cogatur exsolvere. In his vero causis sacramenta praestentur, in quibus nullam probationem discussio judicantis invcnerit. (LL. Baiuuar. Tit. IX. c. 18.)

Daß nach Verhältniß der Größe des verursachten Schadens, der Einsicht von den Folgen, und der Bosheit selbst, auch nach verschiedenen Stufen, oder Graden der Meineid zu beachten, zu würdigen und zu bestrafen seye, ergiebt sich von selbst. Eben so, daß Jener, welcher einmal einen falschen Eid geschworen, (und wenn derselbe auch gar keinen Schaden veranlaßt hat) für seine ganze Lebenszeit kein Trauen und Glauben mehr in der Gesellschaft haben solle, und für ehr- und gewissenlos geachtet und gehalten werde [1]).

Die alten Baiern bestraften den Meineid mit Hand abhauen [2]).

Die Reformation des baier. Landrechts v. J. 1518 verordnet im Tit. IX. Art. 16. S. 38.: „Wer überwunden wird mit fünfen, daß er falscher Zeuge gewesen, dem soll man die Hand abhauen, und er mag die Zunge lösen und abkaufen vom Gericht um 63 Pfund Pfenning. Ferner der mit Rechten überwunden wird, daß er falschen Zeugen mit Gut belohnt, oder bestellt habe, der soll die nämliche Strafe dulden."

Das baier. Strafgesetzbuch v. J. 1751 bestimmt [3]) auf den Meineid als Strafen: Ehrlosigkeit, Geldbusse, Gefängniß, Landesverweisung, und nach Gestalt des hieraus erwachsenden Schadens an Leib und Leben, und zwar, wenn durch Veranlassung eines solchen falschen Eides jemand unschuldiger Weise zum Tode verurtheilt worden, allzeit mit der nämlichen Todesstrafe. Die Strafe der Finger-Abhauung aber, welchen der 107. Artikel der peinlichen Halsgerichts-Ordnung festsetzt, schaffet dieser Kodex gänzlich ab.

---

[1]) Bergk am a. O. S. 276. — Ephraim Gerhard Dissert. de crimine et poenis perjurii, vulgo: Meineid. (Jenae 1713.)

[2]) Meine Geschichte des baierischen Kriminal-Rechts. §. 18. S. 17.

[3]) Th. III. Kap. 9. §. 3.

IV. Fälschung der Firma.

Der die Firma eines Hauses nachmacht, und auf diesen Kredit Waare bekömmt, begeht ein Verbrechen. Fälschung dieser Art ist von der größten Wichtigkeit, und höchst gefährlich für handelnde Staaten. Eine mehrjährige Zuchthausstrafe dürfte, besonders wenn sehr groß die Gefährde ist, hier staat haben [1]).

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte der Person.

(S. 105—126.)

I. Tödtung.

Ueber den geraden, oder ungeraden Vorsatz, wovon ersterer Ermordung, letzterer Verwundung, oder sonst körperliche Verletzung (vulnera non dantur ad mensuram) andeutet, über die Tödtlichkeit der Instrumente, gebraucht vom Todtschläger, über den Beweis des Vorsatzes bei Todschlägen zerbrachen, und zerbrechen sich zum Theil noch die Kriminalisten fruchtlos die Köpfe. Alles dieses hebt sich, wenn man bei jedem Todschlage, wie immer begangen, den bösen Vorsatz annimmt. Dem Todschläger liegt dann ob, zu beweisen, daß er diese That aus Nachlässigkeit verübt habe, z. B. aus Veranlassung der That, aus dem Instrumente der Mordthat, aus Unwissenheit, daß die Sache, wodurch er die Mordthat verübe, tödtlich seye, u. s. w. [2]).

Was eine angefangene, und was vollbrachte Mordthat seye, ist bekannt. Es ergeben sich indessen nachstehende Folgerungen:

---

[1]) Ueber Londons Polizei von P. Colquhoun Esq. (Leipzig 1800) B. I, S. 452.

[2]) J. A. Bergk am a. O. §. 22. S. 204. — C. C. Wieland am a. O. Th. II. §. 426. S. 118.

1) Der Richter bedarf des Zeugnisses der Aerzte nicht, wenn es schon äusserlich ausgemacht ist, daß der Mörder auf seiner Seite Alles gethan hat. Z. B. er durchsticht einen Menschen, daß derselbe auf der Stelle todt zur Erde fällt. Hier ist die That vollbracht, und es kömmt nicht mehr auf die Tödtlichkeit der Wunde, nicht mehr auf den Beweis an: ob er an dieser Wunde gestorben seye.

2) Wenn aber Obiges durch Zeugen nicht dargethan ist, so muß aus der Wirkung, aus der Tödtlichkeit der Wunde auf die Vollbringung der That geschlossen werden.

3) Folgte der Tod nicht gleich auf die That, so muß man genau erwägen: ob der Verletzte wirklich an der Wunde, oder vielmehr durch seine eigene, oder des Arztes Nachlässigkeit gestorben seye. Die Wunde braucht nicht an und für sich tödtlich zu seyn; sie kann es durch des Körpers Beschaffenheit, durch verdorbene Säfte werden [1]).

Mordthaten werden entweder a) aus Leidenschaft verübt, oder b) sie entstehen aus einer tückischen Ueberlegung.

Die überlegt verübten Mordthaten sind strafbarer theils a) wegen ihrer Abscheulichkeit, theils b) weil sie schwerer zu entdecken sind, und c) häufiger vorfallen [2]).

---

[1]) v. Globig u. Huster am a. O. S. 180.

[2]) Die vom Kr. Friederich II. dem Königreiche Sicilien i. J. 1239 gegebenen Gesetze bestimmen: Wer das Schwert gegen einen andern zieht, zahlt das Doppelte der Strafe für das Tragen, so verbothen gewesen; wer Jemand verwundet, verliert die Hand; der Ritter, welcher Jemanden umbringt, wird geköpft, der Niedere gehangen. Ist der Todtschläger nicht auszumitteln, so zahlen die Einwohner des Bezirks, wo der Frevel geschah, 50 Pfunde, oder 200 Augustalen (ungefähr 2000 Thaler).

(Constitutiones regum regni utriusque Siciliae, mandante Friderico II. imperatore, per Petrum de Vinea concinnatae, (Neapoli 1786) V. 108.)

Die Größe dieses Verbrechens wächst

1) durch die Grausamkeit, wenn der Ermordete gemartert wurde;

2) durch Heimlichkeit des Verbrechens und

3) durch die damit verbundene Gewinnsucht [1]).

Die Größe des Vortheils bestimmt nicht auch die Größe des Verbrechens. Hier entscheidet nur allein die gewinnsüchtige Absicht. Eben daher kömmt es auch nicht auf wirkliche Erlangung des beabsichteten Gewinns an.

Gewaltsame und heimliche Mordthaten sind strafbarer, weil sie unvermeidentlicher sind, und ungestrafter verübt werden können. Eben so der Meuchelmord als hinterlistige Tödtung [2]).

Straßenraub ist eine überlegte und gewinnsüchtige Mordthat. Verüben solche ganze Banden, so sind die Rädelsführer als eigentliche Urheber strafbarer, dann die Theilnehmer und Helfer [3]).

Gedungener Mord unterscheidet sich vom Straßen-Raube nur darin, daß der Gewinn nicht vom Erschlagenen, sondern vom Aufträger erhalten wird. Das Ver-

---

[1]) Wieland am a. O. §. 451 — 453. S. 152.

[2]) Der baier. Kriminal-Kodex Th. I. K. 3. §. 11. und die peinliche Halsgerichts-Ordnung Art. 137. verschärfen daher die Todesstrafe beim Meuchelmörder. Eben so die churpf. Malefizordn. Tit. 17. S. 457. Athene bestrafte den verübten Meuchelmord mit dem Tode, und wenn der auf solche Art Verwundete mit dem Leben davon gekommen, als vorsetzliche Verwundung mit Verbannung aus der Stadt, in welcher die Verwundung geschehen ist. (A. W. Hefftter's athenäische Gerichtsverfassung. (Cölln 1822) S. 140 u. 173.)

[3]) Gefährliche Räuber, Diebe und Betrüger von Profession sind Menschen, welche eigentlich gar kein Vaterland haben. Wo sie ihr schändliches Gewerbe am leichtesten, sichersten und einträglichsten treiben können, da ist ihr Vaterland. (Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. S. 25.)

brechen des Verübers, als Werkzeug, ist das des gedungenen Mordes; jenes des Aufträgers, das der vorsätzlichen Entleibung.

Giftmischung [1]) und Verrätherei, in so weit Letztere auf das Leben gehet, sind heimliche Mordthaten, derer Entdeckung sehr schwer hält. Muth und Tapferkeit bestehen nicht mit solchen Verbrechen, wohl aber Feigherzigkeit [2]).

Je mehr Pflichten verletzet werden, desto größer ist das Verbrechen, desto strafbarer die Handlung [3]).

Abtreibung der Leibesfrucht ist allzeit Mord-That. Der gewöhnliche Unterschied, wie viele Monate

---

[1]) Das älteste baier. Gesetzbuch spricht ebenfalls von Vergiftung Tit. IV. c. 21., wo es heißt: Si quis cum doxicata (vergiftetem Pfeile) alicui sanguinem fuderit cum XII. Solidis conponat, eoquod inunuuan (inhumanum, unmenschlich) est. (Mederer's LL. Baiuuar. (Ingolstadt 1793) S. 114. Note a.) Qui magicis incantationibus — — — atque dederit venenum, parricida esto, et capitis poenam luito. (Leg. XII. Tabular. tab. 7ma.

[2]) Jul. Grf. v. Soden Geist der deutschen Gesetze. B. II. §. 75. S. 89.

[3]) Die Athener wollten beim Gift-Tranke auch die Absicht zu tödten bewiesen haben, und sprachen daher ein Weib vom Morde frei, die ihrem Ehemann einen Liebstrank gegeben, nicht um ihn zu tödten, sondern Gegenliebe zu gewinnen. (A. W. Hefftter am a. O. S. 141.) Dagegen verordnete Kr. Friederich II. i. J. 1239 in seinen Gesetzen für das Königreich beider Sicilien: Das Geben von Liebstränken, wornach Jemand in Lebensgefahr kömmt, soll mit dem Tode, das Geben unwirksamer aber mit jährigem Gefängniß bestraft werden; denn ob gleich für die, welche die Wahrheit und Natur der Dinge kennen, thöricht und fabelhaft erscheine, die Gemüther der Menschen durch Speise und Trank zur Liebe oder zum Haß zu vermögen (wenn anders nicht Verdacht oder Angst des Empfängers wirken) so solle doch der freche Vorsatz zu schaden, nicht ungestraft bleiben. (Constitut. regum regni utriusque Siciliae etc. l. c.)

das Kind schon im Mutterleibe existire, hat keinen Grund, da man noch nicht bestimmt weiß, ob der Lebensfunke im ersten Monate im Kinde vorhanden seye, ob das Kind wirklich lebend zur Welt kommen werde [1]). Hier verdient lediglich die böse Absicht Strafe. Aber eben wegen obiger Ungewißheit kann dieselbe nicht so groß seyn, als Strafe eines wirklichen Mordes [2]).

Der ein Weib unfruchtbar macht, verübt noch ungewisser einen Todschlag, als der des Weibes Frucht abtreibet; indem

a) viele Weiber theils an sich, theils im Verhältniß mit ihren Männern unfruchtbar sind.

b) Viele gar nicht heirathen, auch

---

1) Die menschliche Leibesfrucht in ihrem Entstehen, wenn sie bei Menschen noch nicht drei Monate alt ist, oder das in den Fruchthalter gebrachte Eierchen (ovulum), welches noch nicht so weit entwickelt ist, daß man die Theile, welche das Geschlecht bezeichnen, erkennen kann, heißt Embryo. Der menschliche Embryo (Ἔμβρυον, foetus utero inclusus, vom Zeitworte βρύω (ich quelle, keime, hervorwachse) stammend) ist erst in der dritten Woche sichtbar, und zu Ende der vierten Woche sieht man eine hüpfende Bewegung, welche man für das Schlagen des Herzens hält, wo er die Größe einer Ameise, oder Fliege hat, und ist durchsichtig, was sich aber im zweiten Monate zu verlieren scheint, und wornach Augen, Nase, Mund, Ohren und die Gliedmassen angedeutet werden. Die Größe beträgt die einer Biene. Im dritten Monate erhält Alles mehr Ausdruck, das Geschlecht wird deutlicher, er nimmt zu, wächst nun als Fötus (Frucht) fort, und kömmt als Kind zur Welt.

Non est homicida, qui abortum procurat, antequam anima corpori sit infusa. (Caa. XXXII. Quaest. 2. c. 8.) Moyses tradidit: Si quis percusserit mulierem in utero habentem, et abortiverit, si formatum fuerit, det animam pro anima; si autem informatum fuerit, mulctetur pecunia. Q. 2. c. 9. et 10.)

2) v. Globig u. Huster's Abhandl. ꝛc. S. 191. Bergk am a. O. §. 26. S. 272.

c) viele Aerzte bezweifeln, daß es Mittel gebe, welche die Unfruchtbarkeit bewirken.

Der sich selbst unfruchtbar macht (kastrirt), begeht eine Sünde, aber kein Verbrechen, höchstens ein Polizei-Vergehen. Darf man das Cölibat geloben, sich wegen Erhaltung einer Sopranstimme kastriren lassen, warum soll eine Operation der Art an sich selbst, aus Laune, oder Geistesverirrung vorgenommen, strafbar seyn? [1]).

II. Selbstmord.

Selbstmord [2]) ist Verletzung der Pflichten, die sich jeder selbst schuldig ist. Da hierdurch kein gesellschaftlicher Vertrag verletzet wird, da ein Selbstmörder dem Staate nicht schadet [3]), und der Staat seinen Bürgern den Ausgang aus der Welt nicht verbiethen kann; so hat dießfalls auch kein Verbrechen statt [4]).

Der Einwurf: er verletze hierdurch Pflichten gegen Andere, und mache sich also Ungerechtigkeiten schuldig, wenn er den Schuldner nicht bezahlt, Frau und Kinder nicht ernährt, u. s. w. thut nichts zur Sache, denn da seine Handlung des Selbstentleibens eine ganz andere ist, als das

---

[1]) J. A. Bergk am a. O. §. 26. S. 272.

[2]) Nach den Gebräuchen und Gesetzen der Römer wurde dem Selbstmörder kein Begräbniß gestattet, und sein Vermögen eingezogen. (Quintil. Declam. 4. Jac. Guther de Jure Maniac.) Paris 1632) L. I. c. 9.)

[3]) Das möchte im Allgemeinen nicht so ganz anzunehmen seyn. Das Patet exitus macht Verbrecher verwegner, Verbrechen häufiger, denn am Ende trift Voltärs Satz ein: wenn man Alles verloren, und Nichts zu hoffen mehr übrig ist, dann ist das Leben Schmach, dann ist es Pflicht, zu sterben. Auch ist die Wahrheit nicht zu verkennen: Qui vitam suam contemnit, tuae Dominus.

[4]) Rebus in augustis facile est contemnere vitam. Fortius ille facit, qui miser esse potest. (Martialis L. XI Epist. 56.)

Nichtbezahlen der Schulden, Nichternähren der Frau und Kinder, welche Unterlassungen Vergehen sind, auch das, was Jemand sich selbst zufügt, nicht widerrechtlich seyn kann, so ist an und für sich der Selbstmord kein Verbrechen.

Sünde und Polizeistrafe [1]) können ebendaher allein hier in Frage kommen. Wirkt Religion, wirkt Trieb der Selbsterhaltung nicht mehr auf einen solchen Menschen, überlegt er nicht: Seyn oder nicht seyn? [2]) — Schlafen, träumen, aber vielleicht auch erwachen? [3]) u. s. w. so nützen die Gesetze nicht. Die Kirche muß hier belehren, die Erziehung bilden, der Staat warnen, und die Polizei hindern [4]).

III. Kindermord.

Die Quellen des Kindermordes [5]) sind: Schande der gefallenen Mädchen, Verführung unschuldiger Mädchen

---

[1]) Der Graf v. Soden entwickelt in seinem Geist der deutschen Kriminalg. B. II. §. 117 — 125. S. 145. die Gründe zur Bestrafung des Selbstmordes.

[2]) Mors, quem pertimescimus, intermittit
Vitam, non erripit. Veniet iterum, qui
Nos in lucem reponat dies, quem multi
Recusarent, nisi oblitos reduceret.
— — — Mors ultima linea rerum.
(Horat. Epist. L. I. ep. 16.)

[3]) Cic. Quaest. tuscul. L. I. c. 41.

[4]) Berak am a. O. §. 26. S. 275. — Heller über den Selbstmord. (Frkft. 1787.) — v. Globid u. Huster ꝛc. S. 193. — Filiangieri am a. O. B. IV. K. 55. S. 680. — Ueber Strafgesetze aus dem Französ. des von Valazé, übersetzt von K. A. Cäsar (Leipzig 1786) S. 130. — Klein's Annalen der preußischen Gesetzgebung. (Berlin und Stettin) B. VII. Nr. 6. S. 79. — K. Grolmann am a. O. §. 447. S. 284.

[5]) — — — — — — Quod abominor, ergo
Edita forte tuo fuerit si femina partu;
(Invitus mando: pietas ignosce), necetur.
(Ovid. Metamorphos. L. IX. v. 676.)

in früher Jugend, und auch später, Furcht vor der Strafe, Armuth, Sittenlosigkeit.

Ueber die Schande ist man so ziemlich hinaus, Verführung und Sittenlosigkeit spielen bedeutende Rollen, mit der Strafe ist auch die Furcht vor derselben verschwunden, und Armuth ist eine allgemeine Klage.

Woran es mangeln dürfte, sind: daß der Verführung, die so ziemlich Gang und Gebe zu seyn scheint, und dem Sittenverderbnisse nicht mit Nachdrucke gesteuert wird.

Vorbereitungs- und selbst wirksame Mittel möchten seyn, daß in höhern und niedern Schulen der Religions-Unterricht wieder die Hauptsache seye, die Oberhand erhalte [1]), daß auf moralisches Betragen ein aufmerksames, wachbares Aug geheftet werde, daß von Oben herab durch gute Beispiele vorgeleuchtet [2]) werde, daß man die Jugend, so viel möglich, der Sinnenwelt entziehe, und nicht in dieselbe hineinwerfe, daß man sie so erziehe und unterrichte, wie der Staatszweck dieses erfordert [3]), und daß Kindern, der Jungferschaft und der moralischen Aufführung jene Achtung wieder erwiesen werde, die ihnen gebührt, und einst von so gedeihlichen Folgen gewesen [4]).

---

[1]) J. G. v. Heerder's Sophron. (Tübingen bei Cotta 1812) S. 234 — 236. — Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie ꝛc. B. X. S. 275 — 296.

[2]) Joh. Heumann's Geist der Gesetze der Teutschen. Kap. XVII. §. 13. S. 246.

[3]) J. G. v. Heerder's Adrastea. S. 232 — 244. — K. L. v. Haller's Restauration der Staatswissenschaft. B. II. S. 392. Nr. 6.

Est igitur adolescentis, majores natu vereri, exque his deligere optimos et probatissimos, quorum consilio atque auctoritate nitatur; ineuntis enim aetatis inscitia, senum constituenda et regenda prudentia est. Maxime autem haec aetas a libidinibus arcenda est, exercendaque in labore, patientiaque et animi et corporis etc. (Cic. de off. L. I. c. 34.)

[4]) K. M. E. Fabritius über den herrschenden Unfug auf deutsch. Universitäten ꝛc. oder Geschichte der akad. Verschwörung gegen Königthum, Christenthum ꝛc. (Mainz 1822)

Frommen diese Mittel nicht allgemein, vermindern sie nur die Uebel, ohne sie ganz zu heben, so sind Gebährhäuser, worin Mädchen von jedem Stande, und ohne Bezahlung, ohne Gefahr, entdeckt und bekannt zu werden — denn Geschämigkeit muß auch bei gefallenen Mädchen noch ihren Werth behalten [1]) — und selbst arme Weiber unentgeldlich niederkommen, dann Findelhäuser, worin die Kinder ebenfalls ungekannt und unentgeldlich zur Erziehung aufgenommen werden, und die eine zweckmäßige Einrichtung haben [2]), wesentliche Erfordernisse, um dem Kindermorde, und dem Aussetzen der Kinder [3]) mit Erfolge vorzubeugen.

Nur unter dieser Voraussetzung kann mit Recht die Todesstrafe die Kindermörderin treffen [4]), oder eine Zucht- oder Arbeitshaus-Strafe ihr zuerkannt werden [5]).

---

1) Quid enim salvi est mulieri amissa semel pudicitia. (Liv. Hist.)

2) Meine Kirchen- und Sitten-Polizei der baier. Herzoge und Churfürsten. Abh. X. S. 171 — 188.

3) Was ist besser: Kinder aussetzen, oder dieselbe zu Hause Mangel leiden, wohl gar verschmachten und verhungern zu lassen, oder, wenn sie auch kraftlos und siech heran wachsen, denselben keine gute Erziehung zu geben? (Tit. II. Cod. de infantib. expositis.)

4) Der französ. Code pénal bestraft den absichtlich begangenen Kindermord mit dem Tode; den aus Fahrlässigkeit verübten (Art. 319.) mit zweijährigem Gefängnisse.

5) v. Sonnenfels Polizei-Wissensch. Th. I. §. 190 — 196. — Grf. v. Soden am a. O. B. II. §. 108 — 116. S. 128. — Wieland am a O. Th. II. §. 453 — 460. S. 155. — Kant's Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 204. — Fichte's Grundlage des Naturrechts. Anh. I. §. 48. S. 238. — Pfeil, Klippstein und Kreutzfelder's Preisschriften über Verhinderung des Kindermordes. (Mannheim 1784) — Welches sind die beßten Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun? (Göttingen 1781) — Quistorp am a. O. Th. I. §. 141. S. 159. — Ueber Kindermord vom Dietz (Frankf. a. M. 1790) — A. Zaupser's Abhandl. über das Kriminalrecht. (München 1784) Abh. II. S. 40.

Wie diese verschiedenen Gattungen des Todschlages und Mordes nach den ältesten und ältern baierischen Gesetzen mit dem Tode, oder sonst bestraft worden sind, enthält die öfters hier angeführte Geschichte des baier. Kriminalrechtes, und zwar wegen des Todschlages S. 12, 16, 30—34, 53, 72 u. 76; wegen des Mordes S. 32; wegen Vergiftung S. 72 u. 116; und wegen des Selbstmordes S. 82, 85 und 91.

Die im peinlichen Gesetzbuche v. J. 1751 auf diese Verbrechen gesetzte Todes-Strafe [1]) enthält dasselbe Th. I. Kap. 3.

IV. Vatermord ꝛc.

Das römische Gesetz der zwölf Tafeln verordnet: der Vatermörder soll mit verhülltem Haupte in einen Sack gesteckt und ertränkt werden [2]), und der sonst einen Menschen aus böser Absicht wissentlich tödtete (dolo sciens occiderit) soll mit der Todesstrafe belegt werden [3]).

Das alte baierische Rechtbuch verurtheilt den Vater- Mutter- und Bruder-Mörder ꝛc. zur öffentlichen Ausstellung mit Behängung der Instrumente, womit er diese verruchte That begangen, dann zur Schleipfung nach dem Richt-Platze und Hinrichtung durch das Rad [4]).

Das baier. Kriminalrecht v. J. 1751 bestrafet den wissentlich und gefährlich verübten Vater-, Mutter- und

---

[1]) Homicidas et sacrilegos et venenarios punire, non est effusio sanguinis, sed legum ministerium. (Caa. 23. Quaest. 5. c. 31.)

[2]) Leg. XII. Tabular. tab. 7ma. In der Folge wurden zum Uebelthäter noch ein Hund, ein Hahn, dann ein Affe oder eine Viper in den Sack gesteckt, und mit ihm ertränkt. (Leg. un. Cod. de his, qui parent. vel liber.)

[3]) Eaedem leges duodec. Tabul.

[4]) Meine Gesch. des peinl. Kriminal-Rechts. §. 36. S. 32. u. §. 98. S. 104.

Kindermord bei Männern mit lebendiger Räderung von Unten auf, bei Weibsbildern aber mit Enthauptung und glühendem Zangenrisse [1]).

V. Heimliche Geburt.

Heimliche Niederkunft, oder Geburt, gewagt von einem Mädchen aus Geschämigkeit, oder Unwissenheit, daß sie so bald Mutter werde, besonders wenn sie sonst gut gesittet gewesen, und, noch ganz jung und unerfahren, überrascht von der Stunde der Geburt worden, unterliegt, und wenn auch das Kind todt zur Welt gekommen, oder doch bald darauf gestorben ist, einer polizeilichen Strafe, hat sie aber gewalthätig Hand an das Kind gelegt, dasselbe verschmachten lassen, und nicht, als sie zur Besinnung gekommen [2]) ihren Aeltern, Geschwistern, Verwandten, oder den Hausgenossen angezeigt, in welchem Stande sie und ihr Kind sich befinden, damit beiden Hilfe und Rettung werden möchte, so verdient solch' ein Mädchen eine schärfere Bestrafung, und gegen dasselbe hat das Kriminalgericht einzuschreiten. Mehrere Rechtsgelehrte und auch peinliche Gesetze erkennen deßwegen eine mehrjährige Zucht- oder Arbeits-Hausstrafe für rechtlich, und finden allzu scharf das Gesetz im churb. Kriminal-Kodex v. J. 1751, das Th. I. Kap. 3. §. 21. verordnet: „Kommt eine ledige Weibsperson heim-

---

[1]) Th. I. Kap. 3. §. 17.

Vorsetzliche Tödtung eines Menschens wurde bei den Athenäern mit dem Tode bestraft, jedoch konnte der Todschläger, aber nur bis zu einem gewissen Zeitpunkte, und mit Ausnahme des an seinen Aeltern verübten Mordes, dafür freiwillig ewige Verbannung wählen, wobei aber auf jedem Fall der Freistaat dessen Vermögen eingezogen hat. (A. W. Hefftter's athenäische Gerichtsverfassung. (Cölln 1822) Abschn. I. K. 2. S. 134.

[2]) Eine Wöchnerin ist in gewisser Hinsicht unter die Verwundeten zu zählen, die Fiebern, Krämpfen, Geistes-Abwesenheiten und andern hysterischen Zufällen mehr oder weniger unterworfen sind.

lich nieder, und wird das Kind todt gefunden; so soll sie mit der Entschuldigung, ob sey das Kind todt von ihr gegangen, oder in der Geburt kein Leben an ihm zu verspüren gewesen, nicht angehört, sondern für eine Kinds-Mörderin gehalten, und mit dem Schwert am Leben bestraft werden.

Hier scheint dieses Gesetzbuch bei dem Herkommen geblieben zu seyn, denn schon die ältern Gesetze bestraften ein Mädchen, das heimlich geboren hatte, mit Ertränken [1]).

Aber auch zu jener Zeit, wo man nicht nur in Baiern, sondern in mehreren Provinzen Deutschlands und der Nachbarstaaten gegen die heimlich Gebährenden so strenge verfahren ist, weil man hierdurch ein schwangeres Mädchen zu ihrer und ihrer Leibesfrucht Erhaltung gleichsam zwingen wollte, Geschämigkeit und die ihr bevorstehende Schande zu überwinden, und daß sie in gesegneten Umständen sich befinde, Jemand anzuvertrauen und zu eröffnen, gieng man doch nicht so geradezu auf ihr Leben los, sondern handelte mit Mäßigung, mit Vor- und Umsicht.

Man sah darauf: ob zum ersten Male das Mädchen geboren, ob ihr Betragen sonst religiöse gewesen, und sie auf Ehre hielt, ob ihr gestorbenes Kind ausgetragen gewesen, und sie nicht zu frühe desselben wegen zu schwachen Mutter-Bändern, zu reitzbaren Nerven, starker Vollblütigkeit, wegen zu großer Erhitzung u. s. w. entbunden worden, man versuchte mit dem todten neugebornen Kinde die Lungenprobe, um dadurch zu entdecken: ob dasselbe todt oder lebendig zur Welt geboren worden ꝛc. [2])

---

[1]) Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. §. 73. S. 73. u. Beil. XXVIII. S. 174.

[2]) Leyser Spec. 11. de infanticidio Medit. 37. Fr. Ant. Hellersberg Diss. de arcano, occultoque puellarum partu ac puerperio. (Aug. Vind. 1749.)

Die churpfälzische Malefiz-Ordnung v. J. 1610 verordnet daher Tit. XXII., wie folgt: „Wann hinführo eine dergleichen Weibs-Persohn ihre Schwängerung verhelet, oder, das gröber ist, verläugnet, und das Kind heimlich zur Welt gebracht, so demnach todt befunden worden, sie aber fürwenden würde, daß es todt geboren, und von ihr kommen wäre, jedoch dessen keine Zeugnuß, oder ander genugsame Schein beybringen köndte, daß eine solche Weibs-Persohn, als eine Kinds-Mörderin, vom Leben znm Todt verdampt und gebracht, auch hierinn dieselbe Straff, nach gelegenheit der Sachen, Umbstände, ernstlich geschärfft werden soll."

Auf ähnliche Art ist auch der 131. Art. in der peinl. Halsgerichts-Ordnung Kr. Karl des V. abgefaßt, oder vielmehr das churb. und churpf. Kriminalrecht hiernach gestaltet worden.

VI. Tödtung durch Arzneien.

Merkwürdig ist übrigens, daß eben erwähnte peinliche Halsgerichts-Ordnung Art. 134. auch jenen Arzt bestraft, der aus Unfleiß, Ungunst, jedoch nicht vorsetzlich, Jemand mit seiner Arznei getödtet, dieselbe leichtfertig und verwegen mißbraucht, oder dieselbe als Versuch angewendet, und so den Tod des Kranken veranlaßt hat, ohne die vorgeschriebenen Arzneimittel als von geprüfter Güte ehevor gekannt zu haben. Eben so sollen der Arznei unkundigen Leute gestraft auch werden, wenn sie mit Heilung der Krankheiten sich beschäftigen.

Endlich spricht eben dieser Artikel die Todes-Strafe über jene Aerzte aus, die vorsetzlich einen Kranken durch Arzneien getödtet haben [1]).

---

[1]) Hufeland und andere rathen, keinen Arzt zu wählen, bei dem Ehr- und Geldgeiz bei der Praxis das höchste Interesse haben, denn im Collisionsfall, wobei sein Ruf

Dieses Gesetz scheint sich auf das römische Tit. 3. §. 6. Inst. de lege Aquilia zu gründen, wo es heißt: Praeterea si medicus, qui servum tuum secuit, dereliquerit curationem (eius) et ob id mortuus fuerit servus, culpae reus erit.

III. Körperverletzung.

Der Grad der Verwundung läßt sich nicht vorher bestimmen. Ist daher die Verwundung so leicht ausgefallen, daß der Verwundete nicht einmal eines Wundarztes bedurfte, so ist dieses mehr dem Zufalle, als der Willkühr des Verwundenden zuzueignen. Verletzungen des Körpers schaden überhaupt der natürlichen Vollkommenheit desselben. [1])

Dieser Schade ist entweder zu ersetzen, oder nicht. Ersteres hat statt bei Verwundungen, die wieder geheilt wer-

---

oder seine Börse in Gefahr kommen, läßt er den Kranken eher sterben, als daß er seine Reputation verlieren sollte. Eben so wenig den, welcher geheime Mittel, so genannte Arcana, verfertiget, und damit Handel treibt. Ueberhaupt aber soll man auf Moralität des Arztes sehen. Der Mann, dem man blindlings sein Leben anvertraut, der keinen Richter zur Beurtheilung seiner Handlungen über sich hat, als sein Gewissen, gegründet auf Religion, muß nicht Politik zum Motive seiner Handlungen nehmen, sondern nach religiösen, rein moralischen Grundsätzen handeln, und der Erfüllung seiner heiligen Pflichten sich ganz opfern, weihen, wiedmen. (Fr. Röver's Hausfreund auf dem Lande. (Magdeburg 1821) B. II. S. 34. ꝛc. Nr. 8 — 12.)

[1]) Von selbst fällt es hier auf, daß die Verletzuug des Körpers einer schwangern Person eine stärkere Strafe nach sich ziehe, und lebenslängliche Gefangenschaft, wohl gar die Todesstrafe zur Folge haben könne, wenn Jemand eine in, oder ausser der Ehe geschwängerte Person mit Vorsatz, und in der Absicht schlägt, stößt, wirft, oder sonst mißhandelt, damit das Kind abgetrieben, oder doch todt zur Welt gebracht wird. Dieses Verbrechen ist um so grösser und sträflicher, wenn dasselbe der Vater des Kindes, er mag Ehemann, oder Liebhaber seyn, unmenschlich gewagt und vollführet hat. Das baier. Kriminalrecht v. J. 1751 erklärt einen solchen Verbrecher des Kindermordes, und also des Todes schuldig. Th. I. K. 3. § 22.

den können; Letzteres bei körperlichen Verstümmlungen, oder einer andern unheilbaren Verletzung oder Krankheit, [1]) die zwar den Tod nicht unmittelbar nach sich zieht, aber doch denselben befördert und die übrigen Lebenstage verbittert. [2])

Auf jeden Fall hat der Thäter vollen Schadens-Ersatz und, wenn der Beschädigte wegen körperlicher Verstümmlung oder unheilbarer Krankheit seinen und seiner Familie Unterhalt sich nicht mehr gänzlich, oder nicht hinreichend erwerben kann, denselben aus seinen Mitteln zu bestreiten, nebstdem aber auch die gesetzliche Strafe zu dulden. Und eben dieses wurde schon im alten baierischen Rechtbuche verordnet [3]).

Vorsetzliche und boshafte Entmannung des Knabens, Jünglings, oder Mannes, Castration der Mädchen und Weiber ist eine Körperverletzung, die, vorzüglich, wenn das männliche und weibliche Individuum gegen ihren Willen nur der Gewalt weichen, und so für ihre ganze Lebensdauer Unrecht erleiden mußten, mit Ketten, oder doch Zuchthaus, mit dem Tode aber dann zu bestrafen ist, wenn ein solches Individuum an der Operation gestorben. Die Novella 142. c. 1. setzt die poenam talionis, die Carolina poenalis art. 133. die Todesstrafe, und eben diese das geistliche Recht cap. 5. X. de homicidio auf solch' ein Verbrechen.

Das baier. Criminalgesetz verordnet Th. I. K. 3. §. 26.: „Wer endlich eine Manns- oder Weibsperson fürsetzlich und boshafter Weise unfruchtbar macht, soll, nach Gelegenheit der Sache, an Leib und Leben bestraft werden."

---

[1]) Si quis alteri manum, brachium, pedem aut aliud corporis membrum concusserit, neque cum illo, cujus membrum rupit, pacisci velit: talionis lege, quod laesit, idem ipsi quoque laedatur (Leg XII. tabular. Tab. 7ma). Die alten baier. Gesetze bestimmen nach Grösse, Gefahr und Schaden der Körperverletzungen Geldstrafen (Leg Baiuuar: Tit. IV. c. 9. — 22.)

[2]) v. Globig u. Huster am a. O. S. 194.

[3]) Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. §. 41. S. 35.

Daß übrigens der Castrat vom Eunuchen [1]) ganz verschieden sey, indem alle Zeugungstheile dem Letztern weggeschnitten sind, ist bekannt.

IV. Selbstverstümmlung.

Durch Selbstverstümmlung vernichtet Jemand ein Organ, das zu seinem Körper, als zu einem Ganzen gehört, welches man aber kein Verbrechen nennen kann, in dem hierdurch dem Andern Nichts von dem Seinigen entzogen wird, und Niemand in dem, was er sich selbst anthut, widerrechtlich, gegen einen Andern, oder Dritten, handeln kann.

Allein, wenn Derjenige, der sich selbst verstümmelt, aufgefordert ist, dem Staate zu dienen, und sich durch Selbst-Verstümmlung seines Körpers dieser Pflicht entzieht, oder wenn er durch Verstümmluug seines Körpers unfähig wird, sich zu ernähren, und so dem Staate zur Last fällt, dann handelt er unrecht.

Nicht die Verstümmlung, sondern das Entziehen der Erfüllung einer Rechtspflicht ist widerrechtlich, und er kann zu jedem Dienst, den er auch als verstümmelt seinem Vaterlande zu leisten vermag, und der nothwendig ist, gezwungen werden, weil Jeder dem Staate, als einem rechtlichen, öffentlichen Verein, mit allen Kräften zu dienen verbunden ist, wenn er desselben bedarf.

Unvereinbar mit den Rechts-Prinzipien ist es aber, wenn sich ein Militär-Fond das Vermögen, oder sonst eine Geldsumme vom Selbstverstümmler zueignen will. Gewinn ist hier kein Rechtsgrund, und Eingriff in fremdes Eigenthum wird durch Verwendung für eine fromme Anstalt nicht gerechtfertiget.

---

[1]) Dieses Wort stammt aus dem Griechischen, und ist aus den Wörtern εὐνὴ, (Schlafgemach) und ἔχω (besorgen) zusammen gesetzt, weil bei den orientalischen Völkern diesen Eunuchen die Bewachung der Serails anvertrauet ist.

Das Militär leidet durch den verstümmelten Soldaten keinen Verlurst, da es Ersatz durch Stellung eines andern Mannes erhält; allein der Staat, oder wenigst die betreffende Familie, oder Gemeinde, wohin der Verstümmelte zurück kehrt, werden sehr benachtheiligt. Annalogisch müßte auch der im Duell Verstümmelten Vermögeu einzuziehen seyn [1]).

IV. Menschenraub.

Gelehrte Israeliten wollen schon in den zehen Gebothen Gottes den Menschenraub, [2]) und zwar unter den Worten: Du sollst nicht stehlen; (Menschen) entdecket haben, denn das, was wir zu unsern Zeiten für Diebstahl ansehen, achten und bestrafen, kömmt unter eben diesen Gebothen in Ausdrücken vor, wie folgt: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gemahlin, Haus, Acker, Knecht Magd, Ochs, Esel und alles, was das Seine ist. [3])

Indem diese Angabe auf ihrem Werthe oder Unwerthe belassen wird, bemerket man nur, daß der Menschenraub (Plagium) an Freien, Freigelassenen und Knechten verübt, ein bei den Römern sehr im Gang gewesenes Verbrechen war, und oft Diebstahl (Furtum) genannt worden, weil sie den Menschen, besonders den Unfreien (Servus) der keinen Stand (nullum caput) gehabt, lediglich als ihr Nutz-Vieh angesehen und behandelt haben.

Indessen waren die Gesetze der Römer dießfals sehr strenge, und der Menschenräuber wurde entweder zu öffent-

---

[1]) Bergk am a. O. S. 275. Anmerk. zum baier. Civil-Gesetzbuch. Th. V. Kap. 21. § 25.

[2]) Unter den Verbrechen gegen die Freiheit des Menschen behauptet der Menschenraub den ersten Platz; ein Verbrechen, das viele gebildete Völker zu einen Hauptzweig ihres Handels gemacht haben und noch leider! machen. Blummer Dissert: de Raptu. (Lips. 1788.)

[3] (Exodi cap. 20 etc. Deuter: cap. 5.

lichen Arbeiten in den Bergwerken, oder zum Tode verurtheilt. [1])

Die ältesten bair. Gesetze sprechen sich [2]) scharf gegen den Menschen-Diebstahl aus. Geld-Bussen, Züchtigung, Verlurst der Augen oder Hände sind die festgesetzten Strafen.

Die erklärte Freiheit des ehemaligen Herzogthums O. u. N. Baiern [3]) bestimmt den Menschenraub als peinlich strafbar.

Und wenn gleich die peinliche Halsgerichts-Ordnung Karls V. hievon Umgang nimmt, so verordnet doch das churb. Strafgesetzbuch v. J. 1751 [4]): „Da Jemand wider seinen oder seiner Aeltern und Vormünder Willen, um Gewinns oder anderer Ursache wegen, gefährlicher Weis verborgen, entführt, oder verhandelt wird, ist ein malefizischer Fall, welcher nach Gelegenheit der Sach, sonderbar wenn Christen-Kinder an Juden, oder Aberglaubige verhandelt worden, an Leib und Leben zu bestrafen seynd.

V. Entführung.

Entführung unbescholtener Mädchen oder Frauen gegen derselben, ihrer Aeltern, Vormünder oder Ehemänner Willen, und zwar sogar mit Gewalt [5]), ja! auch die Entführung einer Braut ohne ihrer, und ihres Bräutigams Wissen und Wille ist ebenfalls ein Verbrechen, das die peinliche Halsgerichts-Ordnung Art 118 und der eben erwähnte baier. Kriminal-Kodex [6]) auf den Fall, daß die Entführung

---

1) Leyser Spec. 624 de plagio.
2) Leg. Baiuuar: Tit. IX. c. 4. u. 5.
3) Th. I Art. 16. § 18.
4) Th. 1. K. 2. § 16.
5) Ob die Entführung hinterlistig, oder gewaltthätig geschehen, ist bei Bestimmung der Strafe gleichviel; denn das Verbrechen behält immer die Eigenschaft der Gewalt. (Jul. Graf v. Soden Geist d. deutsch. Kriminalgesetze. §. 195. S. 428.)
6) Th. I. K. 6. § 8.

gewaltthätig geschehen und die Unzucht vollbracht worden, mit dem Schwerte, [1]) sonst aber, da die Unzucht nicht vollbracht wurde, mit der Landesverweisung strafen.

Menschenraub begehen auch falsche Werber und Werberinen; allein derselben Verbrechen gehört, wie an seinem Orte [2]) bereits bemerket worden, unter die Verbrechen des Hochverrathes.

Einige Rechtsgelehrte wollen auch als Menschenräuber diejenigen bestraft wissen, welche junge Mädchen an sich locken, oder unter Vorwand in ein Haus bringen, dann aber an Bordelle verkaufen, und meistens nach den See-Städten verführen.

VI. Widerrechtliches Gefangenhalten.

Das Verbrechen der Einsperrung ist eine Handlung, durch die Jemand einen Andern ausser Stand setzet, unabhängig und frei mit andern Menschen zusammen leben zu können. [3])

---

[1]) Raptores virginum honestarum, vel ingenuarum, sive jam desponsatae fuerint, sive non, vel quarumlibet viduarum foeminarum, licet vel libertinae vel servae alienae sint, pessima criminum peccantes, capitis supplicio plectendos decernimus: et maxime si Deo fuerint virgines, vel viduae dicatae; (Nonen) quod non solum ad hominum iniuriam, sed etiam ad ipsius Dei Omnipotentis irreuerentiam committitur. (L. vn. Cod. de raptu).

Nach den Leg. Baiuuar Tit. I. c. XI. mußte der Räuber einer Nonne dieselbe zurück der Kirche geben, und 160 Schillinge Strafe bezahlen; nach dem Tit, VIII. cap. 16. aber war der Räuber einer Braut ebenfalls zur Zurückgabe und einer Geldstrafe von 80 Schillingeu (Solidi) angehalten.

[2]) S. 80. u. 95. Nr. 4.

[3]) Si quis liberum contra legem per vim pro pignore tenuerit, aut domi recluderit, vel huiusmodi ut liberum non habeat egressum cum XL. solidis componat. (Leg. Baiuuar. Tit. IV. cap. 25)

Ob nun solch' ein Eingesperrter in einem Gefängnisse, Burgverließ, oder an einem andern Orte verwahret wird, gilt gleichviel, weil er doch immer ohne Fug und Recht seiner Freiheit beraubet ist. [1])

Das baierische Kriminalrecht stellt dieses Verbrechen Th. I. K. 8. §. 4. unter jene, welche sich eigenmächtig landesherrliche Vorrechte und Regalien anmassen, und bemerkt hierüber in den Anmerkungen Buchst. c: „— — und so ist es auch mit jenen, welche sich unterstehen, ohne Jurisdiction carceres privatos zu haben, denn es schlagt mehr in das crimen vis publicae ein, obschon die Römer dieses, wegen ihrer besondern Verfassung weit höher genommen, und pro crimine laesae majestatis angesehen haben."

Wenn gleich hier von widerrechtlicher Einsperrung eines Menschen und dessen Bestrafung eigentlich nicht die Rede ist, so verdient sie schon aus dem Grunde Erwähnung und Würdigung, weil das auch mit strafbar ist, wenn ein Unberechtigter sich einen Kerker beischaft, oder, was Eins ist, ein Zimmer, oder sonst ein Gemach für einen Kerker verwendet oder gebraucht [2]).

Aus eben diesen Gründen hat ein churbaierisches Mandat vom 2. November 1769 die Abstellung der Klöster-Kerker befohlen und verfügt [3]).

---

[1]) Bergk am a. O. S. 215. Ueber die Strafgesätze aus dem Franz. des v. Valazé übersetzt von K. A. Cäsar. S. 91.

[2]) Man soll Niemand in Verhaft nehmen, Niemand einkerkern, noch ihn aus seinem Besitzthume, von seinen Gebräuchen und Freiheiten entfernen, Niemand, auf welche Weise es auch sey, tödten lassen, ohne das Urtheil seiner Pairs, nach den Gesetzen des Landes. So der 48 Artikel von Großbritanniens Charta magna am a. O. S. 355.

[3]) Frhr. von Kreidtmayr's Churb. Generalien-Sammlung (München 1771) Ziffer VI. S. 502.

L. Angrif auf die Sittlichkeit. 1) Nothzucht.

Giebt es wohl im wahren Sinne des Wortes eine Nothzucht? — vorausgesetzt, daß Nothzucht ein mit Gewalt erzwungener Beischlaf ausser der Ehe seye, oder tritt hier nicht des Ovids [1]) Behauptung ein?

Vim licet appelles; grata est vis ista puellis:
Quod juvat, invitae saepe dedisse volunt.
Quaecunque est subita Veneris violata rapina,
Gaudet: et improbitas muneris instar habet.

Viele bejahen diese Frage, Einige verneinen sie.

Die Gründe der Ersten sind: Ovid, nach seinen Werken zu urtheilen, ein lockerer Zeisig, ein Wohllüstling, vielleicht gar auch Wüstling [2]), schrieb zu einer Zeit, wo das höchste Sittenverderbniß in Rom herrschte, und der römische Koloß sich aufzulösen begonnen, seinem Verfall, seiner Zerstörung, seinem Sturze nahe gewesen, denn Sittenlosigkeit ist die gefährlichste Nationalwunde, und es giebt Zeiten, wo gute Beispiele nothwendiger sind, als gute Gesetze.

Nicht zu verkennen ist, und wer Beweise will, der sehe um sich, daß lüsterne Buben, und selbst Männer, die Mädchen und Weiber, gleich einer Maschine, zur Befriedigung ihrer Wohllust beachten und gebrauchen [3]), die, gleich

---

[1]) Ars amator. L. I. v. 673 — 676.

[2]) Illa quidem iusta est, nec me meruisse negabo.
Non adeo nostro fugit ab ore pudor etc.
(Ovid. Trist. L. II. v. 30)
Hic ego qui iaceo, tenerorum lusor amorum,
Ingenio perii Naso poeta meo.
(Ovid l. c. L. III. v. 73 Eleg 3.)
Inscia quod crimen viderunt lumina plector
Peccatumque etc. (Ovid l. c. Eleg. 5. v. 49.)

[3]) Οικον μὲν πρωτιστα γυναῖκά τε, βυν Τάροτηρα.
Erst das Haus, die Gattin und den pflügenden Ochsen.
(Εργ. κ. Ημερ 405) Hier sind Gattin, und der

dem Vieh, auf dieselben stürmen, und das durch Stärke mit Gewalt zu erringen suchen, was Schmeichelei, Liebkosungen und Verführung aller Art nicht zu erzwecken vermochten [1]).

Selbst die Tugend unterliegt am Ende wider ihren Willen der überlegenen Stärke des sie bezwingenden Mannes, die physische Kraft des Weibes oder Mädchens läßt, durch Länge der Zeit ermattet, nach, die Sinne werden betäubet, zerrüttet, und so fällt die Keuschheit gegen ihren Willen, gegen ihre Entschlossenheit nach vergeblich angewandter Gegenwehre als überwundenes, durch ungerechte, schändliche Gewalt erobertes Opfer geiler Gelüste [2]).

Die Existenz dieses Verbrechens ist, zeig der Geschichte, nicht zu läugnen [3]), und eben so wenig, daß hierdurch die Freiheit und der Körper eines Mädchens oder Weibes schwer beleidigt werden, wenn gleich die That nicht von der Art seyn mag, daß sie der Vollbringer mit dem Leben büsse [4]).

Ochs lediglich als Nutzvieh zusammen gestellt, daher es auch ferner heißt:

Κτητὴν δ' ἐ γαμητην, ἥτις και βυσ'ἰν ἔποιτν.
Die Magd, welche den Pflugstier lenket.

[1]) Nulla puella sic libidine incensa, ut saepius peteret viros, quam peteretur. (Sallust: in Bello Iugurth.)

[2]) Wieland am a. O. Th. II. §. 511. S. 216.

[3]) Nec si regnante Tarquinio nulla lex erat Romae scripta de stupris, idcirco non contra illam legem sempiternam Sex. Tarquinius vim Lucretiae, Tricipitini filiae, attulit, erat enim ratio profeta a natura, et ad recte faciendum impellens, et a delicto avocans; quae non tum incipit lex esse, cum scripta est, sed tum, cum orta est cum mente divina (Cic. de Legib. L. II. c. 4.)

[4]) Iustitae partes sunt: non violare homines; verecundiae non offendere, in quo maxime perspicitur vis decori. (Cicero de off. L. I. c. 28.)

In Kriegen wird dieses Laster von Soldaten vorzüglich und häufig ausgeübt, hält nicht der Feldherr strenge

Viele verlangen zur Nothzucht, daß eine ehrliche, unbescholtene, ledig oder geheirathete Weibsperson, und keine feile Dirne, kein liederliches Weib, kein leichtfertiges Mädchen mit Gewalt von Jemand seye geschändet worden; allein Körper und Freiheit werden bei einem Mädchen oder Weibe von üblem Rufe eben so, wie bei einem tugendhaften, unschuldigen Mädchen, bei einer ehrwürdigen Frau beleidiget; nur fällt bei erstern Entehrung weg, daher dann auch kein Ersatz der Ehre, keine Schandstrafe den Nothzüchtiger treffen kann [1]).

Es giebt Rechtsgelehrte, welche dem Nothzüchtiger alle Strafe erlassen, wenn derselbe die von ihm gewaltthätig Geschändete zur Ehe nimmt [2]), auch wollen sie die Strafe auf den Fall gemindert haben, wenn dieselbe für den Verbrecher vorbittet; allein solche Vergleiche mögen immer die Privatgenugthuung beseitigen, doch nie die rechtlich zuerkennende Strafe, da die Gesetze so schwer übertreten wurden [3]).

---

auf Ordnung und Sitte, und geht er nicht selbst mit einem Beispiel der Enthaltsamkeit vor. Aelian in seinen verschiedenen Geschichten B. VI. erzählt die Nothzüchtigung an Weibern und Mädchen von den siegenden Feinden in Grâcien verübt mit dem Beisatze: Crudelia haec per Deos Graeciae et ab ipsis barbaris reprobata ac maledicta sunt. Und Curtius de reb. gest. Alexandri M. L. X. c. 1. sagt: Quippe cum omnia profana spoliassent, ne sacris quidem abstinuerant: virginesque et principes feminarum, stupra perpessae, corporum ludibria deflebant.

1) Globig und Huster am a. O. S. 237. Graf v. Soden Geist der deutsch. peinl. Ges. B. I. § 150. S. 99. Klein's Grundsätze. ꝛc. §. 404.

2) Der churb. Krtminal-Kodex läßt Th. I. K. 6. § 7. bei der Strafe dann Milderung eintretten, wenn die Nothzüchtigte als Ersatz ihrer verletzten Ehre die Eheligung verlangt, und der Verbrecher hierzu sich einversteht, oder wenn sie schon dessell.n Braut, und also mit ihm versprochen gewesen.

3) Quamvis voluptate capiatur, occultat et dissimulat appetitum voluptatis propter verecundiam. Ex quo intelli-

Auch wird der Nothzucht gleichgeachtet, wenn man mit einem noch unreifen Mädchen, mit einer eben schlafenden, betrunkenen, oder am Geiste zerrütteten Weibsperson sich fleischlich vergehet, und das Vergehen vergrößert sich, mit ihm die Strafe, wenn Jüngling, oder Mann ein Mädchen, oder eine Frau absichtlich berauschet haben, um sie zum fleischlichen Genuß desto geneigter und williger zu machen, oder desto leichter zu übervortheilen [1]), wohl gar zu überwältigen [2]).

Auch ein Mann kann sich am Mann der Nothzucht schuldig machen [3]).

Uebrigens halten Mehrere das Verbrechen der Nothzucht analog mit dem der Entführung, oder des Raubes eines Mädchens gegen ihren Willen, um sie zum Beischlafe zu mißbrauchen.

Nach dem alten baier. Rechtbuche §. 134 und 135 wurde die Nothzucht mit der Enthauptung [4]) bestraft; je-

---

gitur, corporis voluptatem non satis esse dignam hominis praestantia, eamque contemni et reiici oportere. (Cic. de off. L. I. c. 30.)

[2]) Dant etiam positis aditum conuiuia mensis:
Est aliquid, praeter vina, quod inde petas.
— — — — — — —
Vinaque cum bibulas sparsere Cupidinis alas.
Permanet, et capto stat gravis ille loco.
(Ovid. ars amat. L. I. v. 229 — 236.)

[4]) Stryk Dissert: de Iure blanditiarum. Cap. 4. § 13.

[2]) Boehmer Ius criminale Sect II. § 122.

[4]) Schon Cäsar Domitian bestrafte mit dem Tode die Nothzucht. Incesta Vestalium virginum, a patre quoque suo, et fratre neglecta, varie ac severe coercuit: priora, capitali supplicio; posteriа more veteri. — — — mox Corneliam, maximam, absolutam olim, dehinc longo intervallo repetitam, atque convictam, defodi imperavit; stupratoresque virgis in comitio ad necem coedi, excepto praetorio viro, cui, dubia tum causa, et incertis quaestionibus atque tormentis de semet professo, exsilium indulsit (Sueton: in vita Domit: c. 8.)

doch mußte die Genothzüchtigte sogleich bei Gericht hierüber klagen. Wartete sie bis auf den dritten Tag hiemit zu, so wurde ihre Klage nicht mehr gehört. In zweifelhaften Fällen entschied der Zweikampf [1]).

Diebstahl, Nothzucht, Todschlag und Straßenraub gehörten schon immer, und so auch nach dem Rechtbuche Krs. Ludwig des Baiern, unter die peinliche Gerichtsbarkeit in Baiern, und wurden mit dem Tode bestraft [2]).

Eben so die Reformation des baierischen Landrechts v. J. 1518 Tit. 20. S. 77. Art. 1 — 4.

Das baier. Landrecht v. J. 1751 [3]) bestraft auf gleiche Art mit dem Schwerte die Nothzucht, mit der Landesverweisung aber, wenn die That nicht gänzlich vollbracht ist worden.

Und eben diese Todesstrafe ist im 119. Artikel der peinl. Halsgerichts-Ordnung ausgesprochen.

Von selbst fällt es übrigens auf, daß die Nothzucht, an einem Mädchen unter 16 Jahren verübt, noch schwerer zu bestrafen sey, als wenn sie schon 18 Jahre und darüber alt gewesen [4]).

---

[1]) L. v. Westenrieder's Beiträge ꝛc. B. VII. S. 91. Nach der vom Kr. Friderich II. dem Königreiche beider Sicilien gegebenen peinl. Verfassung wurde der Nothzüchtiger geköpft, wenn die Geschwächte binnen 8 Tagen bewiesen hatte, daß sie zum Beischlaf gezwungen worden. Eilte Jemand einem um Beistand rufendem Frauenzimmer nicht zu Hilfe, so verfiel er in eine grosse Geldstrafe. (Constitut. regum regni utriusque Siciliae etc. Const. I. 21 — 24)

[2]) Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. § 55. S. 48. Note. und 53.

[3]) Th. I. K. 6. § 7.

[4]) Max Grafens v. Lamberg Entwurf ꝛc. Hptst. XVII. § 46. S. 28.

2) Verführung zur Unzucht.

Wenn ertheilter Rath zur Begehung eines Verbrechens strafbar ist [1]), um wie weit mehr muß es die Verführung seyn, über die bereits schon oben [2]) mehrere Notizen mitgetheilt worden sind.

Unehelicher Beischlaf zwischen Personen beiderlei Geschlechts, die nicht in gesetzlicher Ehe [3]) leben, ist die gewöhnlichste und kleinste Ausschweifung der Liebe, der Uebergang vom Sinnlichen in das Materielle.

Ehemals war man gegen solche Umarmungen sehr strenge, man hielt auf Sittlichkeit und Ordnung im Staate [4]), man sah es auch als Störung des häuslichen Friedens an [5]), wenn die ledige Tochter, oder Base von einem Buhler schwanger, und so um Ehre, um einstige Versorgung durch eine Vermählung [6]), oft um ihr ganzes Glück während ihres Lebens gebracht worden.

Die alten deutschen Gesetze erklärten eine Hure für ehrlos, sprachen ihr Vater- und Muttergut ab, und erlaubten den Aeltern, ihre Kinder, die sich auf solche Art verfehlten, strenge zu strafen [7]).

---

1) Kap. II. Vom bösen Vorsatz ꝛc. S. 60.
2) Kap. III. Von Zurechnung der Strafe. S. 71.
3) — — — velut suscipiendorum liberorum causa, convenisse: atque illam audisse auspicum verba, sacrificasse apud Deos, discubitum inter convivas oscula, complexus noctem denique actam licentia coniugali. (Tacit Annal. L. XI. c. 27.)
4) Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe, votoque uxori semel transigitur. (Tacit de morib. Germ. c, 19.)
5) Kap. IV. Von Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden. S. 137.
6) Amicos regis, non scorta, se colere: nec moris esse Persis, mares ducere, qui stupro effeminarentur. (Curt. L. X. c. 1.)
7) L. L. Burgund: T. 44. Salic. T. 24. § 12. Visiogoth. III. T. 4, et Longobard. I. T. 30. Capitular. L. VI. c. 24.

Hurenkind war ein Schimpfwort, und wurde, unwahr gegeben, strenge gebüßt [1]).

So strenge hier die alten Deutschen waren, so gelinde waren die alten Römer. Fornikationen unterlagen bei ihnen keiner Strafe, denn sie duldeten Bordelle (Lenocinia et Lenonias) [2]). Indessen duldeten sie doch keine Ehebrecher im Heere [3]).

Wenn beide Personen einig sind, was sie miteinander machen wollen, wenn sich ein Individuum dem andern hingiebt zur Geschlecht-Gemeinschaft, entweder aus Gewinnsucht, oder aus Wohllust, oder einer andern Ursache, so ist dieses nicht widerrechtlich, noch weniger aber Verbrechen, weil Keines des Andern Recht beeinträchtiget [4]).

Allein was an und für sich weder widerrechtlich, noch ein Verbrechen, und daher mit keiner Strafe zu belegen ist, kann doch die Polizei verbieten, und büssen, sobald es zu Widerrechtlichkeiten führt [5]).

Dieses thut unehelicher Beischlaf, indem er die Geschämigkeit des Menschens vor sich selbst, und die Achtung

---

[1]) Man lese oben Kap. I. Von Verbrechen und Vergehen, und deren Strafen. S. 46.

[2]) Feminae famosae, ut ad evitandas legum poenas jure ac dignitate matronali exsolverentur, lenocinium profiteri coeperant: et ex juventute utriusque ordinis profligatissimus quisque, quo minus in opera scenae arenaeque edenda senatusconsulto tenerentur, famosam judicii notam, sponte subibant. (Sueton. in vita Tiberii c. 35.)

[3]) Adulterii, vel aliquo judicio publico damnati inter milites non sunt recipiendi. (L. 4. ff. §. 7. de re militari.)

[4]) Bergk's Philosophie des peinlichen Rechts. §. 26. S. 268.

[5]) Eodem anno gravibus Senatus decretis libido feminarum coercita, cautumque est, ne quaestum corpore faceret, cui avus, aut pater, aut maritus Eques Romanus fuisset. (Tacit. Annal. L. II. c. 85.)

gegen Andere abstumpft, und also die Schutzwehre gegen das Unrecht wegreißt.

Und da, wenn die Polizei öffentliche Hurerei verbietet, dieselbe Niemand Unrecht thut, so kann und darf sie Jene, welche dieselbe treiben, und also ihr Verbot übertreten, auch bestrafen [1]).

Auch Schwächung, d. i. Ausübung der Geschlechts-Gemeinschaft zweier ungeehelichten Personen, deren das weibliche Individuum unbescholten ist, gehört nicht unter die Reihe der Verbrechen, weil sie mit beiderseitiger Einwilligung [2]) geschehen, dem Rechte keines von beiden Abbruch macht, denn wenn man auch behaupten wollte, daß die Geschwächte ihre Ehre verlöre; so ist doch dieß kein Verlurst der juridischen [3]), sondern der moralischen Ehre [4]), welche nicht für die Gerichtshöfe gehört.

Indessen gebietet das Recht, daß bei Schwächung sich beide heirathen [5]), oder wenn das der Jüngling oder Mann nicht will, oder kann, die von ihm Geschwächte aussteuere,

---

[1]) Bergk am a. O. S. 268.

[2]) Nicht so, wenn ein unschuldiges, argloses, gut gesittetes Mädchen, das überlistet, hintergangen, beredet, durch Ehe-Versprechen bethöret, durch Getränke erhitzet, oder wohl gar, und alles dieses erweislich, gezwungen worden.

[3]) Ehemals behauptete man den Grundsatz: die Zünfte müssen so rein seyn, als hätten sie die Tauben zusammengetragen, und nahm daher kein unehelich gebornes Kind in die Lehre; (Hertii Paroemia Juris c. 14.) allein die Reichs-Abschiede von den Jahren 1530, 1577 u. 1548 gebothen ihre Aufnahme, besonders wenn sie per Rescripta Principum legitimirt, und so die ihnen anklebende Geburts-Makel delirt war. Der Reichsschluß vom 16. Aug. 1731 wiederholte die eben genannten Abschiede, und erklärte die unehelich gebornen Kinder bei den Handwerken zulässig. (Bened. Schmidt Principia Jur. germ. Tit. VI. §. 11. p. 93. et Tit. XXXII. §. 9. p. 325.)

[4]) Ne sit ancillae tibi amor pudori. (Horat. Carm. L. II. Od. 6.)

[5]) Bergk am a. O. S. 269.

oder entschädige, dann das erzeugte Kind ernähre und erziehe, weil beide einander sich erworben haben [1]).

Es gebiethet das Wohl des Staates, und das individuelle Beßte der Jünglinge und Mädchen, daß sie nicht in der frühesten Jugend schon sich durch den Genuß geiler Gelüste schwächen, im ersten Frühlinge ihres Lebens verblühen, Schwächlinge, oder Siechen werden, oder doch arme, verlassene Geschöpfe erzeugen und gebähren [2]) und da, wo sie in voller Kraft stehen, und wirken und nützen sollten, kränkeln, alt und schwach werden, verwelken und frühe dahin sterben. Hat Vaccination der Pocken statt, warum will man nicht dem venerischen Gifte, und allen seinen traurigen Ansteckungs-Folgen ebenfalls mit Ernste vorbeugen, steuern?

Die bürgerlichen Gesetze geben eine Ehe zu zwischen einem Mädchen, das 12, und einem Knaben, der 14 Jahre zählet [3]); allein heirathen hier nicht Kinder zusammen, und

---

[1]) Cod. Bav. Maximil. civil. P. I. cap. 4. §. 7. n. 1. et 5. et §. 9. n. 4. P. IV. cap 16. §. 6. n. 6.

Si seduxerit quis virginem nondum desponsatam, dormieritque cum ea, dotabit eam et habebit uxorem. Si vero pater virginis dare noluerit, reddet pecuniam juxta modum dotis, quam virgines accipere consueverunt. (c. 1. X. de adulteriis et stupro.)

[2]) Sera juvenum venus; eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas. (Tacit. de M. G. cap. 20.) Qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali hoc vires, nervosque confirmari putant. Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse, in turpissimis habent rebus. (Jul. Caesar de bello gallico. L. VI. c. 21.)

Achtzehen Jahre für das Frauenzimmer, etliche und dreißig für die Mannsperson: das ist das rechte Alter, in dem sie anfangen sollen, einander ehelich beizuwohnen. (Die Politik des Aristoteles, übersetzt von Christian Garve. (Breslau 1799) B. VII. K. 16. S. 633.)

[3]) Justus autem nuptias inter se cives Romani contrahunt, qui secundum praecepta legum coeunt, masculi quidem

ist das Physische von der Natur schon reif, stark und vollendet? — Sind beide nicht selbst im Wachsthume begriffen? — So lange man noch der väterlichen Gewalt, der Vormundschaft bedarf, wodurch für Person, dessen Erziehung, Unterricht und Bildnng, dann das Eigenthum gesorget wird und gesetzmäßig gesorgt werden muß, so lange soll auch keine fleischliche Vermischung derselben, und noch weniger Verleitung, oder Verführung hierzu statt haben, und eben daher scharf verbothen seyn.

4) Kuppelei.

Hierher gehört auch Kuppelei. Wenn Jene, die durch Beispiele der Tugend und eigene sittliche Aufführung die Kinder erbauen, belehren und zu guten Bürgern erziehen sollen, ihr Ansehen, ihre Gewalt, oder ihre Verbindung mißbrauchen, und Kinder dem Priap unzüchtiger Liebe um Geld hingeben; so verliert sehr die Nation an Ehre und Moralität. Hier fordert es also mehr Strenge und Ernst im Strafen, und mit Schande den Kuppler, den Hurenwirth zu brandmarken, ist nicht hinreichend, da solch' ein Mensch keinen wahren Begriff von Ehre und Schande mehr hat [1]).

Den Wohllüstling züchtige körperlicher Schmerz, dem Verführer der Unschuld, dem Wüstling, der die noch nicht

---

puberes, foeminae autem viri potentes. (Inst. Tit. X. Princip. de Nuptiis.)

— — Districtius inhibemus, ne aliqui, quorum uterque, vel alter ad aetatem legibus, vel canonibus determinatam non pervenerit, conjungantur: Nisi forte aliqua urgentissima necessitate interveniente, utpote pro bono pacis, talis conjunctio toleretur. — — — Quidam tamen ex annis pubertatem aestimant, qui XIV annos i plevit etc. (c. 2. X. de desponsat. impuber. Item et c. 4.)

Baier. Civil-Kodex. Th. 1. Kap. 6. §. 10.

[1]) v. Globig nnd Huster am a. O. S. 244. Grolmann am a. O. S. 367.

ganz reife, unerfahrne, erst in der Lehre, im Unterrichte begriffene, und weder am Verstande, noch an physischer Kraft vollendete Jugend verführt, verleitet [1]), Schande und Gefängniß, und diese um so stärker, je größer das Verbrechen ist, wenn ein solcher Mensch Volkslehrer, Jugendlehrer, Erzieher, Stiefvater, Vormünder [2]), Religionslehrer, Geistlicher, Vorgesetzter, Dienstherr, oder sonst ein Mann im Staatsdienste ist, gegen den Beleidigung der Amtsehre [4]) begangen, und dann auch gestraft vom Staate wird [5]).

Wenn man im Staate der Leichtfertigkeit Thüren und Angel öffnet, wenn man die Unzucht ungeahndet läßt, wenn jeder Mensch auſſer der Ehe den Beischlaf ungestört und ungebüßt üben kann und darf, so wird die Zahl der Hagestolzen sich mehren, und der Ehen weniger werden, besonders da wegen dem Luxus [6]) heutiger Zeiten, der wandelbaren

---

[1]) Man lese hierüber die Politik des Aristoteles, übersetzt von Christian Garve, wo im B. VII. Kap. 17. S. 637 — 645 von Verwahrung vor aller Verführung durch Reden, Gemälde, Gedichte, Schauspiele ꝛc. gehandelt wird.

[2]) Die römischen Gesetze gestatteten hier nicht einmal die Ehe: Senatusconsulto, quo cautum est, ne tutor pupillam vel filio suo, vel sibi nuptam collocet, etiam nepos significatur. (L. 59. ff. de ritu nuptiar.)

[3]) Et quaenam, Lacedemonii! ratio, aut quae tandem spes erit urbem hanc et rempublicam salvam, inexpugnabilemque esse diutius posse, si huiuscemodi anteactae vitae consiliariis utemur? (Aul. Gell. Noct. att. L. XVIII. c. 3.)

[4]) Kap. II. Von Verbrechen und und Vergehen wider die Majestät und wider die Würde des Staats. S. 113.

[5]) Stryk: Pandectae. L. XXII. T. 2. §. 2. Struv: Jur. her. T. I. c. 6. §. 2. etc. Cella von Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. (Zweibr. und Leipz. 1787) Globig und Huster am a. O. S. 243.

[6]) Proximo Senatus die multa in luxum civitatis dicta a. Q. Haterio, consulari, Octavio Frontone, praetura functo: decretumque, ne vasa auro solida ministraudis cibis fierent: ne vestis serica foedaret. Ex-

Mode, und den vielen und theuern Unterhaltungen auf Bällen, in Theatern u. s. w. Frauen theuer zu stehen kommen, und es um Erziehung der Kinder ebenfalls ein kostspieliges Ding geworden [1]), auch Versorgung der Kinder im Staats- und Kirchendienste jetzt täglich seltner und schwieriger wird, trifft nicht das gaudeant bene nati! hier und dort noch ein [2]).

Der Konkubinat ist Vielen hier ein Aushilfs-Mittel; allein so lange derselbe nicht die Folgen der Ehe hat, so lange dieser zur Unmoralität führt, kann und darf derselbe im Staate auch nicht geduldet werden, und Jene, die im Konkubinate leben, müssen sich entweder heirathen, oder trennen.

Und da nun Alles, was der Sittlichkeit nachtheilig ist, und das, wenn es verübt wird, dem Andern kein Recht raubt, vor das Polizeigericht gehört, so soll eben dieses Gericht den Konkubinat nicht dulden, und als Polizeivergehen ahnden [3]).

---

cessit Fronto, ac postulavit modum argento, supellectili, familiae. — — — — — Adiecerat Tiberius: non id tempus censurae, nec si quid in moribus labaret, defuturum corrigendi auctorem. (Tacit. Annal. L. II. c. 33.) Ueber Toilette und Putz der römischen Damen in meinem Naz. Garde. Alm. Jahrg. 1814. S. 178—192. Nro. VII.

[1]) Joh. Heumann's Geist der Gesetze d. Teutschen. K. XI. S. 118 — 141 Meine Kirchen- und Sittenpolizei in Baiern. IV. S. 113 und V. S. 123. Justus Möser's patriotische Phantasien (Berlin 1820) Th. II. Abth. XVI. und XVII. S. 87 — 96.

[2]) Heumann am a. O. K. XVII. S. 223 — 248. — Ob unsere Duldung und Nachsicht der Modelaster einer gesunden Politik gemäß, und woher sie in neuern Zeiten entstanden seyn? Beantwortet in des L. v. Westenrieder Jahrbuche der Menschengeschichte in Baiern. (München 1783) Th. I. S. 300. J. Möser's patriotische Phantasien. Th. II. Nr. 40. S. 183.

[3]) Bergk am a. O. S. 270.

Da aber Leichtfertigkeit, Unzucht, Hurerei und Konkubinat sich nie heben werden durch Züchtigung und Strafen, wenn sie gleich hierdurch, besonders aber durch verhindernde Religions- und Polizei-Anstalten, dann gute Erziehung der Jugend bedeutend mögen vermindert werden, so glauben Rechtsgelehrte, daß Beförderung der Ehen das beßte Abhilfs-Mittel wäre; denn so lange Menschen wegen ihres Standes, oder wegen nicht hinreichenden Auskommen sich dem ehelosen Stande wiedmen müssen, muß selbst die Polizei zur Verhütung größerer Uebel [2]) durch die Finger sehen, wohl gar Bordelle [3]) errichten, oder doch gedulden, daher das königl. preußische Landrecht [4]) die Einrichtung, Organisation und Polizei-Aufsicht solcher Bordelle bestimmt, auch zugleich verordnet, daß Weibspersonen, welche mit ihren Körpern ein Gewerbe treiben wollen, sich unter Aufsicht in die geduldeten Hurenhäuser begeben müssen [5]).

---

[1]) In jedem Lande kann nur eine gewisse Anzahl von Ackerbauern seyn, im Verhältnisse der Ländereien, die sie zu bearbeiten haben. Eben so von Fabricken, Handelsleuten, Handwerkern. Uebervölkerung führt zur Auswanderung, zum Bettlen, zum Straßenraub u. d. gl. und so trift ein, multiplicasti gentem, ast non laetitiam. (Friderichs II. Königs von Preußen hinterl. Werke. B. XI. Brief 25. an d'Alenbert S. 98. Westenrieder's Beiträge ꝛc. B. X. S. 305. (Just. Mörser's patriotische Phantasien. (Berlin 1820.) Th. I. Nr. 52 S. 254 — 259. Seneca de consol. ad Helv. de emigrat. c. 6.

[2]) Es ist ein grosses Uebel um den sittlichen Verfall eines Mannes, der nur immer, wie das Vieh, brünstig und verliebt seyn, und nie lieben will. (Westenrieder S. 295.)

[3]) Meine Kirchen- und Sittenpolizei in Baiern. Abh. III. S. 105.

[4]) B. IV. Th. II. Tit. 20. Abschn. 12. §. 999. — 1027.

[5]) Gmelin's Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafe. (Tübingen 1785.) §. 5. S. 9. Bayle's Wörterbuch. Art. Patineur. Archiv des Kriminalrechts. B. II. St. 3. Nro. 6.

Was die Bestrafung des Lasters der Leichtfertigkeit betrift, so erwähnet desselben die peinliche Halsgerichts = Ordnung nicht. Sie ist derselben also kein peinliches Verbrechen, und wurde auch nie als ein solches angesehen, sondern gehörte zur niedergerichtlichen Jurisdiktion, wo es als Polizei-Vergehen untersucht, und auch gebüßt ist worden [1]).

Die Strafe der Kupplei und Verführung bestand in öffentlicher Ausstellung auf der Schandbühne, in Leibesstrafen, und auch in Landesverweisung [2]).

Konkubinat [3]), besonders da er von Dauer ist, wurde noch schärfer gestraft, und die Trennung der Beisammengewohnten verfügt [4]).

Beim geistlichen Konkubinate, von dem schon das älteste baier. Gesetzbuch [5]) schreibt: ut nullo presbytero vel diacono liceat habere secum in domo extraneam feminam, ne per illam occasionem decipiatur et pollutus offerat sacrificium; nec plebs per ejus offensionem corruat etc. sind die Gesetze der katholischen Kirche [6]),

---

[1]) Baier. Landrecht v. J. 1616. B. V. Tit. 16, 18 und 19. S. 707 — 710. Baier. Kriminalrecht v. J. 1751. Th. I. K. 4. §. 1 — 24. dann §. 11 — 18.

[2]) Landrecht v. J. 1616. B. V. Tit. 9. Art. 15. S. 707. Kriminalrecht v. J. 1751. Th. I. K. 4. §. 19.

[3]) οὐχ ὕβρισεν, ἀλλ' ἔγημε φιλοσόφως. Non per libidinem abusus ea est, sed uxorem duxit, ut dignum philosopho. (Plutarch.)

[4]) Landrecht am a. O. Art. 16. Kriminalrecht am. a. O. §. 9.

[5]) Leg. Baiuuar. Tit. I. c. 12.

[6]) Sicut satius est mori fame, quam idolothytis (Götzenopfer) vesci, ita satius est defungi sine liberis, quam ex illicito coitu stirpem quaerere. (Caa. XXXII. Quaest. 4. c. 8.) Clerici concubinarii Iudaeis foediores- Clerici mulierosi idolatricis peiores. Clerici cohabitatores virginum Ecclesiam reddunt infamem. (D. Caecilii Cypriani Episc. Carthag. Opera. (Basileae 1521.) In libello de singularitate Clericorum, p. 410, 411. et 413. Item p. 389.)

und die von Baiern, ja! auch die des ehemaligen heil. römischen Reichs stets sehr strenge gewesen [1]).

3) Blutschande.

Ehen zwischen nahen Blutsverwandten und Verschwägerten zu schließen, verbiethen mehrere Religionen, worauf aus politischen Gründen, wenn nicht auch aus religiösen, stets die Staaten festgehalten haben [2]).

Der Beischlaf mit solchen nahen Verwandten oder Verschwägerten heißt Blutschande, weil auf solche Art das verwandte Blut geschändet würde [3]).

Die Juden hielten sehr streng auf eine Ehe, die nicht durch die Bande des Bluts geschändet wurde [4]), obgleich die Egyptier und Perser kein Verboth kannten [5])

Die Römer unterschieden den Incestum juris gentium vom incestu juris civilis. Unter dem Erstern verstanden sie den, welcher nach den Gesetzen aller ihnen bekannt gewesenen Völker als solcher anerkannt war, wohin der zwischen Aeltern und Kindern gehörte [6]).

---

[1]) Meine Kirchen- und Sittenpolizei von Baiern. Abth. I. §. 13. S. 30 — 37. Meine Gesch. d. baier. Kriminalrechts. §. 76. S. 80. Baier. Landrecht am a. O. Art. 13. S. 706. Kriminalrecht am a. O. §. 16. Fr. A. Zacharias peinliche Historie des Cölibats. Uebersetzt ins Deutsche v. J. Ch. Dreysig (Würzb. und Bamb. 1781.) L. v. Westenrieder's Beiträge zur vaterl. Historie ꝛc. B. X. S. 296. Note.

[2]) Globig und Huster am a. O. S. 247. Die Politik des Aristoteles ꝛc. B. II. Kap. 2. S. 81. sagt ausdrücklich, daß blutschändrische Verbindungen die Religion und das Naturrecht gegen sich haben.

[3]) Chr. Hofaker Dissert sistens historiam et rationem iuris incestum prohibentis. (Tub. 1787)

[4]) Michaeli's Mosaisches Recht. Th. V. §. 265. Eben so die Christen. (Hugo Grot. de I. B. et P. L. II. c. 5. §. 13.)

[5]) Curt: de reb. gest. Alexandri M. L. VII. c. 2. Corn. Nep. in vita Cimon.

[6]) Grolmann's Kriminalrechts-Wissenschaft. §. 562. S. 361.

Die Strafe blutschänderischer Ehen war Vermögens-Konfiskation, bei Vornehmern Exil, und bei Geringern Körperliche Züchtigung [1]).

Das königl. preuß. Gesetzbuch [2]) verbiethet die Ehen nur a) unter Aeltern und Kindern, in auf- und absteigender Linie; b) unter Stiefältern und Stiefkindern, und c) unter ein- und zweibändigen Geschwistern, und hiernach besteht auch die Blutschande.

Die baierischen Gesetze hielten sich dießfalls immer an die Lehre und Verordnungen der katholischen Kirche, und so verordnet schon das älteste Gesetzbuch [3]): Nuptias prohibemus incestas, itaque non liceat uxorem habere, socrum, nurum, provignam, novercam, filiam fratris, filiam sororis, fratris uxorem, uxoris sororem, filii fratrum, filii sororum inter se nulla persumptione jungantur. — Si quis contra hoc fecerit a loci judicibus separentur et omnes facultates amittant, quas fiscus acquirat. Si minores persona sunt, que se inlicita conjunctione polluerunt, careant libertatem servis fiscabus adgregat.

Kr. Heinrich bestimmte im Jahre 1055 nach eben diesem Gesetze als Strafe der Blutschande die Ausschließung

---

[1]) Si adulterium cum incesto committatur, utputa privigna, nuru, nouerca, mulier similiter punietur etc. (L. 38. ff. de adulter. coercend.)

Vix illam subito posses cognoscere; tanto
Sanctior, et tanto, quam modo maior erat.
(Ovid. Fastor: L. VI. v. 540.)

Calvina, soror eius, Italia pulsa est. Addidit Claudius, sacra ex legibus Tulli regis, piacula que apud lucum Dianae per Pontifices danda: irridentibus cunctis, quod poenae procurationesque incesti id temporis exquirerentur.
(Tacit: Annal. L. XII. c. 8.)

[2]) B. IV. Th. II. Tit. 20. §. 1038. ꝛc. S. 1324.

[3]) L. L. Baiuuar. Tit. VII. c. 1 — 5.

von der Kirchengemeinde, und verschärfte die Strafe des Nonnenräubers ebenfalls mit dieser Ausschließung [1]).

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Krs. Karl V. verordnet lediglich Art. 117.: „So einer Vnkeusch mit seiner Stiefstochter, mit seines Sohns Eheweib, oder mit seiner Stiefmutter treibet, in solchen vnnd noch nähern sipschafften, soll die straff, wie davon in vnnsern Vorfahrn vnnd vnsern Keyserlichen geschrieben Rechten gesezt, gebraucht, vnnd derhalb bey den Rechtsverständigen rahts gepflegt werden."

Das baierische Kriminalrecht v. J. 1751 setzt auf Blutschande nach Nähe der Verwandtschaft Landesverweisung, Staupenschlag und selbst Enthauptung [2]).

VII. Verletzung der Familienrechte. 1) Familien-Stand.

Die Unterschiebung einer falschen Geburt ist nach der Größe des Vorsatzes und des verursachten Schadens, mithin nach den Grundsätzen, die von Verfälschung überhaupt gelten, zu bestrafen, ausgenommen es bestehen hiemit andere schwere Verbrechen [3]).

Das königl. preuß. Landrecht [4]) bestimmt die Zucht-Haus- oder Festungsstrafe auf ein bis vier Jahre für dieses Verbrechen.

---

[1]) Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. §. 25. S. 20.
Cumque Vesta, quasi focum Urbis, ut Graeco nomine est appellata (quod nos prope idem Graecum nomen interpretatum tenemus) complexa sit; ei colendae virgines praesint, ut aduigiletur facilius ad custodiam ignis, et sentiant mulieres natura feminarum omnem castitatem peti. (Cicero de Leg. L. II. c. 12.) Incesta Vestalium virginum, a patre quoque suo et fratre neglecta, varie ac seuere coercuit: priora, capitali supplicio, posteriora more veteri. (Sueton: in vita Domitiani. c. 8.)

[4]) Th. I. Kap. 6. §. 1, 2, 3, 5 und 6.

[1]) Quistorp's Grundsätze des peinl. Rechts. Th. I. §. 414. S. 866.

[2]) B. IV. Th. II. Tit. 20. §. 1436. S. 1379.

Der churbaier. Kriminal = Kodex [1]) setzt hierauf eine Leibes = und nach erschwerenden Umständen auch Lebensstrafe.

2) In Ansehung der Ehe.

Der Ehebruch [2]) hat ausser der Unzucht auch die nachtheiligen Folgen, daß einem Vater fremde Kinder als die seinigen entweder wirklich aufgedrungen werden, oder daß dieselben wenigst zu besorgen sind [3]). Daher wird eigentlich ein Ehebruch nur dann begangen, wenn sich eine angetraute Gattin mit einem fremden Manne fleischlich vergeht; nicht aber, wenn ein Ehemann mit einem ledigen Mädchen sich auf solche Art verfehlt [4]).

---

[1]) Th. I. Kap. 9. §. 2.

[2]) — — — — — — Quare ne poeniteat te:
Desine matronas sectarier, unde laboris
Plus haurire mali est, quam ex re decerpere fructus.
(Horat: Sermon. L. I. Satyr. 2. v. 77.)

[3]) Heu! par illud ubi est, totidem virtutibus aequum?
Et concors pietas, nec dubitatus amor?
(Ovid. Consolatio ad Liviam. v. 83.)

[4]) Die Griechen sahen die eheliche Liebe nur als physisches Geschlechtsverhältniß an, und nannten sie daher die gemeine Liebe. Von höherer Bedeutung war ihnen die Männer = Liebe, auch Seelen = Liebe genannt, die allein war bei ihnen rein, und geistig, daher auch Plato dieselbe so sehr empfiehlt, aber nach ihm auch die platonische genennet wird. Selbst den Weibern trauten sie keine so edle, reingeistige Seele, wie den Männern zu, die Weiber waren lediglich zur Befriedigung thierischer Gelüste, und Besorgung des Häuslichen, aber eben daher auch als des Mannes Sklavin ihnen geschaffen. (Aelian L. III. c. 9.) Venus Urania war das, eigentlich die geistige Seelen = oder Männerliebe, bezeichnende Bild, die hehre, himmlische Erscheinung, die nicht an dem Sinnlichen sich fest hält, daher diese Venus bei den Griechen bekleidet, mit Bogen und Pfeil, mit einem Spieß, oder mit einer Erdkugel, oder einer Senne begabt, dargestellt worden, und sich von der mediceischen Venus, dann der Venus καλλιπυγος, das Bild der sinnlichen Liebe, die vereinte Darstellung aller Reitze und Schönheiten des weiblichen Körpers, wesentlich unterscheidet. (Fr. Dan.

Der Unterschied zwischen einem einfachen und doppelten Ehebruch fällt also auf solche Art weg [1]).

Die Israeliten, welche vorzüglich darin die Schwere des Verbrechens finden, weil ihren rechtmässigen Kindern ein fremder Erbe (ein Dieb, der den aus der Ehe erzeugten Kindern einen Theil der väterlichen und mütterlichen Erbschaft wegstihlt) untergeschoben würde, und weil fremde Nationen mit der jüdischen vermischt werden, bestraften den Ehebruch mit dem Tode, denn der Ehebrecher und die Ehebrecherin wurden gesteinigt [2]).

Da aber nach des Moyses Gesetzen jeder Jude, und selbst Patriarchen, bei der ersten Gattin (uxor primaria) noch eine zweite (secundaria) hatten, und beide beschlaffen durften, so geht hervor, daß man die Vermischung mit einem dritten ungeehelichten Weibe nicht als Ehebruch angesehen habe [3]).

Ueberhaupt waren alle Völker scharf und zum Theil selbst grausam, vorzüglich im Oriente, in Bestrafung des Ehebruchs, nicht so fast wegen der Reinheit des Ehebettes, als aus Despotie des Mannes, als des Stärkern gegen das schwächere Geschöpf, Weib genannt [4]).

Ernst Schleiermacher's Plato. B. II. 1. 7. 2c. und 2. 247. Tennemann's System der Platonischen Philosophie. (Leipz. 1792.) Des Manso Versuche über mythologische Gegenstände. S. 3.)

[1]) Clayroth's Entwurf eines Gesetzbuches, welches das Kriminalrecht enthält. (Frkf. am M. 1774.) Hauptst. V. S. 113.

[2]) Si moechatus quis fuerit cum uxore alterius, et adulterium perpetraverit cum conjuge proximi sui, morte moriantur et moechus et adultera. (Liber Levitici cap. 20. v. 10.)
Sigon: de republ. Ebr. L. VI. c. 8.

[3]) Godwin Moys. et Aaron L. VI. c. 4. §. 2, 5, 6 et 7.

[4]) Unter den ungriechischen Nationen (βάρβαροι) verhält es sich mit dem weiblichen Geschlechte anders. Hier ist

Nur dieses sollte mit Treue und Liebe fest an ihn gekettet seyn, und für ihn und seine Gelüste leben, in alle seine Launen sich schicken, schmiegen sich nach seinem Willen, nie Unwille äussern, sondern geduldig ertragen das Loos, so ihr geworden [1]).

Verstieß er sie, und wählte sich eine oder mehrere Weiber, so verfiel die Verstossene aus der Sklaverei ihres Mannes in die eines Andern, oder konnte nach Belieben sich

---

es in der That zum Sklavenstande herabgewürdiget. Die Ursache ist, weil unter ihnen überhaupt die Menschenart fehlt, welche von Natur zur Regierung bestimmt ist. (Die Politick des Aristoteles am a. O. B I. Kap. 1. 5. und 22. Anmerk. hierüber im Th. II. S. 13.) Dieser Satz des Aristoteles (I. Politia. 8.) mas ad imperium, femina ad parendum nata ist aber heut zu Tage, wo es nicht mehr ganz allein darauf ankömmt, den durch Waffengewalt eroberten und gebildeten Staat eben so, sondern auch durch Klugheit und Weisheit zu erhalten und zu leiten, nicht so ganz mehr anwendbar. Wir kennen vortreffliche Regentinen z. B. Anna und Elisabeth Königinen von England, Katharina I. und II. Kaiserinen von Rußland, Christina Königin von Schweden, M. Theresia, Kaiserin und Erzherzogin von Oesterrreich u. s. m. Auch ist es bekannt, das Kr. Friederich II. dessen Erbrecht auf Sicilien durch eine Frau kam, von der ältern salischen Ansicht abgieng, und die lombardische hervorzog, welche die Weiber schon früher in diesen Gegenden nicht so streng ausgeschlossen hatte. Pecchia, Storia civile e politica del regno di Napoli. (Napoli 1785. I. 324. II. 296. Gregorio, considerationi sopro sa Storia dei Sicilia. (Palermo 1815. III. 145.)

1) Schon Medea beklagte sich, daß es kein elenderes Geschöpf, als ein Weib gebe, das sich um ihr eigenes Geld einen Beherrscher ihres Körpers kaufen müßte. (Euripides in Medea Act II. v. 236) Plautus sagt daher.

E Castor lege dura vivunt mulieres.
Multoque iniquiore miserae, quam viri.

Daher kömmt es auch, daß solche Weiber eingesperrt wurden, nie, ohne Aufsicht, öffentlich sich zeigen, oder erhitzende Getränke nehmen durften u. s. w. (Iselin's Gesch. der Menschheit. B. II. Hptst. 4.)

einem Andern überlassen, wenn Niemand war, der sich dieselbe eigenthümlich beilegen wollte.

Diese Schärfe zeigte sich auch bei den Römern nur gegen die Gattin und ihren Liebhaber, nie aber gegen den Gatten und seine Geliebte [1]).

Bei den Athenern konnte der beleidigte Gatte den bei seiner Gattin im Ehebruche ertappten Liebhaber ungerächt tödten [2]). Bei den Locrensern wurde der Ehebruch mit Blenden der Augen gestraft [3]). Bei den Egyptern wurde der Ehebruch mit 1000 Schlägen gebüsset, und dann der Ehebrecher entmannt [4]). Bei den Lusitanern wurden die Ehe brechenden verbrannt [5]), und bei den alten Baiern lag der Ehebrecher, ertappt auf der That, ungerächt in seinem Blute, auch erlaubten selbst neuere Gesetze dem Edelmanne, seine ehebrecherische Gemahlin in ein Burgverließ lebenslänglich einzusperren [6]). Der Ehebrecher vom adelichen Stande

---

[1]) Nam Vistilia, praetoria familia genita, licentiam stupri apud Aediles vulgaverat! more inter veteres recepto, qui satis poenarum aduersum impudicas in ipsa professione flagitii credebant. Exactum et a Titidio Labeone, Vistiliae marito, cur in uxore delicti manifesta ultionem legis omisisset? — — — — satis visum, de Vistilia statuere: caque in insulam Seriphon abdita est. (Tacit. Annl. L. II. c. 85.) Equiti Romano (Tiberius) iurisiurandi gratiam fecit, ut uxorem in stupro generi compertam dimitteret, cum se nunquam repudiaturum ante iurauerat. (Sueton in vita Tiberii c. 35.)

Nullis polluitur casta domus stupris:
Mos et lex maculosorum edomuit nefas.
(Horat. Carm. L. IV. Od. 5. v. 21.)

[2]) Plutarch in vita Solon:

[3]) Valer: Max: L. VI. c. 5.

[4]) Diodor: Sicul: L. II. c. 3.

[5]) Dufressne Glossar. voce adulterium.

[6]) Meine Gesch. des baier. Kriminal-Rechts. §. 6. S. 5 §. 11. S. 10. und §. 76. S. 79. Dem Römer war erlaubt, seine im Ehebruche betrettene Frau zu tödten. (Aul Gellii Noct. atticae. L. X. c. 22.)

aber mußte nach den alten baier. Gesetzen ungefähr fünf Monate lang auf seine Kosten einen Feldzug gegen die Türken, oder gegen die Feinde des baier. Vaterlandes mitmachen [1]).

Hingegen wurde bei den Indianern, Aethiopern, Massageten und andern Völkern von Afrika der Ehebruch für kein Verbrechen gehalten, indem die Weiber als ein Kommunal-Gut bei ihnen gegolten haben [2]).

Die alten Deutschen betrachteten den Ehebruch als ein ungeheures Verbrechen. Gegründeter Verdacht galt als voller Beweis, und ein heimlich gegebener Kuß wurde für vollbrachten Ehebruch gehalten [3]).

Eine solche Verbrecherin erlitt, nach des Tacitus [4]) Zeugniß, Infamie, Verstossung aus dem Hause, Beraubung

---

[1]) Meine Gesch. des baier. Kriminalrechts. §. 74. S. 79.

[2]) Alex. ab. Alex. L. IV. cap. 1.
Die Gemeinschaft der Weiber war frühe schon bei den Garamanten im obern Afrika, bei den Troglodyten am arabischen Meerbusen, bei den Ausiern, Agathyrsen u. s. w. eingeführt. (Diodor) III. 197) Eben diese Gemeinschaft der Weiber wollte auch Plato im Griechenlande eingeführt haben, wogegen aber Aristoteles sich geäussert, und mit stattlichen Gründen den Plato widerleget hat. (Die Politik des Aristoteles, übersetzt von Chr. Garve. B. II. K. 2. und 3. S. 76 — 100.

[3]) Eines der ältesten deutschen Gesetzbücher, insgemein unter dem Namen Gráfygla bekannt, enthält: Uxor, quae in solitudine offenditur, alteri, quam marito, sibi basium permittens, rea esto adulterii.

[4]) Paucissima in tam numerosa gente adulteria; quorum poena parentibus et maritis permissa. Accisis crinibus, nudatam, coram propinquis, expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit. Publicatae enim pudicitiae nulla venia, non aetate, non opibus maritum invenerit. Nemo enim illic vitia ridet: nec corrumpere et corrumpi, seculum (Zeitgeist) vocatur. (Tacit. de. M. G. cag. 19.)
Von der Treue, Keuschheit und Tapferkeit deutscher Weiber entwirft der Römer Florus (Epitome rer. Rom.

des Heirathgutes, Abschneidung der Haare, und öffentliche Geislung.

Das ostgothische Gesetz verdammt die des Ehebruchs gerichtlich überführte Gattin, den Kuppler, und Jene, die zur Verübung des Ehebruchs das Haus hergegeben haben, zum Tode [1]).

Als unter den Karlingern, nach eingeführter katholischer Religion, die geistlichen Gerichte die Ehehändel schlichteten, untersuchten und entschieden, weil die Ehe zur Würde eines Sakraments vom göttlichen Religions-Stifter erhoben und auf Lebensdauer bestimmt ist worden, so verwandelten sich die Strafen in Bussen, und so mußte, ohne Gestattung einer Appellation, der Ehebrecher die Waffen ablegen, und öffentliche Kirchenbusse thun [2]).

Das ältere Kirchenrecht setzte auf den Ehebruch den Kirchenbann [3]), und war überhaupt streng und scharf [4]);

L. III. c. 2.) ein schönes Bild, indem er schreibt: Nec minor cum uxoribus eorum (Theutorum) pugna, quam cum ipsis fuit; cum objectis undique palustribus atque carpentis, altae desuper, quasi e turribus, lanceis, contisque pugnarent. Perinde speciosa mors earum fuit, quam pugna. Nam cum missa ad Marium legatione, libertatem ac sacerdotium — non impetrassent, (nec fas erat) suffocatis elisisque passim infantibus suis, aut mutuis concidere vulneribus, aut vinculo e crinibus suis facto ab arboribus iugisque plaustrorum pependerunt.

[1]) Tum adultera protracta ad limen domus accisa palla et stolla et a tergo resecta inusitata veste matrimonii exsors omnium foras traditor. (Muratorii Script. rer. Ital. T. I.)

[2]) Capitul. Caroli M. c. 129. Hugo Grot. dê I. B. et P. L. II. cap. 5. §. 9.

[3]) Causa XXXII. quaest. 7.

[4]) Nullus ducat in matrimonium, quam prius polluit adulterio. Causa XXXI. q. 1. c. 1. Si qua fuerit vidua moechata, et postea eundem habuerit maritum,

allein Papst Alexander III. wies demselben seine Stelle unter den geringern Verbrechen an, und gestattete jedem Bischofe die Lossprechung vom Kirchenbanne [1]).

Hatte das geistliche Gericht in Ehehändeln und Ehescheidungen zu erkennen, und hat dasselbe dieses Recht noch, so verblieb doch den weltlichen Gerichten Untersuchung, Erkenntniß und Strafe in Betreff der weltlichen oder bürgerlichen Rechtsangelegenheiten [2]), dann nach Umständen auch die Vollziehung der hierauf gesetzten Züchtigungen, oder Strafen [3]).

Und diese strafende Gerechtigkeit war gegen fleischliche Sünden immer scharf im deutschen Reiche.

---

post quinquenii tempus acta legitima poenitentia placuit eam ad communionem reconciliari. c. 7. etc.

[1]) Cap. 4. X. de Iudiciis.

[2]) Aber stets waren die Gesetze Baierns auch besorgt, daß die Pfarrer nicht Jedermann kopulirten. Ein wesentliches Erforderniß war die obrigkeitliche Bewilligung, welche vor der Ehe Einsegnung Braut und Bräutigam dem Pfarrer zu behändigen hatten. (Baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751. Th. I. K. 11. §. 7. Meine Kirchen- und Sittenpolizei ꝛc. Abth. I. §. 20. S. 67 und Abth. XII. §. 7. und 8. S. 207.) Auch heimliche Ehen (matrimonia clandestina) wurden in Baiern zu jener Zeit, wo sie noch geltend waren, mit Geld zu 10 Augsb. Pfening, oder in dessen Ermanglung mit Arm, oder Fuß Abschlagen bestraft. (Meine histor. Schilderung der Agnes Bernauer) München 1801) Note 43. S. 81. v. Lory Gesch. des Lechrains. Th. II. S. 65.) Als aber der Kirchenrath von Trident dieselben als nichtig erklärt hatte, wurden sie in Baiern, gleich dem Konkubinate, gar nicht mehr geduldet.) Meine Gesch. der baier. Kirchen- und Sitten-Polizei. Abth. I. §. 19. und 20. S. 64 und 67. in d. Note. Abth. XII. §. 7. S. 207.)

[3]) Codex Max. bavar. civilis P. I. c. 6. §. 49. Daß die Aeltern verpflichtet seyen, ihre im Ehebruche erzeugten Kinder zu alimentiren, dürfte, was sich auch dagegen einwenden läßt, gesetzlich zu verfügen seyn. (Archiv für die Civilisie Praxis. (Heidelberg. 1818.) B. I. S. 83 — 96 und B. III. S. 441 — 448.)

Der Ehebruch blieb ein todeswürdiges, dem Blutgerichte unterworfenes Verbrechen [1]), daher, um des Blutes zu schonen, geistliche Rechte die Männer ermahnen, um Gotteswillen ihren Weibern den Ehebruch zu verzeihen, und sie bei sich zu behalten, indem sie sich bessern, und ihnen treu verbleiben werden. Gott verzeiht, und so soll auch der Mensch verzeihen, und nicht Rache nehmen [2]).

Gegen das Ende des XV. Jahrhunderts wurde man gegen fleischliche Vergehen und Verbrechen humaner, man wurde minder strenge, und Unsittlichkeit nahm zu [3]). Kaiser Maximilian erwog die Gefahren, welche durch den Verfall der Sitten veranlaßt werden, dachte auf Verfertigung eines Kriminalrechts-Buches, legte i. J. 1495 einen Entwurf desselben vor, vermochte aber nicht, sein Vorhaben durchzusetzen; indessen nahm diesen Entwurf der Fürst-Bischof von Bamberg zum Muster, und erließ i. J. 1508 seine Halsgerichts-Ordnung. Diesem Beispiele folgten die

---

[1]) Die Deutschen setzten den Ehebruch in eine Kathegorie mit dem Todschlage. Das sächsische und schwäbische Landrecht verordnen daher Kap. 151. §. 27. (Edit. Sekenberg) die Enthauptung auf den Ehebruch, und das Kaiserrecht nimmt das alte deutsche Gesetz an, da es §. 23. sagt: „Dem Mann sey erlaubt, seine Ehebrecherin im schlechtesten Kleide von sich zu jagen, und ihr Vermögen zu behalten."

[2]) Causa XXXII. Quaest. 1. c. 7. et 8. etc. — Gruppen's Anmerkungen von Gerichten und Strafen.

[3]) Quin etiam ipsi voluptuarii diverticula quaerunt, et virtutes habent in ore totos dies, voluptatemque primo duntaxat expeti dicunt; deinde consuetudine quasi alteram naturam effici, qua impulsi multa faciant, (Cic. de finib. bonor. et malor. L. V. c. 25.)

Negotiis se plerumque umbraticis et sellulariis quaestibus intentos habent, in quibus omnis eorum vigor animi, corporisque elanguescit. (Aul. Gell. Noct. attic. L. III. c. 1.)

Markgrafen von Brandenburg Georg und Kasimir, und verkündeten i. J. 1516 ihre Halsgerichts-Ordnung [1]).

In der Polizei-Reformation v. J. 1530 klagte auch Kr. Karl V. über die große Verdorbenheit der Sitten, und ermahnte (Art. 23. von leichtfertiger Beiwohnung) die Reichsstände, den Ehebruch und Konkubinat nicht nur nicht zu gedulden, sondern auch schwer und strenge zu bestrafen [2]).

Im Jahre 1532 setzte dieser Kaiser, ungeachtet vieler dagegen protestirenden Stände, seine peinliche Halsgerichts-Ordnung durch. Im 120. Artikel spricht er von der Strafe des Ehebruchs zwar dunkel und allgemein, indem er sich nur auf das Herkommen und das Kaiserrecht beruft; allein im folgenden 121. Artikel stellt er den Ehebrecher und den Bigamisten zusammen, und will beide peinlich gestraft wissen.

Daß der Ehebruch ein gemischtes Verbrechen sey, und daß er das in der Ehe gelobte wechselseitige Eigenthum ungetheilter Liebe beleidige, und daß ebendaher derselbe strafbar sey, ist nicht zu verkennen, aber eben so wenig auch zu widersprechen, daß der weltliche Richter, so wie der geistliche, nie von Amts wegen einschreiten, sondern die Klage ein oder des andern Gatten abwarten sollen [3]).

---

[1]) Kress in der Vorrede zur C. C. C. Goldast in Consultat: de poen.

[2]) In der christlichen Ehe erkennt der Staat die vernunftmässige Form der Liebe, die ruhige und vertrauliche Gattenliebe, und die aus ihr hervorgehende, aufopfernde und uneigennützige Liebe der Aeltern zu ihren Kindern.

Deus masculum et feminam propagandi generis causa nuptiali castitate conjunxit. (Causa XXXII. Quaest. 1. c. 12.)

[3]) J. a. Berg am a. O. §. 24. S. 256. Grolmann am a. O. §. 539 ꝛc. S. 349. Matronas prostratae pudicitiae, quibus accusator publicus deesset, ut propinqui, more majorum, de communi sententia coercerent, auctor fuit. (Sueton, in vita Tiberii, c. 35.)

Diese Anordnung möchte um so erwünschter, räthlicher und willkommner seyn, als öft die Folgen gräßlicher sind, als die Bestrafung der Uebelthat Nutzen gewährt.

Scheidung, Uneinigkeit, Hader und Zwiste, Mangel der Erziehung der Kinder, üble Beispiele für dieselbe, marternde Gedanken über Ungewißheit derselben, bittere Vorwürfe hierüber ꝛc. entstehen; wo sonst die Sache vom Manne, oder dem Weibe unter sich beschwichtiget, und im Stillen beigelegt wird, der fehlende Theil bereut, und in Eintracht mit dem unwissend Betrogenen lebt, ohne fernere Untreue zu wagen [1]).

Mehrere Strafgesetzbücher und Rechtsgelehrte erklären auch: der Ehebruch unterliege dem Polizeigerichte [2]), und Untersuchung und Strafe haben nur auf Klage des beleidigten Gatten, oder der beleidigten Gattin, von Amts wegen aber nur dann statt, wenn die unzüchtige Lebensweise ein oder des andern Gatten andauernd, öffentliches Aergerniß erregt, und der Kindererziehung nachtheilig ist [3]).

3) Bigamie.

Mißbrauch der Form einer Ehe, um dem Ehebruche den Schein eines rechtlichen Beischlafes zu geben, ist Bigamie.

---

[1]) v. Globig und Huster am a. O. S. 231. u. 232. — Wieland's Geist der peinl. Gesetze. Th. II. §. 508. S. 223.

[2]) Die baier. Landes-Ordnung v. J. 1501 erklärt: daß der Ehebruch weder in Hinsicht dessen Verhandlung, noch dessen Bestrafung für einen Vizedomhandel zu halten seye. (Fr. v. Krenner's baier. Landt. Handl. B. XIII. S. 309. u. S. 329.)

[3]) Quistorp am a. O. Th. I. §. 300. S. 331. — Königl. preussische Verordn. vom 6. Junius 1767 über die Inquisition in Ehesachen. — Königl. preuß. Landrecht am a. O. §. 1061. — Cella über Strafen in Unzuchtsfällen. §. 62. — Tittmann's Grundsl. der Strafrechts-Wissenschaft. §. 342.

Da Bigamie immer Ehebruch ist, so gilt auch Alles, was vom Ehebruche bereits ist angeführt worden [1]).

Aber es konkurriren hier nach Umständen noch zwei Verbrechen:

1) Betrug des Publikums, und

2) wenn die Person, welche sich hier mit der Andern in eine Ehe einließ, nicht wußte, daß diese Andere schon verheirathet sey, auch der auf sie sich beziehende Betrug [2]), endlich auch

3) eine durch List erzweckte Verführung [3]).

In der ganzen Christenheit, und in allen civilisirten Staaten ist Monogamie [4]) als allein giltig rechtliche Eheverbindung eingeführt, worauf auch alle Gesetze festgehalten, und ferner festhalten müssen, ausgenommen, es würde eine Religionsparthei in einem Staate geduldet werden, die nach ihren Ehegesetzen mehrere Weiber haben dürfte [5]), wor-

---

[1]) Grolmann am a. O. §. 546. S. 356.

[2]) Auf diesem Fall hat jener Verheirathete, der durch eine zweite gewagte Ehe den andern Theil gegen sein besseres Wissen zu diesen Schritt verleitet, und also schändlich betrogen hat, demselben hinlängliche Entschädigung aus seinem Vermögen zu verreichen, denn wenn dieses Recht bei einem unehelichen Beischlafe ist, um wie mehr muß es Recht seyn, wenn ein ehrliches, schuldloses Mädchen, oder eine Wittwe so tükisch, als boshaft hintergangen, so tief gekränket, und so sehr beschädigt worden ist.

[3]) J. L. Dorn's praktischer Kommentar über das peinliche Recht. (Leipz. 1790) Th. I. Tit. 5. §. 200. S. 609. u. §. 203. S. 621.

[4]) Diese hat bei den Griechen zuerst Cecrops eingeführt, und Euripides war allen Weibern verhaßt, weil er zugleich zwei Gattinnen hatte. (Aul. Gell. Noct. atticae. L. 15. c. 20. — Hugo Grot. de J. B. et P. L. II. c. 5. §. 9.)

[5]) Gründe für die Polygamie sind in des Jul. Graf von Soden National-Oekonomie (Aarau 1817.) B. VII. §. 101. zu lesen. Hier wird unter andern gesagt: Die Ge-

nach dieselbe als eine Ausnahm von der Regel festzusetzen wäre [1]).

Die Reformation des baier. Landrechts v. J. 1518 verordnet Tit. XIX. Art. 9.: „Wo ainer ain Eelich weib hat, vnd dartzu ain anndere betrügt, vnd Jr auch die Ee verhaisst, vnd sy darüber fleischlich erkennt, wirdet er des überwisen, als Recht ist, der sol leib vnd leben verwürkt haben, vnd der Richter sol denselben vom leben zum tod vrtailn. Also, das man denselben in einen sackh stoss vnd ertrenckh."

Indessen setzte das baier. Rechtbuch Tit. 11. nur das Hand abhauen, und 65 Pfund Pfenige am Geld als Strafe.

Die baierische Malefiz-Ordnung v. J. 1616 erkennt Tit. VIII. Art. 3. mit der oberpfälzischen Tit. XI. Art. 2. auf das Schwert; der churb. Kriminal-Kodex v. J. 1751 aber verordnet Th. I. K. 6. §. 9.: „Laßt sich eine verehelichte Person währender Ehe mit einer andern, oder eine Ledige mit einer Vereheligten wissentlich auf die zweyte Ehe ein; so ist Beederseits das Leben durch das Schwerdt verwürkt, ausgenommen, da die letzte vermeinte Ehe durch den Beyschlaff nicht vollzogen, oder gegen die vorgeschriebene Kirchen-Gebräuche nur clandestine contrahirt worden, oder billiger Zweiffel von des ersten Ehegattens Leben obhanden gewesen, oder genugsam gezeigt werden kann, daß die erste

---

setze sind es, welche die Sitten der Nationen bilden, und alle Nachtheile, welche die europäischen Völker aus der Polygamie ableiten, die Eifersucht der Weiber, häuslicher Unfrieden, Vernachlässigung der Kinderzucht, haben wohl im Verbote den Grund. — — Es ist irrig, daß die Zahl des weiblichen Geschlechts dem männlichen gleichkomme — — — es liegt ausser des Staatszweckes, aus der Ursache sie nicht zu dulden, weil ein Mann nicht mehrere Weiber nähren könne. Das Ernähren ist nicht Sorge des Staats, sondern des Staatsbürgers ꝛc. ꝛc.

[1]) v. Globig und Huster am a. O. S. 233.

Ehe denen geistlichen Rechten nach [1]) niehmal für gültig gehalten werden mögen, welch letztern Falls gar keine, in den vorigen drey Fällen aber, eine mildernde Straff statt hat."

4) Sodomie.

Die unnatürliche Befriedigung des Geschlechts-Triebes, die den Menschen zum Vieh herabwürdiget, ihn brandmarkt in den Augen aller rechtlichen Menschen, ihn der öffentlichen, allgemeinen Verachtung Preis giebt [2]), u. s. w.

---

[1]) Auch die Athenäer hatten ihre eigenen geistlichen Gerichte, wobei das Geschlecht von Eumolpos das hohe Priesteramt gehabt hat. Dasselbe richtete über Religions-Verbrechen. (Die atheneische Gerichts-Verfassung von A. W. Hefftter. S. 405.)

[2]) Saeva ac deformis Urbe tota facies. Alibi praelia et vulnera; alibi balineae popinaeque; simul cruor et strues corporum; iuxta scorta, in scortis miles: (Pathiker wie sie Juvenal beschreibt) quantum in luxurioso otio libidinum: quidquid in acerbissima captivitate scelerum: prorsus, ut eandem civitatem et furere crederes et lascivire. (Tacit. Hist. L. III. c. 83. Quid superesse, nisi ut corpora quoque nudent, et coestus assumant etc. (Tacit. Annal. L. XIV. c. 20.)

Ah! pereat! quisquis puerorum flagrat amore.
Si te delectant formosa membra puellae,
I! pete conjugium; non! nec meretricula aberit (Juvenal.)

Diese schändliche und unatürliche Art von Unzucht zwischen Jünglingen oder Männern hießen die Griechen Kinädie κινε͂ιδαι, semina, quum producendi tempore appetente ad germinandum icitantur, andere leiten diese Benennung von κινεω, moveo, und κοιλια, oder κοτυλη, alvus, oder cavitas, d. i. cavum movere, also κινειν κοιλιαν. Der Römer Benennung Pathik soll ebenfalls aus dem Griechischen stammen, und zwar nach Einigen von πακιων, παρὰ το παιειν wie auch Apollo genannt worden, weil er mit Pfeilen die Schlange Python tödtete, und nach den Kindern der Niobe schoß, nach Andern von πᾶις, puer, daher παδϛικὰ, τὰ,

ist eine fleischliche Vermischung entweder zwischen Personen einerlei Geschlechtes, oder eines Menschens mit einem Thiere [1]).

Von selbst ergiebt es sich, daß das Laster erster Gattung nicht so empörend und schändlich sey, wie das der zweiten Art.

Diese Sodomie, oder Bestialität wird auch die stumme Sünde genannt, und da es immer besser ist, ein Laster gar nicht, als von der scheußlichsten Seite zu kennen, so wünschen Viele, Untersuchung und Bestrafung bei solchem Wüstling in Geheim [2]), dann aber erst öffentlich vorgenommen, wenn dieses Laster [3]), gleich einer ansteckenden Pest-Krankheit, allgemein zu werden beginnt, oder gar schon sich unter den Menschen verbreitet hat [4]).

Daß übrigens der fleischliche Umgang eines Christen mit einer Jüdin, oder einer Christin mit einem Juden keine Sodomie sey, wird gar nicht mehr bezweifelt [5]), da im-

---

puer, qui amatur abeo, qui παιδερασηὴς appellatur (Thucyd. L. I.)

1) Bergk am a. O. S. 272.

2) Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, Flagitia abscondi. (Tacit. de M. G. c. 12.)

3) Flagitia, quae sunt contra naturam, ubique et semper detestanda, atque punienda sunt, qualia Sodomitarum fuerunt. (Caa. 32. X. Q. 7. c. 13. Nov. 141. c. 1. de his, qui luxuriantur contra naturam.)

4) Montesquieu I. Liv. 12. chap. 6. — v. Globig u. Huster am a. O. S. 245. — Grolmann am a. O. §. 559. S. 366. — N. Hommel's Criminalistische Blätter. Heft I. S. 86.

5) Mit Leuten, die nicht ihre Glaubensgenossen waren, durften sich die Israeliten nicht verehelichen. (Neque sociabis cum eis conjugia etc. Deuter. c. 7. v. 3.)

Das baier. peinl. Recht v. J. 1751 bestraft Th. I. K. 4. §. 11. Denjenigen, oder Diejenige, welche sich mit Juden oder Jüdinnen, Türken oder Türkinnen, oder andern Unglaubigen fleischlich vermischen, mit dem Staup-Besen.

mer der Werth und die Würde des Menschen hier entscheiden, und nicht der Glaube [1]).

Unzucht des Menschen mit dem Viehe bestrafte das alte baierische Rechtbuch mit dem Feuertode, und eben so die Reformation des Landrechts v. J. 1518 Ar. 6. S. 71., dann das Landrecht v. J. 1616 [2]).

Das baier. Strafgesetz v. J. 1751 [3]) verordnet endlich: „Fleischliche Vermischung mit dem Viehe, todten Körpern, oder Leuthen einerlei Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, werden, nach vorgängiger Enthauptung, durch das Feuer gestraft, und soll das Vieh, womit die abscheuliche That geschehen, nicht so vil zur Straff als Ausrottung der schändlichen Gedächt- und Aergerniß, auf dem Scheutter-Haufen mit verbrannt; sofort die Asche in das Wasser geworffen werden."

Gegen dieses Laster [4]), das bei den Griechen und Römern das Sitten-Verderbniß herbei geführt hat, und bei denen Knabenschande keine Seltenheit gewesen, eifert sehr der heilige Apostel Paulus, indem er Kap. 1. V. 26 — 32 an die Römer schreibt: Propterea tradidit illos Deus in passiones ignominiae. Nam feminae eorum mutave-

---

[1]) Gmelin vom Rechte der Juden in peinlichen Sachen. (Tübingen 1785) §. 27. S. 63. — Königl. preuss. Landr. am a. O. §. 1069. S. 1328. — J. J. Cella von Verbrechen und Strafen in Unzuchts-Fällen. §. 43.

[2]) Meine Gesch. des baier. Kriminal-Rechts. §. 46. S. 38. §. 76. S. 78. u. §. 104. S. 116.

[3]) Th. I. Kap. 6. §. 10.

[4]) — — — Quam ob rem etiam sessiones quaedam, et flexi fractique motus, quales protervorum hominum aut mollium esse solent, contra naturam sunt. (Cicero de finib. bonor. et malor. L. V. c. 12.) Bonum appello, quidquid secundum naturam est; quod contra, malum est. (Cic. l. c. c. 29.) Bonum integritas corporis: miserum debilitas. (Cic. l. c. c. 28.)

runt naturalem usum, in eum usum, qui est contra naturam. Similiter autem et masculi, relicto naturali usu feminae, exarserunt in desideriis suis invicem, masculi in masculos turpitudinem operantes, et mercedem, quam oportuit erroris sui in semetipsos recipientes. Et sicut non probaverunt Deum habere in notitia: tradidit illos Deus in reprobum sensum, ut faciant ea, quae non conveniunt. Repletos omni iniquitate, malitia, fornicatione, avaritia, nequitia, plenos invidia, homicidio, contentione, dolo, malignitate, susurrones, detractores, Deo odibiles, contumeliosos, superbos, elatos, inventores malorum, parentibus non obedientes, insipientes, incompositos, sine affectione, absque foedere, sine misericordia. Qui, cum justitiam Dei cognovissent, non intellexerunt, quoniam qui talia agunt, digni sunt morte: et non solum, qui ea faciunt, sed etiam qui consentiunt facientibus. An die Korinther schreibt eben dieser Apostel im 1. Br. K. 6. V. 10.: Neque molles, neque masculorum concubitores — — — regnum Dei possidebunt.

Achtes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Rechte des Eigenthums.

(S. 126 — 139).

I. Entziehung des Eigenthums. 1) Diebstahl

Verbrechen, welche die Güter des Bürgers beleidigen und angreifen, sind der dinglichen Sicherheit wegen im Staate immer von wichtigem Belange.

Unter solchen zeichnet sich der Diebstahl [1]) aus. Er ist eine Handlung, wodurch dem Andern eine Sache eigen-

---

[1]) Qui alienam rem attrectavit, quum id se invito domino facere judicare deberet, furti tenetur. (Aul. Gell. Noctes atticae. L. XI. c. 18.)

mächtig in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, ohne Zuthun des Eigenthümers entrissen wird [1]).

Ist der Eigenthümer bei einer Handlung thätig, so kann wohl Betrug, aber kein Diebstahl entstehen [2]).

Hieraus resultiren zwei Sätze:

1) Entwendungen sind nicht so abscheulich, als Beschädigungen der Person;
2) sind aber häufiger [3]).

Diebstähle sind vorzüglich da häufiger, wo

a) Kultur des Geistes und des Erdbodens noch nicht den gehörigen Grad erreicht hat;
b) wo Mangel an Arbeit herrscht, und
c) das Volk träge ist.

Diebstähle gänzlich zu verbannen, oder doch bedeutend zu vermindern, vermag die Schärfe der Strafen nicht.

Religiösen Sinnes Erweckung uud Unterricht in der christlichen Lehre, bessere Erziehung und Bildung der Jugend, Entfernung schädlicher Doktrinen, durch die so mancher Staat schon zu Grunde gieng, Einhalt des übertriebenen Luxus, und Vernichtung des Hanges nach Fremdlingen, nach ausländischen Waaren, Produkten ꝛc. Beförderung der Industrie und Arbeitsamkeit, Aufmunterung, um Erfindungen, Verbesserungen zu veranlassen, Arbeitshäuser und Fabriken, dann sonstige Anstalten, wo Jene, denen eben Arbeit mangelt, eine erhalten, und dafür billig und redlich auch bezahlt

---

[1]) L. 1. ff. §. 3. de furtis.
Die Schule definirt: Furtum est contrectatio rei alienae invito, ac inscio domino cum animo rem sibi habendi, oder lucri faciendi gratia.

[2]) J. A. Bergk Philosophie des peinl. Rechts. §. 24. S. 241.

[3]) v. Globig u. Huster Abhandl. von der Kriminal-Gesetzgebung. S. 211.

werden, damit sie sich und ihre Familie ehrlich nähren und erhalten können, nicht zu hohe, oft unerschwingliche Steuern und Abgaben, vorzüglich von geringem Erwerbe und Arbeits-Lohn, oder von einem zahlreich mit Kindern belasteten Familienvater, nicht allzustrenge Exekution und Auspfändung, wobei man dem Handwerksmanne sein Material, seine Instrumente, mit der er sich sein Brod erwerben soll, dem Milchmann die letzte Kuh, oder Geise u. s. w. wegnimmt [1]), nicht erkünstelte, oder sonst sich ergebende zu große Theurung, Angewöhnung zur Sparsamkeit, Verminderung des allzulustigen Lebens ꝛc. sind die wahren Mittel, und nicht Todesstrafen, wodurch eine Regierung diesem Uebel vorbeugen, dasselbe wohl gar bedeutend vermindern kann [2]).

Zu verkennen ist auch nicht hierbei, daß zwischen dem Verlurste des Lebens und dem der zeitlichen Güter kein Eben-

---

[1]) Eben so soll ein Bauer, oder eine andere Uns angehörende Person nur unter denselben Bedingungen zur Geldstrafe angezogen werden. Nämlich man soll sich an den Instrumenten, welche zum Ackerbau gehören, nicht vergreifen dürfen. Keine der genannten Geld-Strafen soll auferlegt werden, als durch den Eidschwur von zwölf Männern aus der Nachbarschaft, die als Leute von gutem Rufe bekannt sind. So der §. 26. von Englands Chartamagna in des Ludwig Bonaparte Gesch. des englischen Parlaments in seiner Entstehung v. J. 1234 bis 1798 (Sondershausen und Nordhausen 1821) S. 351.

[2]) Graf v. Soden's Geist der deutsch. Kriminalgesetze. B. II. §. 134. S. 219. — G. H. Osterley von den Strafen des Diebstahls nach Salischen Gesetzen. (Göttingen 1783) — E. C. Wieland am a. O. Th. II. §. 467. ꝛc. S. 173. — Globig u. Huster am a. O. S. 212. — Des Grafen Destutt de Tracy kritischer Kommentar über Montesquieu Geist der Gesetze. (Heidelberg 1821) B. II. B. 13. K. 14. S. 1 — 74. — J. L. Späth über die Aufnahme der Gewerbsteuer. (Sulzbach 1822) — L. F. v. Meseritz über die gegenwärtige Volksnoth in Deutschland. (Stuttgart und Tübingen 1822)

maas obwalte, denn das Leben kehrt nicht wieder, indessen zeitliche Güter abermals errungen werden können [1]).

Wieder-Ersatz der Entwendung ist das erste Prinzip bei Diebstählen. Ist daher die gestohlene Sache nicht mehr vorhanden, so muß derselben reelen Werth der Dieb aus seinem Vermögen ersetzen, und besitzt er nicht so viel, als der Werth des Entwendeten beträgt, oder hat er gar kein Vermögen; so muß er dieses durch seine Handarbeit verdienen, er muß es abarbeiten [2]).

Gestatten kann man hierbei auch, daß Künstler und Handwerker den Werth des von ihnen gestohlenen Guts durch ihre Kunst, oder Profession abarbeiten; indessen da sie auf solche Art nur ihrer Schuldigkeit genügen, so muß nebstdem auch noch sie die verdiente Strafe treffen.

Nur an beweglichen Gütern können Diebstähle verübt werden, und zwar an solchen, die des Eigenthums wirklich fähig sind.

---

[1]) Graf v. Soden am a. O. B. II. §. 179. ꝛc. S. 210. Indessen verhängen doch mehrere Gesetze die Todesstrafe. Wer nach Kaiser Friedrich II. dem Königreiche beider Sicilien i. J. 1239 gegebenen Gesetzen einen Diebstahl, zu einem Augustalen am Werthe, begieng, wurde gebrandmarkt, und aus dem Gezirke verwiesen. Betrug der Diebstahl eine Unze am Werthe, so verlor der Dieb eine Hand; ein größerer, oder öfters wiederholter Diebstahl aber wurde beim Edlen mit dem Schwerte, und beim Niedern mit dem Strange gebüßt. (Constitut, regum regni utriusque Siciliae etc. l. c. Eben so das Capitul. Caroli I. p. 12.) Den großen, dann kleinen, aber drei Mal wiederholten Diebstahl, den gefährlich verübten Diebstahl bestrafte das baier. Kriminal Gesetzbuch Th. I. K. 2. §. 2 — 7, ebenfalls mit dem Tode.

[2]) Is Solon ex septem illis inclytis Sapientibus fuit. Is sua lege in fures non, ut Draco antea, mortis, sed dupli poena vindicandum existimavit. (Auli Gell. Noct. att. L. IX. c. 18.) Fures privatorum furtorum, in nervo ac compedibus aetatem agunt: fures publici, in auro atque in purpura. (A. Gell. l. c. L. XI. c. 18.)

Der Begriff des Diebstahls erfordert also nicht, daß

a) die Sache aus dem Besitze des Eigenthümers entwendet werde, oder

b) daß dieselbe einen bestimmten Besitzer habe [1]).

Unterschlagung eines anvertrauten, oder geborgten, oder verpfändeten Gutes, (depositum, commodatum, pignus) Entwendung einer strittigen Erbschaft, oder einer gefundenen Sache, gehören daher ebenfalls in die Kathegorie der Diebstähle, so, wie alle Gattungen von Betrügen, wodurch Eigenthum gefährdet wird.

Der einem Andern Geld, oder Geldwerths anvertraut, heget Zutrauen auf seine Treue, Ehrlichkeit und übrigen persönlichen Eigenschaften, nicht auf seine Habe und sein Gut, das derjenige thut, der Jemand gegen Hypothek-Versicherung oder Faust-Pfand Geld borget. Das Civilrecht, das nur auf des Menschens Habe und Gut — in soweit dasselbe onerirt ist, und zur klassenweisen Tilgung der Schulden hinreicht — Rücksicht nimmt, zieht daher bei ausgebrochenen Ganten den Hypothek-Gläubiger weit Demjenigen vor, der dem Gantleider Geld, oder Pretiosen ꝛc. anvertraute, und die dieser schändlich veruntreute und verzehrte.

Aber eben deßwegen dürfte Nothwendigkeit gebiethen, daß, da Treue und Glauben so gräßlich mißhandelt werden, hier die Kriminal-Justiz einschreite, und, indem sie einen solchen Menschen bestraft, auch dem Beschädigten zu dem Seinen verhilft [2]).

---

[1]) J. A. Bergk am a. O. S. 243. — Graf v. Soden am a. N. B. II. §. 159. S. 189.

[2]) v. Soden am a. O. §. 158. S. 187. — Leyser Spec. 556. de expilat: quae per haeredes, liberos et conjuges fiunt. Med. 1. etc. — Kress ad Carol. poen. p. 597. Si quis circa res depositas aliquid dolo malo commiserit, dupli poena damnator. (Leg. XII. Tabular. tab. 3tia.)

Nicht alle Diebstähle sind gleichen Gelichters, und also auch mit gleichen Strafen zu belegen, daher folgender Gradationen oder Abstufungen hier erwähnt wird.

1) Gefährliche Diebstähle,

verübt

a) durch heimliches Einsteigen, oder

b) Erbrechen [1]).

2) Diebstähle, die unter keiner genauen Aufsicht stehen können, z. B. der Bäume im Walde, des Viehes, der Feldfrüchte ꝛc. [2]).

3) Diebstähle, verübt in Kirchen, Residenzen, Reichs- und Landständen-, dann andern öffentlichen Gebäuden [3]).

4) Diebstähle, verübt zur Zeit allgemeiner Noth, z. B. bei einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung ꝛc. [4]).

5) Diebstahl, vom Hausgesinde verübt [5]).

---

[1]) Grolmann am a. O. §. 296. S. 163.

[2]) v. Globig u. Huster am a. O. S. 217. — Daß hierunter keine Naschereien zu verstehen seyen, ergiebt sich von selbst. (G. A. Kleinschrod vom Wilddiebstahl.) (Würzburg 1790).

[3]) Leges Baiuuar. Tit. IX. cap. 2. Nach eben diesen Gesetzen wird auch Diebstahl, in einer Schmide oder Mühle begangen, schwerer gestraft, weil diese allgemein sind, und zu jeder Zeit offen stehen.

[4]) v. Globig u. Huster am a. O. S. 217. — Nach Kr. Friedrich II. i. J. 1239 dem Königreiche beider Sicilien gegebenen Gesetzen gab Jener, der während einer Feuersbrunst, oder schiffbrüchige Güter raubte, vierfachen Ersatz, und verlor seinen Kopf. Wer in solchen Fällen nicht zu Hilfe eilte, zahlte zur Strafe einen Augustalen. (Constitutiones regum regni utriusque Siciliae, mandante Imperat. Friderico II. etc. l. c. Const. I. I. 29 et 30).

[5]) Das baier. Rechtbuch Tit. 2. und die Reformation des Landrechts v. J. 1518 Tit. 20. Art. 5. bestrafen keinen Hausdiebstahl, wenn der Hausherr denselben nachläßt und verzeiht. — Graf v. Soden am a. O. S. 200. §. 171.

6) Gewaltsamer Diebstahl, wobei der Dieb, mit Waffen in der Hand, einbricht, oder einsteiget [1]).

7) Nächtlicher Diebstahl [2]), und

8) Wiederholte Diebstähle [3]).

9) Große Diebstähle.

10) Kleine, oder sogenannte Mausereien [4]).

Vortheile zu ziehen, involvirt, nach Meinung verschiedener Rechtsgelehrten, eben der Begriff des Diebstahls nicht; es genügt, wenn der Dieb eine bewegliche fremde Sache genommen hat, um sich dieselbe zuzueignen [5]). So bleibt auch das Verbrechen, wenn der Dieb eine Sache mit ihm nicht bekannten Willen des Eigenthümers weggenommen hat, weil man hier nur des Diebes Absicht beherzigen muß, und daher seine unmoralische Quantität und Qualität hierdurch gewiß keine Aenderung erleiden.

Was daher hier für den Dieb erleichternd wäre, ist lediglich Nachlassung des Wiederersatzes, wenn der Eigenthümer der gestohlenen Sache angiebt, daß er ehevor schon

---

A. Günther de furto domestico. (Lips. 1785) L. 54. §. 2. ff. de furtis. — Leyser iu Spec. 536 de furtis violent. Med. 11.

1) Stelzer Comment. de furibus armatis. (Halae 1792) — Grolmann am a. O. §. 299. S. 170.

2) v. Soden am a. O. §. 170. S. 200. — Die peinliche Halsgerichts-Ordnung hält Art. 162. einen dreifachen Angriff einer Vergwaltigung gleich.

3) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen ꝛc. Th. I. S. 143.

4) Diesen Unterschied machen schon die Leg. Baiuuar. Tit. IX. cap. 1. et 3., und bemessen hiernach auch die Strafe. Eben so das baier. Rechtbuch Tit. 2., die erklärte Landes-Freiheit Th. I. Art. 16. §. 15., die Reform. des Landrechts v. J. 1518 Tit. 19. Art. 7. und das Landrecht v. J. 1616, Malef. Ordn. Tit. 8. Art. 5., dann der Kriminal-Kodex v. J. 1751 Th. I. Kap. 2. §. 2. u. 3.

5) Grolmann am a. O. §. 290. S. 164.

gesinnt gewesen, oder bei sich beschlossen habe, dieselbe ihm zu verehren, oder zu schenken [1]).

Die Zueignung einer fremden Sache (animus rem sibi habendi) muß sich, weil er in seinem Innern verborgen liegt, beim Diebe durch Handlungen äussern. Es wird daher zur Vollendung des Diebstahls immer erfordert, daß der Dieb die fremde Sache schon von der Stelle bewegt, 'und auf welch' immer eine Art so zu sich genommen habe, daß man hieraus mit Grunde auf die Absicht des Zueignens schließen könne.

Verbrechen gegen Sicherheit des Eigenthums dürfen nicht zu gelinde bestraft werden; sonst zieht sich das liederliche Gesinde des Auslandes in den Staat, wo Diebstähle nicht so strenge gestraft werden.

Dem angewöhnten Diebe ist überhaupt durch schärfere Mittel entgegen zu wirken, da die Macht der Gewohnheit so groß ist [2]).

Auf den Kirchendiebstahl [3]), der immer als ein sehr schweres Verbrechen angesehen worden [4]), setzten die

---

[1]) Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern. Th. I. S. 47. u. 164.

[2]) v. Feuerbach's Revision ꝛc. Th. II. S. 344 u. 358.

— — — deinde consuetudine, quasi alteram naturam effici, qua impulsi multa faciunt. (Cicero de fin. bonor. et malor. L. V. c. 25.)

[3]) Locus facit, ut idem vel frutum vel sacrilegium sit, et capite luendum, vel minore supplicio. (L. 16. ff. de poen. §. 4.)

[4]) Sacrilegii poenam debebit — — et scio multos et ad bestias damnasse sacrilegos; non nullos etiam vivos exusisse, alios vero in furca suspendisse. Sed moderanda poena est usque ad bestiarum damnationem eorum etc. Sacrilegi capite puniuntur. Sunt autem Sacrilegi, qui publica saera compilaverunt: at qui privata sacra, vel aediculas incustoditas tentaverunt, amplius quam fures, minus, quam sacrilegi, merentur. Quare quod sacrum,

peinliche Halsgerichts-Ordnung Krs. Karl V. Art. 172. u. 174., so wie die meisten deutschen Provinzial-Kriminal-Gesetze den Feuertod, vorzüglich dann, wenn eine Monstranze, oder ein Ciborium, in der das heiligste Sakrament des Altars sich befunden, gestohlen, und das Allerheiligste entunehret worden ist.

Das Rechtsbuch Krs. Ludwig des Baiern bestimmt auf den über 12 Pfenninge betragenden Kirchendiebstahl Tit. 2. die Todesstrafe, die Reformation des baier. Landrechts Tit. XIX. Art. 6. verordnet: „Einen kirchenprüchl (Einbruch in eine Kirche) vnd den so mit vich (Vieh) vnkensch treybt, verprennt" und die baier. Malefiz-Ordn. v. J. 1616 Tit. VIII. Art. 7. bezieht sich auf die in der peinl. Halsgerichts-Ordnung festgesetzte Strafe, und will schon das erste Mal den Diebstahl, in einer Kirche begangen, mit dem Tode gestraft haben.

Die churpfälz. Malefiz-Ordnung, erlassen vom Churfürst Friederich V. zu Heidelberg den 11. Junius 1610 zählt Tit. 42. §. 2. S. 488. Diebstähle aus dem gemeinen Kasten, Allmosen, und aus der Kirche, dann in Feuers-Nöthen, aus verriegelten Krämmen (verschlossenen Hand-

---

quoque admissum, in sacrilegii crimen cadat, diligenter considerandum est (L. 6. et 9. ff. ad Leg. Jul. peculatus et de sacrileg.) Cicero de natura Deor. L. III. c. 34. de Legibus. L. II, c. 16.

Die Römer hatten vorzüglich an den sich durchkreuzenden Land- und Heerstraßen, Feldkapellen (compita und aediculae genannt) erbaut, die den laribus compitalibus gewidmet, und mit der Statue eines Gottes oder Göttin geziert, oft auch mit einem Opferaltare begabt gewesen. Diese Feldkapellen waren für Reisende, für Arbeitsleute auf dem Felde, für Lastträger und Wandernde Zufluchts- und Rettungsörter zur Zeit eines Ungewitters, wo es nicht räthlich ist, unter Bäume zu stehen, eines Hagels, Sturms, Wolkenbruches, Regens, auch Ruhe-Plätze für den Müden, und zur Ablegung der Last für den Wanderer geschickt u. s. w. (Mein Nat. Garde-Alm. Jahrg. 1813. S. 77.)

lungsgewölben) aus beschlossenen Behältern, im Feld oder in Städten, unter die schweren, und schlägt hierauf die Todesstrafe, Tit. 45, 46, 47 u. 48., und zwar mit dem Strange.

Der churb. Kriminal-Kodex endlich v. J. 1751 bestimmt ebenfalls Th. I. K. 2. §. 18. die Todesstrafe auf den Kirchendiebstahl; jedoch nur dann mit dem Feuer, wenn unmittelbar an der heiligen Hostie, oder der Monstranz und dem Ciborium sich vergriffen worden ist [1]).

Die Eintheilung des Diebstahls in den, welcher bei Tag und in der Nacht geschehen [2]), will zwar von wenigem Nutzen erkannt, und höchstens nur als Erweis der Rechtmässigkeit der Tödtung eines Diebes zur Nothwehr in Ansehung der Vermuthungen belassen werden [3]); allein wird überlegt, und wohl erwogen, die Verlegenheit, die Angst, die Gefahr, welche ein, nächtlicher Weile, einsteigender, oder einbrechender Dieb den Schlafenden, und aus dem Traume plötzlich aufgeschreckt Erwachenden veranlaßt, des Diebes Plan, Dreistigkeit, Uebung im Stehlen u. s. w., so dürften überwägende Gründe vorliegen, diese Eintheilung beizubehalten, und nächtlichen Diebstahl auch schärfer zu bestrafen.

Die römischen Gesetze erlaubten bei Tage nur dann einen Dieb zu tödten [4]), wenn er bewaffnet gekommen, und die ältesten baierischen Gesetze bestimmen [5]): Fur nocturno tempore captus in furto, dum res furtivas secum

---

[1]) Diebstahl an Staatsgeldern war mit zweifachen; an heiligen Geldern mit zehnfachen Ersatz des Entwendeten bei den Athenäern verpönnt. Todesstrafe aber traf den Dieb, der einen Tempel beraubte. (A. W. Hefftet am a. O. S. 153.)

[2]) Si quis nocte faceret furtum, ac prehensus occideretur, jure caesus esto. (Leg. XII. Tabular. tab. 2da)

[3]) Grolmann am a. O. §. 292. S. 165.

[4]) L. 4. ff. §. 1. ad L. Aquil.

[5]) Tit. IX. c. 6.

portat, si fuerit occisus, nulla ex hoc homicidio querela nascatur.

Kompensationen dürfen bei Diebstählen nie statt haben, denn hieraus würde Unsicherheit entstehen. Keine Kompensation kann daher den Diebstahl rechtfertigen. Schuldet Jemand dem Andern, so ist der Civilrichter da, der ihm zur Bezahlung helfen wird und muß. Aber freilich muß diese Justiz-Administration nicht an Taxen und Sporteln so viel nehmen, als die ganze Schuld beträgt.

Derjenige, der gestohlene Waare wissentlich kauft, und der Polizei hievon keine Anzeige macht, hilft zur gänzlichen Vollführung des Diebstahls, und ist daher Theilnehmer. Ohne Verhehlung gäbe es keinen Diebstahl, und das alte deutsche Sprüchwort sagt: „Wäre der Hehler nicht, wäre der Stehler nicht" [1]).

Die baier. Kriminalgesetze v. J. 1751 bestimmen dießfalls Th. I. K. 2. §. 14. u. 15.: „Wer von dem Diebstahl nicht nur directe vel indirecte participirte, sondern auch aus gewinnbegierigen Gemüth, denen Diebsleuthen vor- in- oder nach der That Hülf leistet, wird wie der Principal-Thäter selbst mit der ordentlichen Straff des Diebstahls angesehen.

Hülf ohne Participation, oder Participation ohne Hülf, wird nur arbitrarie bestrafft, wobei jedoch unter jenen, welche in- vor- und nach dem Diebstahl helfen, ein

---

[1]) Daß Jeder die ihm entwendete Sache da, wo er sie erblickt, oder antrifft, als sein Eigenthum nach dem bekannten Rechtssatze: Res clamat ad dominum, et vitium inhaeret rei, reklamiren, und sich zueignen könne, ist schon in den römischen Gesetzen der zwölf Tafeln ausgesprochen. Dort heißt es: (Tab. 2.) Rem furto alicui ablatam, perpetuo illius esse, cujus antea fuit: nec ullius temporis, utut longissimi, possessione, domino justo adimi, nec alteri, quocunque modo id fieret, acquiri posse unquam, statuimus.

Unterschied zu machen, und die erste schärfer als die andere, diese aber schärfer, als die letzte zu bestraffen seynd."

Wo nicht Diebstahl, so ist's Unterschlagung, der eine gefundene Sache auf Anmelden ihrem Eigenthümer nicht zurücke giebt, oder der Polizei, was aber von ihr unentgeldlich geschehen muß, nicht zur gehörigen Anzeige bekannt macht [1]).

II. Verletzung des Eigenthums an Geistes-Werken.

Der Büchernachdruck ist eine Handlung, durch welche dem rechtmässigen Verleger der zu erwartende Gewinn entzogen wird, und vermög welcher Jemand etwas im Namen des Andern thut, obgleich er hierzu keine Erlaubniß hat, und da durch beide Handlungen ein persönliches Recht des Verlegers, allein im Namen des Schriftstellers an das Publikum zu sprechen, und des Schriftstellers, in dessen Namen Niemand öffentlich sprechen darf, ausser Derjenige, dem er die Vollmacht dazu gegeben hat, beleidiget, so entwickelt sich von selbst das Verbrechen des Nachdruckes und dessen Strafbarkeit [2]).

Rechtsgelehrte wollen die Strafe des Büchernachdruckes im vollen Schadens-Ersatze für den rechtmässigen Verleger,

---

[1]) Qui alienum tacens lucri faciundi causa sustulit, furti obstringitur, sive scit, cujus sit, sive nescit. (Aul. Gell. Noct. Att. L. XI. c. 18.)

[2]) Bergk am a. O S. 251. — Tittmann über die Natur der Strafrechts-Wissenschaft. S. 70. — Denkschrift über den Büchernachdruck u. s. w. in des J. L. Klüber's Akten des Wiener Congresses. (Erlangen 1815) B. IV. S. 3 — 37. — Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung. (Frankfurt am Main 1818) B. VI. S. 55 — 68, wo, wie es in Baiern wegen Verpönung des Bücher-Nachdrucks gehalten wird, S. 64. zu lesen ist. B. VII. S. 66. §. 23. — J. L. Klüber's Oeffentliches Recht des teutschen Bundes ꝛc. Th. II. Kap. 15. §. 418. S. 697.

in Konfiskation und Veräusserung des Nachdrucks zum Besten der Armen, dann in einer bemessenen Geldstrafe von 50 bis 100 Thalern und in dessen Ermanglung in einem 4wöchentlichen Arreste gefunden haben [1]).

Wie es dießfalls in den nordamerikanischen Staaten, dann im Königreiche Frankreich ꝛc. gehalten wird, ist in des Dr. J. P. Harl Entwurfe eines Polizei - Gesetzbuchs S. 525 — 534 zu lesen.

Wucher.

Wucher ist ein Staatsverbrechen [2]), denn er erkünstelt Theurung, Armuth, Krankheit. Der Wucherer vereint die Verbrechen des Diebes, des Räubers und des Betrügers, gegen welche die Gesetze eines Staates gewöhnlich, und mit Recht, strenge sind. Gegen diese kann sich der einzelne Mensch zwar sichern, denn gegen den Dieb verwahren Schlösser und Riegel, gegen den Räuber schützen Waffen und physische Kräfte, und gegen den Betrüger Vorsicht und Klugheit; allein vom Wucherer muß man sich bestehlen, berauben und betrügen lassen [3]), wenn nicht der Staat denselben packt und strafet, und so seine Bürger und Unterthanen unter den Schutz guter und zweckmässiger Gesetze stellt [4]).

---

[1]) Quistorp am a. O. Th. I. §. 220. S. 242.

[2]) Auch dieses Verbrechen hat seine Vertheidiger. (Beatham's Vertheidigung des Wuchers ꝛc. aus dem Engl. von J. A. Eberhard. (Halle 1788)

[3]) Unius invidia ab omnibus peccatur. (Tacit. Annal. L. III. c. 53.) — — — Et cum ille, qui quaesierat, dixisset: Quid foenerari? Tum Cato, quid hominem, inquit, occidere? (Cicero de off. L. II. cap. ult.)

[4]) Meine Chronik der Stadt Amberg. S. 78. Note 22. Die Charta magna Englands, vom Könige Johann im Jahre 1215 bewilligt, verordnet §. 12. wie folgt: „Wenn Jemand Geld von Juden geborgt hat, und wenn er stirbt, ehe seine Schuld bezahlt ist; so soll der Erbe, wenn er minderjährig ist, keine Interessen von dieser Schuld bezahlen, so lange, als er in den Jahren der Minderjäh-

Der Wucher war's, der im Mittelalter die Christen so sehr gegen die Juden empörte, und Wucher ist's, der so manches, sonst gutmüthige Volk, das ertragen hatte, was zu ertragen war, endlich zum Aufstand reitzte [1]).

Es giebt vorzüglich drei Gattungen des Wuchers, nämlich

a) mit Gelde,
b) = Getreide und
c) = Lebensmitteln.

Geldwucher [2]) ist, wenn man sich mehr Geld empfangen zu haben vom Schuldner bescheinen läßt, als man wirklich hergeliehen hat, oder wenn dem Darleiher der Gläubiger einen allzu großen, übermässigen Zins, oder Gewinn bezahlen muß [3]). Beide Betrüge sind oft vereint, und werden durch verschiedene Mittel, Ränke und Kniffe so verheimlicht, verdreht, verändert, entstellt, vermummt, gestaltet ꝛc.,

---

rigkeit bleibt, von wem er auch belehnt sey. Im Fall die Schuld in Unsere Hände fiele: so werden Wir Uns begnügen, die durch den Contrakt festgestellte Verpfändung aufzubewahren, zur Sicherheit der genannten Schuld." (Ludw. Bonaparte's Gesch. d. engl. Parlaments. Sondershausen 1821) S. 548.)

1) Meine Urgesch. von München. Th. I. §. 69. u. 70. S. 126. u. 128. Th. II. §. 124. S. 339. — Mein Repertorium über die Verhandlungen der Ständeversamml. im Jahre 1819. S. 376. Note.

2) In Rom hatten die Geldmäckler bei der Statue des Janus ihre Negozen.

— — — — Postquam omnis res mea Janum
Ad medium fracta est, aliena negotia curo,
Excussus propriis. — — —
(Horat Serm. L. II. Sat. 3. v. 18.

Qui Puteal Janumque timet, celeresque Kalendas,
Torqueat hunc aeris mutu summa sui.
(Ovid. remed. amoris. v. 561.)

3) Ut nullo modo usurae usurarum a debitoribus exigantur etc. (L. 28. Cod. de usuris.)

daß es den Gesetzen schwer fällt, diesen Unfugen, diesen wucherischen Kontrakten zu steuern, daß es dem Betheiligten fast unmöglich wird, dieselben zu beweisen, und dem Richter sie zu entdecken.

Der Geldwucher nimmt in dem Grade in einem Lande zu, in dem der National-Wohlstand abnimmt, in dem die Erarmung allgemeiner, und der Kredit kleiner wird, in dem sich mehr oder weniger, oder gar keine Juden in einem Lande befinden.

Vorkäufe der Feldfrüchte und der Viktualien, letztere auch unter der Benennung: Kauderei bekannt [1]), sind zwar leichter zu entdecken, auch ist demselben

---

[1]) Wurde auf dem Landtage v. J. 1474 verboten unter bemessener Strafe. (Fr. v. Krenner's Landtags-Handl. B. VII. S. 421.) Die Zwischenkäufler (Kauderer) haben immer den Nachtheil, daß sie 1) die nothwendigsten Lebensmittel, also auch die Erzeugnisse der Gewerbe und des Handels vertheuern, ohne daß die Landwirthe davon den Nutzen ziehen, welchen sie ziehen müßten, um diese theuern Preise geben zu können. 2) Bei dem mindesten Anschein eines Mangels vergrößern sie die Furcht, um davon zu gewinnen, und veranlassen dadurch einigermassen wenigst, eine künstliche Theuerung. (Oberndorfer's System der National-Oekonomie. §. 114. S. 255)

Allgemeine Theuerung ist dem Lande, in welchem Jeder Arbeit, und mit ihr Verdienst, um sich ehrlich zu ernähren, findet, für den Armen, Gebrechlichen und Kranken aber sonst durch fromme Anstalten gesorget ist, überhaupt nicht nachtheilig, und Theuerung der Früchte ist einem Lande, welches dieselben exportirt, von unglaublichem Vortheile, denn jeder Groschen, der da mehr für den Scheffel gegeben wird, welcher in das Ausland geht, ist wahrer Gewinn für den Staat. (Adolph Frhr. von Seckendorff am a. O. Br. 20. S. 233.)

Die Stimme des Zeitgeistes an das deutsche Volk (Mainz 1818) bemerkt indessen, daß Kornwucher keine leere Einbildung seye, und schlägt als Gegenmittel vor, 1) den Gutsbesitzern den Ankauf von Brodfrüchten, ausser dem eigenen Bedarfe zu untersagen, 2) Verkauf der Brodfrüchte auf öffentlichem Markte, und Verbot des

leichter vorzubeugen, wohl gar dieselben abzustellen; allein im Durchschnitte suchen Gesetze meistens nur dem Geldwucher zu steuern, und die National-Oekonomie sieht es oft gerne, wenn Feldfrüchte und Viktualien höhere Preise erhalten, und so werden solche Vorkäufe und Kaudereien als Industrie, freie Konkurrenz u. s. w. manchmal gar geschützt, oder doch geduldet.

Bei Geld-Negozen bestimmen die Gesetze des ehemaligen deutschen Reichs, und, im Einklange mit demselben, die baierischen Gesetze fünf Gulden vom Hundert; alleiu kommen Unterhändler dazu, so ziehen auch diese einen Theil.

Der Reichs-Deputations-Abschluß v. J. 1600 gestattet §. 4., daß man sub titulo damni emergentis ac lucri cessantis mehr, als 5 vom Hundert nehmen kann; allein eben dadurch wurde dem Wucher wenigst eine Hinterthür geöffnet.

Die baierische alte Polizei-Ordnung spricht Geld und Gut, womit gewuchert worden, der Ortsobrigkeit zu, wo sich der Fall ergeben, und will so lange den Wucherer verhaftet haben, bis er Sicherheit geleistet, daß er nicht mehr wuchern wolle.

Der baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751 verordnet endlich Th. I. K. 11. §. 8.: „Wucherliche Händel und andere gefährliche Contracte, wie auch Fürkauf und Kaudereien, wodurch die Lebensmittel vertheuert werden, sind zwar von jedes Ortsobrigkeit nur niedergerichtlich zu bestrafen, im Fall aber gleichwohl ein solcher Wucherer oder Fürkäufler schon einmal bestraft worden, uud das zweitemal betreten wird, oder eine Obrigkeit selbst solch verbotene und wucherische Händel treibt, welcher dieselben vielmehr

---

Hausverkaufes derselben. 3) Nicht Duldung der Zwischen-Händler. 4) Endlich sollen nur Berechtigte mit Brodfrüchten handeln dürfen.

abzustellen von Amtswegen obliegt; so ist der Fall maleſiziſch, und wird arbitrarie bestraft."

Zu bemerken ist hier nur noch, daß Baierns Churfürst Karl Albert, (nachmaliger Kaiser Karl VII.) als er die Abhandlung des Joh. Gottl. Heineccius de venditione illicita fructuum in herbis (Halae Magdeb. 1738) gelesen hatte, durch eine den 18. Mai 1739 erlassene Verordnung wiederholt den Verkauf der Feldfrüchte auf den Halmen, des Hopfens an den Stangen, der Weintrauben an den Stöcken, des Obstes an den Bäumen und des Flachses auf den Wurzen verboten habe [1]).

Die Römer, welche die Folgen einer Theurung fürchten, da Mangel an den dem Volke unentbehrlichen Lebensmitteln, oder derselben zu hohe Preise oft Aufläufe und Excessen des Pöbels aller Art herbei geführt hatten [2]), sorgten durch Gesetze sowohl, als durch zweckmäßige Anstalten, damit Getreide und Lebensmittel stets in erforderlicher Menge zu haben, und um billige, nicht durch Wucher oder sonstige Kunstgriffe übertriebene Preise zu kaufen waren [3]).

---

[1]) Meine Grundlinien der bater. Gesch. (München 1816) §. 173. S. 239. Note.

[2]) Panis et circenses. (Des Grafen Destutt de Tracy Kommenthar ꝛc. B. I. B. 3. S. 41. Nr. 44.)

[3]) D. Haterius, C. Sulpitius Consules sequuntur: inturbidus externis rebus annus, domi suspecta severitate adversus luxum, qui immensum prorupuerat ad cuncta, quis pecunia prodigitur. Sed alia sumtuum, quamvis graviora, dissimulatis plerumque pretiis, occultabantur: ventris et ganeae paratus, assiduis sermonibus vulgati, fecerant curam, ne Princeps antiquae parcimoniae durius adverteret. Nam, incipiente C. Bibulo, ceteri quoque Aediles disseruerant, sperni sumtuariam legem, vetitaque utensilium pretia augeri in dies: nec mediocribus remediis sisti posse etc. (Tacit. Annal. L. III. c. 52.) — — annonamque macelli, (Viktualien-Markt) senatus arbitratu, quotannis temperandam: dato Aedilibus nego-

Uebrigens ist man der Meinung heut zu Tage, daß Aufkauf des Getreides einiger Spekulanten denselben wohl nützlich seyn möge, wenn die Preise bald darauf steigen, daß aber nie dadurch selbst bedeutender Nachtheil dem ganzen Staate zugehen könne, indem sie im Großen solche Spekulationen nicht auszuführen vermögen, da ungeheuere Kapitalien, Raum und Kostenaufwand dieselbe fodern.

Verboth des Ausfuhr zur Zeit allgemeiner Noth [1]) der Nachbarstaaten, hieß Ungerechtigkeiten gegen dieselbe begehen, und wäre auch dem mit Getreide-Vorräthen gesegneten Lande nachtheilig, da ihm die runden Summen entgiengen, die es für sein Getreid vom Auslande erhalten kann [2]).

Endlich glaubt man auch, daß das einzige Mittel, die ersten Bedürfnisse des Lebens in angemessenen Preisen zu erhalten, darin bestehe, wenn der Urproduktion nicht zu viele Hände entzogen, und die Produktion selbst so wenig als möglich erschwert wird [3]).

---

tio, popinas ganeasque usque eo inhibendi, ut ne opera quidem pistoria proponi venalia sinerent etc. (Sueton. in vita Tiberii c. 34.)

Liv. Hist. Rom. L. X. c. 11. Cic. Orat. III. in C. Verrem de frumento. c. 92 et 93. pro Domu sua. c. 6. Philipp. VIII. c. 8. Cicero ad Atticum L. IX. epist. 9.

[1]) Korn und Haber ausserhalb Baiern zu verführen, wurde zur Verhinderung einer Theurung i. J. 1482 verbothen. (Fr. v. Kreuner's baier. Landt. Handl. B. VIII. S. 389.) Wegen des Viehes. B. XVI. S. 355.

[2]) Die Ausfuhr des Getreides in das Ausland ist im Allgemeinen immer vortheilhaft. (J. A. Oberndorfer's System der National-Oekonomie. Th. II. §. 114. S. 256.)

[3]) J. C. Roth's Abhandl. über den Wucher und die Mittel, demselben ohne Strafgesetze vorzubeugen. (Nürnberg 1793) — v. Sonnenfels Abhandl. über Wucher und Wucher-Gesetze. (Wien 1789) — Dr. J. P. Harl's Entwurf eines Polizei-Gesetzbuchs. S. 517.

Unerlaubte Spiele.

Der Staat, der keine Glücks-Spiele (Hazard-Spiele) duldet, und hierauf ein unwandelbares Aug heftet [1]), duldet konsequent auch keine Lotto, und sogenannte Glückshafen, dieselbe mögen zum Beßten des Armenfondes, oder sonst einer frommen Anstalt, bei Volks-Feierlichkeiten auf Wiesen, während der Meßzeit in einer Stadt, oder während des Faschings auf Tanzsälen statt haben oder nicht.

Das königl. preussische Landrecht hat daher Th. II. Tit. 20. §. 1299. das Lotto mit andern Hazard-Spielen im Allgemeinen strafbar erklärt; indessen Th. I. Tit. 11. §. 547. bestimmt: „Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates können öffentliche Lotterien, Glücksbuden und andere dergleichen Glücksspiele unternommen werden [2])."

---

[1]) Efficiendum autem est, ut appetitus rationi obediant, eamque neque praecurrant, nec propter pigritiam aut ignaviam deserant; sintque tranquilli, atque omni perturbatione animi careant. — — — Licet ora cernere iratorum, aut eorum, qui aut libidine aliqua, aut metu commoti sunt, aut voluptate nimia gestiunt; quorum omnium vultus, voces, motus statusque mutantur. Ex quibus illud intelligitur (ut ad officii formam revertamur) appetitus omnes contrahendos sedandosque, excitandamque animadversionem et diligentiam, ut ne quid temere ac fortuitu, inconsiderate, negligenterque agamus. Neque enim ita generati a natura sumus, ut ad ludum et jocum facti esse videamur; sed ad severitatem potius, et ad quaedam studia graviora atque majora. Ludo autem et joco uti illo quidem licet; sed sicut somno et quietibus ceteris, tum, cum graviis seriisque rebus satisfecerimus. — — Ut enim pueris non omnem ludendi licentiam damus, sed eam, quae ab honestis actionibus non sit aliena, sic. etc. (Cicero de off. L. I. c. 29.)

[2]) Beim k. k. österr. Militär ist den Gemeinen und Unter-Offizieren der Armee alles Spielen um Geld schärfest, den Offizieren aber sind alle Hazardspiele bei Cassation verbothen. (J. F. Bergmayr's Verfassung der k. k. österr. Armee. (Wien 1821) §. 38. S. 40.)

Andere sind der Meinung, daß es nicht rechtlich wäre, solche Spiele zu verbiethen, denn darf Jemand sein Geld ungestraft zum Fenster hinaus werfen, warum soll derselbe es nicht auch verspielen dürfen? Hier muß der Mensch unbeschränkte Freiheit haben, und auf gut Glück ebenfalls sein Geld daran wagen können. Kömmt doch in der Welt Alles auf's Glück beim Menschen und im menschlichen Leben an. Aber eben deßwegen giebt es Staaten, welche Hazard-Spiele nicht nur autorisiren, sondern zum Vortheil der Staatskasse verpachten.

Welcher Ansicht man hier auch beistimmen mag, so ist doch nicht zu widersprechen, daß Hazardspiele aller Art, als Lotto, Glückstöpfe, Faraon, Rouge et Noir, Bassete, Biribi, Paschen, Roulette ꝛc. besonders für leidenschaftliche Menschen höchst gefährlich und verderblich sind [1]).

Auch falsche Spieler giebt es, die verschiedener Kunstgriffe und Taschenspielereien sich bedienen, um den nichts Arges wähnenden, unbefangenen und redlichen Spieler sein Geld abzugewinnen, ihn hierum zu prellen, zu betrügen.

Die alte baierische Polizei-Ordnung v. J. 1553 B. VI. Tit. 7. Art. 10., dann die vom Jahre 1616 B. V. Tit. 8. Art. 10. bestrafen solch' einen falschen Spieler nach Umständen peinlich am Leibe, und hiernach verordnet auch das churb. Kriminalrecht v. J. 1751 Th. I. Kap. 9. §. 2., den falschen Spieler nach Eigenschaft der gespielten Gefährde und Größe des hierunter verursachten Schadens an Leib und Leben zu bestrafen.

---

[1]) Dr. J. P. Harl am a. O. S. 523. — Meine baier. Kirchen- und Sitten-Polizei. Abth. IV. §. 1. u. 3. — Mein Repertorium über die Stände-Verhandl. S. 486. — Polizei-Vorschriften für die großherzoglich badische Hauptstadt Mannheim. (2te Aufl. 1822) S. 59. — C. Köcker's Bemerkungen über Staats-Lotterien. (Emden 1818) — J. Möser's patriotische Phantasien. (Berlin 1820) Th. I. Nr. 17. S. 165 — 170.

Unter die Spiele, welche die Gewandtheit des Unternehmers, oder der verdeckte künstliche Mechanismus des Spieles zum Nachtheile der Mitspielenden zu dirigiren versteht, gehören namentlich die Scholtertische, Würfelspiele, Kegelspiele auf Tischen mit verdeckt laufenden Kugeln und Triebspiele, welche wegen des hierbei statt habenden Betruges zu verbieten sind.

Ungesunde Viktualien.

Daß kein Getränke oder sonst eine Flüssigkeit verkauft, und an Menschen, wie immer zum Gebrauche abgegeben werde, die, um sie schmackhafter, ätzender, geistiger ꝛc. zu machen, oder um denselben die Säuere oder Trübe zu benehmen, Beimischungen, Niederschläge u. dgl. haben, die der menschlichen Gesundheit nachtheilig werden, oft gar Gift derselben sind, daß kein an einer ansteckenden Seuche gefallenes Vieh geschlachtet, geessen, oder sonst zum Genuße desselben Fleisch roh, oder zubereitet verkauft werde, daß keine Giftschwammen, Giftpflanzen, unreifes Obst, keine schon in Fäulung übergegangenen Fische u. s. w. auf den Markt gebracht, und dort, oder auch in den Häusern, oder an andern Orten verkauft und genossen werden, dann daß überhaupt keine Lebensmittel, sie mögen zu Speisen, oder zum Getränke gehören, verfälscht werden, niedriger Gewinnsucht halber, — ist zwar Sache der Polizei, die hierauf ein wachsames Aug stets heften, dann Getränke untersuchen, Vieh beschauen ꝛc. lassen muß; allein demungeachtet können doch Fälle eintreten, wo solche Unfuge und Betrüge die verhindernde Polizei entweder gar nicht, oder doch nicht immer augenblicklich entdeckt, oder zeitig abzustellen vermögend ist [2]).

---

[1]) Polizei-Vorschriften für die großherzogl. Hauptst. Mannheim. S. 60.

[2]) Kr. Friederich II. verordnete i. J. 1239 für das Königreich beider Sicilien: Niemand soll riechend Fleisch verkaufen, Niemand aufgewärmte Speisen für frische ausbie-

Ungesundes Bier [1]), verfälschter Wein, mit Vitriol oder sonst einem schädlichen Beisatze verschärfter Essig, Fleisch vom an ansteckender Seuche gefallenen Vieh ꝛc. werden heimlich, wohl auch öffentlich verkauft und abgegeben, auch genossen, und erst dann zeigen sich die traurigen Folgen, Krankheiten, manchmal auch den Tod vieler Menschen veranlassend, oder doch ein sieches Leben herbeiführend.

---

ten, gemischten Wein für reinen verkaufen, Niemand soll unreifes Obst, oder ungesunde, wohl gar giftige Pflanzen feil haben, niemand schädliche Beimischungen zu was immer sich erlauben, oder sonst mit ungesunden Eßwaaren, und andern Dingen Handel treiben, auch geregeltes Maas und Gewicht haben u. s. w. Wer zum ersten Male diese Vorschriften übertritt, wird am Gelde, zum zweiten Male mit Verlust der Hand, und zum dritten Male mit dem Tode durch den Strang gestraft. (Const. Regum regni utriusque Siciliae etc. Const. III. 49 — 52.

[1]) Die Bräuordnung Münchens v. J. 1420 ist in meinen Urgesch. von München Th. II. §. 177. S. 556. abgedruckt zu lesen, auch kömmt daselbst S. 560. vor, daß, um die Säuere des Biers zu verhindern, nur eine einzige Pflanze, die gespaltene und getrocknete Wurzel Glum, (Garyophyllata Lutca) oder Benediktenwurze, angewendet werden durfte. Auch von Weinfälschung ist daselbst S. 589. eine Notiz enthalten. In Folge eines landesherrlichen Gebots, wiederholt i. J. 1472, durften die Weine nicht anders, dann mit Milch, Eiern, Tegel und Kraftmehl, die den Leuten unschädlich sind, (also nicht mit Schwefel, Silberglätte, Bleikalke, Spießglanz, Kupfer, Kali-Auflösung, Alaun ꝛc.) angemacht werden. Der andere Substanzen nimmt — heißt es ferner — den soll man nach Umständen strenge strafen, das Recht, Wein zu schenken, nehmen, auch auf jedem Fall den mit solchen Weinen gefüllten Fässern den Boden einschlagen, und die schädlichen Weine laufen lassen. (Fr. v. Krenner's Baier. Landt. Handlungen. B. VII. S. 379. u. 439.) Die Biersatz Ordnung v. J. 1493 befiehlt: „Item die Bierbrauer und andere sollen auch nichts zum Bier gebrauchen, dann allein Malz, Hopfen und Wasser: noch dieselben Bräuer, auch die Bierschenken und andere nichts anderes in das Bier thun, bey Vermeidung Strafe an Leib und Gut. (von Krenner am a. O. B. XII. S. 378.)

Ist das der Fall, so muß der peinliche Richter hier eintreten, und die peinlichen Gesetze die Strafe für den Verbrecher festsetzen und bestimmen, und dieses um so mehr, indem Mancher, der sich besonders mit dem Handel des Flüssigen abgiebt, chemische Mittel anwendet, auch oft chemische Pfuschereien übt [1]).

Der baier. Kriminal-Kodex v. J. 1751 bestimmt daher Th. I. K. 9. §. 2.: daß der Verfälscher vom Getränke, von Speisen und andern Venalien nach Eigenschaft der gespielten Gefährde und Größe des hierunter verursachten Schadens gar am Leibe und Leben gestraft werden solle.

In den Anmerkungen hierüber kömmt vor, daß eben deßwegen dem Hofmarksgerichte Diessen die Bestrafung der Wirthin zu Päll wegen verfälschten Biers i. J. 1752 nicht zugestanden, sondern dem Kriminalgerichte überlassen worden.

Daß übrigens hier die verhindernde Polizei einschreiten, und bei Entdeckung solcher ungesunden Eßwaaren, Getränke, unreifen Obste, schon in Fäulung übergegangenen Fleisch, Fischen, todten Geflügel ꝛc. verfälschten Gewürzen, unreiner, oder ebenfalls verfälschter Milch, giftigen Schwammen, Giftpflanzen ꝛc. dieselbe ohne weiters wegnehmen (confisciren) und vernichten müsse, ergiebt sich von selbst [2]).

IV. Verletzung des Jagdrechts.

Im Stande der Natur ist der Mensch Jäger; Feldbebauer zu seyn, zeigt schon von einiger Kultur. Aber eben deßwegen war bei den alten Deutschen Jedermann die Jagd erlaubt [3]).

---

1) Harl am a. O. S. 169 — 240.

2) Polizei-Vorschriften für die großherzogl. Hauptstadt Mannheim. (Mannh. 1822 2te Aufl.) S. 129, 34, 35 ꝛc.

3) Vita omnis in venationibus, atque in studiis rei militaris consistit. (Jul Caesar de bello gall. L. VI. c. 21) Quoties bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt. (Tacit. de M. G. c. 15.)

In der Folge, als man sich an Eigenthum gewöhnt hatte, hielt man die wilden Thiere für Zugehör von Grund und Boden, und trug kein Bedenken, sie für zahm und eigenthümlich in dieser Hinsicht zu erklären [1]). Das Jagen eines Andern auf des Besitzers Gründen wurde daher als Diebstahl angesehen und bestraft [2]).

In spätern Zeiten wurde die Jagdbarkeit in die Jagd selbst, und in den Vogelfang abgetheilt. Jeder Güter-Besitzer war des Jagdrechts fähig auf seinen Gründen, Andern war sie untersagt, und dieses geschah vorzüglich zu den Zeiten des Krs. Friderich I.

Mißbrauch der Jagd, Vernachlässigung der eigentlichen Berufsgeschäfte bewogen die oberste Staatsgewalt, die Jagd sich ausschließig zuzueignen [3]), den Unterschied zwischen der Hohen und niedern Jagd einzuführen, und dieselbe als unter die kleinern Regalien und der Landeshoheit angehörig zu erklären [4]).

---

[1]) Die römischen Gesetze erklären die wilden Thiere als res nullius; jedoch ward es als Injurie angesehen, wenn Jemand ohne Erlaubniß auf des Andern Gründen jagte. (§. 12. Inst. de rer. divis. §. 7 et 8. Inst. de injur. L. 16. de servit. praed. rust.

[2]) Leg. Sal. Tit. 36. §. 1. Ripuar. T. 42. §. 1. Die Leg. Baiuuar. verbiethen die Entwendung der Jagdhunde, und das Ausnehmen der Vögel in einem jemand Andern zugehörenden Walde. Tit. XI. cap. 1 — 6.

[3]) Ein unstreitiges Regal ist die Jagdhoheit, das Recht der Oberherrschaft in Jagdsachen, Oberaufsicht, Gesetzgebung und Oberpolizei über alle Jagdberechtigungen im Staatsgebiete, nebst der Gerichtsbarkeit in Jagdsachen sind darunter begriffen. (Klüber am a. O. Th. II. K. 12. §. 367. S. 606.)

[4]) Das herzogliche Jagdrecht in Baiern i. J. 1487, wornach Derjenige, der auf Füchse, Hasen und Hühner mit Netzen ausgieng, 2 bis 3 Tage in den Thurm gelegt wurde, auch ihm die nämliche Strafe wiederfuhr, wenn er mit Federspiel diese Jagdfrevel verübte. (v. Krenner's baier. Landtags-Handl. B. X. S. 95 — 99.)

Bürger und Bauer mußten sich das gefallen lassen, nicht so der reiche Güterbesitzer, der Edelmann, der gleich den alten Deutschen im Friede Jäger war, im Kriege Ritter.

Um aus der Sache zu kommen, wurde daher jenen Edelleuten und vornehmen Güter-Besitzern, welche die Jagd schon hergebracht hatten, dieselbe belassen, oder vermittelst speziellen Concessionen unter verschiedenen Beschränkungen verliehen, woher die Gnaden-Jagden entstanden sind [1]).

In Baiern haben sich die Landstände der Jagdbarkeit nach der Edlmannsfreiheit, oder der niedern Hofmarks-Gerechtigkeit zu erfreuen. Hiernach ist auch die Ausübung verschieden denselben gestattet [2]).

Nach den alten baier. Gesetzen und der bestandenen Landes-Verfassung gebührte die Ausübung der Jagdbarkeit den Edelmannsfreiheit fähigen Individuen nur für ihre Person, die den Prälaten und Stiftspröbsten ertheilte Jagdfreiheit erstreckte sich nicht auf ihre Dekanen und untergebene Religiosen und Geistlichkeit, sie gebührte weder den Pfarrern, noch andern Klerikern, und war namentlich den Bürgern und Bauern streng verbothen [3]).

Ausgeschlossen von der Jagdfreiheit waren auch die churfürstlichen Räthe, in so ferne sie nicht mit Amts-Jagden begabt gewesen, Offiziere und Soldaten, wenn sie nicht von Adel gewesen, oder einen Charakter besassen, der demselben gleich gewesen [4]).

---

[1]) Pfeffinger Vitriar. illustr. T. III. p. 1428. Leyser Spec. 441. §. 5. Bened. Schmidt Principia Juris germ. (Bamb. 1756) Tit. IV. p. 405 — 423) — Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. Th. II. K. 3. §. 3. Nr. 6.

[2]) Erklärte Landsfreiheit. Th. III. Art. 18.

[3]) Baierische Gejads-Ordnung Kap. 11. Churbaier. Dekret vom 29. Dezember 1767 §. 3. u. vom 19. Junius 1673.

[4]) Gejaid-Ordnung Kap. 11. u. 17. Churfürstl. Dekrete vom 5. Dez. 1669, 26. April 1677 u. 29. Dezemb. 1667 §. 3.

Nicht zu verkennen ist es zwar, daß Wildschützen Eingriffe in das Eigenthum eines Dritten machen, und also in dieser Rücksicht einem Diebe gleichkommen [1]); richtig ist es, daß solche Menschen auch dem Staate lästig und nachtheilig werden, daß sie, durch die Gewohnheit hingerissen, leidenschaftlich immer mit der Jagd beschäftiget, ihre Berufsgeschäfte, ihre Gewerbe vernachlässigen, und am Ende lediglich vom Wilddiebstahle leben, und wenn dieser nicht ergiebig genug für sie ausfällt, in andere Verbrechen sich verwickeln, wornach also Pflicht den Staat auffordert, der Schädlichkeit solcher Menschen vorzubeugen; allein eine Todesstrafe möchte lediglich des Wilddiebstahls halber doch immer zu hart, und selbst auch ungerecht seyn.

Daß Wildschützen auch Todschläger und Mörder werden mögen, oder werden, berechtiget noch nicht einen Staat durch Gesetze zu verfügen, daß der Jäger ermächtigt sey, auf denselben anzuschlagen, ihn wohl gar todt zu schießen. Ist das der Fall, so ist der erste Anblick des Jägers dem Wildschützen schon bedenklich, und, fürchtend für sein Leben, wartet er nicht ab, drückt früher los, und tödtet zuvor den Jäger.

Jenen als Wildschützen zu bestrafen, der ein Wild erlegte, und es liegen ließ an Ort und Stelle, weil dasselbe durch Fraß und Wühlen in der Erde nachtheilig seinen Früchten geworden, geht ebenfalls nicht an. Die Staats-Regierung ist vielmehr verpflichtet, dem Mißbrauche der Jagdgerechtigkeit, namentlich der großen Vermehrung des Wildes entgegen zu arbeiten, und Verfolgung des angeschossenen Wildes in fremdes Gebiet, oder Jagdrevier kann nur durch Verträge gerechtfertigt werden [2]).

---

1) Eben deßwegen bestraft auch das königl. preuß. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 317. den heimlichen Wildschützen als einen Dieb.

2) J. L. Klüber am a. O. Th. II. K. 12. §. 369. S. 610.

Fischrechts-Verletzung.

Die Verletzung des Fischerei-Rechtes [1]) behandelt das neue königl. preuß. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 321. nach den Grundsätzen vom Wilddiebstahle; indessen halten mehrere Rechtsgelehrte den Fischdiebstahl in Flüssen und Seen (aber nicht in Weihern und Kaltern) für ein Polizei-Vergehen [2]).

Verkennen dürfte man indessen nicht, daß Verletzung des Fischrechtes auch in Flüssen und Seen, wahre Rechts-Verletzung, ein Angriff auf fremdes Gut, und also Diebstahl seye [3]), wie der des Wilddiebes.

Es werden Fischwasser und Fischungsrechte in Flüssen, Seen und Bächen eben so gut, wie die Jagden, verkauft und verpachtet, es wird mit Fischen [4]), wie mit dem Wildprete Handel getrieben, und dem Müssiggange kann das Fischen in den Wässern eben so gut zu statten kommen, als das Wildschießen. Fisch- und Wilddiebstähle sind im Grunde gleich schädlich, und, nach strengen Rechten, gleich strafbar [5]).

---

[1]) Quid multitudinem, suavitatemque piscium dicam? quid avium? ex quibus tanta percipitur voluptas, ut interdum Pronea nostra (göttliche Vorsicht), Epicurea fuisse videatur. (Cicero de natura Deorum. L. II. c. 64.)

In England besteht sogar eine Societät für Beförderung der Fischereien. (L. Frhr. v. Vincke's Darstellung der innern Verwaltung Großbrittanniens. (Berlin 1815) S. 131.)

[2]) Boehmer ad Carpzov. Q. 84. Obs. 3. et in Medit. ad C. C. C. art. 169. §. 1.

[3]) Meine Urgeschichten von München. Th. II. §. 178. S. 563 — 566. Landtag Landshut-Ingolstädter Antheils v. J. 1474 in Fr. v. Krenner's baier. Landtagshandl. B. VII. S. 439. u. 440. B. VIII. S. 394 u. 396 — 402.

[4]) Bedeutend und einträglich dem Lande waren einst die Fischereien und der Fischhandel in Baiern. (Mein Repertorium über die Verhandl. der Stände-Versammlung Baierns i. J. 1819. S. 286 i. d. Note.)

[5]) Die churpfälzische Malefiz-Ordnung v. J. 1610 bestimmt Titl. LII. S. 499.: „Welcher auß einem verschlossenen

Das baierische Strafgesetzbuch v. J. 1751 erklärt zwar Th. I. Kap. 2. §. 7. den Fischdiebstahl in offenen Wässern, wo sich der Fisch noch in seiner natürlichen Freiheit befindet, verübt, für niedergerichtlich; allein das muß dann auch vom Wilde gelten, das in keinem Parke eingeschlossen ist, dann von Vögeln, die sich nicht in Käfigen, oder Garnen befinden.

Verwirft man diesen Rechtsgrund der natürlichen Freiheit, beim Wild, bei den Vögeln [1]), bei Ottern und Bibern, so muß er auch bei den Fischen verworfen werden [2]).

Die peinliche Halsgerichts = Ordnung bestimmt daher Art. 169.: „Welcher aus Weihern oder Behältniß Fisch

---

Behälter, oder besetzten Weyher, Fisch stihlt, der ist auch nach Grösse und Vielfältigkeit seiner Verbrechung, als obstehet, wie ein Dieb zu straffen.

Wann aber solcher Diebstal, in verbottenen und verbannten fliessenden Wässern und Bächen, wissentlich und gefährlicher Weiß, geschicht, so soll der Thäter, nach Grösse und Viele seiner Verbrechnuß, an Guth, Ehr, auch am Leib, mit dem Pranger, Verweisung des Lands, ohne oder mit Ruthen Aushawen gestrafft werden.“

[1]) Ein baier. Landgebot vom 12. Mai 1484 untersagt bei Strafe das Wegnehmen junger Vögel aus den Nesten, gestattet dasselbe jedoch bei den schädlichen Vögeln, als Arn, Raben, Krähen, Ruechen, Ergries u. s. w. (von Krenner's Landt. Handl. B. VIII. S. 396.)

[2]) Item feras bestias, quas vivariis incluserimus, et pisces, quos in piscinas conjiecerimus, a nobis possideri. Sed eos, pisces, qui in stagno sunt, aut feras, quae in sylvis circumseptis vagantur a nobis non possideri: quoniam relictae sunt in libertate naturali. Alioquin, etiam si quis silvam emerit, videri eum omnes feras possidere; quod falsum est. Aves autem possidemus, quas inclusas habemus: aut si quae mansuetae factae, custodiae nostrae subjectae sunt. (L. 3. §. 14. et 15. ff. de acquir. vel amitt. posses.) Flumina autem omnia et portus publica sunt. Ideoque jus piscandi omnibus commune est in portu fluminibusque. (§. 2. Inst. de rer. divis.)

stihlt, ist auch ein Diebstahl gleich zu straffen, So aber einer auß einem fliessenden Wasser Fisch fieng, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib oder Gut, nach gelegenheit oder gestalt des Fischens, der Person und sachen, nach raht der Rechtsverstendigen zu straffen.

Perlen fischen.

Auffallend ist es übrigens, daß im darauf folgenden §. 8. das baier. Strafgesetzbuch den unberechtigten Perlen-Fischer malefiziisch, gleich einem Dieb, bestraft [1]). Sind denn die Mytilus margaritiferus, die Mya margaritifera, die Mya pictorum, Mya arenaria, Mytilus edilis u. s. w. nicht in ihrer natürlichen Freiheit, und überdieß in Seen, Flüssen und Bächen, wie die Fische?

Neuntes Kapitel.

Von Verbrechen und Vergehen wider die Pflichten des öffentlichen Dienstes.

(S. 139 — 154.)

I. Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

Jeder, der vom Staate ein Amt übernimmt, verbindet sich zugleich, Alles das, was ihm vermög dieses Amtes obliegt, genau, treu und redlich zu erfüllen [2]).

---

[1]) Das churbaier. Mandat vom 11. Junius 1700 bestraft den Perlendieb sogar mit der Todesstrafe, und läßt denselben aufhängen. (Meine Gesch. des baier. Kriminal-Rechtes. §. 111. S. 123.)

[2]) Selige consultores magno sapienteque delectu, et quidem tales, quos non inanis aliorum commendatio, vel coecus animi tui ductus obtrudat, sed quos noveris fidos, hoc est, probissimos, Deo addictos, peritos pro modo sui quosque muneris, ex asse uni tibi, nulli prorsus alteri Principi addictos, affixos, devotos. — — — Sint iidem rerum tuarum apprime scientes, norint jura, mores, genium tuarum provinciarum, totiusque imperii. Sint cum aequitatis studio solertes, judicio

Diese tadellose Amtsverwaltung bringt die Uebernahme des Amts mit sich, und wird noch überdieß mit einem Eide bekräftiget, bestärket, und bei Gott angelobet [1]).

Amtsuntreue ist eine Handlung, vermög welcher ein Staatsbeamter Etwas gegen die von ihm übernommene und beschworne Pflicht unternimmt.

Je wichtiger das Amt ist, welches Jemand anvertraut worden, und je nothwendiger dasselbe der Existenz eines Staates ist, desto heiliger ist die Pflicht [2]).

Uebertretung dieser Pflicht hat daher einen schädlichen Einfluß auf das Staatswohl, und der Beleidiger dieser Pflicht wird zum größern Verbrecher.

Es ist heut zu Tage allgemeine Sitte geworden, daß man nicht nur den Geburts-Adel und das Militär-Verdienst, sondern auch die im Civil sich ehrenvoll, zur Ehre des Souverains, und zum Nutzen und allgemeinen Beßten des Staates ausgezeichneten Staatsdiener, dann an manchen Höfen auch Künstler, dann Gelehrte mit Verleihung von Decorationen, manchmal selbst mit Erhebung in den Ritterstand, auszeichnet, und so hat auch Baiern den Max Joseph-Orden für das Militär, dann den Orden der baierischen Krone für das Civil [3]); allein eben diese Orden und in Adelsstand

---

validi, non molles, non flaccidi, non ad omnem auram vertumni, non ignavi, ignorantes, confusi, otio, privatisque commodis, quam tuis dediti. (Monita paterna Max. I. l. c. p. 580.)

1) Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. Th. V. Kap. 24. §. 5., 7. u. s. w. Consiliariis utere iis, qui rebus propriis bene consuluerunt, recteque eas administrarunt, non autem, qui per imprudentiam male. Nam qui suis rebus male prospexerit, nunquam ille bene consuluerit alienis. (Basilius Imper. ad filium. c. 18.)

2) Magna negotia magnis adjutoribus egent. (Vellejus L. II. c. 127)

3) Meine Urgesch. von München. (München 1815) Th. II. §. 93. S. 223. u. 224. Note.

Erhebungen, die jene Ehrenmänner, die ihn erhalten haben, auffordern, sich dieser ehrenvollen Auszeichnung ferners würdig zu beweisen, die sie aufmuntern sollten, noch mehr für ihren Souverain und ihr Vaterland zu leisten, und eben diese Orden, die andere Militaren und Staatsdiener anspornen sollten, solche sie und ihren Stand ehrende Orden, Auszeichnungen und Standeserhebungen ebenfalls zu verdienen, indem diese, als Verdienst-Orden, nicht der Würde oder dem Range, auch nicht aus Gunst, oder auf Empfehlung eines hohen und mächtigen Schützers Jemand ertheilt worden und werden, sind auf der Stelle Denjenigen abzunehmen, die sich dieser ehrenvollen Auszeichnung unwürdig gemacht, und Amtspflicht verletzt, oder sonst eines Fehltrittes erweislich schuldig gemacht haben, der sich mit der Ehre nicht wohl verträgt, wohl gar einer bedeutenden Polizei-Strafe unterliegt [1]).

II. Verletzung der Subordination.

Beim Militär ist Subordination die Seele des Dienstes; auch beim Civil ist sie wegen Aufrechthaltung der Ordnung, und der Befolgung der Befehle und Aufträge nothwendig; allein nie von der Strenge, wie beim Militär-Stande, daher giebt es beim Civil auch eine Coordination der Personen und Aemter.

Es ist ein mächtiger Unterschied zwischen: einem Senate vorsitzen (praesidere) die Geschäfte leiten (diri-

---

[1]) J. L. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes ꝛc. Th. II. K. 14. §. 410. S. 678. — Fr. Gottschalks Almanach der Ritterorden. (Leipzig 1817) — Heidelberger und Heilbrunner Thurnier-Ordnungen bei Spangenberg Art. 10. — Friedr. Mayer's Kulturgesch. der Völker. B. I. S. 464.

gere) [1]) und: einen Senat kommandiren [2]) (imperare senatui).

Hier unterscheidet die Stimmen-Mehrheit [3]), gestützt auf den Grundsatz: Occuli plus, quam occulus. Man trauet der Stimmen-Mehrheit von erfahrnen, gelehrten, der Sache kundigen, bei mehreren Aemtern als gut und tauglich sich bewiesenen Männern, ihren durch mehrere Dienstjahre in Geschäften sich erworbenen Kenntnissen, Fertigkeit und Einsicht [4]), dann Partheilosigkeit, Schweigen der Leidenschaften, ihrer Uebersicht des Ganzen, genauere Würdigung und solidere Prüfung des Gegenstandes, Profundität des Wissens und des Erkennens, was gut und nützlich, was wahr, was verwerflich, was vortheilhaft, was schädlich, was Recht und Unrecht ꝛc.

---

[1]) Secundum consiliarios alii, qui curarum tuarum erunt administri, quique Aulici, qui Praesides, Judices, Quaestores, et coeteri ejus generis, habita simul bonae stirpis ratione, debebunt esse integerrimi et probe noti. Satius enim est, non admovere officiis peccaturos, quam ubi peccaverunt, amovere. (Monita paterna Max. I. l. c. p. 581.)

[2]) Das Recht, dem Senate zu befehlen, steht nur dem Regenten zu. Vos itaque imperata facere et quietos esse, me autem, quid facto opus sit, curare decet. (Verba Valentiniani Imperatoris.)

[3]) In Senatu re integra dissentire fas est, et cuilibet sua sententia; ast semel decisa, quod pluribus placuit, a cunctis tuendum (Liv.) Stare debemus omnes, tanquam in orbe aliquo reipublicae, qui quoniam versetur, eam diligere partem debemus, ad quam nos utilitas illius, salusque convertent. (Cicero in Orat. pro Cn. Plancio.)

Tum in judiciis, tum in comitiis vincit pars major. (Thucydides. L. V.) Quod pluribus visum id valere. (Dionys. Halicarn.) Was durch Mehrheit der Stimmen beschlossen worden, das muß als Gesetz gelten. (Politik des Aristoteles, übersetzt von Christian Garve. (Breslau 1799) B. VI. Kap. 3. S. 511.)

[4]) Ansicht bleibt lediglich an der Schale; Einsicht dringt auf und in den Kern.

sey [1]), mehr zu, als dem Urtheile eines Einzigen, der auch auch Mensch ist und bleibt [2]), und steht er noch so hoch erhaben, der seine Schwächen hat, und Allwissend und Untrüglich weder ist, noch seyn kann [3]).

Zwar behauptet man entgegen: Mehrheit der Stimmen entscheide eben nicht für derselben Güte, (Vota maiora non semper saniora) allein es ist Vermessenheit, es ist eine große Arroganz, wenn ein Vorstand sich anmassen will, zu behaupten: seine Meinung, seine Stimme wäre klüger, verständiger, weiser, vernünftiger, tiefblickender, gerechter, leidenschaftsloser, vorurtheilfreier, kenntnißvoller, besonnener, geistiger, partheiloser ꝛc. als die Majorität der Räthe des Kollegiums [4]).

Es giebt Lieblings-Ideen, Mode-Grundsätze [5]) ꝛc., die manchmal ein Vorstand durchsetzen will, durchsetzt, und

---

1) Aeternitas rerum, et pax gentium et mea cum vestra salus, incolumitate Senatus firmatur etc. (Tacit. Histor. L. I. c. 84.)

2) Aequius est, ut ego tot et talium amicorum consilium sequar, quam ut tot et tales amici eam unius voluntatem sequantur. (Sentent. Imperat. Antonini) Se — — — experiendo didicisse, quam arduum, quam subjectum fortunae, regendi cuncta onus. Proinde in civitate, tot illustribus viris subnixa, non ad unum omnia deferrent: plures facilius munia Reipublicae societatis laboribus exsecuturos. (Tacit. Annal. L. I. c. 11.)

3) Existunt etiam saepe injuriae calumnia quadam, et nimis callida, sed malitiosa juris interpretatione. Ex quo illud: Summum jus, summa injuria, factum est jam tritum proverbium. (Cicero de offic. L. I. c. 10.)

4) Dat sapere Regi turba sapientium comes. (Aristides I. Top. c. 1. Hugo Grot. de J. B. et P. L. II. c. 18. Non sum is, qui non existimem, admonendos duces esse, imo eum, qui de sua unius sententia omnia gerat *superbum* indico magis, quam sapientem. (Livii Hictor. Rom. L. XLXV. c. 22.)

5) Quid te torques et maceres in iis quaestionibus, quas subtilius est contempsisse, quam solvisse. (Seneca epist. 49.)

wenn sie durchgesetzt sind, in der Ausführung sich erst als grundlos, nachtheilig, unausführbar ꝛc. darstellen [1]).

Stimmen-Freiheit und Mehrheit müssen daher bei einem Kollegium bestehen [2]), und jener Vorstand oder Dirigent desselben, der sie verletzt, ist strafbar, denn auch der Vorsitzende und der Dirigent sind subordinirt den Gesetzen und höhern Stellen [3]).

Die alten Raths-Ordnungen des Revisoriums, des Hofkriegsraths, des Hofraths, der Hofkammer und des geistlichen Raths enthalten dießfalls schöne, gründliche, gute und vortreffliche Grundsätze und Verfügungen, die als solche Zeit und Erfahrung bewiesen haben [4]).

In diesen galt bei Geschäften das alte römische: Ponderantes, nicht das moderne: Numerantes [5]).

---

[1]) Vir bonus, quod honeste se facturum putaverit, faciet, etiamsi laboriosum erit; faciet, etiamsi damnosum erit. Rursus quod turpe erit, non faciet, etiamsi pecuniam adfert, etiamsi voluptatem, etiamsi potentiam. (Seneca) Neque te sermonibus vulgi dederis, neque in proemiis humanis spem posueris rerum tuarum. (Cic. ad Scipion.) Condocret's Betrachtungen über das 29ste Buch vom Geiste der Gesetze in des Grafen Destutt de Tracy kritischen Kommentar ꝛc. B. II. S. 221.

[2]) Tempore, quo in homine non, ut nunc, omnes in unum consentirent, sed singulis membris suum cuique consilium, suus sermo fuerit. (Liv. Hist. Dec. I. L. II.)

[3]) Magistratus quidem ipsos de privatis, principes de magistratibus, Deum autem de principibus decernere et judicare. (Effatum Marci Aurelii.)

[4]) Anmerk. zum baier. Civil-Kodex. Th. V. Kap. 24. §. 6.

[5]) Saepenumero, P. C. in hoc ordine interfui, cum contra instituta et leges majorum nova Senatus decreta postularentur: neque sum adversatus; non, quia dubitarem, super omnibus negotiis melius atque rectius olim provisum, et quae converterentur, in deterius mutari; sed ne nimio amore antiqui moris studium meum extollere viderer. Simul, quidquid hoc in nobis auctoritas est, crebris contradictionibus destruen-

Eben daher räth auch Adolph Freiherr v. Seckendorf in seinen Briefen an einen Prinzen, daß ein Fürst unvermuthet seine Kollegien besuchen und hierin selbst nachsehen solle [1]).

Jugend-Unterricht.

Auch öffentlich angestellte Lehrer und Erzieher vernachlässigen ihre Dienstpflicht, versündigen sich am Staate und an der Jugend, wenn sie derselben Grundsätze beibringen, Unterricht und Lehren geben, die dem Staatszwecke zuwider sind [2]), die ihre Köpfe verschieben, ihre Herzen verderben, ihre Sitten verpesten, und so eine Generation vorbereiten, und bilden, die dem Staate unnütz, lästig, wohl gar schädlich und gefährlich wird [3]).

---

dum non existimabam, ut maneret integrum, si quando Respublica consiliis eguisset, quod hodie evenit, Consulari viro domi suae interfecto — — — — Suspecta majoribus nostris fuere ingenia servorum, etiam cum in agris aut domibus iisdem, nascerentur, caritatem dominorum statim acciperent. Postquam vero nationes in familiis habemus, quibus diversi ritus, externa sacra, aut nulla sunt, colluviem istam non, nisi metu, coercueris etc. (Tacit. Annal. L. XIV. c. 44.) — — — nunc inimicitias, accusationes, odia et injurias foveri, ut, quomodo vis morborum pretia medentibus, sic fori tabes pecuniam advocatis ferat. (Tacit. Annal. L. XI. c. 6.)

1) Br. 6. S. 44.

2) „Kein Mensch kann zweifeln, daß ein Gesetzgeber für die Erziehung der Jugend ganz vorzüglich sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, daß in Städten, wo dieses nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. Denn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet werden ꝛc. (Die Politik des Aristoteles. B. VIII. K. 1, 2, 3, 4, 5 u. 6. S. 645 — 679.)

3) Aetas parentum, peior avis, tulit
Nos nequiores, mox daturos
Progeniem vitiosiorem.
(Horat. L. III. Od. 6. v. 45.)

Ihre Entfernung vom Lehrstuhle, wohl gar gänzliche Dienstes-Entlassung [1]), nach Umständen mit Gefängnißstrafe verschärfet, sollen daher nach Meinung mehrerer Gelehrten und um die Erziehung der Jugend besorgten Staatsmänner [2]) die unmittelbare Folgen solcher Verbrechen und Vergehen seyn [3]).

---

[1]) Ehemals bestand bei den Professoren an Ingolstads hoher Schule halbjährige Dienstes-Aufkündung. (Mederer Annal. Acad. Ingolst. P. IV. Nro. XXXI. pag. 196.)

[2]) J. G. v. Herder's Adrastea. S. 232. ꝛc. Desselben Sophron, herausgegeben von Joh. Georg Müller. (Tübingen 1812) K. L. v. Haller's Restauration der Staats-Wissenschaft. B. II. S. 392. Nr. 6. Georg Lauterbeck's Regentenbuch. (Leipz. bei Jak. Berwalt 1557) B. IV. Kap. 6. S. 151. ꝛc. Emanuel Sieyes Politische Schriften. B. II. S. 295 — 330. Des Grafen Destutt de Tracy kritischer Kommenthar ꝛc. B. I. B. 4. K. 4. S. 49. J. L. Klüber's öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten (Frankfurt am Main 1817) Th. II. K. 15. §. 413 u. 414. S. 685.

[3]) Coeterum abolitos paulatim patrios mores, funditus everti per accitam lasciviam, ut, quod usquam corrumpi et corrumpere queat, in Urbe visatur, degeneretque studiis externis juventus, gymnasia et otia et turpes amores exercendo. (Tacit. Annal., L. XIV. c. 20.) At nunc adolescentuli nostri deducuntur in scenas scholasticorum, qui rhetores vocantur — — nec placuisse majoribus nostris, ex eo manifestum est, quod L. Crasso et Domitio Censoribus cludere, ut ait Cicero, ludum impudentiae jussi sunt. Sed ut dicere instituerat, deducuntur in scholas, quibus, non facile dixerim, utrumne locus ipse, an condiscipuli, an genus studiorum plus mali ingeniis afferant. — — — — — Sic fit, ut tyrranicidarum proemia, aut incesta matrum, aut quidquid in schola quotidie agitur, in foro vel raro, vel nunquam, ingentibus verbis prosequantur, cum ad veros judices ventum est. (Tacit. de Oratoribus Dialog. c. 35.) Renunciatum est nobis, esse homines, qui genus disciplinae novum instituerunt, ad quos juventus in ludum conveniunt: eos sibi nomen imposuisse Latinos rhetores — — — Haec nova, quae praeter consuetudineu ac morem majorum fiunt, neque pla-

Auch das unmoralische Betragen solcher Lehrer und Erzieher ist zu beachten, und gehörig zu bestrafen, da nur allzuwahr es ist: Worte bewegen, Beispiele aber sind von anziehender Wirkung. Der nicht moralisch gut handelt, kann auch keine Jugend moralisch gut bilden und erziehen, und Verbrechen ist's, die Jugend an Seele und am Leibe zu verkrüppeln und zu verderben [1]).

Sehr wahr und schön sagt daher Euripides zu einem Lehrer:

Nicht in gefallenden Künsten, in Tugenden, nützlich dem Staate, in diesen sollst du mich üben [2]).

Die alte baierische Lands- und Polizei-Ordnung vom Jahre 1616 will B. III. Tit. X. Art. 1. S. 583.: daß die Jugend zur Ehre und in der Furcht Gottes erzogen, zur

---

cent, neque recta videntur. — — — — Neque illis solum temporibus nimis rudibus, necdum Graeca doctrina (alias disciplina) expolitis, philosophi ex urbe Roma pulsi sunt: verum etiam Domitiano imperante, Senatusconsultu ejecti, atque urbe et Italia interdicti sunt. (Aul. Gell. Noct. attic. L. XV. c. 10. Suetonii Tranquilli Liber de claris Rhetoribus c. 1.)

Diese hatten einen Jahrsgehalt vom Cäsar Vespasian erhalten. In omne hominum genus liberalissimus — — — primus e fisco Latinis Graecisque Rhetoribus annua centena constituit. (Sueton. in vita Vespasiani. c. 18.)

[1]) Qui litteris proficit, et moribus deficit, plus deficit, quam proficit. (Anmerk. zum baier. Civil-Gesetzbuch. Th. V. K. 23. §. 5. Buchst. f., wo auch vorkömmt: Das Amt eines Professoris besteht in guter Anleit- und Unterweisung sowohl quoad mores, als ad studia.

[2]) Die Politik des Aristoteles. B. III. K. 3. S. 195. u. B. VII. K. 13., 14 u. 15. S. 609 — 630. — Malplank's Gesch. der peinl. Halsgerichts-Ordnung. §. 48. — Meine Kirchen- und Sittenpolizei der Churfürsten und Herzoge von Baiern. Abschn. II. S. 78 — 104. — Joh. Heumann's Geist der Gesetze der Deutschen. K. XVII. S. 223 — 249.

Tugend angehalten, und in nützlichen und ehrlichen Künsten unterrichtet werde; Art. 2. S. 584.: daß sie zum Lernen, zur Zucht und Ordnung angehalten, und des Müssiggangs, der aller Laster Anfang ist, entwöhnt werde; Art. 3. [1]): daß man in deutschen Schulen derselben eine schöne und leserliche Handschrift angewöhne, dann daß man geschickte christliche, gut gesittete und fleißige Lehrer anstelle. Endlich war untersagt, ohne landesherrliche Bewilligung eine neue Schule irgendwo zu errichten [2]).

Keinem Lehrer war gestattet, die Vorlesungs-Bücher selbst zu wählen, sondern sich an die ihm vorgeschriebenen genau zu halten [3]), und eben so wenig durfte er auch der Religion, dem Staate oder den guten Sitten [4]) nachtheilige Theorien und Grundsätze seinen Zuhörern vortragen, und neue Systeme der Philosophie [5]), von ihm erfunden, oder von andern geborgt, in seinen Vorlesungen lehren, bekannt machen, oder sonst verbreiten [6]).

---

[1]) Churfürstliche Schulverordnung für die bürgerliche Erziehung der Stadt- und Landschulen in Baiern. Gegeben München den 8. August 1778 (München gedruckt in folio 1778.)

[2]) Ferveat charitas ad corrigendum, ad emendandum. Si sunt boni mores, delectent: si sunt mali, emendentur. (Caa. XXII. Quaest. 5. c. 36.)

[3]) Churfürst Maximilian Joseph III. hat an seine hohe Schule zu Ingolstadt am 23. August 1752 ein Rescript erlassen, und die deßwegen bestehenden alten churb. Verordnungen derselben eingeschärfet. (J. N. Mederer Annal. Acad. Ingolst. P. IV. Nro. 92. p. 457.

[4]) Minimeque artes hae probandae, quae ministrae sunt voluptatum. (Cicero de off. L. I. c. 42.)

[5]) Omnis auctoritas philosophiae consistit in beata vita comparanda, beate enim vivendi cupiditate incensi omnes sumus. (Cicero de finib. bonor. et malor. L. V. c. 29.) Man lese auch die Stimme des Freundes an die studierende Jünglinge Deutschlands von Adolph Frhrn. v. Seckendorf auf Zingst. (Leipz. 1819.)

[6]) — — — ingenium illustre altioribus studiis juvenis admodum dedit, non, ut plerique, ut nomine magni-

Es ist daher nicht zu verkennen, daß nicht nur wegen der Doktrinen, sondern auch wegen der Staatshaushaltung die Erziehung und Lehranstalten einer besondern Berathung des geheimen Rathes, und einer vorzüglichen Aufsicht des Staates unterzustellen seyen [1]).

Den Griechen war das Staatsrecht ohne Sittlichkeit undenkbar, und ebendaher Erziehung zur Sittlichkeit ein Haupterforderniß für den Staat, die Vorschriften hierüber also das wichtigste Kapitel der Staatslehre. [2]).

III. Amtsverschwiegenheits-Verletzung.

Ohne eben Landesverrätherei zu begehen, können Geheimnisse zu offenbaren, für den Staat oft von sehr gefährlichen Folgen seyn [3]).

---

fico segne otium velaret, sed quo firmior adversus fortuita Rempublicam capesseret: doctores sapientiae secutus est: qui sola bona, quae honesta, mala tantum, quae turpia; potentiam, nobilitatem, ceteraque extra animum, neque bonis, neque malis annumerant. (Tacit. Hist. L. IV. c. 5.)

Parcus Deorum cultor et infrequens,
Insanientis dum sapientiae
Consultus erro, nunc retrorsum
Vela dare, atque iterare cursus
Cogor relictos. — —
(Horat. Carm. L. I. Od. 34.)

Diis te minorem quod geris, imperas:
Hinc omne Principium, huc refer exitium.
Dii multa neglecti dederunt
Hesperiae male luctuosae.
(Horat. L. III. Od.)

Bene praecipiunt, qui vetant quicquam agere, quod dubites aequum sit, an iniquum. (Cicero de officiis. L. I. c. 10.)

[1]) Verhandl. der Stände-Versamml. des Königreichs Würtemberg. XLI. Abth. S. 117.

[2]) Friedr. Köppen's Politik nach platonischen Grundsätzen mit Anwendung auf unsere Zeit. (Leipzig 1818) S. 13. ꝛc.

[3]) Kap. I. Abschn. II. Von Verbrechen und Vergehen wider die Sicherheit des Staats. S. 96. Nr. 12.

Der Schade, der durch solche Geschwätzigkeit (gleichviel, ob durch Bestechung, oder wegen zu geläufiger Zunge) (loquax magis, quam facundus) mit, oder ohne böser Absicht, dem Staate zugieng, ist der Maßstab der hierauf festzusetzenden Strafe.

Aber man muß nicht eine Geheimniß-Krämmerei einführen, und so die Partheien in Unwissenheit lassen, wer im Kollegium den Vortrag über ihre Angelegenheiten hat, ob die Sache schon vorgetragen worden sey, oder nicht [1]). u. s. w.

Ehemals waren nur die Proponenten der obersten Justizstelle (Revisorium) in Baiern ungekannt [2]).

IV. Bestechung.

Bestechung der Staatsbeamten [3]) (crimen repetundarum, a repetundis pecuniis sic dictum) war ein Verbrechen, das in Rom vorzüglich in jener Zeit häufig geworden, als übergroßer Luxus, Wohlleben, Unsittlichkeit und Schwelgerei an der Tagsordnung gewesen, als man den Mann nicht seiner gut geleisteter Dienste, nicht seiner um den Staat erworbenen Verdienste halber, sondern nur wegen seines Reichthums und seines stattlichen Aufwandes mehr achtete, und Rom seiner Auflösung, seinem Verfalle nahe gewesen.

Da Cäsaren und hohe römische Staatsbeamten selbst um Geld die Aemter feil gebothen und verkauft haben, da der das Amt erkaufte Kandidat sich an Bestechungen und

---

1) Adolph Frhr. v. Seckendorf bemerkt indessen in seinen Briefen an einen Prinzen, Br. 10. S. 79.: daß, wenn man Nachmittags wisse, was Vormittags in den Collegiis abgehandelt worden sey, dieß die erste Quelle zu Bestechungen und tausend Chikanen werde.

2) Anmerk. rum baier. Civil-Kodex. Th. V. Kap. 24. §. 5.

3) Kap. III. Von Verbrechen und Vergehen wider die Regierung des Staats. S. 130.

sonst unerlaubten Gewinn hierfür zu entschädigen suchte [1]), und die Besoldung hierfür, wenn gleich lebenslänglich verliehen [2]), nicht ihm genügend gewesen, so griff das Bestechungs-Uebel, tiefe Wurzeln schlagend, allgemein um sich, und zwang die Cäsaren Severus und Antonius, weil sie dieses Uebel nicht mehr ganz auszurotten vermochten, zu verfügen: daß nur die Xenien, (Küchen- und Keller-Geschenke) aber mässig, zu geben und zu nehmen, erlaubt seyn sollten [3]).

Da, im Durchschnitte genommen, die Beamten des römischen Staates sich immer mehr verschlechtert hatten, da sogar Senatoren mit einem üblen Beispiele hierin vorgegangen sind [4]), so fand Cäsar Tiberius als das geeignetste

---

[1]) Scelere partam potestatem non melius egit, quam acquisierat. (Florus Epit. L. I. c. 7.) Tribunus plebis per vim creatus, non minus violenter tribunatum, quam petierat, gessit. (Liv. L. XIV.)

[2]) At frumentum et pecuniae vectigales, cetera publicorum fructuum, societatis Equitum Romanorum agitabantur. Res suas Caesar spectatissimo cuique, quibusdam ignotis ex fama mandabat: semelque assumpti tenebantur, prorsus sine modo, cum plerique iisdem negotiis insenescerent. (Tac. Annal. L. IV. c. 6.)

[3]) Quantum ad xenia pertinet, audi, quid sentimus. Vetus proverbium est: *ὅτε πάντα, ὅτε πάντοτε, ὅτε παρὰ πάντων*, id est, neque omnia, neque quovis tempore, neque ab omnibus. Nam valde inhumanum est, a nemine accipere; sed passim, vilissimum est; et omnia avarissimum. Et quod mandatis continetur, ne donum vel munus ipse Proconsul, vel qui in alio officio erit, accipiat, ematve, nisi victus cottidiani causa, ad xeniola non pertinet: sed ad ea, quae edulium excedant usum. Sed nec xenia producenda sunt ad munerum qualitatem. (L. 6. §. 3. ff. de off. Procons. et Legati)

[4]) Et magistratus per factiones, largitionesque, improbis studiis, interdum saxis etiam gladiisque acquirebantur, et populus venales in comitiis praebebat operas, boni vero his de causis in universum a ma-

Mittel, sich der schlechten Beamten zu entledigen, wenn er ihnen eine Hinterthüre öffnen würde, um sich aus eignem Antriebe den Staatsgeschäften zu entziehen, indem Strenge und das Hinauswerfen nicht von gedeihlichem Erfolge ihm geschienen [1]).

Ein churbaierisches Mandat vom 12. Junius 1689 erklärt die Supplikanten und Bewerber um Dienstes-Stellen alles dessen verlustig, was dieselbe durch Bestechung erhalten haben, oder sonst sich zu verschaffen suchten.

Der Athenäer Gesetze waren im Wesentlichen folgende: Wenn ein Athenäer von Jemand Geschenke annimmt, oder selbst einem Andern macht, oder Andere durch Versprechungen zu Gesetzwidrigkeiten verleitet, sey es nun zum Verderben des ganzen Volkes, oder zum Nachtheil eines einzigen Bürgers, und auf welche Weise es immer geschehen mag, so sollen er, seine Kinder und seine Güter geächtet seyn.

Wenn Jemand den ganzen Heliatischen oder einen andern athenäischen Gerichtshof, oder den Staatsrath im Wege der Bestechung korrumpirt, indem er entweder selbst Geschenke austheilt, oder sie annimmt, oder wenn er hochverrätherische Verbindungen anknüpft, oder als Anwald in Privat- oder öffentlichen Sachen sich bestechen läßt, so soll deßwegen die Schriftklage bei den Thesmoteten statt finden.

---

gistratibus abstinebant etc. (Appianus de bello civili. L. II. p. 724.)

1) Famosos probris quonam modo Senatu depellerct, anxius, mitem, et recens repertam, quam ex severitate prisca, rationem adhibuit, monendo, secum quisque de se consultaret, peteretque ius exeundi ordinis, facilem eius rei veniam, et motos Senatu, et excusatos simul propositurum: ut judicium Censorum, ac pudor sponte cedentium permixti, ignominiam mollirent. (Tacit. Annal. L. XI. c. 25.)

Die Strafe war hier zehenfache Erlegung des Betrages, Exil, und nach Umständen auch der Tod [1]).

Großbrittanniens große Charte (Charta magna) bestimmt im 49. Artikel überhaupt: „Wir werden Niemanden die Gerechtigkeit weder verkaufen, verweigern, noch verzögern." [2]).

VIII. Untreue im Amte.

Amtsuntreue ist, wie schon bemerkt worden, eine Handlung, vermög welcher ein Staatdiener Etwas gegen seine übernommene Pflicht unternimmt.

Je wichtiger das Amt ist, das ihm anvertraut worden, und je nothwendiger dasselbe der Existenz des Staates ist, desto heiliger ist auch die Pflicht.

Nichtvollziehung der Gesetze, Beugung des Rechts und Kassen-Diebstahl gefährden am meisten die Existenz eines rechtlichen Vereins, und ebendaher sind diese die wichtigsten Verbrechen, die durch Verletzung der Amts-Treue begangen werden.

Nichtvollziehnng der Gesetze wollen zwar Einige für kein Verbrechen gelten lassen, weil hierdurch Niemand Etwas geraubet wird; allein der Staat geräth in Gefahr, seine Existenz zu verlieren, sobald Gesetze, die sein Lebensprinzip sind, nicht vollzogen werden, und so wird also dem Staate das Recht, sich zu erhalten, entzogen, er kann nicht fortbestehen, wenn seine Thätigkeit durch Nichtvollziehen der Gesetze gelähmet ist, wenn ihm hierdurch Rechte geraubt werden, die zu seinem Daseyn gehören, und Ausflüsse seiner Freiheit sind [3]).

---

[1]) A. W. Hefftter am a. O. S. 154.

[2] Des Ludw. Bonaparte Gesch. des englischen Parlaments; übersetzt von C. Ph. Bonafont. S. 355.

[3]) J. A. Bergk Philosophie des peinlichen Rechts. §. 19. S. 161.

Da der Richter, der das Recht beugt, und der Beamte, welcher Kassen-Gelder veruntreut, dann der Verwalter einer milden Stiftung, der das Nämliche mit dem Gelde thut, oder den Armen, Waisen, Pfründern ꝛc. das denselben nach der Stiftung Gehörige entzieht, und sich als Dienstes-Emolument, oder sonst zu seinem privativen Nutzen verwendet und zueignet, einem Dritten Etwas von dem Seinigen rauben, und da solche Handlungen, vorzüglich, wenn dieselben häufig werden, und über Hand nehmen, den ganzen Staat der Gefahr des Untergangs aussetzen [1]), so gehören sie in die Klasse der Staatsverbrechen [2]).

Das baier. Kriminalrecht v. J. 1751 verurtheilt Th. I. Kap. 9. §. 5. jene Beamte, welche ihnen anvertrautes Geld, Wein, Frucht, Vieh, Holz ꝛc. wie das Namen haben mag, diebischer Weise und vorsetzlich veruntreuen, das erste Mal, wenn der Schaden über fünfzig Gulden beträgt, zur Amotion, Entsetzung aller Ehren, auch nach Umständen mit öffentlicher Vorstellung und Verweisung ausser Landes, wenn aber das erste Mal der Schaden über einhundert Gulden beträgt, zum Tode durch den Strang, oder das Schwert [3]).

---

[1]) Motus Senatu et Pedius Blaesus, accusantibus Cyrenensibus, violatum ab eo Thesaurum Aesculapii, delectumque militarem pretio et ambitione corruptum. (Tacit. Annal. L. XIV. c. 18.)

Spongiosas, picatas, avarasque manus ad quaesturam ne admittas, sed diliges viros abstinentes, integros, aequi observantes, a quibus nihil opus sit furtivum quicquam exprimere: ita libentius subibunt onera subditi, si fraude non prementur, neque injuria. (Monita paterna Max. I. Elect. Bav. l. c. p. 582.)

[2]) Bergk am a. O. S. 162. — Königl. preuß. Landrecht. B. IV. Tit. 20. Abschn. 8. S. 1222. — Man lese auch des gelehrten churbaier. geh. Staatskanzlers, Wiguleus Xaver Alois Freiherrns v. Kreidtmayr Anmerk. zum Civil-Kodex Th. V. K. 24. — Vom Rechte der Beamten, besonders §. 5, 6, 7, 8, 13 u. 14.

[3]) Wie es mit den Verwaltern milder Stiftungen gehalten worden, ist in meiner Kirchen- und Sittenpolizei der

IX. Untreue der Rechtsanwälde.

Ein zur Besorgung der Rechtsachen vom Staate aufgestellter Rechts-Beistand wird erst durch Ertheilung der Vollmacht Bevollmächtigter und Rechtsgehilfe, oder Sachwalter.

Dessen Pflichten sind in der baierischen Gerichts-Ordnung Kap. 2. §. 5. umständig enthalten, eben so §. 6. die des Notars.

Advokaten waren einst in Baiern nur bei den hohen Gerichtsstellen, bei den Landgerichten aber Prokuratoren angestellt, und die Meisten lebten nicht lediglich von Prozessen, sondern waren zugleich Stadt-Syndiker, Klöster- und Hofmarksrichter, Stadt- und Marktschreiber, Agenten ꝛc. Eben so die Notarien [1]).

Schon die alte baier. Gerichts-Ordnung [2]) wollte nicht zu viele Advokaten angestellt wissen, damit sie aus Mangel ihres Lebensunterhaltes nicht zu ungerechten Handlungen greifen, und, um leben zu können, jeden muthwilligen Prozeß anzunehmen, verleitet werden [3]).

Hat sich ein Advokat Prävarikationen [4]) zu Schulden kommen lassen, so unterlag er dem peinlichen Gerichte. Vergütung des hierdurch veranlaßten Schadens, Verlurst der Advokatie, öffentliche Schandstrafe; ja! nach Umständen

---

Herzoge und Churfürsten von Baiern Abschn. X. §. 2. S. 176. zu lesen.

[1]) Anmerk. zur baier. Gerichts-Ordnung. K. 2. §. 5. u. 6.

[2]) Tit. I. Art. 1. u. Summar. Prozeß-Ordnung Tit. IV. Art. 5.

[3]) Usui et rebus subsidium praeparari, ne quis, inopia advocatorum, potentioribus obnoxius sit. (Tacit. Annal. L. XI. c. 7.)

[4]) Kap. VI. Von Verbrechen und Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben. S. 158.

auch der Staupbesen waren die hierauf vom Gesetze ausgesprochenen Strafen [1]).

Auch das, wie es das eben angeführte baierische Kriminal-Gesetzbuch nennt, auf beiden Achseln tragen, ist den Richtern und Advokaten strenge untersagt, und in den Anmerkungen hierüber Buchst. t. angeführt: „Nicht nur Advokaten und Procuratores, sondern auch Richter, Räth und Beamte und andere machen sich des criminis falsi et praevaricationis theilhaftig, wenn sie mit einer von beiden Partheien colludiren, oder derselben zu Gunsten von der Schuldigkeit ihres Amtes abweichen. Boehmer Sect. II. §. 343. welches auch Leyser cit. Spec. 554. med. 26. ad causas publicas applicirt."

Waren gleich bei der alten Roma die Anwälde unter die ersten Staatsbeamten gezählt, konnten sie sich hier als stattliche Redner und große Gelehrte auszeichnen, so sich Freunde und Schützer unter den Senatoren und Rittern, dann die Gunst der Bürger erwerben, wornach es ihnen an Beförderung zu hohen Würden nie, oder doch selten gefehlt hat, so gab es doch auch unter denselben Männer, die das nicht waren, was sie sollten, und die, um Geld feil, sich zu verschiedenen Kniffen und unrechtlichen Handlungen herabwürdigten, erniedrigten, und so habsüchtige, gemeine und gewöhnliche Menschen wurden, wenn sie die nicht Anfangs schon gewesen waren [2]).

---

[1]) Codex criminal. bavar. P. I. c. 9. §. 2. Anmerk. hierüber Buchst. s.

[2]) — — — Nam cuncta legum et magistratuum munia in se trahens Princeps, materiam praedandi patefacerat, nec quidquam publicae mercis tam venale fuit, quam advocatorum perfidia. — — — Igitur, incipiente C. Silio, Consule designato, cuius de potentia et exitio in tempore memorabo, consurgunt Patres, legemque Cinicam flagitant, qua cavetur antiquitus: ne quis, ob causam orandam, pecuniam, domumque accipiat. (Tacit. Annal. L. XI. c. 5.)

Beschluß.

Ich habe zwar in meiner Vorrede mich geäussert, daß ich lediglich nur Materialien zum Entwurfe des baierischen Strafgesetzbuches liefern, und eben daher denselben weder würdigen und prüfen, noch weniger aber bekriteln wollte, und habe, wie ich glaube, auch Wort gehalten.

Um indessen diese Materialien so vollständig, als mir möglich ist, und meine Kenntnisse und Geisteskräfte gestatten, mitzutheilen, dürfte es gut, nützlich und Vielen selbst willkommen seyn, wenn ich am Ende dieses Werkes jene Urtheile, Meinungen und Kritiken, in einem Auszuge abgefaßt, anführe, welche Herr Heinrich Escher, Oberamtmann zu Grüningen im Kanton Zürich in seinen vier Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft, veranlaßt durch die Bearbeitnng des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Kanton Zürich (Zürich bei Orell, Füßli und Kompagnie 1822) auch über das baierische Strafgesetzbuch geäussert hat.

In der ersten Abhandlung: über das Bedürfniß eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich, und die Grundsätze, von welchen dasselbe ausgehen muß, bemerket der gelehrte Herr Verfasser S. 70.:

„Es ist dem baierischen Codex oft als etwas Grausames, Empörendes vorgeworfen worden, daß bei einem Diebstahle, ein Kreutzer mehr oder weniger Werth des Gestohlenen [1]), bei Körperverletzungen ein Tag mehr oder weniger Dauer der Cur [2]) einen so entschiedenen Einfluß auf Maß

---

[1]) Stihlt einer auf ein- oder zweimal 20 fl. oder mehr in Geld oder Werth, so heißt es ein großer Diebstahl, und wird mit dem Strang bestraft. Doch steht in richterlicher Willkühr nach Beschaffenheit der Person und Umstände, sonderbar, wenn freiwillige Restitution noch vor Inhaftirung geschehen, oder noch keine Correction vorausgegangen ꝛc. statt des Stranges das Schwert, oder noch eine gelindere Strafe zu erkennen. (Cod. crim. bav. P. I. c. 2. §. 3.)

[2]) Der churb. Criminal-Kodex v. J. 1751 bestimmt Th. II. §. 2. Nr. 2.: „Kommen nun besagte Arznei-Verständige

und Gattung der Strafe haben könne. Hierauf ist zu antworten: Erstens, eine gesetzliche, wenn gleich willkürliche, aber für alle gleiche Entscheidung sey immer besser, als Willkühr menschlicher Laune [1]); Zweitens, die Fälle, wo nur Ein Kreutzer, oder Ein Tag mehr das Schicksal des Angeschuldigten entscheide, bilden nicht die Regel, und der Richter habe bei der Werthung und Berechnung die Mittel in den Händen, sie in der Wirklichkeit ganz zu verbannen. Drittens, ohne auf Bestimmtheit ganz Verzicht zu leisten, könne diese Art gesetzlicher Willkühr nicht vermieden werden, wo man bestimmte Abschnitte brauche.

Die nämliche Willkühr zeigt sich in der Lehre von der Verjährung [2]), in der Lehre von der Minderjährigkeit: und dort stößt sich niemand daran, obschon die Frage, ob ein Hausvater eine Forderung von tausend, oder mehr Gulden verlieren müsse, oder durch Erlangung derselben die Mittel behalte, seine Kinder zu erziehen, eben so wichtig, als die Frage: ob ein Dieb, je nachdem er dreihundert zwanzig, oder dreihundert ein und zwanzig Franken gestohlen hat, mehr oder weniger zu bestrafen sey." [3])

---

in ihrer Aussage dahin übereins, daß die Wunden sehr schwer, oder gar nicht zu kuriren gewesen; mithin der Entleibte nicht wegen übler Kur und schlechter Wart, oder anderer dazu geschlagener Symptomatum halber, sondern von den Wunden gestorben sey; so hat das Corpus Delicti hierin seine Richtigkeit, und ist auf Kürze oder Länge der Zeit, wann der Tod erfolget, nicht mehr zu sehen."

[1]) Man sehe: Allgemeine Grundsätze über die Gesetzgebung des peinlichen Rechts. S. 4. §. 11.

[2]) Man lese in diesen Materialien S. 72. Kap. 5. Von Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung.

[3]) Die gelehrten Anmerkungen zu dem oben erwähnten Criminal-Kodex enthalten Th. I. K. 2. §. 3. Buchst. a.: die Proportion eines großen Diebstahls von 20 fl. Reichs-Wehrung (baierische Wehrung 25 fl.) zum menschlichen Leben kömmt nicht in Betrachtung, sondern die Uebertre-

Seite 82. kömmt vor:

„Gänzliche Uebergehung des Zweikampfes [1]) würde entweder zur Straflosigkeit, oder zur Gleichstellung mit Mord und Todschlag führen. Jenes wäre im höchsten Grade bedenklich, zumal da bis dahin der Schweitzerische Muth noch niemals glaubte, sich durch Japanische Bauchaufschneidung [2]) bei einer krummen Miene des Vorübergehenden erhärten zu müssen, und Duelle ziemlich selten geblieben sind. Aber auch auf der andern Seite würde es eine seltsame Verwechslung von Begriffen seyn, wenn man diese Handlung als Mord oder Todschlag behandeln wollte."

S. 103.:

„Gegen Fleischesverbrechen ist der (Schweitzerische) Entwurf weit strenger, als das Baierische Gesetzbuch, welches wohl eher für eine große Residenz- und Garnisons-Stadt, als für einen Schweitzerischen Freistaat passen mag.

---

tung des Gesetzes, und die Sicherheit des gemeinen Wesens.

Ferners sagen dieselbe Th. II. K. 3. §. 2. Buchst. k.: Kürze oder Länge der Zeit des auf Verwundung erfolgten Todes werden nur dann beachtet, wenn die Lethalität der Wunde bezweifelt wird.

1) S. 140 — 143.

2) Ereignet sich in Japan, daß ein Beleidigter vor dem gewöhnlichen Gerichte seine Genugthuung nicht vollständig erhalten zu haben glaubt, und daß also nur Blut den ihm erwiesenen Schimpf zu tilgen und die verletzte Ehre herzustellen vermöge; so ladet er den Beleidiger und mehrere Zeugen auf einen abgelegenen Ort im Freien, wo Beleidiger und Beleidigter sich entkleiden, der Erste aber mit einem scharfen Messer sich zuerst mit einem Kreutz-Schnitte den Bauch aufschlitzet, dann aber eben dieses Messer dem Beleidigten giebt, der hiemit die nämliche Operation an seinem Bauche vornimmt. Während des langsamen Verblutens versöhnen sich beide, und die Zeugen feiern auf derselben Kosten das Begräbniß mit einem Trauerschmause. (Dr. J. P. Harl's Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches. S. 475.)

wo die Strenge der Sitten die geheime Polizei und die bewaffnete Macht vertreten muß. Wohl unterscheidet der Verfasser zwischen Sünde und Rechtsverletzung, Gedanken und Handlungen; aber er hält dafür, daß äussere, in öffentlichen Handlungen sich offenbarende Unsittlichkeit, durch Untergrabung der allgemeinen Sittlichkeit, und durch Zerstörung der Gemüthsreinheit der Jugend eine Rechtsverletzung gegen einen solchen Staat sey, dessen Daseyn großentheils auf öffentlicher Sittlichkeit ruht.

Allerdings ist das Urtheil eines Phlegmatikers über die Verirrungen eines verschiedenen Temperaments ungerecht, und mancher Fehltritt wird in den Augen eines Philosophen durch die Gewalt des Naturtriebs entschuldiget [1]). Über das öffentliche Aergerniß, welches durch Blutschande, widernatürliche Befriedigung des Geschlechts-Triebs u. dgl. gegeben wird, muß, als die Grundlage des gemeinen Wesens erschütternd, nachdrücklich bestraft werden, wie es auch kein Mitleid in Anspruch nehmen kann: eben so ist der Staat schuldig, die unmündige Jugend gegen freche Wüstlinge, die sittsame Tochter, in welcher eine schamhafte Gattin und treue Mutter aufblüht, gegen die frevelnde Hand viehischer Rohheit und ausgelassener Trunkenheit mit Nachdruck zu schützen [2]).

Aus diesen Gründen konnte der Verfasser des Entwurfes die Bestimmungen des Baierischen Gesetzbuches nicht zureichend finden, sondern glaubte weit mehr Strenge anwenden zu müssen."

---

[1]) Verum si quis est, qui etiam meretriciis amoribus interdictum juventuti putet; est ille quidem valde severus; negare non possum: sed abhorret non modo ab huius seculi licentia, verum etiam a majorum consuetudine, atque concessis. Quando enim hoc factum non est? quando reprehensum? quando non permissum? quando denique fuit, ut, quod licet, non liceret? (Cicero Oratio pro M. Coelio c. 20.)

[2]) S. 184 — 198.

In der zweiten Abhandlung: Erörterung verschiedener Fragen aus dem allgemeinen Theile der Strafrechtswissenschaft schreibt unter andern der Herr Verfasser, S. 135, wie folgt:

„Es ist in neuerer Zeit die von dem Französischen und Baierischen Strafgesetzbuche befolgte Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen (crimes, délits, contraventions) mit mehr und minder scheinbaren Gründen angefochten worden [1]). Siehe N. Archiv des Criminalrechts III. Bd. 3s St. pag. 185. ff. Ueber den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen. Freilich ist der Versuch, diese Eintheilung auf einen wissenschaftlichen Eintheilungsgrund zurückzuführen, mißlungen. Denn wenn man die Verletzung der sogenannten Urrechte: Verbrechen, die Verletzung erworbener Rechte: Vergehen nennen will, so ist die bloße wörtliche Beleidigung, (da die Ehre jenen naturrechtlichen Bestimmungen zu Folge ein ursprüngliches, dem Menschen von Natur zustehendes Recht seyn soll), Verbrechen, hingegen der geflissene, gefährliche Diebstahl, sey der Werth des Entwendeten noch so groß, ein Vergehen: und doch hat die Sucht, abgezogene Begriffe auf den Thron zu setzen, noch niemals die Erfahrung in dem Maße zum Schweigen gebracht, daß man die wörtliche Beleidigung schwerer, als den Einbruch bestraft hätte und umgekehrt. Man müßte also entweder zugeben, daß ein Verbrechen minder strafbar als ein Vergehen seyn könne, (welches den Sprachgebrauch und die allgemeinen Begriffe auf's höchste beleidigen würde) oder man muß einen andern Eintheilungsgrund aufsuchen.

Freilich ist es wahr, daß, wenn die vom Gesetzgeber auf eine verbothene Handlnng gesetzte Art der Strafe das Kennzeichen liefern soll, ob sie Verbrechen oder Vergehen sey, dieser Unterschied ganz ein willkührlicher ist, so daß,

---

[1]) Von Verbrechen und Vergehen ꝛc. S. 18.

was in einem Staate Verbrechen, in dem andern nur Vergehen seyn kann, und umgekehrt. Niemand wird läugnen, daß dieses nicht eine Unvollkommenheit dieser Eintheilung sey; aber daß sie nicht dennoch nützlich und ausführbar seyn könne, darf nur derjenige behaupten, der alle menschlichen Einrichtungen, welche gewisse Unvollkommenheiten mit sich führen, gleichfalls verwirft. Ein solcher müßte aber wohl die bürgerliche Gesellschaft, das Privateigenthum, kurz jede menschliche Einrichtung verwerfen. Die Nützlichkeit, durch eine verschiedene Benennung den gefährlichen Böswicht auch in den Augen des Volkes von dem Verirrten zu unterscheiden, hierdurch den Abscheu vor den wichtigsten Verletzungen des Rechts und der Sittlichkeit zu erhöhen, dem Gefallenen die Wiedererhebung zu erleichtern, ist doch so ziemlich einleichtend. Diese Absicht wird erreicht werden, obgleich der nächste Eintheilungsgrund ein zufälliger ist, wenn die Gesetzgebung im Allgemeinen, (über Einzelnes werden sich die Ansichten nie ganz vereinigen) die Strafen richtig abgestuft hat: dieselbe wird um so mehr erreicht werden, wenn mit der Verschiedenheit des Namens der Regel nach auch Verschiedenheit des Gerichtsstandes, und hiemit Verschiedenheit des gerichtlichen Verfahrens verbunden ist."

Seite 144. sagt der nämliche Herr Verfasser von Urhebern und Gehilfen [1]):

„Das baierische Gesetzbuch Art. 45. stellt wohl mit Recht die Bestimmuug auf, daß die volle Strafe des verübten Verbrechens ausser dem Thäter und dem allfälligen Urheber auch einen Gehilfen treffen solle, der absichtlich eine solche Hilfe geleistet hat, daß erst hierdurch die Verübung desselben möglich geworden ist. Hilfe leisten kann wohl ohne eine gewisse Thätigkeit, ohne ein Handeln nicht gedacht werden. Da indeß die Philosophie, über den gewöhnlichen

---

[1]) Von Urhebern und Gehilfen. S. 61.

Sprachgebrauch zu größerer Allgemeinheit sich erhebend, auch etwa die Unterlassung als (negative) Handlungen anerkennt, so möchte es nicht undienlich seyn, jedem möglichen Zweifel hierüber durch eine bestimmtere Redaction vorzubiegen. Hinwieder scheint es, daß das baierische Gesetzbuch unter denjenigen, welche dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hilfe leisten, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre, und deßnahen als Urheber bestraft werden sollen; — diejenigen nicht begreife, welche durch ertheilte Anleitung über die Mittel der Ausführung dem Thäter die That erst möglich gemacht haben. Denn es würde eine im Strafrechte nicht zu gestattende Erweiterung des Begriffs der Hilfsleistung seyn, wenn man denselben ohne ausdrückliche Andeutung des Gesetzes auch auf bloße Anleitung ausdehnen wollte [1]). Eben so wenig kann Derjenige, welcher zu dem schon beschlossenen oder gewünschten Verbrechen die nächste Anleitung ertheilet hat, unter denjenigen begriffen seyn, welche (wie das baierische Gesetzbuch Art. 45. Nro. III. sich ausdrückt) mit rechtswidriger Absicht Andere zu Begehung und Ausführung des Verbrechens bewogen haben, oder welche, (wie das baier. Gesetzbuch Art. 46. sagt) durch ausdrückliche Rath-Ertheilung — den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt haben. Denn wollte man so argumentiren: „war diese Anleitung die conditio sine qua non, durch welche die Ausführung erst möglich wurde, so hätte der Vollbringer von der Ausführung abstehen müssen, wenn er diese Anleitung nicht erhalten

---

[1]) Scilicet cum hoc juris a majoribus proditum sit, ut nemo civis Romanus aut libertatem, aut civitatem possit amittere, nisi ipse auctor factus sit. (Cicero pro domo sua c. 29.)

hätte; er ist also durch die Anleitung zur That bestimmt worden"; — so würde daraus folgen: wer überhaupt eine solche Hilfe leistet, durch welche die Ausführung erst möglich wurde, der hat auch den Vollbringer zur Ausführung bestimmt. Alsdann aber hätte das baier. Gesetzbuch sehr unnöthiger Weise zwei besondere Classen der Urheber für diese zwei Fälle gemacht. Auch ist jener Schluß wirklich nicht gegründet. Einmal kann der Entschluß zum Verbrechen fest gefaßt seyn; allein es stand noch dahin, ob und wann und wie die Gelegenheit und Mittel zur Ausführung konnten gefunden werden: nun kömmt der Rathertheiler dazu, und räumt durch seine Anleitung das letzte Hinderniß hinweg, welches dem festen Willen zur Zeit noch entgegen stand; aber er hat doch den Willen nicht bestimmt. Demnach wäre die Ausführung vielleicht auch ohne die erhaltene Anleitung versucht worden, aber mißlungen. (delictum perfectum) Man kann also auch in dieser Hinsicht nicht sagen, daß die Anleitung als solche den Vollbringer zur Ausführung bestimmt, wenn man noch irgend zwischen der Handlung und dem Erfolge (z. B. Schiessen und Treffen) unterscheidet.

Nach diesem wird nun anzunehmen seyn, daß das baier. Gesetzbuch Art. 46. unter demjenigen, welcher durch ausdrückliche Rathertheilung den Vollbringer der That zur Ausführung derselben bestimmt hat, denjenigen verstehe, welcher durch ausdrückliche Anrathung des Verbrechens den Entschluß selbst zum Verbrechen hervorgebracht hat. Es will dadurch folgende zwei Fälle unterscheiden: Ein Mensch befindet sich in ökonomischer Verlegenheit: ein anderer äussert sich vor ihm auf eine leichtsinnige Weise, er könne sich durch Bestehlung eines reichen Nachbars, oder dgl. helfen, oder er an seiner Statt würde es thun u. s. f. Hierdurch veranlaßt, verübt nun wirklich der Erstere die ange-

deutete That; allein es wäre offenbar zu hart, den Letztern als intellectuellen Urheber wirklich mit der vollen Strafe zu belegen. Setzen wir dagegen den Fall, daß der Creditor dem Debitor, welcher ihm seine Zahlungsunvermögenheit anzeigt, oder auch ein Bekannter des Debitors, mit ernstgemeinter Absicht ausdrücklich den Rath ertheilte, durch Prellerei eines Dritten die Mittel zur Zahlung zu suchen, oder die Schuld abzuläugnen, u. s. f., daß derselbe die Scrupel des Debitors lächerlich machte, dagegen die Vortheile einer solchen That schilderte, so werden wir nicht anstehen, einen solchen Rathertheiler [1]) mit dem baierischen Gesetzbuche als Urheber zu bestrafen. Allein wir werden, um auf unser Ziel zu kommen, das Bedürfniß empfinden, mit dergleichen Strafe auch denjenigen zu treffen, welcher durch die ertheilte Anleitung über den modus der Ausführung diese erst möglich gemacht hat.

Ferner heißt es S. 150.:

„Das baier. Gesetzbuch Art. 50. definirt das Complott auf folgende Weise: Wenn zwei oder mehrere **aus gemeinschaftlichem Interesse** ein Verbrechen beschließen, und sich zu dessen gemeinschaftlicher Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten, so ist diese Vereinigung ein Complott, unter dessen Voraussetzung jeder Theilnehmer des Complotts, welcher auf was immer für eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung mitgewirkt, oder sich zur Mitwirkung bereitwillig gezeigt, oder seine Mitverbündeten bei der Ueberzeugung der von ihm zu erwartenden Hilfe erhalten hat, nach Vollendung des Verbrechens als ein Miturheber desselben zu betrachten ist.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hält dafür, daß die Worte: aus gemeinschaftlichem Interesse, wegfallen

[1]) S. 63.

sollen. Der Grund der geschärften Strafbestimmung gegen alle Theilnehmer eines Komplotts liegt, wie schon oft entwickelt worden, darin, daß eine solche ausdrückliche Verabredung zum Verbrechen einen sehr gefährlichen Bund gegen die Rechtssicherheit bildet, eine fest vereinigte Kraft gegen die den Rechtsstand schützende Staatsgewalt, und daß jeder einzelne Theilnehmer durch den Muth, welche ihm die zugesicherte Hilfe der übrigen einflößt, zum festen Entschluße zum Verbrechen, und zur unerschrockenen Vollführung desselben bestimmt wird. Jeder Einzelne ist daher Urheber (intellectueller Urheber) in Hinsicht der Uebrigen. Um diese Gründe zu rechtfertigen, wird zum Begriffe des Komplotts weiter nichts gefordert, als

1) daß die Vereinigung der Kräfte zur Verübung eines Verbrechens ausdrücklich verabredet und erklärt sey, also ausdrückliche, der Ausführung vorhergehende, einen gemeinschaftlichen Beschluß erst begründende Zusicherung des Beystandes;
2) daß wirklich gegenseitiger Beistand zugesichert sey. Denn bloße Gegenwart bei einem solchen Beschluße, selbst Billigung desselben ohne einige Zusicherung von Beistand, würde nach der gesetzlichen Bestimmung Niemanden zum Theilnehmer des Komplotts machen. Bei allem diesem scheinen die Beweggründe der Theilnehmer gar nicht in Frage kommen zu können: das Interesse am Verbrechen, welches das baierische Gesetzbuch erwähnt, scheint wohl durch das Einstimmen und Zustimmen zur Beschließung desselben, und durch den zugesicherten Beistand schon hinlänglich bewiesen. Daß das Interesse nicht gleichartig seyn müsse, sagen auch die Anmerkungen zum baier. Gesetzbuch Tom. I. p. 164. — Den Einen kann Rache, den Andern Habsucht, den Dritten Neid, oder eine andere Leidenschaft bewegen. (Ebendaselbst S. 165.) Was nach diesem

das Merkmal gemeinschaftlichen Interesses eigentlich seyn soll, ist nicht klar. Es soll wahrscheinlich den Theilnehmer am Komplott vom bloßen Gehilfen unterscheiden, vom socius ex compacto. Allein der beßte Unterscheidungsgrund wird wohl darin gefunden werden, daß der socius ex compacto bloß seine Hilfe bei einem schon beschlossenen Verbrechen verspricht, hingegen der Theilnehmer am Komplotte den Beschluß mit Dem, oder dem Andern gemeinschaftlich faßt. Der Richter wird freilich in seltnern Fällen viele Mühe haben, zu entscheiden, unter welchem Begriff der Schuldige zu subsumiren sey. Nur wird nach dem Gesagten nichts darauf ankommen, ob derselbe das Verbrechen um des Verbrechens willen beschließen geholfen habe: er kann seinen Beistand um einen bestimmten Lohn, oder andere mit den Wirkungen des Verbrechens nicht nothwendig verbundene Vortheile versprochen haben; sobald aber nur durch seine Zusicherung von Beistand der Beschluß zu Stande gekommen ist, so ist er Theilnehmer am Komplotte. Leichter werden diejenigen Gehilfen unterschieden, die erst zur Zeit, wo die Thäter schon im Begriffe stehen, das Verbrechen zu verüben, denselben ohne vorherige Zusicherung einige Hilfe leisten. Auch Derjenige ist offenbar nicht Theilnehmer eines Komplottes, welcher, ohne näher zu wissen, was für ein Verbrechen geschehen soll, je dennoch auf gefährliche Weise vorher Vorschub geleistet hat, z. B. durch Verfertigung oder Verschaffung von Nachschlüsseln, von Gift, durch Auskundschaften ꝛc."

Nachdem der Herr Oberamtmann Escher weitere gehaltvolle Bemerkungen S. 153. über den 50. Art. des baier. Gesetzbuches gemacht hat, räth er S. 154. über die Lehre vom Komplotte die Abhandlung Schirachs im N. Archive d. Crim. R. I. B. 4tes St. Nr. 13 nachzulesen, verbreitet

sich dann S. 155. über den 54., 55. und 56. Artikel dieses Gesetzbuches wegen der Banden und Genossen von Banden, und theilt dann S. 158. kurze Bemerkungen über bösen Vorsatz, Fahrlässigkeit, Versuch und fortgesetzte Verbrechen [1]) mit, wo er gleich am Anfange beginnt:

„Mit rechtswidrigem Vorsatze (drückt sich das baier. Gesetzbuch Art. 39. aus) wird ein Verbrechen begangen, wenn eine Person die Hervorbringung des aus ihrer Handlung entstandenen Verbrechens sich als Zweck und Absicht dieser Handlnng vorgesetzt hat ꝛc.

Wenn man den Zusammenhang und Geist der Bestimmungen des baier. Gesetzbuchs über Natur und Wesen des rechtswidrigen Vorsatzes (dolus) erforscht, so wird man sich überzeugen, daß nach demselben zum Begriffe des dolus keineswegs erforderlich sey, daß die entstandene Rechtsverletzung Endzweck der Handlung war, daß er die Rechtsverletzung um ihrer selbst willen wollte. Es ist nicht bloße Fahrlässigkeit, sondern dolus, wenn er eine Handlung zu einem an sich ganz erlaubten Zwecke vorgenommen hat, im Bewußtseyn, daß seine Handlung nach den Gesetzen der Natur die betreffende Rechtsverletzung höchst wahrscheinlich veranlassen und hervorbringen werde. Der Verfasser dieses Aufsatzes könnte wenigstens die Bestimmungen dieses Artikels nur in diesem Sinne billigen; er liegt aber auch sowohl in den Worten desselben, als in dem Zusammenhang der übrigen Artikel. Der Art. 39. befiehlt ausdrücklich dem Richter: auf Endzweck und Beweggrund keine Rücksicht zu nehmen" ꝛc.

Nachdem sich der öfters genannte Herr Verfasser hierüber umständig geäussert, und auch auf des gelehrten Herrn Hofrathes Mittermaier Abh. über den Begriff und die

---

[1]) Man sehe oben Kap. 2. vom bösen Vorsatz ꝛc. S. 52.

Merkmale des bösen Vorsatzes im N. Archiv B. II. St. 4. Nr. 28. S. 526. bezogen hat, gehet er S. 164. auf den 43. Art. des baier. Gesetzbuches über, und behandelt die praesumtionem doli, ist S. 168. u. 171. mit den Lehren der Herren von Feuerbach und Mitermaier hierüber nicht einverstanden, und macht dann S. 175. sehr schöne Bemerkungen über den 85. Art. des baier. Gesetzbuches wegen Aufnahme und Verbergung der Uebelthäter, Hilfeleistung zur Flucht derselben, Unterdrückung der Spuren, oder Beweismittel ihres Verbrechens ꝛc."

S. 179. fährt der Verfasser in seiuer Kritik fort:

„Langwieriges, ohne alles Verschulden des Inquisiten über ein halbes Jahr dauerndes Gefängniß soll, nach dem baier. Gesetzbuch Art. 104. seq., bei Kapitalverbrechen den verschärfenden Zusatz, und wenn die Dauer des ungebührlich erlittenen Arrestes zwei Jahre oder mehr beträgt, die Todesstrafe selbst aufheben, welche sodann in Kettenstrafe, oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit zu verwandeln ist." [1])

Diese Verordnung könnte einer übel verstandenen Humanität leicht Gelegenheit zu Kunstgriffen darbiethen, welche das Gesetz gerade in seinen wichtigsten Bestimmungen entnerven würden. Es scheint daher angemessener, mit dem

---

[1]) Der baier. Criminal-Kodex v. J. 1751 bestimmt Th. I. K. 1. §. 27: „Langwürige Gefängniß, welche über die Gebühr und ohne des Inhaftirten eignen Verschulden, Jahr und Tag andauert, entschuldigt in atrocissimis von der härteru Todesstrafe mit Zusatz; in den übrigen Verbrechen aber, von aller Leibs- und Lebens-Straff; dahingegen die Obrigkeit, welche diesen schädlichen Saumsal zu Schulden bringt, nur desto sträfflicher zu achten ist." Der Lex 23. Cod. de poenis sagt: Omnes, quos damnationis conditio, diversis exiliis destinatos, metas temporis praestituti in carceris implevisse, custodia deprehenderit, solutos poena vinculisque laxatos, custodia liberari praecipimus, nec formidare miserias ullas exilii etc.

österreichischen Strafgesetzbuche §. 39. Lit. k. (vergleiche Jenull 2te Aufl. T. I. p. 104. seq.) und dem Entwurfe für den Kanton Zürich v. J. 1806 diesen Milderungsgrund in so weit zu verwerfen, als die Todesstrafe dadurch aufgehoben werden soll. Ein todeswürdiger Verbrecher wird sich in der Regel durch die Verlängerung seines Verhafts so wenig beschwert finden, als der Kranke, dessen Leben der Arzt noch einige Zeit gefristet hat. Auch würde man sehr oft mit dem Vertheidiger darüber zu rechten haben, ob der verlängerte Arrest vom Verbrecher durch Läugnen, Widersprüche ꝛc. selbst verschuldet war, oder ob der untersuchende Richter durch mehrere Thätigkeit die Sache beschleunigen konnte, ein Streit, welcher, da das Leben des Angeklagten davon abhängt, oft bitter und unangenehm werden könnte. Auch passen die Ausdrücke ohne alles Verschulden des Inquisiten und ungebührlich nicht völlig zusammen: denn die Verlängerung kann ohne Schuld des Inquisiten und zugleich ohne einige Illegalität der Behörde eintreten durch zufällige Umstände und durch Schuld dritter Personen."

S. 181. äussert Herr Escher sich ferner:

„Den Milderungsgrund, welchen das baierische Gesetz-Buch Art. 106. aufstellt, nämlich Mangel an dem Thatbestande [1]) und andern rechtlichen Voraussetzungen zur gesetzlichen Strafe konnte er niemals passend finden. Sobald nicht alle Merkmale des Thatbestandes vorhanden sind, so kann von einer Bestrafung dieses Verbrechens gar keine Rede mehr seyn. Denn entweder bilden die übrigen wirklich vorliegenden Merkmale

---

[1]) Der baierische Criminal-Kodex v. J. 1751 sagt Th. II. K. 3. §. 1.: „Nachdem das Corpus Delicti (Thatbestand) gleichsam der Hauptgrundstein ist, (est fundamentum criminaliter procedendi) worauf die ganze peinliche Inquisition beruhet, und ohne welchen auch weder eine freiwillige Bekanntniß, noch Ueberweisung zur Todesstrafe erklecklich seyn mag, so soll" ꝛc.

den vollständigen Thatbestand eines andern Verbrechens, und dann tritt die ordentliche Strafe dieses andern Verbrechens ein; oder dieses ist nicht der Fall, und dann fällt alle Strafe weg. Z. B. A unterliegt einer Untersuchung wegen Raubmordes: es ergiebt sich zwar, daß er vorsetzlich und ohne Nothwehr seinen Reisegefährten X getödtet; allein er behauptet, daß er es in aufwallender Hitze des Zorns gethan, und es ist nicht erwiesen, daß Ueberlegung obgewaltet, oder daß A aus Eigennutz den X getödtet, obgleich er geständig ist, nach vollbrachter Tödtung sich Effekten desselben zugeeignet zu haben. Es kann nun von Anwendung der Strafe des Raubmordes gar keine Rede seyn; denn es fehlt an einem wesentlichen Merkmale des Raubmordes, d. h. der Thatbestand des Raubmordes ist nicht vollständig erwiesen. Allein da die übrig bleibenden Merkmale den vollständigen Thatbestand des einfachen Todschlags enthalten, so kömmt die Strafe des Todschlags zur Anwendung.

Wenn hingegen erwiesen ist, daß A den X veranlaßt habe, sich ausser die Grenzen des Staats an den Ort U zu begeben, wo er vom fremden Schiffsvolke gewaltthätig ergriffen, und zum Seedienste gezwungen wurde; so kann von gar keiner Strafe die Rede seyn, wenn nicht erwiesen ist, daß A den X durch List oder Gewalt wider seinen Willen ausser die Grenzen mit sich geführt habe; denn die vorliegenden Thatsachen sind an sich allein — in Hinsicht des A — ganz unschuldig, und würden erst dann ein Verbrechen werden, wenn noch diejenigen Merkmale hinzukämen, die nun eben mangeln.

Dem Verfasser dieses Entwurfes ist es immer unbegreiflich gewesen, wie ein so scharfsinniger Denker, als Feuerbach (Lehrb. §. 97. der 4ten Aufl., woher der Art. 106. des baier. Gesetzb. entnommen ist) diesen Satz hat mit seiner Consequenz vereinigen können. Vergl. Mitter-

maier über den Einfluß des Mangels am Thatbestande auf das Strafurtheil, im N. Arch. des Crim. R. III. Bd. 3s. St. Nr. 16. Im Oldenburgischen Strafgesetzbuche, das im Ganzen eine getreue Abbildung des Baierischen ist, wurde dieser Artikel ebenfalls ausgemerzt."

S. 189. wird die Lehre vom Rückfall in Hinsicht auf legislative Bestimmung derselben gehandelt, und unter Andern S. 194. bemerkt, wie folgt:

„Hauptgebrechen des baierischen Systems über den Rückfall lagen darin, daß

a) Freiheitsstrafen in der Regel wegen des Rückfalls verdoppelt werden;

b) daß hierbei der Uebergang in eine höhere Gattung der Freiheitsstrafe Platz findet, während beim Zusammenfluß das Gegentheil verordnet ist.

Die Verbindung dieser beiden Maximen führt eine große Strenge mit sich, und erzeugt eine Verschwendung der Freiheitsstrafe, welche für die zweckmäßige Benutzung der hierfür bestimmten Anstalten und für das Aerarium gleich nachtheilich seyn muß [1]). Es wird deßwegen vorgeschlagen, den Uebergang in eine höhere Gattung der Freiheitsstrafen nur in gewissen Fällen des zweiten Rückfalls zuzulassen, bei einem ersten Rückfall dagegen die nämliche Maxime, wie bei einem Zusammenfluß inzuhalten, und statt der Verdopplung die Erhöhung um ein Drittheil festzusetzen. Allerdings erscheint der Rückfall im Lichte einer noch höhern Strafbarkeit, als der Zusammenfluß [2]), wegen des an den

---

[1]) S. 29.

[2]) Das baier. Criminalrecht v. J. 1751 zählet Th. I. K. 1. §. 35. unter die beschwerende Umstände eines Verbrechens: wenn die That frequent, und insonderheit vom Inquisiten öfter begangen, mithin eine angewöhnte, oder etwa gar von ihm angerühmte Sache ist, wenn deßwegen schon eine Correction vorausgegangen, wenn noch andere Uebelthaten dazu gekommen sind.

Tag gelegten beharrlich bösen Willens, den nicht einmal die erlittene Strafe zu beugen vermag. Allein man darf nicht übersehen, daß der Zusammenfluß, als solcher, eigentlich gar keine Strafe erleidet, sondern die gesetzgeberische Bestimmung will nur bewirken, daß der Fehlbare, so viel möglich vollständig, die sonst verwirkte einfache Strafe seiner einzelnen Vergehungen erleide, und nicht durch den Zusammenfluß das Privilegium einer beziehungsweisen Straflosigkeit eines Theils seiner Verbrechen erwerbe.

Der Rückfall dagegen, als eine ideale, in einem gewissen Verhältnisse zweier Handlungen bestehende Eigenschaft, wird an und für sich selbst bestraft. Der Verbrecher leidet hier drei Strafen:

1) für die erste Handlung,
2) für die rückfällige Handlung an sich, und
3) für den Rückfall, als das Verhältniß zwischen der ersten und zweiten Handlung.

Beim Zusammenfluß hingegen treten nur die beiden ersten Strafen ein. Der Rückfall wird also, sobald von irgend einer bedeutenden Rückfallsstrafe die Rede ist, strenger behandelt, als der Zusammenfluß. Man kann nur sagen, der Rückfall erheische (vermög der Praventions-Maxime [1]) nachdrucksamere Abschreckung, als der einmalige Verbrecher, daß aber durchaus das verdoppelte Maß erforderlich sey, hat Niemand bewiesen.

Nach diesen Grundsätzen wird dann auch der schwierigen Frage ausgewichen, welche dem authentischen Ausleger des baierischen Gesetzes großen Scharfsinn gekostet hat, und immerhin dem Richter in der Anwendung mühsame und und leicht Irrung veranlassende Aufgaben darbietet, wie näm-

---

[1]) Allgemeine Grundsätze der peinlichen Gesetzgebung. §. 4. S. 7.

lich in denjenigen Fällen zu verfahren sey, wo Rückfall und Zusammenfluß, oder gar ein Zusammenfluß von Rückfällen zur Beurtheilung vorliegt. Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß nach dem baierischen Gesetze wegen des Zusammenflußes niemals der Uebergang zu einer höhern Freiheits-Strafe statt finden soll, wohl aber um des Rückfalls willen, wenn durch die gesetzliche Verdopplung das Maximum der niedrigen Strafart überschritten wird. Durch diese entgegengesetzte Maximen entstehen schwierige Collisionen: man sehe die scharfsinnige Lösung derselben in den Jahrbüchern Tom. I. p. 206. seq." [1]) ꝛc.

Hierauf liefert der genannte Herr Oberamtmann Beiträge zur Lehre von der Zurechnung, und macht S. 71. wegen Unwissenheit, oder Irrthums der Gesetze (Error Juris) oder der That (Error facti) [2]) Bemerkungen über den 71. und 121. Artikel des baier. Gesetzbuches; ferners S. 207. über den 120. Artikel desselben in Betreff der Grade der Zurechnung, und zwar speziel S. 209. wenn Taubstumme und Wahnsinnige, S. 217. Minderjährige unter 17 Jahren, und S. 218. wenn Besoffene ein Verbrechen oder Vergehen verüben [3]).

Die dritte Abhandlung des Herrn Escher enthält Beiträge zur Lehre vom Staatsverrath und Aufruhr in legislativer Hinsicht [4]). S. 226 — 258.

---

[1]) v. Gönner's und v. Schmidlein's Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern. (Erlangen 1818 — 1820.) Drei Bände.

[2]) S. 17. §. 4 — 6.

[3]) S. 55 — 60 u. 66.

[4]) S. 77 — 109. u. S. 116 — 122.

Welche Veranlassungen Verschwörung gegen den Staat herbeiführen, welche Gattung Menschen sich hierzu verstehen und eignen, und wie dem Uebel zu helfen, zu steuern, ist in des Cicero zweiten Rede gegen den Catalina Kap. 8. ꝛc. zu lesen.

Bei dieser Gelegenheit spricht der Herr Oberamtmann auch von Freiheit der Meinungen über politische Gegenstände, wie folgt:

„Niemand mehr, als er, ehrt diese Freiheit. Er hat, von Jugend an, durch Bücher, und gegenwärtige Zeitläufte veranlaßt, über dergleichen Gegenstände lange und ernstlich nachgedacht, um zu begreifen, wie man, bei gleichem Eifer für Recht und Wahrheit, nicht nur über das, was in einzelnen Lagen gerecht und nothwendig sey, sondern selbst über die höchsten Prinzipen der Politik und des Staatsrechts auf entgegen gesetzte Ansichten verfallen kann ꝛc. Allein bei allem dem leuchtet die Nothwendigkeit ein, welche jedem Staate auferlegt ist, sich selbst zu erhalten, und Betrachtungen, welche den Aufgeklärten wohl veranlassen können, den Unglücklichen moralisch zu entschuldigen, und ihm eine Thräne des Mitleids zu weihen, können doch den Regenten und Richter nicht überheben [1]), unberufene Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Andern zum warnenden Beispiel, kräftig zu strafen [2]). — — — Bei den edelsten Völkern, und wo sonst die Freiheit der öffentlichen Meinung am höchsten, das öffentliche Leben am regsten war, gieng die Liebe zum Vaterland [3]) und die Pflicht, sein Daseyn und seine Unabhängigkeit gegen äussere Feinde zu vertheidigen, allem Andern vor. — — — Es ist einer der herrlichsten Charakterzüge römischer Größe, daß die Erscheinung eines äussern Feindes allemal ein sicherer Bürge der Eintracht im Innern war; Aehnliches nimmt man auch an den Britten wahr; auch den Franzosen ist diese Empfindung nicht fremd.

---

[1]) Providete, ne reipublicae status commutetur. (Cic. Oratio de Harusp. resp. c. 27.)

[2]) S. 95. Nr. 11. S. 105 u. 121.

[3]) Parentibus, et diis immortalibus, et patriae nos primum natura conciliat. Eodem enim tempore et suscipimur in lucem, et hoc coelesti spiritu augemur, et certam in sedem civitatis ac libertatis adscribimur. (Cic. Oratio de Harusp. resp. c. 27.)

Selten wird das Vergessen dieser Pflicht, im Einverständniß mit Fremden gegen das Vaterland, ohne Niederträchtigkeit der Gesinnung möglich seyn. Gegen Staatsverbrechen dieser Art muß man daher ohne Rückhalt strenge seyn ꝛc.

S. 241. fährt der gelehrte Herr Oberamtmann fort:

„In dieser Lehre vom Staatsverrathe ist es vorzüglich wichtig, den Unterschied zwischen Verbrechen, zu deren vollem Thatbestande eine bestimmte Wirkung gehört, und solchen, wo schon die bloße Handlung den vollen Thatbestand ausmacht [1]), wohl ins Auge zu fassen. Da der Staatsverrath in seinen wichtigsten Arten (Hochverrath) meist Vernichtung des Staats, oder der Verfassung bezweckt [2]), so muß es in die Augen fallen, daß, wenn die Absicht erreicht wird, der Staatsverräther und seine Parthei gar nicht mehr zur Bestrafung gezogen werden können. Daher erscheint in allen Strafgesetzgebungen der Hochverrath meistens nur als Unternehmung; die volle Strafe ist verwirkt, sobald die staatsverrätherische Handlung nur unternommen, angefangen ist; in andern Fällen genügt es wenigstens, daß die Handlung begangen wurde, ohne daß die beabsichtete Wirkung erfolgt ist; in einigen andern Fällen wird auch das letzte gefordert“ ꝛc. [3])

Endlich giebt öfters genannter Author S. 245. auch treffliche Aufschlüsse und Notizen über die schwierige und

---

1) S. oben S. 90.

2) Neque enim ullus alius discordiarum solet esse exitus — — nisi aut universus interitus, aut victoris dominatus aut regnum. (Cic. de Harusp. respons. oratio. c. 25.)

3) Tollatur haec e civitate discordia. Jam omnes isti, qui portenduntur metus, exstinguentur: jam ista serpens, quae tum hic delitescit, tum se emergit et fertur illuc, compressa atque elisa morietur. Monent enim iidem, ne occultis consiliis respublica laedatur. (Cic. de Harusp. resp. c. 26.)

wichtige Frage: was ist Staatsgeheimniß, und wer hat die ämtliche Pflicht der Geheimhaltung auf sich?

Und hiemit werden denn meine Materialien zur baierischen Strafgesetzgebung geendet. Mögen sie nur von einigem Nutzen, mögen sie wenigst Einigen brauchbar seyn, und meine Absicht ist erreicht, mein guter Wille nicht verkannt.

In magnis et voluisse satis est.

Ende.

Alphabetisches Verzeichniß.

A.

Abtreibung der Leibesfrucht. Seite 167 u. 177 Note 1.
Ackerbau-Instrumente sind nicht zu pfänden. 218. N. 1.
Achsel tragen. 261.
Adeliche Prädikate darf man sich nicht eigenmächtig beilegen. 159.
Adeliche. Wie sie einst ihre ehebrecherische Frauen straften. 204.
Welche Strafen ihnen geworden. 205.
Adolph des Kaisers Landfriede. 133.
Advokaten dürfen nicht in der nämlichen Sache beiden Partheien dienen. 158 u. 260.
— — Wann ihr Amt einträglich. 250. Note.
— — Ihr sonstiges Benehmen. 261.
Aerzte. Derselben Zeugniß bei einer Tödtung. 165.
— — Ihre Conduite. 176. N. 1.
Aeusserungen sind noch nicht strafbar. 2.
— — Werden aber auch bedenklich und selbst strafbar. 92, 104 u. 105.
Alimentation, Sorge deßhalb für die Familie eines Delinquenten. 49.
Alter, wie dasselbe bei Verbrechen und Vergehen zu achten und zu würdigen. 66.
— — (erforderliches) zur Ehe. 192.
Amt im Staate, dessen Erforderuisse. 244.
Amtsehre, derer Beleidigung. 113.
— — Hierauf muß auch der Staatsdiener halten. 194.
Amtsgewalt. Mißbrauch derselben bei Erpressung. 152.
— — Bei Fälschung der Urkunden und Schriften. 156.
Amtsverschwiegenheit. 96. Nr. 12. u. S. 254.
Amtsuntreue. 258.
Antonius u. Severus, die Cäsaren, gestatteten Xenien, aber keine Bestechung. 256.
Anzeige (unterlassene) des Hochverrathes ist Verbrechen. 23, 54 u. 97.

Arbeiten (öffentliche) bei den Römern. Seite 33 u. 35.
— — in Marmor und Steinbrüchen, bei Dämmenbauten an Flüssen ꝛc. durch Sträflinge besorgt, wird von Mehreren gutgeheissen. 36.
— — Vertheilung der Arbeit unter Züchtlinge und Sträflinge. 37.
— — Mangel hieran veranlaßt Diebstähle. 217.
Arbeitshaus (militärisches) ehemals in Baiern. 39.
— — in Philadelphia. 39.
— — desselben Einrichtung. 37 u. 217.
— — Ob als Fabrikanstalt das Arbeitshaus bestehen soll? 38.
— — Schärfungen der Strafe in demselben. 40.
Arbeitsamkeit den Züchtlingen und Sträflingen anzugewöhnen. 37.
Arkadius und Honorius, derselben Gesetz wegen Verschwörung gegen das Leben des Cäsars und seiner Minister. 83.
Arme, Sorge für dieselbe. 68.
Armenhäuser. 67.
Arzneien. Tödtung durch dieselbe. 176.
Aufruhr. Was er sey? 119.
— — Aufforderung hierzu. 121 u. 279.
— — Bestrafung desselben. 118 u. 121.
Aufstand. Was er sey? 119.
— — Dessen Urheber. 117.
— — Dessen Strafe. 118 u. 121.
— — Durch Wucher veranlaßt, S. 229. auch durch Theurung und Mangel. 232.
Aufwiegler eines Aufruhrs. 117.
Auspfändung. 218.
Ausfuhr des Getreides. 233.
Aussetzung eines Kindes. S. 23. Note. S. 172.

B.

Beamte. Nicht alle repräsentiren die Landesherrschaft. 114.
— — Ihr Vergehen ist doppelt zu büssen. 114. N. 1.
— — Sollen in und ausser ihrem Amte auf Ehre und Sittlichkeit halten. 115.
— — Derselben Bestechung. 130 u. 255.
— — Derselben Amtsuntreue. 258.
Befreiung eines Hochverräthers aus der Gefangenschaft in wie weit strafbar. 96.
Begehrungs-Vermögen, wie auf dasselbe zu wirken? 40.
Beischlaf (unehelicher) 189.
— — Dessen üble Folgen. 190 — 192.
Beispiele (gute) sind wirksam zur Besserung der Menschen. 44 u. 171.
— — (böse) verführen. 13.
— — Sind strafbar. 63. Note 2.
— — Nothwendiger, als Gesetze. 184.

Beleidigung der Majestät. Seite 99.
— — des Regenten. 101.
— — dessen Gemahlin. 107.
— — des Thronerben. 108.
— — der Familie. 109.
— —, persönlich dem Regenten erwiesen, soll er verzeihen. 104.
— — der Amtsehre. 113.
— — der Wachen. 115.
— — im Hause Jemanden zugefügt. 138.
Beraubung eines Tempels wurde bei den Griechen mit dem Tode gebüßt. 225. N. 1.
Bergwerks-Arbeiten der Sträflinge. 33.
— — kamen in Deutschland auser Uebung. Warum? 35.
Bergwerks-Strafe in Sibirien. 28.
Beschädigung (boshafte) durch Brandlegung. 144.
Besserungs-Mittel. 13.
Besoldungs-Abzüge, als Strafe, sind nicht zu verfügen. 51.
Bestechung der Staatsbeamten. 130 u. 255.
Bestialität. 214.
Betrüge der Rechtsanwälde. 158.
— — am Maas und an Gewichten. 159.
— — sonstige. 211, 217 u. 220.
— — durch Wucher. 229.
— — durch chemische Beisätze, Niederschläge ꝛc. bei Flüssigkeiten. 236 u. 238.
Betrunkene, in wie ferne sie strafbar für Verbrechen sind. 57.
— — ob sie für unbesonnenes Geschwätze strafbar sind. 104.
Bettler (gefährliche). S. 153.
Beugung des Rechts um Geld ꝛc. S. 259.
Bevölkerung hat seine Grenzen. 196. N. 1.
Beurtheilungskraft. 55.
Bienen. Derselben Vergiftung. 144.
Bier (ungesundes). 237.
Bigamie, derselben Verjährung. 74.
— — was sie sey. 210.
— — welche Verbrechen hierbei konkuriren. 211.
— — Bestrafung. 212.
Bilder stnd Statuen der römischen Cäsaren. 81.
— — der Heiligen sollen geehrt werden. 110 u. 115.
Blasphemie. S. Gotteslästerung.
Blutschande, derselben Verjährung. 75.
— —, worin sie bestehe. 198.
— —, ihre Strafe. 199.
Bordelle. 182, 190 u. 196.
Bosheit, was sie sey. 20.
Brandbriefe (falsche). 156.
Brandlegung (vorsetzliche) verjährt sich nicht. 74.

Brandlegung, veranlaßt durch Aufruhr. Seite 118.
— — durch Befehdung. 136.
— — zeichnet sich als eine der boshaftesten Beschädigungen der Güter aus. 144.
— — in was sie bestehe. 145.
— — aus Nachlässigkeit ꝛc. veranlaßt. 146.
Brandenburg's Halsgerichts-Ordnung. 209.
Bräuordnung. 237. Note 1.
Briefe. Erbrechen und Unterschlagung derselben. 156.
Briefgeheimmiß. 157. N. 1.
Brudermord. 175.
Brunnen-Vergiftung. 144.
Bund (schwäbischer). 135.
Bücher, die zur Empörung reitzen. 121.
Bücher-Nachdruck ist strafbar. 227.
Bürger-Ehre ist auch zu beachten. 115.
Bulle (goldene, derselben Verfügungen wegen Hochverraths und Majestäts-Verbrechen. 84. N. 2. u. S. 94. N. 2.
— — wegen des Aufruhrs. 117.
— — wegen des Landfriedens. 135.

C.

Castration der Knaben und Mädchen. 178.
— — an sich selbst verübt. 169.
Compensationen wird bei Diebstählen nicht statt gegeben. 226.
Complott. Was es sey ꝛc. 270.
S. Verschwörung.
Compita, was sie bei den Römern gewesen. 224.
Concubinat, dessen Verjährung. 74.
— — weltlicher und geistlicher nicht zu gestatten. 195.
— — Mittel dagegen. 196.
— — Bestrafung. 197 u. 209.
Crimen repetundarum. 255.

D.

Damnum emergens etc. in Geld-Negozen. 131.
Dedikation schriftstellerischer und artistischer Werke, den Regenten und Fürsten aus Ehrfurcht gemacht, ist nicht strafbar. 106.
Depositum, commodatum et pignus. 220.
Despoten, woher entstanden. 25. N.
Deutsche verureheilten einst zum Bergbau ihre Verbrecher. 35.
Diebstahl, in der Noth verübt, ob er strafbar? 69.
— — der Menschen. 180 u. 181.
— — was er sey? 216.
— — wo sie häufiger sich ergeben. 217.

Diebstahl, wie vorzubeugen. 217 u. 218.
— — Wiedererſatz desſelben. 219.
— — am anvertrauten oder verpfändeten Gute. 220.
— — Abſtufungen dieſes Verbrechens. 221, 224 und 263.
— — darf nicht zu gelinde beſtraft werden. 223.
— — ſakrilegiſcher. 223 u. 225.
— — nächtlicher Weile. 225.
— — an Staatsgeldern. 225. N. 1. u. 259.
— — Compenſationen haben hierbei nicht ſtatt. 226.
— — durch Bücher-Nachdruck verübt. 227.
— — am Wilde verübt. 239.
— — an Fiſchen. 242.
— — beim Perlen fiſchen. 244.
Dienſtpflicht. Verletzung derſelben im Allgemeinen. 244.
— — durch Uebertretung der Subordination. 246.
— — durch Irrleitung der Jugend im Unterrichte. 250.
— — Verletzung der Verſchwiegenheit. 245.
— — durch Beſtechung. 130 u. 255.
S. auch Amtsgewalt u. Untreue im Amte.
Dingolfing (in Baiern) Synode daſelbſt i. J. 772 gehalten. 68. N. 1.
Doctrinen (verkehrte und böſe) ſind Staaten verderblich. 2. N. 5. 41, 217 u. 250 — 254.
— — Eben ſo einzelnen Menſchen. 70.
Druck- und andere Schriften, ob ſie Hochverrath werden können? 95. u. 280.
Duell. S. Zweikampf.

E.

Egyptier verurtheilten ihre Verbrecher zu Bergarbeiten. 35.
— — Ihre Strafe für Ehebrecher. 204.
Ehen, wann ſie zu ſchließen. 192.
— — heimliche. 207.
— — ohne obrigkeitliche Bewilligung, hat keine pfärrliche Einſegnung ſtatt. 207. N. 2.
— — chriſtliche. 209. N. 2.
— — wo ſie nicht ſtatt haben. 192, 194, 198, 206 N. 4. u. 211.
— — ein Sakrament, auf Lebensdauer geſchloſſen. 206.
Ehebrecher wurden im römiſchen Heere nicht geduldet. 190.
— — Kirchenbuſſe derſelben. 206.
Ehebruch, wie er einſt im Königreiche beider Sicilien beſtraft worden. 61.
— — desſelben Verjährung. 74.
— — worin hauptſächlich das Vergehen beſtehe. 201.
— — Beſtrafung desſelben. 204 u. 209.
— — wann von Amts wegen einzuſchreiten? 210.
— — iſt auch die Bigamie. 211.

Ehescheidung. S. 203, 207 u. 210.
Ehre (ämtliche). 113 u. 115.
— — juridische und moralische. 191.
Ehrenbezeigung (göttliche) kann kein Fürst verlangen. 102.
Ehrerbietung gegen den Regenten. 101.
Ehrengerichte. 141.
Ehrensachen. Die dermaligen Rechtsmittel sind nicht hinreichend, um sie zu schlichten. 142.
Ehrfurcht, was sie sey. 203. N. 2.
Ehrlosigkeit, die ehemals uneheligen Kindern geworden, ist aufgehoben. 46 u. 191. N. 3.
— — wird der Jugend Verführung. 61 u. 71. N. u. 193.
— — trift auch den Meineidigen. 163.
— — einer Hure. 189.
Eid. 40. N. 2.
Eide, wie sie bei Gerichten sollen geleistet werden. 162.
Eigenthümer (der) kann die ihm entwendete Sache überall und von Jedermann reklamiren. 226. N. 1.
Einsperung (widerrechtliche). 181.
— — ehebrecherischer Frauen. 204.
Embryo. Dessen Bildung. 168.
Empörung richtet den Staat zu Grunde. 86. N. 1. u. 280.
— — derselben Strafe. 116.
— — Strenge soll mit Mässigung hier einschreiten. 118.
Entehrung. 45.
— — heiliger Hostien ꝛc. 224 u. 225.
Entführung. 70. N. 2. u. 181.
Enthauptung soll die leichteste Todesart seyn. 30.
— — Verschiedene Art derselben. 31.
Entmannen. 169 u. 178.
Entwendung. 217 u. 226. N. 1.
— — derselben Wiederersatz. 219.
— — einer gefundenen Sache. 220 u. 227.
— — der Jagd-Hunde. 239. N. 2.
Erarmung des Volks ist der Staats-Sicherheit bedenklich. 153.
Erfahrung macht klug. 70.
Ermordung. 164.
Erpressung der Abgaben unter dem Namen: Zoll und Geleit. 134.
— — wie und von wem verübt. 151.
— — Mißbrauch der Amtsgewalt. 152.
Erschießen, eine militärische Todesstrafe. 31.
Erziehung der Jugend. 40. N. 2. u. 3. S. 44, 171, 210 u. 217.
— — der Kinder eines Delinquentens. 49.
— — soll bösen Eltern und Vormündern nicht überlassen werden. 67 u. 71.

Essig (verfälschter). S. 237.
Eunuch. 179.
Euripides war den griechischen Frauen verhaßt. 211. N. 4.
— — sein Ausspruch über Schulunterricht. 252.
Exzesse, im Amte, soll kein Beamter begehen. 115.

F.

Fabriken. Ob in solche Strafarbeits = Häuser umzustalten seyen? 73 u. 217.
Falschmünzen. 128.
Falsch schwören. 161.
Fälschung öffentlicher Urkunden. 124.
— — Sigille. 125.
— — Münzen. 125.
— — der Kreditpapiere. 123.
— — der Privat = Urkunden. 154.
— — des Maßes und der Gewichte. 157.
— — der Firma. 164.
Familie, für derselben Unterhalt und Erziehung ist aus des Delinquentens Vermögen zu sorgen. 49.
Familien = Rechte. Derselben Verletzung. 200.
Familie des Regenten. 108.
Faustrecht. 132.
Feind des Vaterlandes ist der Hochverräther. 85.
— — auch der Schützer eines Friedensbrechers. 136.
Feldkapellen waren bei den Römern üblich und Wohlthat für Wanderer und Feldarbeiter. 224.
Felonie. 98.
Festungen dürfen ohne landesherrliche Erlaubniß nicht angelegt werden. 96.
— — nicht dem Feinde ausgeliefert werden. 94 u. 99. N. 1.
Feuer anlegen. S. Brandlegung.
Feuersbrünste. Polizei = Anstalten dagegen. 146.
— — Diebstähle hierbei verübt. 221.
Findelhäuser. 172.
Fische (faule) dürfen, als der Gesundheit schädlich nicht verkauft werden. 236 u. 238.
Fischrecht darf nicht verletzt werden. 342.
Fleisch vom an der Seuche gefallenen Vieh darf nicht verkauft werden. 236 u. 238.
Flucht eines Gefangenen. 123.
Form (vernunftmässige) der Liebe. 209. N. 2.
Forum deprehensionis. 136.
Frauen, derselben Sklavenstand im Oriente. 202.
— — bei andern Völkern galten sie als Kommunalgut. 205.
Freiheit des Handelns ein wesentliches Bedingniß bei Zuerkennung einer Strafe. 53.

Fremde sind während ihres Aufenthaltes an die Gesetze und Ordnung des Staates gebunden. 97.
Fremdlinge sollen Eingebohrnen nicht vorgezogen werden. 153 u. 217.
Friedensbrecher darf von Niemand geschützt werden. 136 u. 137.
Friedrich II. Krs. Landfriede in Sicilien. 133. N. 1.
Früchte- Wucher hiemit. 230.
— — Auf den Wurzen oder Halmen dürfen nicht verkauft werden. 232.
— — Ausfuhr derselben zu den Zeiten allgemeiner Noth. 233.
Fürsten-Mord. 83.

G.

Galeeren-Strafe, ehemals auch in Baiern üblich. 36.
Gattungen (verschiedene) des Hochverraths. 94 — 96.
Gassenkehren (öffentliches). 29.
Gassenlaufen beim Militär. 47.
Gastfreiheit (verletzte). 139.
Gebährhäuser. 172.
Gebäude aufführen, um gegen Feuer gesichert zu seyn. 146. N. 3.
— — (öffentliche) Diebstähle darin verübt. 221.
Geburt (untergeschobene, falsche) wird nicht verjährt. 74.
— — Bestrafung. 200.
— — heimliche. 174.
— — Vorsichten hierbei. 175.
Gedanken, bei sich behalten, gefährden das Staats-Wohl nicht. 92.
Gefangenhalten (widerrechtliches). 181.
Gefängniß kann der Todesstrafe nicht gleichgehalten werden. 28. u. 274.
— — (lebenslängliches) will für inkonsequent gehalten werden. 33.
— — ist oft härter als die Todesstrafe. 27.
— — hieraus darf kein Hochverräther von Jemand befreit werden. 96.
— — auch sonst kein Gefangener. 122.
Gefängnisse in Wien. 27.
— — in Venedig. 28.
— — in Südamerika. 29. Note.
Gefässe (religiöse) sind zu ehren. 110.
Gegenstände (obscöne) sind nicht auszustellen. 60.
Gehilfen eines Verbrechens. 61 u. 267.
— — gegen dieselben ist das Strafrecht gegründet. 64.
— — beim Straßenraub. 166.
Gehörlose. 56.

Gehorsam fodert jedes Gesetz. 55.
Geistliche sollen nicht im Concubinate leben. 195. u. 209.
Geld. Hiemit sollen Verbrechen nicht gutgemacht werden können. 49.
— — beschneiden. 126.
— — (falsches). S. Münzfälschung u. Kreditpapiere.
— — Ausgaben desselben wissentlich, ist strafbar. 128.
— — des Staates. Bestehlung desselben. 225. N. 1.
— — Wucher mit demselben. 229.
Geldstrafen können nie peinliche Strafen seyn. 48.
— — dieselben soll keine Polizeibehörde für ihre Kasse, sondern für den Lokal-Armenfond nehmen und verwenden. 50.
— — bei Staatsdienern sollen nicht statt haben. 51.
— — wie es in England gehalten wird. 218. N. 1.
Gemälde und andere artistische Werke, verfertigt, um Fürsten zu höhnen, den öffentlichen Frieden zu stören ꝛc. sind strafbar, und nicht zu dulden. 105, 122 u. 194. N. 1.
— — eben so obscöne, die Sitten und Geschämigkeit beleidigende, verführerische. 70. u. 250.
Gemahlin des Regenten, wann gegen sie ein Majestäts-Verbrechen begangen werde- 107.
Gemeinschaft der Weiber. 205. N. 2.
Gerechtigkeits-Pflege soll unentgeldlich geschehen. 49.
Gericht (geistliches) bei den Athenern. 111. N. u. 213. N. 1.
Gerichte (geistliche) haben über Ehehändel zu erkennen. 207 u. 213.
— — Sollen aber nicht von Amts wegen, sondern nur auf gestellte Klage bei Ehebruchen einschreiten. 209.
— — Warum? 210.
Geschlecht (weibliches) die demselben erwiesene Unbild ist strafbar. 101. N. 1.
Geschwätze (unbesonnenes) 104.
Gesetze sollen gerecht seyn. 1 u. 3.
— — sollen nicht vervielfältigt werden. 2.
— — sollen ein richtiges Verhältniß zwischen den Strafen beobachten. 3.
— — sollen der Aufklärung des Zeitalters entsprechen. 4.
— — Derselben Verkündung. 16.
— — sollen für gute Erziehung sorgen. 250. N. 2.
Gesundheit (menschliche) Sorge hierfür. 176, 192 u. 236.
Getränke (ungesunde) 236.
Getreid. Vorkäufe desselben. 230.
— — Ausfuhr. 233.
Gewalt (offene). 86.
— — des Regenten, woher? 110.
Gewicht (falsches). 157 u. 237. N.
Giftmischung. 167.

Gifttrank. S. 167. N. 3. S. 236.
Blückshafen. 234.
Gnaden=Jagen. 240.
Gottes=Dienst (öffentlicher) dessen Störung. 113.
Gotteslästerer (der) wnrde mit dem Tode gestraft. 112.
Gotteslästerung. 109.
— — derselben bemessene Bestrafung. 110. N. 1. S. 114.
Gradation der Verbrecher gegen die Majestät und des Hochverraths. 85.
— -- der Diebstähle. 221.
Grenzsteine. Derselben Veränderung. 160.
Grundsätze (allgemeine) über Gesetzgebung des peinlichen Rechts. 1.
— — (metaphysische) 17.
— — sollen nach dem Staatszwecke gelehrt, gelernt und verbreitet werden. 41. N. 3. 171.
Guilotine, eine Köpfmaschine. 31.
Güter=Einziehung beim Hochverrath. 84.
— — verpfändete, und derselben Unterschlagung. 220.

H.

Hagestolzen. 194.
Halsgerichts=Ordnung (peinliche) wie entstanden. 208.
Handel mit zu leichten oder verfälschten Münzen. 128.
Handfesten, (Urkunden, Briefe) ihre Giltigkeit, Treue und Glauben hieng von den beigegebenen Sigillen ab. 125.
Handlungen (religiöse) dürfen nicht verhöhnt werden. 110.
Haus, oder Wohnung ist des Bürgers Sicherheit, 137., worin er nicht darf beunruhigt, 138, noch minder beschädigt werden, 139.
— — darf nicht zur Verübung eines Ehebruchs hergegeben werden. 206.
Haus=Diebstahl. 221.
Hausfriede. Desselben Störung. 137 u. 189.
Hausuntersuchung, wie und von wem zu geschehen. 138. N. 2.
Hazard=Spiele. 234.
Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Könige. 102.
— — der heiligen Tempel, Gemälde, Statuen ꝛc. 109.
Hilfleistung zum Verbrechen. 64 u. 267.
— — beim Straßenraub. 166.
— — beim Diebstahl. 226.
Hochverrath wird nicht verjährt. 74.
— — was er sey, und wie sich vom Majestäts=Verbrechen unterscheide? 78, 82, 87 u. 88.
— — dessen Gradation. 85.
— — Versuch desselben, ist. gleich der vollbrachten That zu strafen. 90. u. 281.

Hochverrath. Wie es dießfalls einst bei den Römern, 78, wie bei den Deutschen gehalten worden. 91 u. 94.
— — Dieses Verbrechen muß im Keime erstickt werden. 93. u. 281.
— — Arten des Hochverraths. 94.
— — Schärfe Englands und Frankreichs gegen denselben. 83.
— — Jeder ist schuldig, den Hochverrath anzuzeigen, sobald er hievon Kenntniß hat. 97.
— — Wie ihn Athen bestraft hat. 99.
— — Verrückung der Landgrenzsteine wird als Hochverrath angesehen. 160.
Hochverräther ist Feind, 85, ist Mörder des Staats. 87 u. 89.
Hoheitsrechte (landesherrliche). Derselben Verletzung ist Majestäts-Verbrechen. 100.
Hurenwirthschaft, ihre Verjährung. 75.
— — ist strafbar. 193.
— — Mittel dagegen. 196.
Hure und Hurenkinder. Schimpfwörter. 190.
Hurerei, wie ehemals in Sicilien bestraft. 61.
— — wie in Deutschland. 189 u. 196.
Hybrida (C. Varius) dessen Majestäts-Gesetz. 80.

J.

Jagd (hohe und niedere.) 239.
— — warum sich dieselbe die Staatsgewalt zueignet. 239.
Jagdhunde durften nicht entwendet werden. 239.
Jagdrecht. Verletzungen desselben. 238.
— — Ist ein landesherrliches Regal. 239.
— — Wem dasselbe sonst noch zustehe. 240.
— — Darf nicht mißbraucht werden. 241.
Imputation. 53.
— — zu gleichen oder ungleichen Theilen. 62.
— — wie sie beim Rath geben geschehe? 63.
Immoralität der That und des Thäters. 15.
Incestus juris gentium et juris civilis. 198.
Infamie. 45.
Injurie war den Römern, wenn Jemand ohne Erlaubniß auf des Andern Gründen jagte. 239. N. 1.
Injurien, derselben Verjährung. 75.
Instrumente. Derselben Tödtlichkeit. 164.
— — des Ackerbaues eignen sich nicht zur Auspfändung. 218. N. 1.
Irren. 56.
Juden. An dieselben dürfen keine Christen-Kinder verkauft, oder verhandelt werden. 180 u. 181.
— — Beischlaf desselben mit einer Christin, und umgekehrt, ob es Sodomie sey? 214.

Juden dulden keine durch die Bande des Bluts geschändete Ehe, 198, auch keine mit einer Person, die nicht ihres Glaubens ist. 202 u. 214. N. 5.
— — Wie es in England wegen der Schulden gehalten wird. 228. N. 4.
Jugend, derselben Erziehung und Unterricht. 40. N. 2. u. 3. S. 44, 49, 171, 250 — 254 u. 264.
— — von Aeltern und Vormündern vernachlässiget. 66.
— — ob und wie sie bei Verbrechen und Vergehen entschuldige. 66.
— — wann die Eheligung bei ihr zu gestatten. 192.
Jugend-Verführung war bei den Griechen ein Religions-Verbrechen. 111.
Julius Cäsar bestimmte das rechtliche Verfahren beim Hochverrathe. 81.
Jünglinge, wann sie heirathen sollen. 192.
Jurisprudenz, ihr darf Philosophie nur vorleuchten. 45.
Jus de non evocando. 135.

K.

Karl V., des Krs. königl. Landfriede. 136.
Kauderei, oder Vorkauf der Viktualien. 230.
Kerker dürfen nur Jene haben, die Gerichtsbarkeit besitzen. 183.
Kettenstrafe kömmt der Todesstrafe am nächsten. 32.
Ketzerei verjährt sich nicht. 76.
— — wurde von den Griechen und Römern schwer bestraft. 111.
— — eben so in Baiern. 112.
Kindädie, was sie sey? 213. S. auch 201. N. 4.
Kind, desselben Tödtung in der Geburt. 23. N. 1.
— — dessen Entstehung. 168. N. 1.
— — für Erziehung und Unterhalt desselben ist aus eines Delinquentens Vermögen zu sorgen. 49.
— — soll bösen Aeltern und Vormündern zur Erziehung nicht anvertraut werden. 67.
Kinder (unehelige) ehemals mit einer Geburtsmackel belegt, warum? 46.
— — befreit hievon. 191. N. 3.
— — auf sie soll nie der Aeltern Strafe übergehen. 83.
— — dürfen nicht verhandelt, verkauft und gestohlen werden. 181 u. 182.
— — im Ehebruch erzeugt, sind zu alimentiren. 207. N. 3.
Kinderhäuser. 67 u. 172.
Kindermord. 170, 174 u. 177. N. 1.
— — Mittel dagegen. 171.
— — Bestrafung. 174.
Kinder-Verführung. 60, 70, 171, 192 u. 194.

Kirchen, dem ewigen Gott geweiht, dürfen nicht gestört oder entunehrt werden. 110.
Kirchen-Bussen. 206.
Kirchen-Diebstahl. 221 u. 223.
— — Bei den Athenern. 225. N. 1.
Knabenschande. 213. N. 2. u. 215.
Könige, woher entstnnden. 25. N.
— — sind von Gott gesetzt. 102.
Körperverletzung. 164, 177 u. 264.
Konfiskationen sollen für den Lokal-Armenfond geschehen. 50.
— — der Güter zum Nachtheile unschuldiger Agnaten soll nicht statt haben. 84. N. 3.
Konkubinat. S. Concubinat.
Kornwucher. Mittel dagegen. 230. N. 1.
Kraft weicht mit den Sitten. 72.
Krankenhäuser. 67.
Kredit-Papiere, Derselben Fälschung. 128.
Kreise. Eintheilung Deutschlands. 134.
Kriminal-Kosten, von wem sie gut zu machen sind. 49.
Küchen-Präsente den Staatsdienern gegeben. 256.
Kultur (geistige und sittliche) zu befördern. 65,
Kupplei, einstige Bestrafung derselben in Sizilien. 61.
— — ist ein schweres Verbrechen. 193.
— — Bestrafung. 197 u. 206.
Kuß (heimlicher) wurde einst für Ehebruch gehalten. 205.

L.

Landfriede. Dessen Geschichte im ehem. deutschen Reiche. 132.
— — (königlicher). Dessen wesentlicher Inhalt. 135.
Landfriedensbruch, wer ihn begehe, und dessen Strafe. 137.
Land-Grenzsteine, absichtlich verrückt, ist Hochverrath. 160.
Landesverrath. 98.
Landesverweisung. 47.
Landzwang. 152.
Lehrer, nach welchen Grundsätzen sie lehren sollen. 41. N. 3. 171 u. 250 — 254.
— — waren ehemals nicht lebenslänglich angestellt. 251. N. 1.
Leibesfrucht. Abtreibung derselben. 167 u. 177. N. 1.
— — Ihr Entstehen und Ausbildung. 168. N. 1.
Leibesstrafen 24 u. 47.
Leichtfertigkeit gehört zur niedern Gerichtsbarkeit; 197.
— — indessen soll sie möglichst beschränkt werden. 194.
Leidenschaft, in wie ferne sie ein Verbrechen entschuldige. 57.
— — was sie bezähme. 26.

Lebensmittel. Wucher mit denselben. 230.
— — Ungesunde. 236.
Leopold II. hat in Toskana die Todesstrafe aufgehoben. 26. N.
Lex Apuleia. 79.
— — Cornelia. 80, 158. N. u. 160.
— — Jul. maj. 81.
— — Aquilia. 177.
Liebe. Unterschied derselben bei den Griechen in gemeine und geistige. 201.
— — gegen Knaben. 213. N. 2. u. 215.
— — (christlich ehelige) und die hieraus stammende Gatten- und Kinder-Liebe. 209. N. 2.
— — des Menschen zum Leben. 27.
— — des Volkes zum Regenten. 106.
Liebestrank. 167. N. 3.
Lotto. 234.
Ludwig des Baiers Landfriede. 133.
Luxus. 194, 195 u. 218.

M.

Macht der Regenten ist von Gott. 102.
Majestät, was sie sey. 79.
— — Verbrechen dagegen. 75 u. 79.
Majestäts-Gesetze des Sulla. 80.
— — der Cäsaren Julius, Octavian und Tiberius. 81.
— — der Deutschen. 84. u. 99.
— — Gradation des Hochverraths und Majestäts-Verbrechens. 85.
Majestät (beleidigte). Dieses Verbrechen verjährt sich nicht. 76.
— — Muß in Gesetzbüchern genau bestimmt seyn. Warum? 77.
— — Römische Rechtsgeschichte des Majestäts-Verbrechens. 78 — 82.
— — Unterschied des Majestäts-Verbrechens vom Hochverrathe. 85.
Majestäts-Beleidigung gegen den Regenten. 101.
— — gegen dessen Gemahlin. 107.
— — gegen den Thronerben. 108.
— — gegen die Familie. 109.
Majestäts-Verbrechen. 101.
— — an wem sie verübt werden. 107.
— — ob ein Falschmünzer ein solches verübe? 130.
Mamaya, eine Köpfmaschine. 31.
Mädchen, wann sie zub Ehe reif seyen. 192.
Mädchenraub. 181 u. 187.
Mädchen-Verführung. 60 u. 189.
Markungen dürfen nicht verletzt werden. 160.
Maas (falsches). 157 u. 237. N.
Mausereien. 222.

Maximilian I., des Krs. Landfriede. 135.
Mehrheit der Stimmen. 247.
Meineid. 161.
— — Dessen Strafe. 163.
Meineidiger hat Trauen und Glauben verloren. 163.
Menschenraub. 180 u. 182.
Menschenrechte bleiben, wenn auch die des Bürgers verloren sind, 6.
— — und so verbieten sie auch, einen Menschen als Pfand zu halten, 182, oder ihn seiner Freiheit zu berauben. 183.
Meuchelmord. 166.
Miturheber eines Verbrechens, wie sie entstehen. 62.
Monarchie. 89. N. 2.
— — Ihre Vorzüge. 108. N. 2.
Monogamie ist den Christen und allen civilisirten Staaten eigen. 211.
Mord des Regenten, Vaters, der Mutter und Kinder wird nicht verjährt. 74.
— — bei Befehdung verübt. 134.
— — wie, und wo er begangen wird. 165.
— — dessen Gradation. 166.
— — gedungener. 166.
— — heimlicher. 167.
— — durch Arzneien. 176.
Mordbrand besteht aus zwei Verbrechen. 145.
Mordthaten. 151. Note.
Mörder des Staates ist der Hochverräther. 87.
Münzfälschung. 125.
— — Wird von Einigen nicht unter die Majestäts-Verbrechen gezählt. 130.
Münzregal. 96, 100 u. 127.
Muttermord. 175.

N.

Namens Aenderung. 159.
Naschereien. Derselben Entwendung. 221.
National-Bildung, wie sie geschieht. 40. N. 3. 45. N. 2.
Naturmensch, welches Recht er habe. 10.
Neigungen (rechtswidrige), wie denselben zu begegnen. 40.
Nepotismus. 131.
Niederkunft (heimliche). 174.
— — Vorsichten hierbei. 175.
Nonnenraub. 182. N. 1. u. 200.
Nothfälle. 67.
Nothdiebstahl. 69.
Nothwehr, wenn ein Rs. Stand mit bewaffneter Hand überfallen worden. 136.
Nothzucht. Was sie sey? 184.

Nothzucht. Was hierzu erfodert werde. 186.
— — Was ihr gleichgeachtet wird. 187.
— — Wird auch am Mann verübt. 187,
— — Bestrafung derselben. 188.

O.

Obrigkeit, (hohe und niedere) hiernach ist auch die Beleidigung der Amtsehre zu bemessen. 114 u. 115.
— — darf nicht selbst wuchern. 231 u. 232.
Occupationsrecht. 133.
Oktavian Cäsar erweiterte das Gesetz über Hochverrath. 81.
Orden für Verdienste um den Staat. 245.

P.

Papiergeld. 128.
— — Soll keine gewaltsame Finanz-Operation seyn. 129. N. 3.
— — Strafe der Papiergelds-Verfälschung. 129.
— — Ob desselben Verfälschung schärfer, als die des Metall-Geldes zu bestrafen? 128 u. 130. N. 2.
Participation bei Diebstählen. 226.
Pasquille. 81.
— — Sind strafbar. 100 u. 105.
Pathik, was sie sey? 213. N. 2.
S. auch. 201. N. 4.
Perduellio, was es heiße. 82 u. 85. N. 2.
Perlen. Fischen derselben in Baiern verbothen. 244.
Pfandrecht darf nicht am Menschen selbst statt haben. 182.
Philadelphia, Strafarbeitshaus daselbst. 39.
Philosophie wirkt bei Bestimmung und Anwendung der Strafen vorzüglich ein, jedoch mit Umsicht. 44.
Phryne, des Sittenverderbnisses und der Irreligiosität beschuldiget. 111.
Plagium. 180.
Polizei muß der peinlichen Gesetzgebung vorgehen, 44.
— — sie unterstützen. 65.
— — Feuersbrünste hindern. 146.
Polizeigericht, welche Gegenstände demselben gehören. 195.
Polizei-Vergehen. 20.
Polizei-Stelle darf keine Gesetze geben, 22. N.
— — und nur nach denselben handeln. 48.
Postgeheimniß. 157. N. 1.
Polygamie: ob sie zu gestatten? 211 u. 212. N. 5.
Praevaricatio. Was sie sey, und wie zu strafen. 158. u. 260.
Präventions-Theorie. 7. 12. N. 2. u. 278.
Princip des peinlichen Rechts. 5.
— — der Sicherheit. 8.
— — der verschiedenen Todesstrafen. 32.

Prügel, eine alte militärische Strafe. 47.
— — auch sonst eine peinliche. 160.
Pulverthürme. Ihre Beschaffenheit. 148.

R.

Rache wird ohne rechtlichem Grunde geübt. 42 u. 43. N. 3.
Rath (ertheilter) in wie ferne er Verbrechen werde. 63,
— — Aus Leichtsinn gegeben. 64.
— — Hilfeleistung zum Verbrechen durch denselben. 64 u. 268.
Raub bei Befehdungen verübt. 134.
— — ist ein doppeltes Verbrechen. 148.
Räuberbanden. 150.
Rechte des Menschen gehen mit dem Verlurste der bürgerlichen nicht verloren. 6.
Recht (das) soll nicht gebeugt werden. 131.
— — (peinliches) dessen Princip. 5.
Rechtsfriede. 132.
Rechtsverletzungen zu hindern. 10 — 12.
Reden (unbesonnene). 104.
— — welche zur Aufruhr reitzen, zur Gewalt auffordern. 121.
Regent. Verbrechen gegen denselben. 86 u. 99.
— — Von Gott eingesetzt. 102.
Reich (röm. deutsches) wie es in demselben mit dem Majestäts-Verbrechen gehalten wurde. 99.
— — wie mit den Münz-Verbrechen. 125.
— — wie mit dem Landfriede und Landfriedensbruch. 137.
Reichsacht. 136.
Religion ist die Grundlage guter Gesetze. 15, 171 u. 217.
— — muß schon in früher Jugend den Menschen beigebracht werden. 40. N. 2. u. 3. S. 44 u. 253.
— — des Schwörenden. 161.
Religions-Verbrechen bei den Griechen und Römern. 118.
— — bei den Deutschen. 112.
Respekt vor Wachen, Patrouillen, Detachements im Dienste. 116.
Richter, wie er seyn soll. 131.
Römer verurtheilten die Verbrecher zum Bergbau. 35.
Rudolph, des Kaisers Landfriede. 133.

S.

Sache (gestohlene) 226 u. 227.
Sakramente (heilige). Derselben Entunehrung. 113 und 225.
Salbung der Könige. 102.
Sacrilegium. 223. N. 4. 224 u. 225.
Schadloshaltung verjährt sich nicht. 76.

Schießpulver. Wie zu verwahren. 147.
Schiffe ziehen. 28.
Schillinge für Knaben und Mädchen. 47.
Schläge, wann, wie und wo anzuwenden. 47.
— — Hierbei ist aber Decenz zu beobachten. 48.
— — eine alte militärische Strafe. 47. Note.
Schmähesch riften und Schandgemälde ꝛc. auf den Regenten ꝛc. sind strafbar. 100; 105 u. 121.
Schriften, die zum Aufstand, zur Empörung reitzen. 121.
— — schädliche Lehren verbreitend. 2. N. 5. S. 41, 70 und 217.
— — Verfälschung. 124, 128 u. 154.
— — Unterschiebung. 155.
Schreibfrechheit der Griechen. 105. N. 2. u. 121.
Schulanstalten, auf Religion und Sittlichkeit gegründet, wirken mehr auf Besserung der Menschen, als Criminal-Terrorismus. 44, 171 u. 217.
— — gegentheilig den Staaten verderblich. 2. N. 5. 41. N. 3. u. 250 — 254.
Schwangere. Derselben Körperverletzung. 177. N. 1.
Selbsterhaltung. 26.
Selbstmord. 169.
Selbstverstümmlung. 179.
Severus und Antonius, die Cäsaren, gestatteten Küchen- und Keller-Geschenke, aber keine Bestechungen. 256.
Sicherheit (öffentliche). 15.
— — ihr ist Todesstrafe nothwendig. 25.
— — möglichst vollkommene, gewährt die Todesstrafe. 27.
— — des Staats erfordert beim Hochverrathe die kürzesten und sichersten Mittel. 92. Note.
— — wird durch Volks-Erarmung bedenklich. 153.
— — (dingliche). 216.
Sicherheits-Princip. 8, 40.
Sicherungs-Recht. 13.
Sigille. Derselben Fälschung. 125.
— — Korrumpirung. 157,
Sitten (keusche). 61.
— — (schlechte) des Staates Verderben. 72 u. 265.
— — (verdorbene) in Rom. 82, 184, 215 u. 255.
Sittlichkeit ist wesentliches Erforderniß für einen Staat. 44, 65, 71, 111, 171, 184 u. 265.
— — Angriff auf dieselbe durch Verführung. 60, 70, 71, 111 u. 189.
Ferner 250 — 254.
— — durch Entführung. 181.
— — durch Nothzucht. 184.
— — durch Schwächung. 191.
— — durch Kuppelei. 193.

Sittlichkeit. Konkubinat. 197.
— — Blutschande. 198 u. 265.
— — Ehebruch. 201.
— — Bigamie. 210.
— — Sodomie. 213.
Socialbündniß (erstes). 9.
Sodomie, worin dieß Laster bestehe. 213.
— — dessen Strafe. 215 u. 224.
— — Verjährung. 74.
Sokrates, der Ketzerei angeklagt. 111.
Sparsamkeit soll auch im Kriminal nicht vernachlässigt werden. 29.
— — im Häuslichen. 218.
Spiele (unerlaubte.) 234.
— — (falsche). 235.
Spionerie. 95 u, 98.
Sprachlose. 56.
Staatsabgaben (mässige). 154 u. 218.
Staatsdienern sollen keine Gehaltsabzüge als Strafe gemacht werden. 51.
Staatsgeheimnisse sind nicht zu verrathen, oder sonst bekannt zu machen. 96 u. 254.
Staatsdiener. Dessen Pflichten. 244.
— — Soll nicht mit Besoldungs-Abzügen gestraft werden. 51.
— — Welche zu wählen. 244 u. 245. N. 1.
Staatsdienste-Verkauf. 83. N. 1. 131, 132 u. 255.
Staatsökonomie soll auch im Kriminal beachtet werden. 29.
Statuen röm. Cäsaren. Derselben erwiesene Beleidigung galt für Majestäts-Verbrechen. 81.
Staatszweck, hiernach soll in Schulen gelehrt und gelernt werden, 41. N. 3. u. 250 — 254.
Steuern (allzu große). 218.
Stimmen-Mehrheit, warum hierauf zu halten? 247.
Strafe (die) soll dem verletzten Rechte angemessen seyn. 1, 42, 45. u. 277.
— — derselben verschiedene Gattungen. 24.
— — derselben Zweck. 41.
— — — — Begriff. 41.
— — unterscheidet sich von der Züchtigung, 36 u. 40.
— — dann von der Rache und Privat-Strafe. 42.
— — Grund der Zufügung. 42.
— — Einfluß der Strafen. 43.
— — Härte schadet. 43.
— — Ihre Bedingungen bei der Anwendung. 42 u. 48.
— — derselben Verjährung. 72.
— — Ausnahmen hievon.
Straf-Theorie. 7.
Straßenraub ist ein dreifaches Verbrechen. 149.

Straßenraub, was er ist. 166.
Studien (böse) sind Verderben für die Staaten. 2. N. 3. 41. N. 3. u. 70 u. 217.
Styl des Gesetzes; dessen Beschaffenheit. 2.
Subjections-Vertrag. Desselben Verletzung. 89.
Subordination. Was sie sey? 246.
Sulla, Urheber des mehrere Fälle enthaltenden Majestäts-Gesetzes. 80.
Sünde (stumme) was sie sey? 214.
Sünden. Nicht alle sind peinliche Verbrechen oder Vergehen. 2 u. 19.
Suplikantinnen sollen kein Bestechungs-Mittel seyn. 131.

T.

Thatbestand bei Tödtung und Verwundung. 165.
Theilnehmer eines Verbrechens. 61 u. 267.
— — an Diebstählen. 226.
— — am Complotte. 270.
Theodoros, beschuldigt, Atheist zu seyn. 111.
Thiere (wilde) waren bei den Römern res nullius. 239. N. 1.
— — in natürlicher Freiheit lebend. 243.
Tiberius Cäsar wollte Thaten, und nicht Worte als Majestäts-Verbrechen gelten lassen. 81.
— — Strenge desselben gegen ehebrecherische Frauen. 204. N. 6. u. 209. N. 3.
— — entledigte sich der schlechten Beamten. 256 u. 257.
Thronerbe, ob Majestäts-Verbrechen gegen ihn statt haben. 108.
Tempel. Dessen Beraubung, wie bei den Griechen gestraft. 225. N. 1.
Theuerung. 218 u. 232.
Titulatur des Regenten. 102. N. 2.
Todesstrafe. Ihre Rechtlichkeit. 24.
— — Aufgehoben in Toskana. 26. N. 2.
— — Soll selten eintreten, 30.
— — Verschiedene Arten derselben. 32.
— — Frommt nicht immer. 43.
Tödtlichkeit einer Wunde. 165.
Tödtung. 164.
— — Gradation derselben. 166.
— — Gedungene. 166.
— — Heimliche. 167.
— — Durch Arzneien. 176.
— — des Ehebrechers. 204.
— — des Kindes. 23. N. u. 170.
— — einer auf dem Ehebruch ertappten Gattin und ihres Buhlen. 204.

Tödtung des Diebes nächtlicher Weile. 225 u. 226.
— — eines Wildschützens. 241.
Tödtung (vorsetzliche) wird nicht verjährt. 74.
Toll- und Unsinnige, in wie ferne sie als Verbrecher strafbar sind. 56.
Treuge (göttliche) was sie bewirkte. 132.
Trunkenheit, wie gegen dieses Laster einzuschreiten. 58. N. 3.
— — in wie ferne sie von der Strafe entschuldige. 57.
— — Geschwatze (unbesonnenes) im Trunke. 104.
Tumult. S. Aufstand.
Türken sollen mit Christinnen, und so umgekehrt, nicht Beischlaf üben. 214. N. 5.

U.

Uebelthat, Hilfeleistung zu derselben. 64.
Ueberschwemmung (verursachte). 145.
— — Diebstähle hierbei gewagt. 221.
Uebervölkerung ist nachtheilig. 196. N. 1.
Unbilden gegen die Person, die schuldige Achtung. 101. N. 1.
— — gegen die Diener des Staates. 114.
— — gegen Wachen und Patrouillen ꝛc. 115.
Unfähigmachung zum Verbrechen. 13.
Unfruchtbarkeit des Weibes. 128.
Unterhalt und Erziehung ist man dem Kinde zu geben schuldig. 23. N. u. 49.
Unterlassuug einer That kann auch Verbrechen seyn. 23 u. 54.
— — der Anzeige des Hochverraths, ist Verbrechen. 97.
Unterricht in Schulen. 2. N. 5. 40. Nr. 2 u. 3. S. 44, 171, 217 u. 250 — 254.
Unterschiebung einer Schrift. 155.
— — einer Geburt. 74, 174, 175 u. 200.
Unterschlagung eines anvertrauten Guts. 220.
— — eines gefundenen. 220 u. 227.
Untersuchungs-Kosten sind vom Staate zu bezahlen. 49.
Unterthanen, nur die begehen eigentlichen Hochverrath. 97.
Untreue im Amte. 258.
— — der Rechtsanwälde. 260.
Unwissenheit der Gesetze. 17.
Unzucht einst mit der Ehrlosigkeit bestraft. 46.
— — eben so die Verführung zu derselben. 61. u. 189.
— — (unnatürliche). 213.
Urheber eines Verbrechens. 61 u. 267.
— — eines Aufruhrs. 117.
— — des Straßenraubes. 166.
Urkunden, derselben Fälschung, auch Vernichtung. 96. u. 124.

V.

Vaganten sollen nirgends aufgenommen werden. 135.
— = wie gegen gefährliche zu verfahren. 153.
Vatermord wird nicht verjährt. 74.
— — dessen Abscheulichkeit und Strafe. 178.
Venus Urania, mediceïsche und καλλιπυγος. 201. N. 4.
Veränderung der Grenz-Zeichen. 160.
Verbrechen und Vergehen. Derselben Unterschied. 18.
— — Läßt sich schwer finden und anwenden. 266.
— — Was Verbrechen sey. 19. u. 52.
— — Derselben Verjährung. 74. Zusammenfluß. 278.
Verdienst-Orden. 245.
Vereine und Verbindungen, vom Kr. Ludwig dem Baier verbothen. 135.
— — in Engand zur Emporbringung der Fischereien. 242. N. 1.
Verfälschung, was sie sey. 155. N. 1.
Verfälscher der Münzen. 129.
— — der Urkunden und Schriften. 124, 125, 128 u. 154.
— — der Getränke. 238.
Verführung überhaupt. 70, 189, 193 u. 264.
— — der Mädchen, Knaben und Jünglinge. 00.
— — war bei den Griechen ein Religions-Verbrechen. 111 u. 194. N. 1.
— — von Aeltern und Gatten. 71. N.
— — von Kupplern. 193.
— — Bestrafung. 197.
— — bei der Bigamie. 211.
Vergehen, was es sey. 20, 22 u. 266.
— — (fleischliche) verjähren sich. 76.
— — eines Christen mit einer Jüdin ꝛc. 214.
Vergiftung (gemeingefährliche). 143. Individuelle, 167 u. 176.
Verhinderung und Verhütung der Verbrechen und Vergehen von Polizei wegen. 65.
Verjährung der Verbrechen und Vergehen. 72.
— — derselben Folgen und Wirkung. 75 u. 265.
— — Einige wollen sie im Naturrechte gegründet wissen, 73.
— — Andere heissen sie nicht gut. 74.
— — wann sie nicht statt habe. 75.
— — wie es dießfalls in Baiern gehalten worden, 76.
— — einer gestohlenen Sache hat nicht statt. 225. N. 1.
Verkauf der Ehren, Würden und Staatsdienste. 83. N. 1. 131, 132 u. 255.
— — der Mädchen und Frauen. 181 u. 182.
Verkündung der Gesetze. 16.
Vermögen- und Güter-Einziehung des Hochverräthers und Majestäts-Verbrechers. 84.

Vermögens-Strafen können nie peinliche seyn. S. 48.
S. Geldstrafen.
— — Es ist auch zu beachten, daß jene an der Alimentation und Erziehung nicht leiden, zu welcher der Delinquent verbunden ist. 49.
Vernunft. Derselben freier Gebrauch. 53.
Verrätherei. 167.
Verschnittener. 178.
Verschwiegenheit im Amte. 96. Nr. 12. u. S. 254.
Verschwörung, was sie sey? 62 u. 270.
— — gegen das Leben des Cäsars und seiner Minister. 83.
Versorgung der Armen. 68.
Versuch des Hochverraths ist dem vollbrachten Verbrechen gleich zu achten und zu strafen. 90.
Verstandesfähigkeit, welche zur Begehung eines Verbrechens erfordert werde. 55.
Verstellung der Person durch Veränderung des Namens 2c. 159.
Verspasian, der Cäsar, bewilligte den Lehrern einen Jahrsgehalt. 252. N.
Verwandte (nahe) dürfen sich nicht heirathen. 198.
Verwundung. 164, 177 u. 264.
Verzeihung der einem Regenten persönlich erwiesenen Unbild. 104.
Viehe-Vergiftung. 144.
Viehe (an ansteckender Seuche gefallenes) darf nicht verkauft werden. 237.
Vögel, aus den Nestern nehmen, war verbothen, 239. N. 2.
— — erlaubt indessen bei den schädlichen und Raubvögeln. 245. N. 1.
Vogelfang. 239.
Vorlesungs-Bücher muß der Staat gutheissen und vorschreiben. 253.
Volk, soll nicht zur Unzufriedenheit, zur Empörung gereitzt werden. 107 u. 121.
Vorkauf der Lebensmitteln. 230.
Vorsatz bei der Tödtung. 164.
— — (böser) 52.
— — bei der Tödtung eines Menschens. 164.

W.

Wachen, derselben Beleidigung. 115.
— — derselben Tödtung. 118.
— — haben im Zweifel Vermuthung und Glauben für sich. 116.
Wahnsinnige. 56.
Waisenhäuser. 67.

Waaren. Derselben Verbringung aus Gegenden, wo die Pest herrscht. 143.
— — Gestohlene dürfen nicht gekauft werden. 226.
Wald anzünden. 144. N. 4. u. 146.
Wappen eines Adelichen ungeeignet führen, ist strafbar. 159.
Wechsel (kaufmännische) nachmachen und im Umlauf setzen. 155.
Weiber, ihr Sklavenstand im Orient. 102. N. 4.
— — Gemeinschaft derselben. 205.
— — Der deutschen Frauen Keuschheit und Treue. 205. N. 4.
Weine (verfälschte.) 237.
Wenzeslaus, des Kaisers Landfriede. 134.
Werbung (falsche). 96 u. 182.
Werke (schriftstellerische und artistische) sollen Fürsten zu weihen, Gelehrten und Künstlern erlaubt seyn; 106.
— — zu bestrafen aber sind aufrührische, pasquilartige ꝛc. 105 u. 122.
Wieder-Ersatz des Entwendeten. 219.
Wiedervergeltung. 5.
Wilddiebstahl. 239.
Wildschießen zur Erhaltung seiner Feldfrüchte. 241.
Wildschütze (heimlicher) als ein Dieb zu strafen. 241. N. 1.
Wildschützen. Ihre Schädlichkeit. 241.
Willkühr (der) des Richters soll Nichts überlassen werden. 4 u. 48.
— — was sie sey? 54.
Wöchnerin. 174. N. 2.
Wohllüstling. 193.
Wucher ist mit Geld zu büssen. 50.
— — ist ein Staatsverbrechen. Warum? 228.
— — an Geld. 229.
— — an Getreid und Viktualien. 230.
Wunde, derselben Tödtlichkeit. 165.

X.

Xenien, was sie bei den Römern gewesen. 256. N. 3.

Z.

Zeuge. Wie viele in England erfordert werden. 162. N. 1.
Zeugniß der Aerzte bei einer Tödtung. 165.
Zinsen (wucherische). 229.
Zorn soll bei Strafen nicht statt haben. 43. N. 3.
— — In wie ferne er ein begangenes Verbrechen entschuldige. 57.
Züchtigung unterscheidet sich von Strafe. 36 und 40.
— — Rücksichten hierbei. 42.
— — der Weiber, Mädchen und Kinder. 48.
Zueignung eines literarischen oder artistischen Werkes den Fürsten-Personen. 106.

Zuchthaus. 37.
— — Schärfungen der Strafe in demselben. 40. u. 277.
Zünfte nahmen ehemals keine uneheligen Kinder an. 191. N. 3.
Zurechnung zur Strafe. 66. u. 279.
S. auch Imputation.
Zweikampf. 140, 180 u. 264.
Zweck der Strafe. 41.

Druckfehler.

Seite,	Zeile,		anstatt,	lies.
4	4	Note	faciunda	facundia.
4	12	N.	sereritatem,	severitatem.
16	16	N.	certum,	centum.
18	1	N.	Einen,	Ein.
34	20	N.	quodue	quoque.
82	5	N.	efflgem,	effigiem.
106	11	Text.	ihm,	ihn.
109	16	T.	Die Gesetze der Griechen u. Römer erwähnen ꝛc.	Die Römer u. Griechen erwähnen ꝛc.
113	2	T.	Abtrünige,	Abtrüngige.
144	9	N.	mie,	mit.
147	2	N.	sosidarentur,	solidarentur.
158	15	T.	Daß,	Das.
174	16	T.	uod,	und.
192	21	N.	Justus,	Justas.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lipowsky, Felix Joseph,

Materialien zur baierischen Strafgesetzgebung

München 1822
Bavar. 1694 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10376145-1